

Geschichte
und
rechtliche Stellung der Juden
im Fürstbistum Strassburg,
besonders in dem jetzt badischen Teile,
nach Akten dargestellt
von
Dr. Carl Theodor Weiss.

BONN 1896,
P. Hanstein's Verlag.

Geschichte
und
rechtliche Stellung der Juden
im Fürstbistum Strassburg,
besonders in dem jetzt badischen Teile,
nach Akten dargestellt
von
Dr. Carl Theodor Weiss.

B O N N,
P. Hanstein's Verlag.



Die Juden
im
Fürstbistum Strassburg.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Berichtigungen	VI
Vorwort	VII, VIII
Allgemeine Einleitung	IX—XVI

Erster Teil.

Geschichte der Juden im Bistum bis 1680	1—35
---	------

Zweiter und Hauptteil.

Geschichte der Juden im Bistum, und besonders in Ettenheim, von 1680—1805

I. Abschnitt. Die Zeit von 1680—1789	36—82
II Abschnitt. Die Zeit von 1789—1805	83—120

Dritter Teil.

Beilagen	121—207
Anhang mit Abbildungen	208—209
Verzeichnis der Beilagen	210—211
Orts-Verzeichnis	212—213
Personen-Verzeichnis	213—216

Druckfehler-Verzeichnis.

Interpunktionsfehler sind nicht verbessert.

- S. 12 Z. 5 v. u. fehlt der Verweis Beilage Ia verb. seinen Judd.
N. und kurz nachher für einen anderen Ungenannten in
Wangen, der . . . Anm. 3 AA. 1528 statt BB.
- S. 15 Z. 5 v. u. 1. Abs. befohlen. — S. 16 Z. 6 v. u. erg. Privileg v. 28. Mai
1541 abgedr. bei Remling, Urkundenb. zu Gesch. d. Bisch. v.
Speier II S. 542 f. — S. 17 Z. 2 v. u. ersehnte statt ersuchte.
- S. 19 2. Abs. Z. 4 v. u. 40 statt 60. — S. 36 Anm. 1 Boug statt Bourg.
- S. 37 Anm. 1 Boug statt Bourg. — S. 40 Anm. Z. 3 v. u. Boug statt Bourg.
- S. 42 Anm. e. Oeuvr. inéd. — S. 46 Z. 4 v. oben XV statt 7.
- S. 53 die zwei Zeilen vor Anm. 1 gehören zu Anm. 1 S. 54.
- S. 53 Z. 11 v. o. und statt dem. — S. 54 Anm. ist zu ergänzen: vgl.
Dag. Fischer. Coup d'oeil historique sur l'ancienne école rab-
binique d'Ettendorf et les deux anciens cimetières israélites
d'Ettendorf et de Rosenwiller. Strasburg 1868.
- S. 57 Anm. 1. Z. 2 du statt de.
- S. 58 Z. 5 v. u. 200 bis. Z. 4 v. u. ersteigert statt versteigert. Anm. 1
Unterthanen. — S. 62 Anm. 1 Boug statt Bourg.
- S. 63 Anm. 1 Boug statt Bourg. — S. 63 Z. 3 v. oben dem statt den.
- S. 63 Z. 14 v. u. seinen statt seinem.
- S. 73 Z. 7 v. u. da hatte statt hatte da. — S. 77 Aum. 1 90er statt 30er.
- S. 78 Anm. 1 Schl. ergze. S. 40. — S. 78 Z. 14 v. u. gratuit statt gratuit.
- S. 82 Z. 12 Epfich statt Ephich. — S. 83 erg. II. Absch.
- S. 85 Anm. 1 1789 statt 1689.
- S. 100 Z. 23 sich ist zu streichen. — S. 103 Anm. 1 Goenner.
- S. 106 sie statt und. — S. 110 Z. 7 v. u. 1793 statt 1733.
- S. 112 Z. 9 schiebe ein Pariser vor Juweliere.
-

Vorwort.

Ueber die rechtliche Stellung und Geschichte der Juden im Mittelalter fehlt es nicht an allgemeinen Darstellungen und Einzelarbeiten. Allein ihre Schicksale in den folgenden Jahrhunderten sind bisher nur selten und wenig eingehender dargestellt worden.

Als die Verfolgungen durch den Pöbel aufgehört hatten, und um dieselbe Zeit das kaiserliche Schutzrecht an die einzelnen Landesfürsten und Territorialherren übergegangen war, erfolgte die Behandlung der Juden nach immer mehr ausgebildeten Rechtsgrundsätzen. Der rechtliche Standpunkt ist deshalb ausschlaggebend für eine Beurteilung der damaligen jüdischen Verhältnisse. Andernfalls kommt man zu leicht zu dem Glauben einer allgemeinen, fortdauernden, unmenschlichen Bedrückung. Zweck und Aufgabe vorliegender Arbeit ist nun, im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung die Geschieke und staatsrechtliche Stellung der Juden im Hochstift Strassburg, besonders während der letzten 100 Jahre des alten Reichs zu schildern.

Es erübrigt mir noch, der Direction des General-Landes-Archivs in Karlsruhe meinen Dank dafür auszusprechen, dass sie mir das vorhandene Aktenmaterial zu dieser Arbeit bereitwilligst zur Verfügung stellte. Es sind dies 6 Fasc. mit der Aufschrift: Judenrechte in Ettenheim. Für die erste Hälfte meiner Arbeit fand ich noch einiges bisher unbenutztes Material im Bezirks-Archiv und im Stadt-Archiv von Strassburg. Ferner gelang es mir nach vielen Bemühungen und mit Unterstützung des Herrn Prof. Euting-Strassburg, von dem Inhalt des Rabbinat-Archivs in Mutzig Kenntnis zu erlangen. Das

VIII

selbe enthält nur ein Gemeindebuch, deutsch in hebr. Schrift mit Aufzeichnungen von 1787 an über die inneren Angelegenheiten der Gemeinde. Bemerkenswerth ist allein, dass für 1860 die Einführung der modernen und christlichen Zeitrechnung angeordnet wurde. (S. 112 a.) Weiter ein Protokollbuch (unvollständig) über die von Rabbi Löb Elsass in Mutzig geübte Gerichtsbarkeit aus den Jahren 1745–49, hebr. und deutsch in *hebräischer Currentschrift*. Leider sind die Bestände der Gemeinde-Archive im Elsass noch nicht verzeichnet, ausser des in Ruffach. Es fehlten mir aber Zeit und Mittel, selbst hier überall nachzuforschen, ob sich da oder dort noch etwas für diese Arbeit finden liesse, wie es mir in Mutzig gelang. Ebenso schulde ich dem Conservator der historischen und Kunst-Denkmäler des Elsass, Herr Baurat Winckler in Colmar Dank für die im Anhang ermöglichte Abbildung sowie für die Mitteilung der bezüglichlichen historischen Daten.

Einleitung.

Seit der Zerstörung Jerusalems verbreiteten sich die Juden immer mehr im römischen Reiche. Hier besaßen sie das römische Bürgerrecht. Als aber das Christentum Staatsreligion wurde, verschlimmerte sich ihre Lage zusehends. Von Kriegsdienst und allen öffentlichen Aemtern wurden sie ausgeschlossen, das connubium mit Christen wurde ihnen entzogen, Neuerrichtung von Synagogen verboten. Das rechtliche Verhältnis, in dem die Juden sonach zu den Römern standen, blieb im allgemeinen auch in den germanischen Reichen der Völkerwanderung bestehen. Ausser im Westgothenreich hatten sie, von einzelnen Verfolgungen abgesehen, eine erträgliche Lage. Unter den Carolingern wussten sie eine angesehene Stellung, die derjenigen der Freien mitunter gleichkam, einzunehmen. Der Erwerb von Grundbesitz stand ihnen frei, und die Gerichte des Landes gewährten ihnen Schutz. Doch wurden sie niemals wirkliche vollberechtigte Unterthanen; sie hatten kein Wehrgeld, gegen sie verübte Frevel mussten dem König gebüsst werden. In ihre Hände kam nun die Vermittlung fast des gesammten inneren und des Welthandels. Besonders wurde der Sklavenhandel nur von Juden ausgeübt. Einzelne traten in den besonderen Schutz der Kaiser und erhielten dafür grosse Freiheiten, besonders Zollerleichterungen, waren dafür aber zu bestimmten servitia an den Herrscher verpflichtet. Es wurden besondere Gesetze für sie erlassen und sogar der Markt ihrerwillen vom Samstag auf den Freitag verlegt.

Ihr Hauptsitz war in den Städten, namentlich im Elsass und den Rhein hinunter; an einzelnen Punkten hatten sie sich selbst seit der Zeit der römischen Herrschaft behauptet.

Vgl. f. d. Einltg. besonders: *O. Stobbe*, Die Juden i. Deutschld. während d. Mittelalters 1866; *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden* v. L. Geiger I—V.; *Cassel* in Ersch u. Grubers allg. Encyclop. II. Sect. 27: Th. Art. Juden; *J. v. Doellinger*, D. Juden i. Europa; *Graetz*, Gesch. d. Juden, Lpz. 1876; *Weiske*, Rechtslexicon V. B. (Isid. Kaim) u. a. m.

Ihr alter Feind war die römische Kirche, die zwar mit ihren Forderungen vornehmlich unter Bischof Agobard von Lyon (822—28) noch nicht durchdrang, aber im Laufe der Zeit nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Frommen immer mehr Einfluss und Macht erhielt und die Juden allmählich in ihrer Stellung herabzudrücken wusste. Die Juden lebten nach ihren besonderen Rechten und standen ausserhalb des allgemeinen Lehnverbandes. Mit dem Siege der Kirche begannen auch die Verfolgungen der Juden. Das canon. Recht ordnet sie den Christen unter und hält sie denselben zugleich als verderblich fern. Das IV. Lateran-Concil von 1215 (Art. 68) schreibt ihnen nach dem Vorgange der Muhamedaner eine besondere Tracht vor. Das connubium mit Christen wird unter Androhung der schwersten Strafen verboten.¹⁾ Pabst Innocenz erklärt sie zu ewiger Sklaverei berufen; das Zinsennehmen wird nach einer missverstandenen Bibelstelle als Sünde verboten und dadurch werden die Juden zugleich unentbehrlich und verhasst gemacht. Thomas v. Aquin spricht den Fürsten über das Eigentum der Juden dasselbe Recht zu wie über ihr eigenes. Die Abneigung, der Hass und die Verfolgungssucht gegen die Juden sind durch die ganze geistige kirchliche Verfassung und Anschauungsweise des Mittelalters begründet; der leiseste Anstoss musste also die Flammen zum Ausbruch bringen. Die höchste Blüte der christlichen Kirche bringt denn auch die grauenhaften Verfolgungen der Juden und der übrigen Andersgläubigen. Ungläubige zu bekämpfen ist ein Verdienst, warum sollen sich also die ersten Kreuzfahrerscharen nicht zuerst gegen Christi Feinde im eigenen Lande wenden? Recht und Gerechtigkeit werden von blinder Glaubenswut überwuchert und erstickt. Die Päbste haben z. B. beim zweiten Kreuzzug und 1213 wieder sämtliche Judenschulden für aufgehoben erklärt.²⁾ Die Juden mussten noch froh sein, dass gegen sie nicht auch noch besondere Kreuzfahrten gepredigt wurden wie gegen die Albigenser oder andere der Oerleitung der Kirche Widerstrebende.

Zu dem Glaubenshasse der Kirche kam aber noch ein weiterer, wichtigerer Umstand wirtschaftlicher Natur, der mithalf, die Juden in ihrer Stellung zurückzudrängen: nämlich das Erwachen des nationalen Handelsgeistes und die Entwicklung der Zünfte in den Städten. Die Kaufleute bilden den Juden gegenüber streng abgeschlossene Gilden und knüpfen selbst Handelsbeziehungen nach

¹⁾ In Deutschland ist es wieder durch das Personenstands-gesetz von 1875 allgemein zugelassen.

²⁾ Vgl. auch das Schutz-Patent Kaiser Ludwigs des Bayern für die Strassburger Juden v. 1330 3. Nov. im Strassburg. Urkunden-Buch II. Nr. 520 S. 475.

dem Osten an; ebenso wird den Juden jeder Besitz an Häusern und Grundstücken im Laufe der Zeit entzogen. Die Juden, welche bisher fast ausschliesslich Kaufleute gewesen waren, sind nun auf den Kleinhandel, Wucher und Schacher verwiesen; auf dem Lande erhalten sie den Vieh-, Ross- und Getreidehandel. Nur der ärztliche Beruf blieb ihnen offen. Allein durch ihr Geld können sie noch Einfluss und Macht ausüben; ihr Geld macht sie für den kleinen Mann wie für den Fürsten bis in unser Jahrhundert fast unentbehrlich. Dem Geld allein haben sie ihren Schutz zu verdanken. Es ist natürlich, dass sie es deshalb mit allen Mitteln zu erlangen und zu vermehren suchen, und dies ist ihr Fluch geworden bis heute. Infolge des immer höher steigenden Bedürfnisses nach baarem Geld und der ziemlichen Unsicherheit ihrer Forderungen, kamen die Juden zu den uns unerhört erscheinenden hohen Zinsforderungen und der allgemeinen Bedingung des Faustpfandes. Seit den Kreuzzügen tauchen Klagen über Aussaugung des Volkes auf, doch waren die Juden für das damalige Leben und noch lange eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Seit dem II. Kreuzzuge werden sie nur aus pecuniären Interessen verfolgt und verbrannt; aus demselben Beweggrunde der Schuldenabschüttelung entstehen auch die mannigfaltigen örtlichen Heimsuchungen. Es sind harte, aber von der Not eingegebene Thaten der Verzweiflung seitens einer auf langsam tragender, hartschaffiger und gediegener Natural-Wirtschaft fussender Bevölkerung gegenüber den bequemen und mühelosen Geldgeschäften, gegen deren schnellwuchernde Zinsen kein Ankämpfen mehr möglich schien. Man hat daher das Wucher-Privileg der Juden auch erklärt als das „Recht gewerbsmässig gemeinschädlichen Unfug zu treiben.“¹⁾ Bei diesen Verfolgungen treten der Kaiser und die Obrigkeiten manchmal, aber vergeblich, für den Schutz der Verfolgten ein, wie es ja eine der Pflichten des Kaisers war, allen Bedrückten Schutz zu gewähren. So nahmen sie besonders Kaiser Heinrich IV. (Landfrieden von 1103.) und Konrad III. in ihren Schirm.

Aus diesem thatsächlichem Schutz-Verhältnis, das die Juden durch besondere Gaben ehrten, entwickelte sich wahrscheinlich die Ansicht, dass alle Juden in Deutschland, die unter den verschiedensten Obrigkeiten lebten, noch unter dem besonderen Schutze des Kaisers stünden und ihm dafür zu Abgaben verpflichtet seien. Die Juden machen eine ähnliche Entwicklung durch wie die kleinen freien Bauern unter den Carolingern; sie werden von ihrem Schutzherrn abhängig und allmählich die Kammerknechte des Kaisers. Seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts üben die Kaiser diese erweiterte Schutzhoheit über die Juden zuerst vollständig:

¹⁾ Rob. v. Mohl. Gesch. und Litt. der Staatswissenschaft. S. 66.

aus. Unter Friedrich II. werden sie zuerst als „spezielle Knechte der kaiserlichen Kammer“ und unter der besonderen Gerichtsbarkeit des Kaisers stehend erklärt. Als Kammerknechte waren sie ursprünglich nicht leibeigen. In der Folgezeit wird der Judenschutz kaiserliches Regal und Reservatrecht, d. h. er war nicht unbedingt mit der Verleihung der Hoheitsrechte verknüpft, sondern musste besonders verliehen werden; doch waren die Kaiser sehr freigebig mit der Verleihung. Diese Privilegien sind sehr verschieden von einander. Die Bischöfe erhielten das Regal meist schon sehr frühe, dagegen blieb es in den Reichsstädten im Besitze der Kaiser. Die Kammerknechtschaft, eigentlich eine Rechts-Auszeichnung — es stand ihnen ja das Recht der Evocation in allen wichtigen Sachen an den König zu — macht die Juden für die Folge aber vollends schutz- und rechtlos. Da sie nur als Fremde geduldet wurden, so entwickelt sich schliesslich als thatsächliches Recht, dass sie ihr Leben und Gut allein der Gnade des Kaisers zu verdanken hätten, bei dessen jedesmaliger Krönung sie daher seit dem 12. Jahrh. eine besondere Steuer entrichten mussten. Vorstellungen des römischen Rechts kamen dazu, und bald behandelten sie die Kaiser als blosse Geldquellen, gaben sie zu Lehen und versenkten und verpfändeten sie nach Laune und Bedürfnis. Kaiser Ludwig der Bayer führt für sie (1342) den sog. Goldenen Opferpfennig ein, d. h. eine jährliche Steuer von 1 fl. von erwachsenen Juden und Jüdinnen mit je 20 fl. Vermögen. Die andern Fürsten massen sich dieses einträgliche Schutzrecht auch an, bis die goldene Bulle (Kap. IX.) diese Verhältnisse dahin ordnet, dass die Kurfürsten neben Zöllen aus Eisen, Salz u. a. auch das Recht der Judenaufnahme haben sollen, und wer dasselbe schon durch Belehnung besitzt, in dessen Genuss gelassen wird. Mit dem Aufnahmerecht war natürlich in praxi auch das Austreibungsrecht verbunden. Schliesslich wurde der Judenschutz als ein Teil der Landeshoheit betrachtet und allgemein ausgeübt, schon bevor die Reichs-Polizei-Ordnungen von 1548 und 1577 ihn allen Reichsständen bis auf die Reichsritterschaft herab zusprachen. Die Kaiser machten auch von ihrem Rechte über Leben, Hab und Gut der Juden den ergiebigsten Gebrauch. Mit grosser Härte erliessen sie ihren Unterthanen oder einzelnen Städten und Fürsten die Judenschulden ganz oder nur zum Teil. Besonders Ludwig der Bayer, Karl IV., Wenzel und Sigismund verstanden dieses Geschäft. Doch liegen auch tiefere Gründe als nur kaiserliche Geldnot vor, so die Ueberschuldung und das drohende Verderben ganzer Landschaften, Bevölkerungsklassen und Stände, gegen welches kein anderes, ebenso bereites, raschwirkendes und gründliches Mittel denkbar sein konnte. Zudem ist das Verfahren rechtlich vollständig unanfechtbar. Dass es dabei da und dort zu Ausschreitungen des Pöbels kam, ändert nichts an dieser Auffassung,

XIII

denn derlei kommt sogar heute noch vor. Muss man immerhin moralisch tadeln, so wird man aber doch nicht unsere, durch den Einfluss des Naturrechts bedingte, sociale Anschauung und die durch den Absolutismus herbeigeführte Rechtsgleichheit aller Unterthanen eines Staates zum Massstab machen können.

Auf alle mögliche Weise wurden die Juden auch von den Landesfürsten oder Städten ausgebeutet. Man gewährte ihnen den Schutz nur auf bestimmte Zeit, nach Ablauf derselben mussten sie die Erneuerung der Zulassung wieder teuer erkaufen. Da diese Privilegien nur persönliche Gnadenakte des Erteilers waren, so mussten sie bei jedem Regierungswechsel neu bestätigt werden bis in die neuere Zeit.

Je mehr die Fürsten ihre Juden als Steuerquelle anziehen, desto ärger werden diese das Volk aussaugen. Der Zinsfuss und die Geld- und andern Geschäfte der Juden überhaupt mussten daher gesetzlich geregelt und unter staatliche Aufsicht genommen werden. Die Verträge müssen gerichtlich geschehen. Cession ihrer Forderungen an Christen wird verboten, Deutsche, nicht hebräische Schrift vorgeschrieben. (Augsb. Reichsabschied v. 1551 § 78. 79.) Unbeglaubigte Schuldscheine sollen wertlos sein. Ihr Wucher soll 5% nicht übersteigen. (Reichs-Polizei-Ordnung v. 1577 Tit. 20 § 6.) Bei der Aufnahme wird ihnen oft zur Bedingung gemacht, keinen Wucher zu treiben. Auch wird versucht, den Wucher ganz aufzuheben, und die Juden zu Arbeit oder jeder beliebigen Handwerksbetreibung anzuhalten. (Reichs-Polizei-Ordnung v. 1530, Tit. 27. v. 1577 Tit. 20 § 5.) Doch war dieser erste Versuch einer bürgerlichen Gleichstellung der Juden ohne Erfolg. Ihre Zeugnisfähigkeit war beschränkt und ihr Eid in besonderen, oft erschrecklichen Formen vorgeschrieben. Der Hass des Volkes erlangte an manchen Orten auch das Privileg, dass niemals solle ein Jude daselbst aufgenommen werden. Wo sie aber in Städten Aufnahme fanden, suchte sie der Magistrat wie alle übrigen nichtbürgerlichen Einwohner zu den städtischen Lasten beizuziehen, wenn ihnen auch das Gemeinderecht nicht gewährt war. Von ihren Häusern mussten sie die übernommenen Reallasten und von ihnen etwa gestattetem Grundbesitz den Zehnten an die Kirche leisten. Oft auch waren sie noch zu besonderen Abgaben an die Stadt verpflichtet. Gegen Bezahlung eines hohen Schutzgeldes an den Landesherrn waren sie mitunter in dessen Städten von allen Leistungen befreit. Immer aber wurden die Juden solidarisch haftbar gemacht, so dass eine einzelne isolierte Beschuldigung die Verfolgung und den Untergang vieler jüdischer Gemeinden verursachen konnte. Hier hat die Zähigkeit und das feste Zusammenhalten der Juden seine Quelle, wie auch in der möglichsten Verhinderung allen gesellschaftlichen Verkehrs zwischen Christen und

Juden, war ihnen doch von jeher auch das Halten christlicher Dienstboten verboten; der erteilte Schutz galt aber meist nur für den zum Aufenthalt angewiesenen Ort. Da und dort war ihnen die Auswanderung verboten, meistens aber nach Erlegung des üblichen Abzugsgeldes freigestellt. Schon seit dem XIII. Jahrhundert erhob man fast überall von allen fremden, meist auch von den einheimischen reisenden Juden ursprünglich ein Geleitsgeld, das z. Teil bis in unser Jahrhundert als Leibzoll fortbestanden hat. Dagegen war ihr Waarenzoll meist niedriger als derjenige der Christen, zuweilen war er auch ganz erlassen. Zu ihrem Vorteil hatte auch eine Durchbrechung des deutschen Rechtes mit dem Satze „Hand muss Hand wahren“ statt: indem sie gutgläubig und unverdächtig erworbene Sachen, die sich später als gestohlen erweisen, nur gegen den Ersatz des von ihnen geleisteten Kaufpreises dem Eigentümer herauszugeben hatten. Man bezeichnete diese Rechts-Norm daher auch speziell als „Juden-Privileg“. Vergeblich suchten es die R.-Pol.-Ord. v. 1548. Tit. 20 u. 1577. Tit. 20 § 2 mit den andern Wucher-Privilegien zu beseitigen. Schon Kaiser Heinrich IV. hatte sie als Wehrlose und Waffenunfähige unter den Schutz des ersten Landfriedens (1103) gestellt. Mit dem Beginn des XV. Jahrhunderts war die Zeit ihrer schlimmsten Verfolgungen vorüber; sie haben von da ab mit einzelnen Ausnahmen im Durchschnitt keine schlimmere Behandlung zu erdulden gehabt als christliche landfremde Unterthanen oder gar die grosse Klasse der sogenannten unehrlichen Leute. Dass sie übrigens ihre Lage trotz einzelner oder wiederholter Morde und Vertreibungen nicht für unerträglich hielten, ergibt sich daraus, dass sie, ohne im Geringsten etwas von ihrer Gewohnheit, ihrer Denk- und Handlungsweise zu ändern, immer wieder von neuem den alten Schutz zu erlangen suchten, sich weiter ausbreiteten und im Lande blieben. In den Städten bilden sie seit dem 12. Jahrhundert örtlich und persönlich vollständig von der Bürgerschaft abgesonderte, in sich selbstständige Gemeinden mit eigener Verwaltungs-Einrichtung, besonderen genossenschaftlichem Recht und Gericht. Auf der Gesamtheit ruht die Schutzhörigkeit und Abgabepflicht, sie erhält Privilegien und schliesst Verträge. Bilden die Juden so eigene Gemeinden in den Stadtgemeinden so auch in den Territorien selbstständig organisierte Körperschaften: einen Staat im Staate.¹⁾ Als Fremden und Nichtchristen kamen ihnen deshalb auch keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse zu.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst brachte ihnen neuen Schaden durch die leichte Verbreitung der gegen sie gerichteten Flugschriften. Am Anfang des neuen Jahrhunderts bricht denn

¹⁾ Gierke, Genossenschafts-Recht I, § 29, 35.

auch der Streit in hellen Flammen aus. Nach einander treten drei getaufte Juden mit den heftigsten Forderungen und Beschuldigungen gegen sie auf; doch ohne weiteren Erfolg. Der Pfefferkorn'sche Handel aber gibt den Anlass zu dem grossen Humanistenstreit mit den Dunkelmännern und regt die Beschäftigung mit jüdischer Literatur und Sprache nachhaltig an. Bedeutender war Luther's Einfluss, der den Juden erst günstig gesinnt war, später aber, da sie sich nicht von ihm bekehren lassen wollten, in den feindlichsten Ausdrücken gegen sie eiferte und sie zur Arbeit zu zwingen, verlangte. Auch auf katholischer Seite schrieb besonders Eck gegen die Juden mit ähnlichen und noch weiter gehenden Forderungen wie Luther. Die Folgen waren, dass der Erzbischof von Mainz eine Coalition von Fürsten und Städten zur Vertreibung den Juden auf ewige Zeiten gründen wollte, die aber vom Kaiser untersagt wurde. Ebenso verlangten die Bauernhaufen des Bundschuhs Unschädlichmachung oder Tötung der Juden. Im ganzen Jahrhundert war der Hass beider streitender Religionsparteien gegenüber der Juden derselbe. Disputationen und Bekehrungsversuche aller Art mit denselben sind ein charakteristisches Zeichen der Zeit. Der Begriff Jude und Wucherer wird identisch. Von grossem Einfluss auf ihre Stellung waren auch die in Deutschland oft dargestellten Judendramen, besonders die von Marlowe und Shakespeare, dessen Shylock zur Mustergestalt des Juden wurde.¹⁾

Vereinzelt lassen sich von da an auch Stimmen hören, welche für eine grössere Gleichstellung der Juden mit den Christen eintreten. Neben den Theologen, die bald verdrängt werden, beschäftigen sich nun auch die Juristen eingehender mit der Judenfrage. Die Juden werden dem fanatischen Eifer der Theologen und den Gewaltthaten des Pöbels entzogen. Die Dissertationenliteratur hierüber gewinnt einen grossen Umfang; das Verhältnis der Juden zu Staat und Gemeinde wird rechtlich geregelt und festgestellt. Es entstehen überall die Judenordnungen, welche mehr oder weniger genau die Bedingungen verschreiben, unter welchen man Juden annehmen und dulden will. Sie verfolgen zugleich das Interesse des Landesherrn und die Bewahrung der Unterthanen vor Schaden und beaufsichtigen daher auch die religiösen Gebräuche und das geschäftliche Gebahren der Juden.

Überall mussten die Juden bis in unser Jahrhundert ein jährliches Schutzgeld entrichten, das in den verschiedenen Territorien und Zeiten verschieden hoch bemessen war. Für die Zahlung

¹⁾ Vgl. Geiger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden u. A. Keller, deutsche Fastnachtsspiele. Creizenach die Schauspiele der engl. Komödianten S. XXXIII, XL, 60 ff.

haftet die betr. Gesamtjudenschaft. Steuern und Zölle wurden meist in gleicher Höhe wie von den Bürgern erhoben, waren aber auch manchmal ganz nach Willkür festgesetzt; je bedeutender die Stadt, desto grösser war meist die Judensteuer. Die Aufnahme wurde oft von einer gewissen Höhe des nachweisbaren Vermögens des zu duldenden Juden abhängig gemacht, ihre geduldete Anzahl vielfach beschränkt, und Heiraten d. h. Neubegründung von Haushaltungen von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht. Im 16. und 17. und auch im 18. Jahrhundert war ihre Lage so ziemlich dieselbe. Sie besaßen kein Bürgerrecht, keinen Grundbesitz, durften kein Gewerbe treiben, vielfach unterlagen sie Handelsbeschränkungen und waren überhaupt zurückgesetzt und mit Abgaben belastet, denn man fürchtete ihren überlegenen Handelsgeist in der Konkurrenz. Bei solcher Lage konnte kaum ein höheres geistiges Leben unter der Judenschaft entstehen, alles ging in Rechnen und Handeln auf. Vielfach konnten sie nur sehr schlecht und notdürftig deutsch lesen und schreiben, ihre eigene Sprache war auch vollständig verdorben.

Diese Lage änderte sich erst langsam mit den durch die Aufklärung allmählig herrschend gewordenen humanen und neuen staatsrechtlichen und socialen Ideen. Die durch Mendelssohn entstandene Reformbewegung unter den Juden selbst begegnete sich mit einer verständigeren Staats- und Rechtsauffassung, welche den Juden alle Rechte des Staatsbürgers einräumte und auch alle Pflichten derselben von ihnen verlangte. Der Schädlichkeit der Juden begegnete man dadurch, dass man ihre Quellen versiechen machte und sie als nationale Glieder dem Volke einzureihen suchte. Doch machte noch in unserem Jahrhundert die bürgerliche Verbesserung der Juden nur langsam Fortschritte. Der deutsche Bund versprach sie wohl nach langwierigen Beratungen¹⁾ (D. B. A. art. 16 u. W. Schl. Art. v. 1820. art. 65.) fasste aber nie einen Beschluss darüber. Die einzelnen Staaten gingen selbstständig vor, wie dies schon zu den Zeiten des alten Reichs geschehen musste, um etwas durchzusetzen. Wie die I. englische und die französische war ihnen auch die deutsche Revolution von 1848 günstig. Denn die Bestimmungen der § 144 u. ff. der Verfassung vom März 1849 wurden von vielen Staaten, auch vom norddeutschen Bunde aufgenommen. (B. G. v. 3. Juli 1869.) Aber erst die Neugründung des deutschen Reichs verlieh den Juden endlich vollständige Gleichstellung und alle Rechte der Staatsbürger in ganz Deutschland.

¹⁾ Klüber, Wiener Congressbes. II. S 80 ff. u. 611.

I.

Die Juden im Bistum bis 1680.

Das Bistum Strassburg führt seinen Ursprung bis in die fränkische Zeit König Dagoberts von Austrasien zurück, von dem es auch das spätere Ober-Mundat, d. h. die Gegend um Ruffach erhalten haben wollte.¹⁾ Zu den ältesten Besitzungen des Bistums gehört unter anderen Besitzrechten in der Ortenau auch die Mark und Stadt Ettenheim.²⁾

Wann sich die ersten Juden unter dem Schutze des Bischofs angesiedelt haben, ist ungewiss, da für ihren ersten Aufenthalt im Elsass auch keine bestimmten Angaben gemacht werden können.³⁾ Aus dem 12. Jahrhundert stammen die ersten Nachrichten über Juden im Elsass und zugleich auch im Bistum.⁴⁾ Im Spätherbst 1146 werden sie durch den Mönch Rudolf (Radulf), der besonders auch in Strassburg, wo sich schon eine bedeutende Judengemeinde befand, das Kreuz predigte, verfolgt und in einigen Orten der Nachbarschaft verbrannt, bis der Kaiser die zu ihm geflüchteten Juden in seinen Schutz nimmt und weiteren Verfolgungen Einhalt gebietet.⁵⁾

Wieder erwähnt wird dann die jüdische Gemeinde in Strassburg (Astransburg) in der Reisebeschreibung des Rabbi Benjamin von Tudela aus der Zeit zwischen 1160—73, der von vielen reichen und gelehrten Juden daselbst spricht.⁶⁾

1182 wurden die Juden von König Philipp August aus Frankreich vertrieben; und es ist wahrscheinlich, dass sich

¹⁾ Die Urk. v. 662 2. Apr. ist falsch. Schöpl. Als. dipl. I. S. 25.

²⁾ Grandidier, Hist. de l'Egl. de Strassb. I. S. 278, 279. Schoepfl I. S. 674.

³⁾ Elie Scheid, Hist. des Juifs d'Als. Paris 1887. S. 7. wo auch d. weit. Citate.

⁴⁾ Dasselbe umfasste schliesslich ausser den 3 Aemtern des Mundats im Oberelsass noch 7 im Unterelsass.

⁵⁾ M. SS. XX. S. 372. Otto Frising. I. c. 37.

⁶⁾ The Itinerary of Rabbi Benjamin of Tudela transl. by A. Asher I S. 163.

eine grössere Anzahl in den benachbarten Ländern niederliess.

Aus einem 1868 in Strassburg in der Judengasse gefundenen Inschriftstein aus der Zeit von 1150—1200 über eine Schenkung von 5 Goldgulden von der Frau des Rabbi Menachem, Sohnes des Rabbi Samuel, für den Bau einer Synagoge lässt sich das Vorhandensein einer bedeutenden und wohlhabenden jüdischen Gemeinde folgern.¹⁾ Aus derselben Zeit stammt auch der Grabstein des Rabbi Gerschom, Sohn des Rabbi Samuel des Alten²⁾ und 1223 wird ein Rabbi Mose (in der Grabchrift seiner Tochter) genannt.³⁾

Ganz anders aber als in Strassburg sah es im Lande aus. Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts heisst es da in einer Beschreibung des Elsasses und seiner Zustände, die sehr armselige sind, „Judei pauci“. Eine Bemerkung, die auf die Wechselbeziehungen des jüdischen Elementes zu aufstrebender Cultur in einem Lande deutet.⁴⁾ In dem ums Jahr 1200 aufgezeichneten II. Strassburger Stadtrechte hat die dortige Judenschaft die Verpflichtung erhalten, die Stadtfahne zu stellen: (Schlussatz) Judei facient vexillum, eine Leistung, die ihnen offenbar in Rücksicht auf ihre Handelsbeziehungen am nächsten lag und noch insofern merkwürdig ist, als die Juden dadurch auch gewissermaassen in die Kriegsverfassung der Stadtgemeinde mit einbezogen sind und so der Bürgerschaft mitzugerechnet werden.⁵⁾ Dass sie auch kapitalkräftig waren und selbst Grundbesitz erwerben konnten, zeigt eine Notiz der Chronik des Klosters Ebersheim zum Jahre 1228, nach welcher der Abt Heinrich von Ebersheim nach Strassburg zieht, dort in üppigem Leben das Baarvermögen des Klosters verprasst und den Strassburger Juden schliesslich noch einige Höfe des Klosters und den Kirchenschmuck desselben verpfänden muss.⁶⁾ Die Beziehungen der Juden müssen damals überhaupt wie auch anderwärts, zur Bürgerschaft sehr

¹⁾ J. Euting, Ueber die ältern hebräischen Steine im Elsass. Sep.-Abdr. aus d. Festschrift des protest. Gymnasiums in Strassburg 1888. No. 1, No. 8, No. 2.

²⁾ De rebus Alsaticis ineuntis Saeculi XIII. M. SS. XVII. S. 236. Abs. 16.

³⁾ Strassburger Urkundenbuch I. No. 617, S. 481, Z. 24.

⁴⁾ M. SS. XXIII. S. 462. Chron. Ebersh. c. 41.

gute und nahe gewesen sein. Es erfolgte um diese Zeit auch der Uebertritt eines Juden zum Christenthum, sein Knabe wurde aber dem Neubekehrten von seiner jüdisch gebliebenen Frau vorenthalten, so dass er auf dessen Herausgabe klagen musste. Nach vergeblicher Verhandlung vor der Diöcesansynode wurde der Streitfall schliesslich vom Bischof dem Papst vorgelegt, der das Kind dem christlichen Vater zusprach.¹⁾ Auch als Urkunds-Person tritt einmal vereinzelt ein Jude Burchard als Zeuge am Schluss einer städtischen Urkunde von 1236 auf.²⁾

Die Judenschaft selbst bildet eine besondere Genossenschaft in der Stadt, die *universitas Judeorum Argentinensium*.³⁾

Sie hat eine Synagoge⁴⁾ und einen Rabbiner und bewohnt ein eigenes Viertel in der Stadt⁵⁾: „inter Judeos in Argentina“,⁶⁾ die Judengasse. Ausserdem besass sie einen eigenen Friedhof im Kirchspiel St. Peter, dessen Benutzung ihr gegen eine vertragsmässige Abgabe an den jeweiligen Schatzmeister des St. Peter-Capitels zustand. Erst 1325 erwarb ihn die Judenschaft um eine Ablösungssumme von 136 Pfd.⁷⁾ Ein eigenes Gemeindesiegel wie in andern Orten scheint die Strassburger Judenschaft aber nicht geführt zu haben.⁷⁾

Aus all diesem ergibt sich, dass die Juden sich einer freien und angesehenen Stellung erfreuten, die nicht allzuweit von der der Bürger abstand. Die aufstrebenden Städte nahmen sich aber auch der Angelegenheiten der Juden an. Als die rheinischen Städte, unter ihnen auch Strassburg, 1254 zu einem 20jährigen Landfriedensbunde, dem sog. Rheinischen Städte-

¹⁾ Aronius, Regesten, No. 445, S. 196.

²⁾ Strassb. Urk.-B. I No. 247, S. 194; auch als Geschlechts-Name kommt Jude vor, ebenda No. 332, S. 247.

³⁾ Ebenda II No. 447 S. 394—96.

⁴⁾ Vgl. oben S. 2. Zum erstenmal urkundlich erwähnt 1292. Strassb. Urkundenbuch III No. 268 S. 85.

⁵⁾ Schon aus dem Ende des 12. Jahrh. wird das Judenviertel anlässlich der Schenkung eines steinernen Hauses daselbst erwähnt. A. Straub, Geschichtskalender des Hochstifts und des Münsters von Strassb. in *Revue catholique d'Alsace* N. F. 1891. X. Jahrg.

⁶⁾ Zum erstenmal 1233 erwähnt Strassb. Urkundenbuch I No. 236 S. 185 Z. 6, dann 1270 ebenda III No. 34 S. 12.

⁷⁾ Ebenda II No. 7 S. 394—96.

bund, zusammentraten, ein Bund, dem auch unter vielen andern weltlichen und geistlichen Fürsten der Bischof von Strassburg beitrug, ursprünglich mit keiner politischen, sondern dem wirtschaftlichen Zweck der Sicherung des Verkehrs der Rheinstrasse von Basel bis Köln, wurde in der Gründungs-Urkunde vom 13. Juli 1254 bestimmt: dass die ungerechten Zölle aufgehoben werden und Alle, Grosse und Geringe, Geistliche, Laien und Juden den gleichen Schutz geniessen sollten und zwar sowohl einheimische wie durchreisende Juden.¹⁾ Dass die Juden eine bedeutende Rolle im Handel und städtischen Verkehrsleben und besonders in Geldgeschäften spielten, das zeigt sich darin, dass es der Rheinische Städtebund bald für nötig erachtete, ihr Wucher-Privileg einheitlich zu regeln. Denn christliche Geldverleiher wurden excommuniciert und gerichtlich zur Wiederherausgabe bezogener Zinsen gezwungen.

Der Mainzer Städtetag beschloss daher am 29. Juni 1255, dass die Juden bei Strafe von 10 Mark kölnisch nicht mehr als 2 Denare wöchentlich vom Pfund nehmen dürfen und zwar in gleicher Weise von Kölner, Hallescher und Strassburger Münze, d. h. also bei 1 Pfd. = 240 Denare $\frac{2}{100}$ von hundert wöchentlich oder $43\frac{1}{3}$ vom hundert im Jahr und ferner bei Zinsverträgen auf ein Jahr 4 Unzen ($\frac{1}{3}$ Pfd.) vom Pfd. d. h. $33\frac{1}{3}$ von hundert. Dies blieb der übliche Zinsfuss für lange Zeit. Erst nach über 300 Jahren ist er bis auf die Hälfte herabgesetzt.²⁾

Die ersten Nachrichten von Juden unter dem besonderen Schutz des Bischofs erhalten wir anlässlich des Kampfes der Stadt mit Bischof Walther von Geroldseck. Schon 1205 hatte die Stadt von König Philipp grosse Freiheiten erhalten. In Ausdehnung derselben suchte sie allmählig ganz frei und selbstständig von der Hoheit des Bischofs zu werden. So hatte sie sich eigenmächtig am Rheinischen Bunde beteiligt. Als sie aber auch innerlich zur vollständigen Autonomie

¹⁾ Aronius, Regesten, No. 601, 602, 620, S. 256 ff.

²⁾ Aronius, Regesten, No. 618, S. 260. (Monum. Germ. Leges II, S. 372) Für die Strassburger Bürger wurde er durch die II. Judenordnung von 1383 schon auf $21\frac{1}{3}$ von hundert herabgesetzt. Mit der Vertreibung der Juden verlor aber diese Bestimmung ihre Geltung wieder.

durchdringen wollte und dies zu einer Zeit, wo im Rheinthale das freiheitliche Streben der Städte durch die Stadt- und Landesherren mit Erfolg niedergedrückt wurde, geriet sie mit dem neugewählten kraftvollen Bischof Walther in Kampf.

Sie hatte sich selbst einen neuen Rat gewählt und unter anderen Usurpationen auch die Juden mit städtischen Steuern und Abgaben belegt. In seinem ersten Beschwerdeschreiben an die Stadt vom 4. Juni 1261 sagt der Bischof hierüber: *Judeos quoque nostros indebitis exactionibus et molestiis aggravant et ab ipsis pecuniam pro sue libite voluntatis extorquent.*¹⁾

Noch schärfer drückt er sich in dem zweiten deutsch erlassenen Manifest an die Bürgerschaft der Stadt vom 25. Juni aus, wo er von den Gewaltthaten des Rates an vierter Stelle sagt:

„Wir Kundent och daz unsere burgere bi unseren ziten zwur die juden beschezzet hant, mit den si nüt zi schaffenne hant, unde tünt uns daran grözen gewalt unde unreht.“²⁾

Man ersieht aus diesen Angaben, dass die bischöfliche Judengewalt als besonderes Recht sich schon ausgebildet hatte. Sie sind Schutzbefohlene des Bischofs, er reklamiert sie deshalb gegen die Anfechtungen durch die Stadt. Ihm allein sind sie steuerpflichtig. Ihre Abgaben bildeten bestimmte Einkünfte des Bischofs, wenn sie also die Stadt auch noch mit städtischen Steuern belegte und dieselben von ihnen eintrieb, so führte sie damit zugleich einen finanziellen Hieb gegen ihren Schutzherrn, der ihr noch materiellen Vorteil brachte.

Im Berichte des Vorfriedens zwischen der Stadt und Bischof vom 9. Juli 1262, worin die beiderseitigen Hoheitsrechte festgestellt und abgegrenzt wurden, blieb die Frage über die Juden noch unentschieden. Man einigte sich nur auf die Bestimmung, dass sie auf fünf Jahre steuerfrei bleiben sollen.³⁾

Mit dem Verluste der Hoheit über die Stadt verlor der Bischof auch den Schutz über die Juden in derselben. Sie unterliegen von nun an der städtischen Gewalt.

¹⁾ Strassb. Urk.-B. I, No. 467, S. 352, Z. 7 f.

²⁾ Ebenda, No. 471, S. 355–56.

³⁾ Ebenda, No. 493, S. 374, Z. 23. die juden suln äch viunf jarlidic sîn.

Auf die stadtrechtlichen Aufzeichnungen der folgenden Zeiten, die sich verschiedentlich mit den Juden beschäftigen, kann hier nicht näher eingegangen werden.¹⁾ Es traten einige Zurücksetzungen gegen den früheren Zustand ein, dagegen besteht die Einrichtung eines besonderen Judenschultheissen. Ihre Hauptthätigkeit ist Viehhandel und Metzgerei.

Im Jahre 1279 (?) verpfändet König Rudolf in Ausübung seines Judenregals sämtliche Juden des Strassburger und Basler Bistums um 3000 Mark Silbers an Bischof Heinrich von Basel.²⁾

Die Juden des bischöflichen Gebietes standen damals noch, bis die Bischöfe das Judenregal erhielten, unter der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Landvogts, der seinen Sitz in Zabern hatte. 1292 mussten die in Ruffach ansässigen Juden vor einer ihnen vom Landvogt von Ochsenstein drohenden Verfolgung flüchten. Sie fanden Schutz in Colmar, doch kehrten sie bald wieder unbehelligt zurück.³⁾ Zum Jahre 1297 berichten die Colmarer Annalen: *) „Judeus in anno precedenti pro furto in Sultzematin per pedes suspenditur, qui octo diebus supervixit et se elevans super patibulum liberavit: sed propter lesiones pedum fugere non valebat,“ 1298, 13. Januar, aber werden sie von der Stadt Ruffach daselbst verbrannt; dieselbe wollte sich an ihrem Gut für den durch die Belagerung König Adolfs erlittenen grossen Verlust schadlos halten; trotzdem siedelten sich bald wieder einige von neuem in Ruffach an, wo sie eine eigene Synagoge besaßen.⁵⁾ 1308 schenkte Kaiser Heinrich VII. die Juden in Ruffach, Sultz, Molsheim⁶⁾ und Rheinau dem Bischof Johann von Strassburg

¹⁾ Die Stadt steht von nun an selbständig unter dem Bischof, ist Reichsstadt und gehört nicht mehr zum Gebiet des weltlichen Bistums.

²⁾ Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Ob.-Rhs. 1853. S. 239.

³⁾ E. Scheid, a. a. O. S. 21, 22, 24.

⁴⁾ M. SS. XVII. S. 222. Das Aufhängen an den Beinen trat als Strafverschärfung, oft noch zwischen zwei Hunden, für jüdische Diebe hinzu. (Osenbrüggen, alam. Strafrecht S. 88, wo weitere Belege und Aronius, Regesten, S. 316.

⁵⁾ Euting, a. a. O. No. 14.

⁶⁾ Ums Jahr 1300 findet sich ein Gedenkstein für eine Stiftung zum Bau einer Synagoge. Vgl. J. Euting, a. a. O., No. 13.

zu eigen. Im folgenden Jahr schon nutzt der Bischof sein neues Judenschutzrecht nach dem Vorgange Frankreichs vom Jahre 1306 aus; er verbrennt und verjagt die Juden von Ruffach und Sultz und zieht ihr Vermögen ein.¹⁾ Unter seinem Nachfolger, dem Grafen Berthold von Bucheck (1328—53),²⁾ der in langer Fehde mit Strassburg und dem Kaiser lebte und unter welchem die kirchliche Zucht vollständig zerfiel, wurden die ansässigen Juden völlig vernichtet. Gleich bei seiner Wahl hatte er sich von seiner Judenschaft 6000 Mark Silbers zur Bestreitung seiner Wahlkosten und zur Ausstattung seiner drei Nichten bezahlen lassen.³⁾ 1328 erhob man in Mutzig gegen die dortigen Juden die Anklage des Kindermords; man folterte und verjagte die Juden, von denen sich einige noch hatten nach Colmar flüchten können.⁴⁾ Der Bischof machte sich die Gelegenheit zu Nutzen und liess sich 2000 Mark für ihre Wiederaufnahme bezahlen.⁵⁾ Allem nach müssen die Juden damals nicht nur in grosser Anzahl, sondern auch in grossem Reichtum im Bistum gewesen sein, und sich als Last erwiesen haben. Auf dem gemeinen Tag in Ruffach von 1331, wo sich der Bischof, Vertreter aus der Mundat und anderer Herrschaften als Oesterreich, Murbach, Gebweiler und Strassburg über das alte Freizugsrecht ihrer Unterthanen im Oberelsass einigten, wurde besonders in § 7 bestimmt: Wer auch, daz ein stat oder ein dorf schuoldig werent in der Gemeinde an Juden, gawerschen oder christenen lueten, und züge darüber einre dannant, den soll die schulde nit anegan zu

¹⁾ Schoepfl., Als. dipl. II., S. 87, No. 842.

²⁾ Die Monographie über denselben von E. Leupold, Strassb. 1882 war mir nicht zugänglich.

³⁾ Liblin, Chron. Colmar. I. S. 188., angef. b. Schleid a. a. O. S. 22.

⁴⁾ Auch für Strassburg wird ein solcher Fall aus dem Jahr 1337 berichtet. Ein Mädchen Elisabeth wird von einem Juden ins Haus gelockt und ermordet. Die Sache wird entdeckt und das Mädchen in der Andreaskirche begraben und bald als heilig ausgerufen. Eine Zeitlang wallfahrtete man auch zu dem Grabe. Der Jude wurde gefoltert, gestand aber keine Mitthäter. Auf einer Sauhaut wurde er zum Galgen geschleppt, gevierteilt, gerädert und gehenkt. Aus D. Specklins Collectancen (No. 1378) mitget. v. R. Reuss in „Mittheilungen d. Gesellsch. für Erhaltung d. geschichtl. De: kmäler im Elsass.“ N. F. XIV. 1889 S. 27.

geltende.¹⁾ Nach kleineren vorangehenden Bedrückungen wurden die Juden darin 1338 in allen bischöflichen Städten verbrannt, in Ruffach am 25. Januar. 1342 erhält der Bischof vom Kaiser Ludwig ein Patent, das ihn in den vollen Genuss der Hinterlassenschaft der vor vier Jahren getöteten oder vertriebenen Juden setzte. Von den Häusern der Juden in Ruffach gab er eins zu Lehen, ein anderes verschenkte er.²⁾ Damals wurde auch den Juden im ganzen Mundat die Aufnahme für ewige Zeiten unter Androhung schwerer Strafen verweigert.³⁾

Wie sehr das finanzielle Interesse für die Behandlung seiner Juden massgebend war, zeigt das Eintreten desselben Bischofs späterhin zu Gunsten seiner Juden. 1336 hatte nämlich ein Bauer namens Zimberlin, als „König Armleder“ später bezeichnet, im Elsass eine gewaltige Menschenmasse zur Verfolgung und Vernichtung der Juden organisiert, nach dem Beispiel der „Judenschläger“ in Franken und Schwaben. Er ermordete die Juden in Ensisheim und Ruffach in der angeblichen Zahl von 1500;⁴⁾ die übrigen flüchteten sich nach Colmar. Die Bewegung war aber so mächtig geworden, dass Armleder die Stadt Colmar belagern konnte, als sie die Herausgabe der Juden verweigerte. Der Kaiser entsetzte die Stadt, und Armleder zog sich nach Frankreich zurück, erschien aber bald von neuem und setzte seine verheerenden Judenverfolgungen besonders im Gebiete des Bischofs fort. Dieser schliesst deshalb 1338 mit Fürsten und Städten des Oberelsasses zu Colmar am 17. Mai einen Schutzvertrag zur Vertreibung Armleders. Im folgenden Jahr wird derselbe vom Ritter Andlau auf 10 Jahre Frieden verpflichtet.⁵⁾ Die Unruhen der Bauern dauern aber fort. 1343 schliesst der Bischof ein zweites Bündnis und 1345 in Schlettstadt ein

¹⁾ Grimm, Weisthümer V. S. 343—44.

²⁾ Schoepfl., Als. dipl. II. S. 87, No. 842. Die daselbst erw. zwei Inschriften in der Kirche in R. sind nicht mehr vorhanden vgl. Kraus, Kunst und Altertum in Els. Lothr. II, S. 577.

³⁾ Als sich 1690 z. 1. Male wieder Juden i. Ruffach herausfordernder Weise gerade an Fronleichnam sehen liessen, wurden sie schwer misshandelt. Erst mit d. 18. Jahrh. siedeln sich wieder Juden in Mundat an. Scheid a. a. O. S. 188.

⁴⁾ Vgl. L. Bücher, Die Bevölkerung v. Frankf. a. M. I. S. 526—601.

⁵⁾ E. Scheid, a. a. O. S. 329.

Drittes auf fünf Jahre zu demselben Zweck.¹⁾ Die Juden waren sein Eigentum, wenn dieselben verfolgt und gebrandschatzt wurden, so hat der Fürst den Vorteil davon zu tragen und nicht der Pöbel. Der Bischof liess sich denn auch den Hauptantheil der Beute ausliefern. Die Bischöfe machten eben keine Ausnahme von den allgemeinen Verfolgungen der Juden, wie sie damals im ganzen Reiche²⁾ und besonders im Elsass stattfanden. Es wiederholten sich in den verschiedenen Gebieten des Bistums immer dieselben Erscheinungen; die Juden werden eine Zeit lang geduldet und ihnen dann das Erworbene abgenommen und sie wieder vertrieben. Bischof Bertold hatte den Juden in Molsheim auch (vor 1343) eine Synagoge verstatet, bei der allgemeinen und grössten Judenverfolgung in Folge der Pest wurde sie wieder zerstört.³⁾ Wie sehr dieser Bischof auf alle Weise seine Juden verfolgte, zeigt die weitere Geschichte. 1349 den 8. Februar fand in Bannfelden eine Versammlung zwischen dem Bischof, Adel und den Delegierten aus den Städten des Elsasses statt, um über die gegen die Juden zu unternehmenden Schritte zu beraten. Gegen den ausdrücklichen Willen des Bischofs nahm die Stadt Strassburg allein die für unschuldig an der Pest erkannten Juden in ihren Schirm und gab ihnen Schutzbriefe. Der Pöbel in Strassburg stürzte aber wegen dieses Beschlusses den Rat und setzte einen neuen judenfeindlichen ein. Am 13. Februar werden die Juden gefangen und am folgenden Tage alle zusammen auf ihrem Friedhof verbrannt.⁴⁾ Bischof und Stadtbehörde teilen sich in die Beute, alle Pfänder und Schuldscheine werden aufgehoben und zurückgegeben. Die übrigen Orte im Bistum folgen diesem Beispiel: in Bann-

¹⁾ Wiener, Regesten, S. 40.

²⁾ Eine Ausnahme machte allein Herzog Albert von Oestreich, der die Juden in seinen Ländern möglichst zu schützen suchte, sie aber schliesslich, im Elsass wenigstens, doch preisgeben musste. Heinr. v. Diessenhofen in Böhmer, fontes IV, S. 30.

³⁾ Scheid, a. a. O., S. 257. (Copialbuch des Strassburger Münsters, Bl. 131) u. J. Euting, a. a. O., No. 13. oben S. 6. Anm. 6.

⁴⁾ Ueber die weitere Geschichte s. J. Loeb: Les Juifs à Strassbourg dep. 1349 jusqu'à la Révolution in Annuaire de la société des Études Juives II. Jhrg. 1882. S. 137—198.

felden werden die Juden ermordet,¹⁾ in Sulz und Molsheim verjagt man sie nur und zieht ihre Güter ein; ebenso verschwindet die einzige Judenfamilie aus Zabern.²⁾ Kaiser Karl IV. schritt aber nun gegen dieses Treiben ein, da seine Kammer grossen Schaden dadurch erlitt; der Bischof verband sich darauf mit der Stadt und dem Elsässer Adel zu gemeinsamer Verteidigung gegen den Kaiser. Die Stadt war aber durch das Wüten der Pest gefügiger geworden und wandte sich selbst an den Kaiser. Am 12. September erhielt sie auch seine Verzeihung für den Judenmord mit der Versicherung, es solle alles als nicht geschehen betrachtet werden. Die Stadt beschloss nun keinen Juden mehr dulden zu wollen, führte auch diesen Beschluss mit einer Unterbrechung in den Jahren 1269—88, wo einige Familien Aufnahme gefunden hatten — dieselben mussten dem Bischof 12 Mark Silbers jährlich erlegen, der Stadt 300 fl. — mit grösster Strenge durch und hielt ihn aufrecht bis zur französischen Revolution.³⁾ Jede Gelegenheit wurde benutzt, allen irgend möglichen Nutzen aus den Juden zu ziehen.

Unter der Regierung König Wenzels herrschte wie im Reiche, auch in ganz Elsass grösste Verwirrung und Gesetzlosigkeit. Der damalige Bischof Friedrich von Blankenheim nutzte die Lage aus, indem er seine Unterthanen mit schweren Abgaben und Steuern bedrückte und sich jedes Recht und jede Bestätigung mit teuren Summen bezahlen liess; dabei suchte er mit allen Mitteln seine Herrschaft zu erweitern und zu vergrössern. Die Strassburger Juden müssen sich damals sehr sicher gefühlt haben, es hätten sich sonst nicht zwei zu einer schweren Misshandlung mit Mordversuch an einem Cleriker hinreissen lassen können. (1377.) Der Bischof nahm sich des Misshandelten an und verlangte Genugthuung für ihn innerhalb drei Tagen. Zugleich liess er durch seinen Clerus ein Verbot von der Kanzel verkünden, bei Strafe der Excommu-

¹⁾ Dag. Fischer, Etude sur l'hist. des juifs de l'Evêché de Strassbourg S. 4 in Revue de l'Est 1867.

²⁾ Ecclesiastic. Argentin. IX. Beil. S. 106.

³⁾ Hegel, St.-Chroniken Strassbg. I, S. 103, II. S. 575 ff. Aus dem Jahre 1371 findet sich wieder ein Grabstein J. Euting, a. a. O. No. 9 Eine Urfehde eines Welschen Juden, der sich 1387 hatte in Str. finden lassen. s. Hegel a. a. O. II, S. 1022.

nikation mit den zwei Uebelthätern zu verkehren. (Beil I.) Es war dies canonisches Recht, das der Bischof anwandte.¹⁾ Sein Rundschreiben zeigt auch einige echt kanonische Redewendungen. Da die Stadt Strassburg in der Acht war, so erbot sich der Bischof 1392 dem Kaiser zur Ausführung derselben, wenn er ihm alle Judenschulden seines Landes erlassen wolle²⁾, wie dies unter Ludwig dem Bayern 1326 schon für verschiedene elsässer Adelige und von Karl IV. 1351 für Jedermann in Schwaben, Elsass und Sundgau geschehen war.³⁾

Trotz aller Bedrückungen wusste sich die Judenschaft aber doch zu erhalten und zu vermehren. Im folgenden Jahrhundert werden die Juden des Bistums 1438 für die Drittepennigsteuer an den Kaiser auf 1000 fl. Beitrag eingeschätzt nach dem Vorschlage eines Juden, gleich hoch wie die der oesterreich. Landvogtei im Elsass,⁴⁾ denen Herzog Albrecht 1446 besondere Schutzpatente verlieh.⁵⁾

Die Verfolgungen durch das Volk haben nun aufgehört; von nun an finden die Vertreibungen auf rechtlicher Grundlage durch die Behörden statt. Als der geldbedürftige Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein 1440 den bischöflichen Stuhl bestieg, wussten sich die Städte Molsheim und Zabern das Privileg zu erwirken, nach ihrem Belieben Juden dulden zu können oder nicht.⁶⁾ War seine Regierung auch durch die vielen verheerenden Kriege und sein verschwenderisches Leben am Anfang für das Bistum sehr bedrückend gewesen, so wurde er doch später

¹⁾ Vgl. Die Entscheidung Papst Innocens III. v. 1212 in Decretal. Gregor IX. L. V. Tit. VI. c. 14. ed. Friedberg II, S. 775 (cap. XIV. X. V. 6.) auf einen ähnlichen Fall, respondemus, quod, si dictus Judaeus tuae iurisdictionis existat, ipsum poena pecuniaria punias vel alia, secundum quod convenit, temporali, faciens laeso satisfactionem congruam exhiberi, alioquin eius dominum moneas et inducas ut passo iniuriam et ecclesiae ab eo satisfieri faciat competenter. Quod si dominus eius id neglexerit adimplere, tu Christianis omnibus per censuram ecclesiasticam interdicis, ne cum ipso Judaeo, antequam satisfaciat, praesumant commercia exercere.

²⁾ Hegel, a. a. O. II. S. 680 ff.

³⁾ Wiener, Regesten S. 31, No. 52; S. 224, No. 50.

⁴⁾ Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden III. B. S. 125.

⁵⁾ Cit. in einem Memorand. in Bez.-Arch. in Strassb. G. 492.

⁶⁾ Schoepfl. Als. ill. II. S. 144; Scheid S. 73.

ein vortrefflicher geistlicher und weltlicher Leiter seines Hochstifts.

1472 erteilte er der Stadt Ruffach und dem Mundat das Privileg, keine Juden mehr zulassen zu wollen und die Unterthanen vor ihrem Wucher zu bewahren.¹⁾ Sein Nachfolger Pfalzgraf Albrecht, Herzog in Bayern, musste seine Haupt Sorge auf die Herstellung der zerrütteten Finanzen des Bistums richten. Hier konnte er auch die Juden heiziehen. Es flüchteten ihrer damals viele auf bischöfliches Gebiet, als die schweizer Hülfsstruppen des Herzogs René von Lothringen bei ihrem Durchmarsch durch das Elsass 1476 und 77 überall blutige Verfolgungen gegen die Juden anstellten und die heimgesuchten Städte auf einer Conferenz in Colmar beschlossen hatten, keine Juden mehr aufzunehmen. Allein Dachstein und Bischofsheim machten eine Ausnahme und nahmen sie auf Verwenden des Kurfürsten von der Pfalz wieder auf. Doch dauerte ihr Schutz nicht lange; schon nach zwei Jahren, 1479, vertrieb der Bischof alle seine Juden aus dem Hochstift.²⁾ In einem Brief an die Stadt Strassburg vom 20. August 1479 schreibt er: „Wir hant allenthalben inn unsers Stifts Slossenn die Judden thun ausziehen und kheinen fürter inn unser Stiff halten oder haben und uns der entslagen.“ Er bittet zugleich die Stadt nicht zu dulden, dass dieselben in Nidderehnheim aufgenommen werden.³⁾ Doch öffnete er ihnen gegen Ende seiner Regierung wieder sein Land. Auch trat er mehrmals energisch für sie ein, wenn sie verletzt wurden. So verlangte er 1482 von Strassburg Genugthuung und Schadenersatz für einen Judenbürger Nason, von Wangen wegen Bruch seines Geleites, da derselbe in Marlenheim (Marley) ohne Grund angesprengt und geschlagen worden, obwohl er die Stadtknechte gewarnt hatte.⁴⁾ Ebenso fanden manche unter seinem Nachfolger Grafen Wilhelm von Hohenstein (1506—1541), als Ober-Ehnheim 1507 mit Einwilligung Kaiser Maximilians seine Juden vertrieb, Aufenthalt und Schutz in verschiedenen Orten des Bistums.⁴⁾ Ueberhaupt

¹⁾ Nach d. Orig. mitgeth. v. Scheid a. a. O., S. 356 ff.

²⁾ Laguille, Hist. d'Alsace I, S. 365. Stadt-Archiv in Strassburg. B. 136.

³⁾ Stadt-Archiv in Strassburg, BB. 1528.

⁴⁾ Scheid a. a. O., S. 100 u. 102, 390.

genossen die Juden des Bistums längere Zeit ungestörte Ruhe. Doch gereichte ihnen diese, da sie während derselben sich Vermögen erworben hatten, und ihnen viele Unterthanen verschuldet worden waren, auch wieder zum Schaden. Am 1. Dezember 1514 erlangte der Bischof mit den Herren von Andlau und andern Mitbesitzern für die drei Dörfer Bliensweiler, Mittelbergheim und Nothalden ein kaiserliches Ausweisungs-Privileg. Die Juden sollen bis nächste Pfingsten die Ortschaften verlassen und nie mehr daselbst Juden aufgenommen werden. Wenn ein Jude Handelns wegen dahin kommt, soll er das übliche Abzeichen, einen gelben Ring, tragen und vor Nacht den Ort wieder verlassen. Die Juden wussten aber die Ausführung hinauszuschieben, bis ein zweites kaiserliches Mandat vom 3. Dezember 1515 ihre Ausschaffung bis 25. Juli befahl.¹⁾

Unterdessen war vom Norden Deutschlands eine neue mächtige Geistesbewegung ausgegangen: die Reformation. Gleich im ersten Anfang hatte sie auch in Strassburg sich mächtig ausgebreitet und nach wenig Jahren war sie zur vollständigen Herrschaft für beinahe zwei Jahrhunderte dortselbst durchgedrungen. In den Jahren 1524—1525 zog die Stadt die geistlichen Güter ein und forderte, dass alle Geistlichen Bürger werden sollten. Am 20. Februar 1529 wurde dann die Messe abgeschafft und mit diesem Akt war die Stadt officiell protestantisch geworden. Das Dom-Capitel und der Bischof protestierten vergeblich. Bischof Wilhelm, der der „neuen Lehre“ nicht absolut feindlich gegenüberstand, zog sich nach Zabern zurück und widmete seine Kraft der Erhaltung und Erweiterung seines Fürstbistums. Durch das Vorgehen der Stadt und Spaltungen im Capitel selbst erlitten dessen Einkünfte²⁾ manche Einbusse. Das Capitel musste deshalb darauf sehen, dass die Vorhandenen keinerlei Schmälerung erlitten. Es verordnete dann am 4. Dezember 1529,³⁾ dass keiner seiner Unterthanen oder Zinspflichtigen mit Juden auf irgend welche Art Geschäfte abschliessen dürfe. War doch in den letzten unruhigen Jahren so mancher verschuldet,

¹⁾ Stadt-Archiv in Strassburg, B. 136; vgl. Beilagen II, IIa.

²⁾ Ueber die sehr beträchtlichen Besitzungen des Domcapitels, vgl. Schoepfl. Als. illustr. II, S. 162—172.

³⁾ Bez.-Arch. in Strassburg, G. 2861: vgl. die Beilagen III, IIIa.

verarmt, durch Schuldprocesse ruiniert und gar landflüchtig geworden.

Wie ernst es das Capitel nahm und wie zugleich der eigene finanzielle Gesichtspunkt maassgebend war, ergibt sich aus den schweren Strafbestimmungen im Uebertretungsfalle. Es sollte dann nämlich der Betreffende dem Capitel mit Leben und Gut verfallen sein. Ueber die Leibesstrafe behalte sich das Capitel jedoch für den einzelnen Fall besonderen Beschluss bevor, jederzeit aber werde das sämtliche Vermögen und Besitztum des Straffälligen eingezogen zum Besten des Domcapitels.¹⁾

Doch so scharf diese Verordnung war, streng befolgt wurde sie nicht, und das Dom-Capitel verlor mehrere seiner Unterthanen, die infolge von Judenschulden das Land hatten verlassen müssen. Am 13. November 1536 wurde deshalb das Gebot erneuert und die Strafe noch verschärft, dass auch Weib und Kinder des Zuwiderhandelnden aus dem Gebiet des Capitels verwiesen werden sollen. (Beilage IIIa.)

Bischof Erasmus von Limburg (1541—1568) erhielt auf seine Vorstellungen von Kaiser Karl V. 1545 den 27. Juli ein Patent, welches alle Schuldverschreibungen der Juden über Immobilien, die ohne Mitwissen oder Einwilligung des Bischofs und seiner Beamten abgefasst sind, für ungültig erklärt. Im Falle des Zuwiderhandelns sollen die Contrahenten eine Strafe von zwanzig Mark Gold, hälftig in die kaiserliche und hälftig in die bischöfliche Kasse zu zahlen, schuldig sein.²⁾ 1562 verordnete derselbe Bischof, dass seine Unterthanen alle ihre Schulden an die Juden bezahlen und nicht mehr mit ihnen Geschäfte abschliessen sollten.³⁾

¹⁾ Am 11. März 1530 erlässt die Stadt ein ähnliches gedr. Mandat gegen die Juden. Den Bürgern wird verboten, mit ihnen zu handeln und ihnen aufzugeben, die bestehenden Contracte zu lösen (Stadt-Archiv Strassburg B. 136 No. 20). 1539 erschien M. Bucers Schrift: „Von den Juden“ etc.

²⁾ Scheid, a. a. O., S. 117, 392. (Bez. Arch. in Strassburg, G. 491.)

³⁾ Scheid, a. a. O., S. 118. Eine solche Verordnung konnte ich nicht finden. Herr Scheid hat offenbar das gemeinsame Mandat für das Amt Marlenheim, das die von ihm angegebene alte Signatur trägt, leichterding's verallgemeinert.

Am 20. Juni schrieb der Bischof Erasmus von Zabern an die Stadt Strassburg, da die früheren Verordnungen nichts gefruchtet hätten, sei es nöthig, für ihre gemeinschaftliche Herrschaft Marlenheim ein Mandat zu vereinbaren und die Mittel zu finden, wie die Juden von diesem Amt fernzuhalten wären. Diese Herrschaft war Ende des 15. Jahrhunderts von der Stadt durch Kauf erworben worden. Später hatte der Bischof die Hälfte davon bekommen. Die Herrschaft umfasste ausser Marlenheim selbst nur drei Dörfer: Kirchheim, Northeim und Romolzweiler. 1594 verpfändete der Bischof seinen Anteil an die Stadt. Der überschickte „Begriff“ zu einer solchen Verordnung fand die Billigung der Stadt. Am 14. September wurde das Mandat¹⁾ in Zabern verkündet und auf besondern Wunsch des Bischofs wurde es auch den Juden aller umliegenden Herrschaften zugestellt. Den Unterthanen wird geboten, alle mit den Juden geschlossenen Geschäfte und Verträge innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu lösen und in Zukunft nicht mehr mit ihnen zu handeln, ausser was Esswaaren betrifft und diese nur um baares Geld. Im Uebertretungsfall sind jedesmal 10 Pfd. den. Strafe zu bezahlen. Unter Androhung derselben Strafe wird auch den Juden verboten, mit den Unterthanen irgendwie in geschäftlichen Verkehr zu treten und befohlen nur auf den kaiserlichen Landstrassen das Land zu bereisen. Versuchen sie trotz des Verbotes ein Geschäft zu machen, so soll das Geld verloren sein. In den offenen Wirtschaften dürfen sie aber einkehren und für zwei Den. trinken und essen.

Am 24. September werden die Juden aus den nächsten Orten Neuweiler²⁾ (zwei Fam.), Bussweiler²⁾ und Bossendorf,²⁾ Gunstetten²⁾ und Leutelshausen nach Zabern vorgeladen, ihnen das Mandat officiell verkündet und eine amtliche Abschrift eingehändigt.

Im besonderen Auftrage des Fürstbischofs bereist sodann der Unterschultheiss von Zabern und kaiserliche Notar Adam von Boys die benachbarten Orte, um den Erlass jeder einzelnen Juden-Gemeinde zu verkünden und die Abschrift

¹⁾ Stadt-Arch. in Strassburg B. 136. vgl. Beilage IV.

²⁾ Dörfer der Landvogtei Hagenau; Bussweiler gehörte zur Herrschaft Fleckenstein. (S. 102.)

einzuhändigen. Wir erfahren aus dem hierüber geführten Protocoll, dass damals im bischöflichen Rosenweiler (Amt Dachstein) ein jüdischer Arzt, Abraham, sass, für den eine Ausnahme von der Verordnung gemacht wird; es ist ihm gestattet, ungehindert seine Krankenbesuche zu machen. Die Juden von Rosenweiler und Rosheim machen damals eine Gemeinde aus mit einer gemeinsamen Schule (Synagoge). Es sitzen ferner Juden in Wingersheim und Pfaffenhofen¹⁾; in Surburg²⁾ hat der „parnes“ aller Juden (parnes ar. hebr. „par-nassim“ gleich Hirte d. h. Oberster und Vorsteher) der Landvogtei Hagenau, Lazarus seinen Sitz. In Hagenau finden wir damals schon wie noch im 18. Jahrhundert den „Judenkinderbeschneider“³⁾ ansässig, daselbst ist auch ein jüdischer Arzt, Meyer; dieser verwahrt sich ganz entschieden gegen die Zustellung eines solchen Mandates, er habe mit Bischof und Stadt nichts zu schaffen und diese hätten ihm nichts zu gebieten oder verbieten und dementsprechend verweigerte er die Annahme der Verordnung. Das Mandat wird darnach den Juden in Brumath⁴⁾ [eine Familie], Wintzenheim⁴⁾ [zwei Familien], Stadt Barr⁴⁾, Kolbsheim⁴⁾ [zwei Familien] und Trehenheim⁴⁾ [eine Familie] verkündet.

Man sieht hieraus, dass es dem Bischof und der Stadt voller Ernst war mit ihrem Mandat. Im Herbst desselben Jahres tritt der Bischof denn auch mit dem Dom-Capitel in Unterhandlung wegen eines vom Kaiser gegen die Juden zu erlangenden Privilegs.

Bischof und Dom-Capitel wollen gemeinsam um ein allgemeines Privileg, wie das für Weissenburg, beim Kaiser einkommen. Der Bischof hält aber das vom Kaiser Karl dem Bischof Philipp von Speier erteilte Privileg für das Hochstift für passender und erbittet sich von Speier eine Abschrift desselben. Das Capitel soll ihm sein Gutachten hierüber mitteilen und sich mündlich mit ihm beratschlagen. (Oktober 1562.) Im Mai des nächsten Jahres wird dann von dem be-
trauten Advokaten mitgeteilt, dass das erbetene Privileg im

¹⁾ In der Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

²⁾ In der unteren Landgrafschaft.

³⁾ Mitte des 18. Jahrhunderts ist es Jakob Alexander.

⁴⁾ Reichsritterschaftliche Orte. (Vgl. S. 102, Anm.)

kaiserlichen Hofrat für den Bischof und das Capitel bewilligt worden sei. Die Ausfertigung liess aber noch einige Jahre auf sich warten. Unterdessen war Jacob und Wolf-dietrich von Ratsamhausen¹⁾ das schon von Bischof Wilhelm (II.) an dieselben verpfändet²⁾, später dann zu Lehen gegebene Dorf Rosenweiler übergeben worden mit der Bedingung, die Juden bis Mariä Reinigung (2. Februar) daselbst auszuschaffen. Diese reichen aber dagegen bei Bischof und Kaiser eine Bittschrift ein, worauf ihnen der Bischof die Frist bis Ostern 1563 verlängert. Sie blieben aber in einer Anzahl von neun Familien daselbst sitzen und erwirken auf ihre Berufung beim Reichs-Kammergericht eine Ladung mit „Inhibition“ gegen die von Ratsamhausen „uns zu Creutz und verachtung“, klagt der Bischof, „das uns je beschwerlich sein will“. Bischof Erasmus will deshalb in Uebereinstimmung mit dem Dom-Capitel ein schriftliches Ausweisungsmandat gegen sie erlassen (6. Sept.), bleiben sie dann doch noch in Rosenweiler sitzen, so sollen sie gefangen gesetzt, ihnen die angedrohte Strafe abgenommen und sie dann aus dem Lande geschafft werden.“)

Der Herr von Ratsamhausen gewann aber auch den Prozess vor dem Kammergericht in Speier und die Juden mussten Rosenweiler verlassen.³⁾

Es ist ein Beweis mehr für den Eifer des Bischofs, mit dem er während seiner ganzen Regierungszeit bestrebt war, die Juden möglichst von seinem Lande fern zu halten und sie von jedem Verkehr mit seinen Unterthanen auszuschliessen.

Am 16. April 1566 wurde dann endlich dem Bischof und Kapitel das längst ersuchte Privileg in feierlichster Form erteilt.⁴⁾ Merkwürdiger Weise wird des von Karl dem V.

¹⁾ Mit dem Tode Friedrichs von Ratsamhausen 1582 kam das Dorf wieder in das Bistum zurück.

²⁾ Brief des Bischofs ans Dom-Capitel vom 6. September. Stadt-Arch. Strassburg, B. 136. 1563.

³⁾ Scheid, a. a. O, S. 112, nach Wetzlarer Akten.

⁴⁾ Bez.-Arch. Strassburg G. 491 No. 1, b. Vgl. Beilage VI. Dasselbe deckt sich inhaltlich mit den vom Kaiser Ferdinand für Ulm von 1561, 28. März, und den von Kaiser Maximilian für Herzog Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein in Ober- und Niederbayern von 1576, 15. Mai und für Nürnberg von 1573, 27. August. Letzteres ist abgedruckt

demselben Bischof erteilten Privilegs vom Jahre 1545 nirgends Erwähnung gethan. Dasselbe hatte die Verpfändung von Liegenschaften an Juden verboten oder die Einwilligung der Behörden dazu erforderlich gemacht. Das Privileg Maximilians dehnt dieses Verbot auch auf die bewegliche Habe aus und verbietet überhaupt jegliche Schuldverschreibung, gleichviel unter welchen Bedingungen sie abgefasst werde, und jegliche Handelsgeschäfte zwischen Juden und Christen. Nur der Handel mit Nahrungsmitteln und auf den Messen und Jahrmärkten ist, und da nur gegen baare Bezahlung gestattet. Im Falle des Zuwiderhandelns verlieren die Juden das Handelsobjekt oder dargeliehene Geld und haben 10 Mark löth. Goldes hälftig dem Kaiser und hälftig dem Landesherrn als Strafe zu erlegen.

Die vor diesem Privileg abgeschlossenen Schuld- und anderen Verträge sind den Behörden von den Juden vorzulegen. Was nicht glaubhaft und schriftlich angegeben wird oder werden kann, soll ungültig sein und der Jude seiner Forderung verlustig gehen.

Der Kaiser setzt ferner alle etwa von den Juden erlangten oder später zu erlangenden Rechte diesem Privileg gegenüber ausser Kraft und befiehlt seinem Hofgericht in Rottweil und jedem anderen Gericht, keine Klagen irgendwelcher Art von Juden gegen die bischöflichen Unterthanen anzunehmen. Auch dies Privileg wurde unterm 11. Dezember 1567 durch zwei besondere Gesandte, den oben erwähnten von Boys und Dr. Joh. Bernh. Rümelin, der Landvogtei Hagenau mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt.¹⁾

Für jedes einzelne Geschäft, soweit es nicht die nötigen Lebensmittel betraf, musste der Jude also die besondere obrigkeitliche Erlaubnis einholen. Es leuchtet ein, dass eine strenge Befolgung dieser Vorschriften einer Ausweisung fast gleichkam und dass die Bestimmungen öfters nicht eingehalten wurden.

Unter dem Nachfolger des Bischofs Erasmus traten dann auch manche Erleichterungen ein, wie die Ordnung Bischofs Johannes von 1575 zeigt. Erst für Geldgeschäfte, die 12 fl. übersteigen, muss die behördliche Erlaubnis nachgesucht werden.

in J. J. Beck Tractatus de Juribus Judaeorum . . . Nürnberg 1741, S. 521 bis 528.

¹⁾ Bez.-Arch. Strassb. C. 78.

Die drei Hauptbestimmungen der zwei kaiserlichen Privilegien von 1545 und 1566 gingen in die sämtlichen später erlassenen Juden-Ordnungen über. Es ist das Verbot der Verpfändung von Liegenschaften, allein Pfandleihe auf bewegliche Habe ist unter bestimmten Bedingungen zugelassen; zweitens das Verbot des Angehens fremder Gerichte und des Instanzenzuges dahin und drittens die Forderung obrigkeitlicher Erlaubnis für Geldgeschäfte.

Hier bestimmt jedoch schon die erste Ordnung von 1575 eine unterste Grenze, bis zu welcher Geldgeschäfte ohne amtliche Kenntnissnahme gestattet werden. Diese Grenze wechselt je nach Zeit und Umständen: die Ordnung von 1613 bestimmt sie auf 20 fl., die von Dambach von 1643 auf 10, die von 1658 geht am weitesten bis 60 fl., alle folgenden bis 1706 haben 30 fl. als höchstes Maass. Die letzte bischöfliche Juden-Ordnung von 1759 hebt diese Einschränkung stillschweigend ganz auf.

Das in allen Ordnungen gleichmässig wiederholte Verbot des Angehens fremder Gerichte richtet sich besonders gegen den Unfug der unmittelbaren oder zweitinstanzlichen Citierung vor das „kaiserliche Hof- und Landgericht in Rottweil“. So hatte z. B. 1551 der Jude Jäcklin aus dem strassburgischen Dorf Oberbergheim einen bischöflichen Unterthanen wegen 2 Thaler daselbst verklagt. Der Bauer erscheint in Rottweil und erweist sein Recht an dem Geld. Der Jude wird verurteilt, die Kosten zu tragen, gegen 50 fl. Da legt er Berufung ein beim Kammergericht in Speier. Auch hier wird er abgewiesen und in die weitem beträchtlichen Kosten und zu 2 Mark löth. Goldes verurteilt. Im folgenden Sommer stirbt der Bauer. Auf Grund eines gefälschten Vertrages mit dem Bauern erwirkt Jäcklin in Rottweil nun eine Anleitung und Beleitung, d. h. gerichtliche Einweisung in die Güter des verstorbenen Schuldners auf die Summe von 200 fl. Nun greift aber die bischöfliche Regierung ein. Sie stellt fest, dass der Vertrag erst 10 Tage nach dem Tode des Schuldners in Strassburg geschrieben war und liess den Juden Jäcklin aufheben und gefangen setzen.

¹⁾ Stadt-Arch. in Strassburg B. 136 (G. V. P. 174, No 29.)

Im Jahre 1568 schrieb der Bischof an den Amtmann von Ruffach, auf die genaue Einhaltung dieser letzten Verordnung (1566) zu sehen, und in den Bürgereid die Clausel einzuschieben, nichts bei Juden auf Hypothek zu leihen¹⁾. Schon 1563 hatten die Herren von Landsberg den Bürgern von Mutzig verboten, von den Juden Geld zu leihen oder auf Borg von ihnen etwas zu kaufen unter Androhung einer Strafe von 5 Pfd. Pfg. (Beilage V.) Bischof Johann von Manderscheid (1568—92) wiederholt die kaiserliche Verordnung 1581, indem er überhaupt alle Geldgeschäfte mit Juden verbietet unter Strafe von zehn Pfund und Verweisung aus dem Ober-Mundat.²⁾

Im Jahre 1575 erliess er unterm 15. Februar bei Anlass der Aufnahme zweier Judenfamilien in seine Stadt Dachstein die erste Judenordnung³⁾ für sein Fürstbistum. (Beil. VII.) Im Jahre vorher hatte nämlich die österreichische Regierung von Ensisheim auf Grund eines Mandats vom Erzherzog Ferdinand von 1573 ihre Juden, mit einigen Ausnahmen aus dem Lande verwiesen⁴⁾, nachdem sie schon 1567 eine harte Judenordnung von 17 Art. erlassen hatte.⁵⁾ Die meisten derselben hatten im Bistum Basel Unterkunft gefunden. Die zwei erwähnten Familien aus Sulzburg und Griesheim aber hatten im Strassburger Bistum Aufnahme nachgesucht und erhalten. Sie mussten dafür jährlich an Ostern 20 Goldgulden oder je 20 Batzen für den Gulden Schutzgeld an den Landesherrn und an die Stadt zwei Gulden bezahlen. Sie sollen dagegen von allen öffentlichen Lasten befreit sein, bei einer allgemeinen Schätzung durch den Bischof aber wie die christlichen Unterthanen nach Verhältnis beigezogen werden. Sie sollen keinem höheren Zoll als die Christen und andern Untertanen unterworfen werden und „den Bann mit Wasser, Weidgang, Steg und Weg“ frei benutzen dürfen, dagegen keinen Anteil am Allmendholz bekommen.

¹⁾ Scheid, a. a. O., S. 106.

²⁾ Mitget. bei Scheid S. 401.

³⁾ Bez.-Arch. in Strassburg, G. 286; (bei den Akten des Dom-Capitels.)

⁴⁾ Notiz aus einem fürstbischöfl. Gutachten von 1733 über das Judenregal. Bez.-Arch. in Strassburg G. 492. Die Ordnung selbst ist im Stadt-Archiv B. 136.

⁵⁾ Im franz. Auszug mitget. bei Scheid a. a. O., S. 118—120.

Ausser, dieser Regelung der rechtlichen Stellung in Staat und Gemeinde gibt die Verordnung noch eingehende Bestimmungen über Handel und Verkehr privat- und process-rechtlicher Natur.

Es wird ihnen gestattet, auf Pfand zu leihen, ausgenommen sind aber Kirchengeräte jeder Art und blutige Gewänder. Stellt sich innerhalb zwei Monaten heraus, dass das Pfand gestohlen war, so sind die Juden eidlich verpflichtet, dasselbe gegen Erstattung der Pfandsumme dem rechtmässigen Eigentümer wieder zuzustellen. Die Dauer der Pfandleihe ist auf ein halbes Jahr festgesetzt; wird diese Frist zur Einlösung nicht eingehalten, so sollen die Juden davon gerichtliche Anzeige machen. Dem Verpfänder soll dann noch ein Monat weitere Frist zur Einlösung gegeben werden, versäumt er diese auch, so soll den Juden von Gerichtswegen zur Bezahlung und Pfandlösung verholten werden.

Der Zins für ausgeliehenes Geld, auf Pfand oder Credit, wird auf 1 Heller wöchentlich für den Gulden festgesetzt; bei einem Münzfuss also von 1 fl zu 10 Schilling zu 12 Pfennig zu 2 Heller macht dies 2 Schilling 2 Heller oder 32 Heller für das Jahr d. h. $21\frac{2}{3}$ vom Hundert, sodass sich das Capital in vier Jahren verdoppelte. An den vier hohen Feiertagen aber soll kein Zins genommen werden, ferner darf auch kein Zinseszins berechnet werden.

Ist das Darlehen höher als 12 Gulden, so muss es von dem Juden vor Gericht angezeigt werden zur Prüfung und Eintragung in das Gerichtsbuch.

Mit Fremden mögen sie nach Belieben und ohne die vorhergehenden Beschränkungen handeln und Geschäfte abschliessen.

Verkaufen die Juden etwas auf Borg an die Bürger, so dürfen sie vor Ablauf eines Vierteljahres keinen Zins berechnen.

Der Handel selbst ist ihnen vollständig freigegeben.

Ihren Gerichtsstand sollen sie wie die christlichen Unterthanen vordengewöhnlichen Gerichten haben. Ausdrücklich verboten ist ihnen, einen Bürger vor einen fremden Richter zuziehen.

Während den Zeiten der Reformationsunruhen im Bistum, des Capitelstreites seit 1584 und des Fürstenkrieges von 1610 hatte man keine Musse, sich mit den Juden besonders zu beschäftigen. Sie blieben unbehelligt, die scharfen kaiserlichen Privilegien wurden nicht so strenge durchgeführt. Ja die Anzahl der Juden wuchs vielmehr. Auch in Rosenweiler

hatten sie sich wieder eingefunden. Doch kam es zwischen den Bürgern der benachbarten Landvogtei Hagenau und den Juden von Bischheim und Rosenweiler zu allerlei Streit und Gewaltsamkeiten. Das Einschreiten der Behörden half nicht viel. Am 14. Juli 1587 schrieb deshalb Kaiser Rudolf II. an seine dortigen Unterthanen, auf die Bitten der Juden, sich in gutem Einvernehmen mit den Juden der Umgegend zu halten und den Befehlen und Verboten ihrer Amtleute zu folgen.¹⁾

Als dann aber die Ordnung einigermaassen wiederhergestellt war, wollte der neue Bischof Erzherzog Leopold von Oesterreich (1607—25) seine Juden aus den Hochstiftlichen Lande ausweisen. Sie wussten aber die Ausführung des Befehls zu hintertreiben, und auf ihre flehenden Bitten gewährte er ihnen wieder Schutz. Zugleich erliess er aber eine neue ausführlichere alle ihre Verhältnisse genau regelnde Judenordnung von 26 Artikeln, 1613 den 22. Mai, die im ganzen Bistum verkündet wurde. Diese Ordnung sollte dazu dienen, die Unterthanen des Bischofs vor Schaden und Nachteil zu bewahren, und doch den Juden im Bistum die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, gewähren.

Sie stellt sich als die Festlegung des damals allgemein im Bistum und Elsass geltenden Rechtszustands gegenüber den Juden dar. Man vergleiche hierüber den in Anlage VIII beigegebenen Schutzbrief des bischöflichen Amtmanns von Kochersberg für neuaufgenommene Juden in Mutzig²⁾, der sich inhaltlich den bischöflichen Ordnungen aufs engste anschliesst und deren erste ihm wohl als Vorbild gedient hat.

Die Hauptbestimmungen der bischöflichen Judenordnung³⁾ sind die folgenden: Sie gestattet den schon ansässigen Juden fernerer Aufenthalt an ihrem Wohnort und verbietet ihnen, unter Androhung der Ausweisung, sich anderswo nieder zu lassen, ausser da, wo sie ausdrücklich zugelassen sind. Für die Errichtung einer neuen Haushaltung ist die besondere Erlaubnis der Regierung nötig. Die verheirateten Kinder können

¹⁾ Aus dem Archiv v. Rosheim A. A. Vgl. Scheid a. a. O., S. 113—114, wo das Schreiben in franz. Uebers. mitgeteilt wird.

²⁾ Gemeinde-Archiv in Mutzig.

³⁾ Vollst. mitgetlt. in Ecclesiastic. Argentinense, 1890, archival. Beilage No. 8.

3 Monate bei den Eltern wohnen bleiben. Fremde Juden dürfen nicht mehr als zwei Tage und Nächte von ihren Glaubensgenossen beherbergt werden. Die Juden dürfen keine öffentliche Synagoge oder Schule halten. Ihre Feste sollen sie still für sich feiern und keinen Christen dürfen sie dazu einladen.¹⁾ Ihre Hochzeiten dürfen sie weder Freitags noch Samstags halten und ohne Erlaubnis dabei nicht tanzen. Mit Christen dürfen sie nicht tanzen, spielen oder sich über Religion unterhalten.¹⁾ In der Charwoche sollen sie zu Hause bleiben.²⁾ An Sonn- und Feiertagen dürfen sie keine Begräbnisse halten, christliche Diensthöfen beschäftigen³⁾ oder ihre Waren vor Nachmittag zum Verkaufe auslegen.

Sie dürfen keinen Grundbesitz erwerben oder ihn wenigstens, wenn ihnen solcher zugefallen ist, nicht länger als ein Jahr behalten; dagegen können sie zu ihrem Bedürfnis mit obrigkeitlicher Erlaubnis ein Haus erwerben.⁴⁾ Es ist ihnen

¹⁾ Es sind dies allgemein durchgeführte Bestimmungen des Canonischen Rechts. Decretalen Gregors IX., Lib. V Tit. VI de Judaeis etc. Hier besonders kommt in Betracht cap. 8. 13, 15, X. V. 6.

²⁾ Vergl. S. 8, Anm 3.

³⁾ Eine Ausnahme von diesem Verbot betraf das Anzünden von Feuer und Licht, das sich die Juden, da ihnen durch religiöse Vorschrift jede Handleistung am Sabbat verboten ist, durch christliche Angestellte, meist Mädchen oder Frauen, besorgen liessen. Nur einmal verbot der Obervogt Scheppelin von Ruffach auch diesen Dienst bei 10 Thlr. Strafe im Jahre 1714. Auf Beschwerde der Judenschaft stellte aber die Regierung den früheren Gebrauch wieder her. Bez.-Arch. in Strassburg G. 493. Ein Arrêt vom 25. Jan. 1746 gibt auch den unter franz. Hoheit stehenden Juden diese Erlaubnis. De Boug, Ordonnances d'Alsace . . . Colmar 1775. I, S. 488 Vergl. über diese vielerörterte und verschieden geregelte Frage. J. J. Beck a. a. O. S. 161—185.

⁴⁾ Den Anlass zu dieser Bestimmung gab folgender Vorfall. Im Jahre 1611 musste der Ziegler von Stotzheim Schulden halber sein Haus verkaufen. Dasselbe wurde von dem Juden Lazarus von Dambach, als einem Gläubiger des Zieglers, demselben teils für die Schuld abgenommen, teils abgekauft. Dies geschah ohne amtliches Vorwissen. Der Amtmann von Bennfelden, Hans Adam von Reinach, erbittet sich darauf von der Regierung Verhaltensmassregeln in dieser Sache. Hierauf wird verfügt: „Dieweil nun Ihme (dem Lazarus von Dambach) und seinesgleichen nit zugelassen, liegende Güter zu khauffen, so soll er sich des erworbenen Hauses in Jahr

verboten auf Liegenschaften zu leihen; auf bewegliches Gut ist das frühere Maximum von 12 fl. auf 20 fl. erhöht; höhere Darlehen verlangen die Einwilligung des Amtmanns, der sie nur bei wirklichem Bedürfnis erteilen soll. Kleider und Habschaften dürfen sie nur von glaubwürdigen Personen zu Pfand nehmen, und, so lange der Zins bezahlt wird, müssen sie das Pfand behalten. Wird dasselbe nicht eingelöst, so soll es öffentlich eingeschätzt und versteigert werden, und der etwaige Ueberschuss über Kapital und Zins dem Verpfänder zurück erstattet werden. Der Zinsfuss ist derselbe wie in der früheren Verordnung. Sie dürfen keine Zinseszinsen berechnen, ihre Forderungen nicht an Christen übertragen. Abzahlungen müssen auf dem Schuldbrief vermerkt werden. Wird ein Jude der Unterlassung überführt, so soll seine Forderung verloren sein, und er den Schuldrest an die bischöfliche Kammer bezahlen müssen.

Dagegen ist den Juden, wie in der vorigen Ordnung, der gesammte Handel im Bistum vollständig freigegeben, sie sollen ihn aber ehrlich und anständig betreiben.

Ihre Schuldner dürfen sie nicht vor fremde Gerichte ziehen, sondern sollen die zuständigen bischöflichen Gerichte in Anspruch nehmen, welche ihnen gleich den Christen ordentlich Recht widerfahren lassen.

Sie können nicht mehr Vieh halten, als zu ihren Hausaltungsbedürfnissen nothwendig ist, ausser bei besonderer Erlaubnis. Das Tragen von Feuerwaffen ist ihnen verboten, gemeine Wehr aber erlaubt.

Alle ansässigen Juden sollen jährlich ihr Schutzgeld pünktlich bezahlen; dem Bischof bleibt aber eine Erhöhung je nach Bedürfnis vorbehalten, ebenso die Veranlagung neu aufgenommener Familien [das Schutzgeld betrug schon seit den ältesten Zeiten jährlich 12 Thlr. für die Familie.¹⁾ Ferner sollen die Juden auch einen Anteil an den Steuern der Unterthanen beitragen, dafür aber von den bürgerlichen Anlagen frei sein und überall das Weiderecht mitgeniessen dürfen.

und Tag widerumb loss und ledig machen.“ Bez.-Arch. in Strassburg G 492.

¹⁾ Schon 1338 erwähnt bei Hegel a. a. O. II, S. 976.

Der Wegzug aus dem Hochstift ist jedem nach Bezahlung seines jährlichen Schutzgeldes freigestellt.

Der Landesherr verspricht auch, sie gegen Gewalt und bei Fug und Recht zu schützen und zu schirmen. Für die Uebertretung der einzelnen Bedingungen sind jeweils bestimmte Geldstrafen festgesetzt.

Diese erweiterte Judenordnung bildete die Grundlage für alle späteren und diente auch zum Teil den französischen Intendanten im Elsass zum Vorbild für ihre Verfügungen.

Die Verordnung gab den Juden also vollkommen Handelsfreiheit im ganzen Bistum, doch galt die eine Einschränkung, dass sie keine offenen Läden halten durften. Gegen Ende des Jahrhunderts erreichten sie aber auch solche. Die erste Nachricht hiervon gibt ein Patent für einen Laden in Zabern vom Cardinal Fürstenberg vom 18. Juni 1695.

In dem benachbarten Hanau war es den Juden schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts gestattet worden, besonders in Westhofen und Buxweiler und ohne Widerspruch. Als nun aber dem Juden Mayer Levi die Errichtung eines offenen Ladens „de toute sorte marchandise, sçavoir de toute sorte de drap, de soy et espices,“ gestattet wurde und dazu sich in der Hauptstrasse ein Haus zu kaufen, führte die Stadt und die Kaufmannschaft heftige Klage dagegen. Mayer Levi erwarb unterdessen ein Haus „zum Kromerich“ genannt in der Mittelstadt. Unterm 18. Nov. 1697¹⁾ wurde ihm die Erlaubnis, daselbst seinen Laden zu errichten und um billigern Preis als die übrigen Kaufleute, was eben ihre Beschwerde verursacht hatte, seine Waaren zu verkaufen, nochmals bestätigt. Der Fürstbischof befiehlt seiner Regierung noch ausdrücklich, ihn unter besondern Schutz zu nehmen und bei seinem Privileg zu schützen. 1710 wird ein solches einfaches Patent für Ettenheim verliehen (Beil. XIII), wobei sich der ansuchende Jude darauf berief, dass es früher schon daselbst gestattet gewesen sei.

1716 erteilte dann Cardinal Rohan verschiedene Patente für offene Läden für die Städte, Mutzig, Trimbach, Zabern und Sultz; für Zabern erneuerte er dem Sohne des Mayer

¹⁾ Registr. den 8. Jan. 1698, in franz. Sprache abgefasst. Copie im Bez.-Arch. in Strassburg G 492.

Levi das Patent seines Vaters unter der Bedingung, dass er seinem Handel im selben Haus treibe, mit oder getrennt von seinem Vater.

1616 führte Bischof Leopold auch in seinen Städten den Leibzoll ein,¹⁾ wahrscheinlich auf Veranlassung der Bitte der Stadt Zabern, ihren Eingangs- und Aufenthaltszoll für fremde Juden zu bestätigen. Derselbe betrug für Juden zu Ross 6 Pfg., zu Fuss 4 Pfg. pro Tag, bei Uebernachten 8 Pfg. und an Jahrmärkten das Doppelte; die bischöflichen Juden zahlten die Hälfte,²⁾ Kinder unter 10 Jahren waren ganz frei.

Es folgen die schlimmen Zeiten des 30jährigen Krieges. Wie schon oft, brachte den Juden auch diese Kriegsnot Vorteile und Begünstigungen. Während der Brandschatzungen Mansfelds im Bistum gestattete Zabern, seit 1440 zum ersten Male wieder, einigen Juden über die schlimmste Zeit Aufenthalt in ihren Mauern, sie bezahlen dafür 10 fl. an die Stadt. Bei der Belagerung tat sich ein Jude aus Otterweiler besonders durch seine Tapferkeit hervor. Zum Danke liess man ihn seit 1622 daselbst wohnhaft werden; bald kamen noch mehr dazu. Als es der Bischof erfahren hatte, schrieb er am 20. Mai 1636 an die Stadt, die Juden zu den Einquartierungslasten und Kriegssteuern in gleichem Verhältnis wie die Christen beizuziehen; in anderm Falle, wenn sie für die Bürgerschaft von keinem Vorteil seien, sie einfach wieder zu verjagen.³⁾ Man gestattete ihnen aber Aufenthalt und ihren Handel zu treiben aber ohne offenen Laden gegen Entrichtung von jährlich 9 fl. Zoll- und Brückengeld. Egon von Fürstenberg wies ihnen einen besonders Häuserkomplex zur Wohnung an, den sogenannten Judenhof. Vom freien Mitgenuss an den Almenden waren sie bis 1747 ausgeschlossen; denn seit 1726 zahlte die Familie für Weiderecht 4 livr. 10 sol.⁴⁾ Bis 1726 zählte man 7 Familien, 1785 18 mit über 100 Seelen.

Auch die Anlage eines Friedhofes hatte die Stadt ihren und den benachbarten Juden gestattet. Für die Beerdigung musste jeweils an die Stadtkasse eine Gebühr von 1 fl. für eine er-

¹⁾ Dag. Fischer, Gesch. d. St. Za' ern Exc. XX.

²⁾ Ecclesiast. Argentin. IX. Beil. S. 109.

³⁾ Scheid a. a. O., S. 114.

⁴⁾ Ecclesiast. Argentin. IX. Beil. S. 117. Anm.

wachsene Person und 5 sh. für ein Kind und von den fremden Juden 3 fl. für Erwachsene und 30 sh. für ein Kind entrichtet werden. 1751 kamen die Juden mit der Stadt überein für die Benutzung ihres Friedhofes jährlich eine dauernde Rente von 60 fl. zu bezahlen, die auch bis 1824 entrichtet wurde.¹⁾ 1779 erhielten sie auch die Erlaubniss zur Errichtung einer Synagoge.

Bedeutsamer als für Zabern brachten die langdauernden Kriegezeiten für Dambach und seine Judenschaft tiefgreifende Aenderungen. 1632 war die Amtsstadt Bennfelden vom General Horn nach langwieriger Belagerung gewonnen worden. Der Platz schien so wichtig, dass ihn die Schweden bis 1650 behielten, und eine starke Besatzung hineinlegten, eine Abtheilung von einigen 20 Mann unter einem Hauptmann lag in dem zugehörigen Ort Dambach. Hier hatten sich die Juden in dieser Zeit bedeutend vermehrt, viele und von den besten und wohlgelegensten Häusern erworben. Man hatte sie erst nicht ungern gesehen, da die Bürgerschaft über die Kriegszeit nur zu oft zu ihrem Geld Zuflucht nehmen musste. Als sie aber auch nach Abzug der Heere (1640) in der erhöhten Anzahl sich behaupteten und durch erhöhten Wucher auf die verschuldete Bürgerschaft einen schweren Druck ausübten und in steten Streitigkeiten mit denselben lagen, so musste schliesslich die Regierung endgültig durchgreifen. Unterm 26. April 1643 erliess der schwedische Resident in Bennfelden eine entscheidende Ordnung vom 9 Art.²⁾

Die von den Juden besessenen Häuser sollen bis auf 3, höchstens 4, die in einer Gasse beisammen liegen sollen, mit Beschlag belegt und für die herrschaftliche Kasse verkauft oder verpachtet werden. Wird ihnen aus Schuldsachen ein Haus zugesprochen, so sollen sie dasselbe unterhalten und alle bürgerlichen Lasten und Kriegslasten davon tragen, es nur von Christen bewohnen lassen und auch kein Vieh darin abstellen bei Strafe der behördlichen Einziehung.

Jedes Haus soll nur von einer Familie bewohnt und nicht vergrössert werden. Bei Aufnahme von Eidam oder Schwager müssen diese auch das übliche Schirmgeld wie alle andern verheirateten oder verwitweten Juden bezahlen und sich einschreiben lassen.

¹⁾ Revue de l'Est 1867. Dag. Fischer a. a. O., S. 29.

²⁾ Bez. Arch. in Strassburg G 492. Siehe Beil. IX.

Um allen Streit zu vermeiden, wird der Judenschaft für sich und ihr Vieh ein besonderer Brunnen eingeräumt, den sie unterhalten müssen. Die Benutzung anderer Brunnen wird bestraft, ebenso das unberechtigte Weiden auf fremdem Land.

Die aus dem Kriege herstammenden übermässigen Forderungen werden aufgehoben und für nichtig erklärt, der Zinseszins wird gestrichen und nur der doppelte christliche Zins gestattet (d. h. 10 vom hundert, etwas weniger als der halbe jüdische.) Schuldforderungen über 10 fl. müssen vor dem Stadtschreiber verrechnet werden bei 10 Schilling Strafe. Sind heimliche Abrechnungen über Zins oder dergl. getroffen worden, so verfällt beim Herauskommen derselben die Summe der Herrschaft.

Für die Schulden unter 10 fl. soll nicht mehr als 1 Schilling für den Gulden jährlicher Zins gezahlt werden.

Sodann wird den Juden verboten, ihre Schuldforderungen an Christen oder hohe Personen, Soldaten und Offiziere abzutreten. (Cessio in potentiorum.) Zugelassen wird es nur, wenn dem Schuldner ein Vorteil daraus erwächst, durch Nachlass von Capital oder dem halben christlichen Zins, den er nun nur noch bezahlen muss.

Mit ihren Klagen sollen die Juden nur vor die einheimischen Gerichte gehen und sich dabei anständig benehmen.

Zum Schlusse wird der Schultheiss von Dambach beauftragt, den Vorsteher und Anstifter aller Zwistigkeiten und ungerechten Klagen um 25 Pfd. Pfennig zu strafen und zum warnenden Beispiel für die frechen Dambacher Juden 8 Tage einzusperrn. Von da an vertrugen sich Juden und Christen in Dambach. Am Ende des 18. Jahrhunderts befanden sich neben 550 kathol. Familien 22 jüdische in der Stadt, mit einer eigenen Synagoge.¹⁾

Die Rolle der Juden im 30jährigen Krieg, ihr Zusammenstecken mit liederlichen Beamten und Anführern, um das Volk auszubeuten einerseits, sowie wieder ihre bessere, dem Vorteil des Landes dienende Seite schildert Moscherosch, der 1643—45 Staatssekretär und Kriegsrat der Krone Schweden in Bannfelden gewesen, anschaulich im 6. seiner Gesichte über das Soldatenleben in „Jude und Commissarius.“²⁾

¹⁾ Grandidier Oeuvres inédits V. S. 324.

²⁾ Ausg. Strassburg 1643 bei J. Ph. Mülbens S. 799 ff. 815 f.

Durch den westfälischen Frieden traten Kaiser und Reich die Landgrafschaften von Ober- und Unterelsass, die Landvogtei über die 10 Reichsstädte und die Festung Breisach an Frankreich ab (I. P. M. art. XI.). Dagegen wurde dem Bistum und der Stadt Strassburg, den Grafschaften Hanau und Fleckenstein und anderen Reichsständen im Elsass die volle Verbindung mit dem Reiche und ihre unmittelbare Territorialhoheit und Reichsfreiheit vorbehalten (J. P. M. Art. XII. § 87).

Von da an beginnt eine schärfere Scheidung zwischen der Behandlung der Juden im Bistum (Hanau und der reichsunmittelbaren Ritterschaft) und den unter französischer Hoheit stehenden und nun einheitlich behandelten Gebieten des Elsasses. Im Frühjahr 1657 brach in Dachstein noch einmal eine Judenverfolgung aus. Die Juden wurden verbrannt bis auf einige, die sich hatten flüchten können. Am 1. Ostertag wurden die Leichen auf dem alten Friedhof in Rosenweiler beigesetzt.¹⁾

Als Rechtsnachfolger des Kaisers nahm Ludwig XIV. die elsässer Juden in den abgetretenen Gebieten durch Patent vom 25. September 1657 in seinen Schutz, bestätigte ihnen ihre alten kaiserlichen Privilegien und versprach, sie nach Metzger Judenrecht zu behandeln.

Schon am 3. Mai des folgenden Jahres 1658 erlässt der Bischof Leopold Wilhelm (1625—62), Erzherzog von Oesterreich, eine neue Judenordnung (Beil. X), welche auf der seines Vorgängers (S. 22—25) beruht, aber manche Aenderungen eintreten lässt.

Während der Wirren des 30jährigen Krieges war die frühere Ordnung von 1613 ausser Uebung gekommen; das Land und seine Bevölkerung befanden sich in sehr üblem Zustande, verarmt und tief verschuldet. Wie zu allen Zeiten grosser politischer Wirren und Umwälzungen, wo die staatliche Ordnung ins Schwanken gerät oder gar von Fremden usurpiert wird, haben auch diesmal die Juden Nutzen und Vorteile daraus zu ziehen gewusst. Es ist dies eine Erscheinung, die sich gerade in der Geschichte der Elsässer Juden bemerkbar macht. Die Juden haben sich nicht nur durch Lieferungen und Geld-

¹⁾ Scheid, a. a. O. S. 119 ff.

darlehen unentbehrlich für den Bürger und Bauer sogut wie für die streitenden Heere gemacht, sondern auch ihre Anzahl, ihren Besitz und ihre Kräfte erweitert und vermehrt. Besonders oft hatten sie es auch verstanden, sich die Hülfe der militärischen Gewalten, gleichviel welcher Partei, zur Geltendmachung ihrer Forderungen an Bürger und Bauern zu erwirken. Als dann endlich wieder friedliche Zeiten kamen, wurde die aus der Zeit des Krieges herrührende Schuldenlast aufs schwerste empfunden. Der Art. VIII § 5 des Westfälischen Friedens hatte in Erwägung dessen denn auch erklärt, dass man durch Herabsetzung der aufgelaufenen Zinsen eine Erleichterung der Schuldenlast herbeiführen wolle.

Und der Abschied des nächsten Reichstages von Regensburg von 1654 hatte dann in seinem Art. VIII § 170 ff.¹⁾ die nähern Bestimmungen erlassen. Die Vorteile derselben, eigentliche Notstandsmassregeln, wollte der Bischof auch seinen Untertanen zu gut kommen lassen. Als er daher die frühere Juden-Ordnung von neuem bestätigte und verkünden liess, gab er noch besondere Erläuterungen betreffs des Schuldenwesens dazu. So verfügte er zum Art. XI im Anschluss an den § 172. 4 I. R. A., dass die Juden in Fallimentssachen an Zahlungsstatt auch Häuser und andere liegende Güter annehmen können und ihnen dieselben allenfalls von Gerichtswegen zugewiesen werden sollen. Doch sollen die Juden so erworbene Grundstücke wieder innerhalb eines Jahres an Christen verkaufen. Diese Bestimmung wurde in den folgenden Ordnungen beibehalten. (Beil. X Anm.) die durchgreifendste Aenderung aber ist die Aufhebung des alten Zinsfusses von 1 Heller wöchentlich auf den Gulden. Unter Berufung auf die R. P. O. v. 1577 und die Bestimmung des I. R. A., § 174 werden nur noch 5 % gestattet, bei Zuwiderhandeln verfällt das ganze Kapital. Es soll auch ex officio, von Gerichtswegen, gegen alle anders eingegangenen Schuldverschreibungen vorgegangen werden, um den gemeinen Mann möglichst vor Nachteil zu bewahren. Als Grundsatz wird aufgestellt, dass die Juden keinen Vorzug vor den Christen haben wie bisher, sondern dass sie denselben inbezug auf Schuldforderungen gleich stehen sollen. Für die Bezahlung sollen die Bestimmungen des

¹⁾ v. Meiern, Acta comit. Ratisb. II., S. 132—134.

I. R. A. massgebend sein, also nach § 175: von den Zinsen bis 1654 braucht nur $\frac{1}{4}$ bezahlt zu werden und zwar innerhalb 10 Jahren in Abtragssummen bis 1664, von 1654 ab jedoch sind die regelmässigen Zinsen, mit 5 $\frac{1}{100}$, wieder zu entrichten. Wegen der während des Krieges erpressten Schuldverschreibungen oder militärischen Executionen wird bestimmt, dass bei schon bezahlten, wo der Zins 5 $\frac{1}{100}$ übersteigt, der sich ergebende Ueberschuss zurück erstattet und bei noch ausstehendem Kapital an demselben abgezogen werden soll. Ferner müssen die Schuldbriefe die 40 Gulden übersteigen, was Bauern, die wenig Geld haben, angeht, vor Amt geschehen. Für Begüterte, Bürger und andere und Gemeinden wird keine Controllgrenze gesetzt, doch dürfen sie den Juden keine Hypotheken einräumen oder sonst einen Vorzug vor den Christen geben. Dagegen wird zum ersten und auch einzigen mal die Abtretung von Schuldbriefen an Christen gestattet. Es war durch diese Bestimmungen also in geschickter Weise sowohl dem Bedürfnis nach Geld Rechnung getragen als der Bewahrung der Unterthanen vor daraus zu leicht entstehendem Schaden.

Mit dieser Ordnung trat natürlich die als einzig in ihrer Art von der schwedischen Regierung für eine elsässer Stadt, für Dambach, gegebene Judenordnung für die neugeregelten Verhältnisse ausser Kraft.

Für die religiösen Bedürfnisse der Juden werden dafür einige kleine Zugeständnisse gemacht: sie erhalten die Erlaubnis, im Stillen Synagoge und Schule zu halten und ihre Kinder zu unterrichten und einige sonstige Erleichterungen.

Die Ehe ist den Juden vollständig freigestellt, der Aufenthalt der verheirateten Kinder bei den Eltern wird auf 6 Monate ausgedehnt.

Am 20. Juli wurde diese Ordnung allen 11 bischöflichen Aemtern bekannt gegeben.

In einem Zusatz zu Art. 26 erlaubt die Ordnung den Juden auch auf ihre Eingabe hin¹⁾, Vieh schächten zu dürfen, wie es ihnen von jeher für den Hausgebrauch zugestanden

¹⁾ Die Eingabe im Bez. Arch. in Strassburg G 492 ohne Zeit- und Ortsangabe, wie fast alle jüdischen Aktenstücke.

war, sie dürfen aber kein Fleisch abgeben.¹⁾ Durch ein Urteil des obersten Gerichtshofes in Zabern wird den Juden daselbst am 17. Nov. 1684 verboten, Fleisch pfundweise zu verkaufen, aber einem Juden wird es ja für eine Woche gestattet, pfund- oder viertelsweise Fleisch auszubieten und allen, die Hinterviertel des für ihren Hausbedarf geschlachteten Viehs in einem Stück zu verkaufen.²⁾ Ein Dekret vom 22. Febr. 1696 erlaubt dann den Juden in Mutzig die Hinterviertel des für ihre Haushaltung geschlachteten Viehs, soweit sie dieselben, in Befolgung religiöser Vorschriften, oder soweit sie es nicht selbst brauchen können, an die Bürgerschaft zu verkaufen.

Es ist hier die Stelle, diese Sache weiter zu verfolgen. Zwei Fleischjuden von Mutzig, Isaak und Gombrich machten sich diese Erlaubnis zu Nutzen, um regelmässige Schlächtereien und Kleinverkauf einzurichten. Sie kauften das Vieh, auch krankes, in der ganzen Gegend auf, so dass die übrigen Metzger alle Kundschaft verloren und nur mehr schlechtes Fleisch bekamen. Derselbe Missbrauch war auch in Bischofsheim eingerissen, so dass die Regierung den dortigen Juden verbieten musste, mehr als zum notwendigen Hausgebrauch zu schlachten und die Hinterviertel nicht pfundweise sondern im ganzen Stück zu verkaufen. Im Jahre 1758 bitten die 3 Juden daselbst wieder um Erlaubnis, pfundweise Fleisch verkaufen zu dürfen.³⁾

In Mutzig schlug schliesslich Gombrich im Jahre 1723 25 Stück Vieh und Isaak 54 Stück ohne Hammel und Kälber einzurechnen. Hiergegen beschwerte sich nun die Stadt, die Hofkammer erliess denn auch für Mutzig unterm 7. April 1724 dasselbe Verbot an die Judenmetzger, die Hinterviertel nur ganz oder in Vierteln zu verkaufen und nicht mehr, als sie in ihrer eigenen Haushaltung brauchen, zu schlachten.⁴⁾ Für dieses in ihrer Haushaltung verwandte Fleisch mussten die Juden auch keine Accise bezahlen, wie sich aus der Be-

¹⁾ Dieses Verbot wird auch von den franz. Intendanten für das übrige Elsass öfters bekannt gegeben, so: 1723, 13. Mai, 1723, 28. Aug., 1725, 28. Febr., 1726, 26. Juni, 1728, 10. Juli, 1733, 20. März, 1759, 25. Jan. de Boug, a. a. O. I, S. 545.

²⁾ Bez.-Arch. in Strassb. G. 493 aus einem Memorandum der Judenschaft von 1717.

³⁾ Bez.-Archiv in Strassb. G. 493.

⁴⁾ Ebenda G. 492; O.

schwerde der Ettenheimer Judenschaft von 1686 ergibt. (Beilage XII.) Ein ähnlicher Streit zwischen den Metzgern und Juden in der Stadt Markolsheim nahm gerade den entgegengesetzten Verlauf. Seit Juden im Ort waren, war es jedes Jahr fast zu Misshelligkeiten mit den Metzgern gekommen. Die Stadt hatte verschiedentlich vorzubeugen gesucht, indem sie bald verordnete, dass die Juden nur ganze Viertel, oder nur in bestimmter Zeit Fleisch verkaufen oder nur eine bestimmte Zahl Viehs schlachten durften. Schliesslich verbot sie 1698 bei 1 fl. 5 d. Strafe den Einzelverkauf des Fleisches, nur was die Juden nicht essen dürfen, können sie viertelsweise abgeben. Die Judenmetzger sind damals: Samuel Hirtzel, Lehmann und Aaron. Im folgenden Jahre klagt der Stadtmetzger bei der Regierung, den Juden das Schlachten zu verbieten und fremden Juden das Feilhalten von Fleisch in der Stadt zu untersagen, da sie ihm „sein Stück Brod vor dem Maul hinwegschnappen“. Die Regierung bestätigte darauf das Städtische Verbot. Im Jahre 1705 erboten sich die Juden, als nur ein Metzger in Markolsheim war, der sein Fleisch sehr teuer verkaufte, ihr Fleisch öffentlich beschauen zu lassen und es 1—2 Pfg. billiger zu geben. Die Bitte wird abgeschlagen. 1708 wurde ein neuer zweiter Metzger aufgenommen im März. Trotz des Befehls vom Stadt- und Amtsschulzen kommen beide aber ihren Verpflichtungen schlecht nach; es vergingen oft 6 Wochen, bis man wieder einmal Rindfleisch haben konnte. Der Amtmann erlaubte deshalb notgedrungenemaassen den Juden, wieder zu metzgen. Sie thaten dies dann zu aller Zufriedenheit. Sofort aber reichte der Stadtmetzger eine Beschwerde dagegen bei der Hofkammer ein, und diese erneuerte auch sofort das alte Verbot. Nun führte aber die Bürgerschaft Beschwerde gegen ihren Metzger; der zweite war abgezogen, man habe grosse Einquartierung in der Stadt und den zwei Dörfern und könne oft kaum einmal in der Woche Fleisch bekommen. Die Regierung hielt ihr Verbot noch aufrecht, nur wenn der Metzger seine Verpflichtungen nicht einhalte, werde es gestattet werden, dass die Juden Fleisch aushauen und pfundweise verkaufen. Auf wiederholtes Ersuchen der Stadt, die ausführte, dass ihr Metzger zu arm sei und oft fremdes Fleisch aufkaufe, um es im Kleinen wieder zu verkaufen, so dass man also keine Kontrolle über

sein Fleisch habe, hob die Kammer am 25. Febr. 1709 das Verbot auf. Von da an kam es zu keiner Beschwerde mehr in diesem Amt.¹⁾ Da es im Laufe der Zeit doch wieder anderorts zu Ueberschreitungen kam, gab die auch sonst sehr präzise Juden-Ordnung Ludwig Constantins von Rohan von 1759 (Beil. XXV) in einem besondern Art. XVII eine genaue Regelung hinüber. Bei 20 fr. Strafe wird das Verbot, Vieh zum Einzelverkauf des Fleisches zu schlachten, aufs neue eingeschränkt. Für ihren Hausgebrauch aber, und zwar sobald die Familienzahl in einem Orte die von 4 überschreitet, wird wie von jeher zugelassen zu schlachten. Nur was ihnen durch religiöse Vorschriften zu essen verboten und der Metzger verweigert hat, dem es zuerst angeboten werden muss, dürfen sie im Einzelnen pfundweis verkaufen, und sie müssen das Pfund um 4 Pfg. billiger geben, als die Ortstaxe ist. Die Juden in einem Orte, welche die Anzahl von 4 Familien nicht erreichen, mögen sich ihr Fleisch bei ihren Nachbarn oder wo es ihnen gefällt, holen.²⁾ Durch diesen billigeren Preis sicherten sich die jüdischen Metzger, allerdings gezwungenermassen, eine ziemliche Kundschaft, die zu Zeiten auch zu gross wurde, wie das erwähnte Verbot des Ettenheimer Magistrates zeigt.

Im übrigen, französisch geworden, Elsass waren sehr unruhige Zeiten mit dieser Veränderung für die Juden angebrochen. 1652 verordnet eine Ordonnanz die Erhebung eines Leibzolles für jeden fremden, nicht unter königlichem Schutz befindlichen Juden und zwar 40 sol für den Mann zu Ross und 20 sol für den Mann zu Fuss für jede Woche Aufenthalt, ausser dem Zoll für die Waaren.

1654 wird diese Verfügung auch auf elsässer Juden, welche über die Grenze reisen, ausgedehnt. 1672, 19. August, verordnet der Intendant Poncet de la Rivière, dass die Juden jährlich 10 1/2 fl. Schutzgeld an den König und 10 fl. an ihre Herrschaft zahlen sollen. Hierüber beschwerten sich die Juden bei dem folgenden Intendanten de la Grange, dass ihnen diese Summe, welche im Ganzen 2000 livres ausmache, unerschwinglich sei. Derselbe hob darauf durch Edikt v. 2. März 1671 den Leibzoll für die elsässer Juden auf;³⁾ bestätigt wurde dieses Decret 1681, 24. August.

¹⁾ Bez.-Archiv Strassb. G. 1346.

²⁾ Beilage XXIV. Art. XVII.

³⁾ De Boug, Ordonnances d'Alsace I. S. 46. 47.

Gleich nach seinem Regierungsantritt (19. Jan. 1663) bestätigte Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg Zabern 22. Febr. 1663 die Judenordnung seines Vorgängers von 1658¹⁾ mit zwei kleinen Erweiterungen (vgl. die Anm. zu Art. 24 u. 26.) Die Ausnahme-Bestimmungen der Ordnung von 1658 fallen wieder zum Teil hinweg. Die Darlehenssumme wird auf 30 fl. herabgesetzt. 1680 erliess er ein Mandat von Cöln aus über die zwischen Juden und Christen vorkommenden Handelsgeschäfte. Um nämlich den vielfachen und langwierigen oft aus denselben entstandenen Streitigkeiten vorzubeugen, sollen alle Kauf- Tausch- oder andere Geschäfte, bei welchen nicht gegen baare Bezahlung geliefert wird, vor Gericht abgeschlossen werden, bei Strafe der amtlichen Einziehung des betr. Gegenstandes.²⁾ Es befanden sich aber damals nur wenige Juden im Bistum, in Zabern, Dachstein, Bischheim und einigen andern Orten. In ganz Elsass betrug ihre Anzahl bis 1689 nur 587 Familien.³⁾

¹⁾ Dag. Fischer, Gesch. d. St. Zabern, Excurs. XX.

²⁾ Bez. Arch. in Strassburg G. 491, vgl. die Beilage XI.

³⁾ J. F. Fischer a. a. O. S. 94.

II.

Die Juden im Bistum Strassburg, besonders in dem jetzt badischen Teile.

Vom Falle Straßburgs bis zur französischen Revolution.

Schon vor dem Falle Straßburgs waren die linksrheinischen Herrschaften des Hochstifts zugleich mit einer großen Anzahl anderer Reichsstände durch Arrêt der Reunionskammer von Breisach vom 9. Aug. 1680 der Oberhoheit Frankreichs unterstellt worden.¹⁾ König Louis XIV hielt sich nun auch für berechtigt, alle die Rechte und Prärogative des römischen Kaisers, nach dessen Würde er so begierig strebte, über die unter seiner Hoheit stehenden Reichsstände auszuüben.

Nach dem Tode des Fürstenbergers Franz Egon, 1. April 1682, wandten sich die Juden des Bistums an seinen Bruder und Nachfolger und baten um Schutzaufnahme. Wilhelm Egon nahm sie denn auch alle in seinen Schutz auf außer denen in Maursmünster und bestätigte ihre Schutzbriefe, Paris den 26. Aug. 1682.²⁾ Dies Privileg galt nur für schon ansässige Juden. Im September desselben Jahres erhielt der Bischof vom König Lettres Patentés, registriert 28. Nov., welche ihm alle seine kaiserlichen Hoheitsrechte bestätigen, darunter auch das Privileg der Juden-Rezeption: „droit d'établir et de congé-

¹⁾ De Bourg, Ordonnances d'Als. I. S. 92—94.

²⁾ Mitgeteilt bei Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace Paris 1887. S. 136 in franz. Uebersetzg. Die Ordnung ist eine vollständige Kopie der von 1663 mit 2 kleinen Aenderungen, Beilage X. Anm. (Bez.-Arch. in Straßburg G. 491.) (Die „Beilagen“ sind in der vervollständigten Sonderausgabe dieser Abhandlung enthalten.)

dier les Juifs.“ Der Artikel 7 lautet: „Entendons aussi que le dit sieur Evêque et ses Successeurs audit Evêché jouissent du Droit de congédier les Juifs domiciliés et établis dans les Terres dudit Evêché, et ceux qui pourroient venir s'y établir ci-après; et de recevoir ce qui a accoutumé d'être payé pour cet effet annuellement par lesdits Juifs, qui est, savoir, pour chaque Famille 12 écus par an, et pareille somme de 12 écus pour la réception de chaque Juif dans lesdites Terres, moyennant quoi ils seront exempts de toutes charges ordinaires“.¹) Die Lettres Patentes von 1723, Mai, registr. 11. Juni in Art. VIII haben verbessert: „de recevoir“ et de congédier les Juifs et de percevoir . . . ebenso Art. IX der Bestätigung von 1780 Aug.; regist. 17. Aug. 1781.

Im selben Jahr war im Auftrag der französischen Regierung eine Zusammenstellung über Bestand, Einnahmen und Ausgaben usw. des Bistums angefertigt worden.²) Die Einnahmen aus dem Judenschutzrecht betragen da 1500 livres bei einer Gesamteinnahme von 96,000 livres (vgl. unten). Im Bistum zahlten die Juden kein Schutzgeld an den König wie im übrigen Elsass, unterlagen aber dem Leibzoll. In Folge des Schutzgeldes sollten sie von allen andern Abgaben befreit sein. Im Jahre 1700, den 12. Novbr. verkündete Wilhelm Egon eine neue Judenordnung mit einigen Abänderungen und verschärften Bedingungen,³) da die alte keine Beachtung mehr gefunden hatte. Dieselbe wurde in Abschrift allen hochfürstl. Beamten zur sofortigen Bekanntmachung mitgeteilt. Die Rabbiner haben ihm sogleich eine Liste sämtlicher im Bistum wohnhaften Juden vorzulegen, um ihnen Patente zu bestätigen oder neu zu verleihen. Die Juden müssen an dem Ort ihrer Zulassung wohnen. Die ledigen Kinder dürfen bei den Eltern bleiben. Zur Verheiratung ist aber landesherrliche Erlaubnis notwendig; diese ist ebenfalls zur Niederlassung unerlässlich. Die andern Bedingungen über ihr reli-

¹) De Bourg, Ordonnances d'Alsace I S. 119, 592. Bez.-Arch. in Straßbg. G. 431. Das obgen. Bestätigungs-Patent vom Aug. 1780 im Bez.-Arch. Straßburg G. 493 N.

²) Dag. Fischer, Recherches sur les Revenues de l'Ev. de Str. in Revue d'Alsace Nouv. Sér. IV S. 264 ff.

³) Franz. Auszug bei Scheid a. a. O. S. 138—42. Das Orig. war im Stadt-Archiv in Straßburg nicht mehr aufzufinden.

giöses Leben und den Umgang mit Christen sind dieselben. Die Höhe des Gelddarlehens bleibt auf 30 fl. herabgesetzt, für ein höheres hat der Amtmann die Erlaubnis zu erteilen, welche aber nicht leicht gegeben werden soll. Es wird den Juden verboten auf Pfand zu leihen, wenn sie es doch tun, dürfen sie das Pfand nicht verkaufen. Sie sollen ferner nicht mit neuen Kleidern handeln. Jährlich sollen sie nach Zabern kommen, um ihr Schutzgeld zu bezahlen; dem Landesfürsten und seinen Nachfolgern bleibe eine Erhöhung desselben stets vorbehalten. Für den Fall der genauen Befolgung der Verordnung genießen sie den Schutz und Aufenthalt im Bistum.

Schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten auch einige Judenfamilien in den 2 rechtsrheinischen Ober-Aemtern des Bistums, Ettenheim und Oberkirch Aufnahme gefunden;¹⁾ die ersten, wie es scheint unterm 30. April 1685. Schon im folgenden Jahr mussten sie sich bei der Regierung über ihre Behandlung beschweren, da man ihnen über das gesetzliche Schirmgeld hinaus mehr abforderte und auch den Accis von dem für ihre Haushaltungen verbrauchten Fleisch entrieb. Ein Dekret vom 7. Januar 1686 stellte die Beschwerden ab (Beil. XII). Unter den Flurnamen findet sich 1698 schon ein „Judenloch“, ein mehrere Aecker umfassendes Grundstück, 10 Minuten vor der Stadt an der Ringsheimer Straße. Der Name sei uralte; weitere Anhaltspunkte, woher die Benennung stamme, ließen sich nicht finden. Bis zum Jahre 1705 war ihre Anzahl auf 5 Familien in der Stadt Ettenheim angewachsen. In den schweren Kriegszeiten des spanischen Erbfolgekriegs, der das Bistum und die Rheingegenden außerordentlich schädigte, hatten sich die Juden auch hier sowol dem Staat als seinen einzelnen Gliedern nützlich und unentbehrlich machen können. Hatte die Stadt Ettenheim doch an beide kriegführende Parteien Geldleistungen und Lieferungen zu stellen und abwechselnd von beiden schwere Quartierlasten zu tragen. Die Juden bezahlen in den Jahren 1702—9 an sie 18 fl. Beitrag zu den „Kontributionen und Sauve-gardegeldern“, 1710—13 jährlich 30 fl. Beitrag zu den kaiserlichen Kriegs-

¹⁾ Die erste Nachricht über Juden daselbst finde ich in den Ann. Colmar. maj. ad a. 1301 für Renchen. In Reinken castello puer circiter 12 annorum interficitur a Iudeis M. SS. XVII S. 226.

kosten und Fouragelieferungen. Im ersten Vierteljahr 1703 werden sie einmal mit 35 fl. zu den Winterquartiergeldern beigezogen. 1714 bezahlen sie gar nichts.

Im Elsass hatte nach dem Frieden von Ryswijk 1697, der die Besitzverhältnisse Frankreichs sicherte, der damalige Militärgouverneur Marschall d'Huxelles 1701 ein Ausschaffungsmandat für alle Juden, die ohne Besitz und Vermögen und die in den letzten 10 Jahren eingewandert wären, (etwa 800 Familien wurden von diesem Befehl betroffen) erhalten. Die Ausführung desselben wurde aber durch den Ausbruch des Krieges verhindert, an dessen Ende sie, 31. Jan. 1713, vom König Schutzversprechen und die Zusicherung erhielten, es beim Alten zu lassen und sie nicht zur Auswanderung zu zwingen.¹⁾ Unter dem königlichen Schutze und den für sie einträglichen Kriegszeiten nahm ihre Zahl bedeutend zu, so dass die Zählung des Intendanten d'Angervillers 1716: 1348 Familien ergab, fast 2½ mal so viel als 1689.²⁾

Im Jahre 1704 bestieg nach den 2 franzosenfreundlichen Fürstenbergern ein wirklicher Franzose den bischöflichen Stuhl, Armand Gaston Fürst von Rohan und Soubize, bei dessen Geschlecht das Bistum bis zu seiner Säkularisation sozusagen als Apanage seiner jüngeren Mitglieder verbleiben sollte. Trotz seines glänzenden Hoflebens war er doch eifrig bestrebt überall fördernd und helfend einzugreifen, kam ja die Hebung der Hilfsquellen des Landes auch seiner Kasse zugut.

Für die Judenschaft erließ er zu Straßburg am 28. Sept. 1706 eine neue, etwas gemilderte Ordnung von 25 Artikeln, die sich sonst eng an die seiner Vorgänger anschloss.³⁾ Den Juden wird der fernere Aufenthalt im Bistum gestattet. Die Kinder dürfen nach ihrer Verheiratung noch 6 Monate bei den Eltern wohnen bleiben, erlangen sie aber in dieser Zeit kein Niederlassungspatent, so müssen sie das Hochstift verlassen.

¹⁾ Scheid a. a. O. S. 155. 156.

²⁾ J. F. Fischer, Diss. de Statu Judaeorum. Argent. 1763. S. 94.

³⁾ (Franz. Auszug bei Scheid a. a. O. S. 142—47.) Archiv der Stadt Straßburg u Sig. A. A. 2371, beide Ausfertigungen im Bez.-Arch. in Straßburg G. 49², siehe die Anm. zu Beil. X.

Für ihren eigenen Bedarf durften sie mit obrigkeitlicher Erlaubnis ein Haus kaufen. Der gesamte Handel war ihnen wieder vollständig freigestellt, während er im übrigen Elsass (mit alleiniger Ausnahme der Grafschaft Hanau) sehr eingeschränkt war.

Die früheren ausführlichen Bestimmungen über ihre Geld- und andere Geschäfte und ihr religiöses Leben, sowie den Verkehr mit den Christen blieben dieselben. Außer dem jährlichen Schutzgeld von 18 fl. haben die Juden dem Kardinal jedes Jahr noch ein Pferd zu liefern.^{a)}

^{a)} Seit dem Westfälischen Frieden hatte auch die unmittelbare und mittelbare Ritterschaft im Elsass, besonders in der ancienne domination begonnen, die ersten rechtlich, die zweiten widerrechtlich, das Juden-Regal in größerem Umfang auszuüben und infolgedessen Juden aufzunehmen.

Am 3. August beschloss auch der Ausschuss des niedersächsischen Reichsritterschafts-Direktoriums, ihren Juden die Leistung von jährlich 40 Rthlr. jeweils an Michaeli zu bezahlen, aufzuerlegen für die Beschaffung und Erhaltung eines Pferdes für den ritterschaftlichen „Einspennigen“, „cheval du garde à cheval“, d. h. Geleits- und Botenreiters.^{a)} Die Juden weigerten sich lange. Sie werden deshalb ausgewiesen und zum Teil gefangen gesetzt. Im nächsten Jahre werden dann ihrer 23 vor den Ausschuss geladen und ihnen der Beschluss nochmals verkündet zugleich mit Auflage der durch ihre „Widersetzlichkeit“ verursachten Kosten, wofür die ganze Judenschaft solidarisch haftet bei Androhung der Aufhebung ihrer sämtlichen ausstehenden Forderungen. Nachdem sie noch in einer Bittschrift vergeblich um Erlass der Leistung gebeten hatten, fügten sie sich schließlich.^{b)}

Durch Arrêts vom 17. Jan. 1719 und andern in den folgenden Jahren musste der Conseil Souverain d'Alsace gegen die widerrechtliche Judenaufnahme mancher Adligen einschreiten. Einem Urteil von 1774 ist auch eine Ausführung über den Standpunkt der Regierung diesem Regale gegenüber beigegeben. (De Bourg, Ordonnances I. S. 530–32).

Wie sehr die Anzahl von etlichen 30 Familien um 1670 anwuchs, zeigt die Zählung des Intendanten d'Harlay vom

^{a)} Vgl. Grimm Wörterb. VII 301. ^{b)} Bez.-Arch. in Straßburg E. 1386.

Der Aufenthalt ist jederzeit widerruflich, und das Recht der Anschaffung auf Grund des königlichen Patents von 1682 ausdrücklich vorbehalten, denn der Fürstbischof gedachte es

1. Juni 1725. Von den etwa 90 ritterschaftlichen Schlössern und Ortschaften hatten 37 Juden aufnehmen müssen. Die Gesamtzahl derselben betrug 360 Familien, die sich so verteilten:

Bischheim	7
Schaffhausen	5
Bußweiler	6 ^{c)}
Mülhausen	10
Schirrhofen	4
Quatzenheim	7
Wintzenheim	2 ^{c)}
Schweinheim	8
Romansweiler	35
Birckwald	2
Schöffolsheim	2
Kolbsheim	10 ^{c)}
Osthofen	6
Scharrachbergheim	7
Odratzheim	17
Trähnheim (Trebenheim)	3 ^{c)}
Lingolsheim	3
Düppichheim	11
Duttlenheim	7
Niederotterot	26
Krauteggersheim	15
Niederehnheim	17
Valff	16
Zallweiler	17
Itterweiler	12
Fegersheim	} 17
Ohmheim	
Osthausen	12
Bolsenheim	8
Uttenheim	9 ^{d)}

^{c)} Vgl. unten.

^{d)} Bischöfl. Lehen der Barone v. Reinach-Werd, hatte Ende des Jahrhunderts eine Synagoge und neben 68 katholischen 21 jüdische Familien. Grandid. VI S. 402.

weitgehend auszuüben. Den 10. Juli 1711 wurde diese Verordnung in das Hofrats-Protokoll des Bistums eingetragen, durch Druck bekannt gemacht und in allen Aemtern publizirt. Unterm 15. Jan. 1717 wurde sie in französischer Uebersetzung verkündet. In Rücksicht auf die Einkünfte, welche er von den Juden erhält, lässt sie der Kardinal in den Orten seines Bistums wieder zu. So will er in Molsheim, das seit 1440 keine Juden mehr bei sich geduldet hatte, im Jahr 1707 wieder solche aufnehmen. Die Stadt erklärt sich entschieden dagegen und erbietet sich schließlich 1708 in einem Vertrag mit dem Bevollmächtigten des Kardinals, demselben jährlich 400 livres für das ausfallende Judengeld zu bezahlen, um dafür niemals Juden aufnehmen zu müssen. Die Stadt zahlte nun 8 Jahre hindurch diese Summe, bis die Bürgerschaft von ihrer Obrigkeit die Einstellung dieser ungerechten und ihren Privilegien widersprechenden Zahlung verlangt und erzwingt. Nach Verhandlungen, die fast 1 Jahr dauern, kommt schließlich der Rohansche Abgesandte Freiherr von Gail nach Molsheim, um den Streit zu schlichten. Die Mehrzahl der Bürgerschaft stimmte damals für Aufnahme von Juden lieber als für weitere Zahlung. Am 17. September 1717 einigt man sich indessen auf die Zahlung der halben Summe. Diese 200 lvr. wurden denn auch bis 1731 bezahlt; in diesem Jahr erhebt sich die Bürgerschaft von neuem gegen diese drückende Abgabe und der Kardinal erlässt mit dem 1. Januar 1732 die Zahlung vollständig, behält sich aber vor, nach Belieben Juden in Molsheim aufzunehmen, was allerdings in der Folge nicht geschah.¹⁾

Wörth	6 ^{c)}
Eschau	} 2
Weibolsheim	
Plobsheim	3
Gerstheim	11
Mietersholz	11
Bösenlinsen	1
Debolzheim	15
Mackenheim	7
360 Familien.	

¹⁾ Scheid a. a. O. S. 193 ff.

^{c)} Bischöf. Lehen hatte Ende des Jahrhunderts neben 14 katholischen 8 jüdische Familien. Grandidier Ocuor. ind. VI 43.

Auf Antrag des Prokurator-Fiskals ließ die Regierung im Herbst 1714 eine Enquête über die im Bistum bestehenden Judenschulden veranstalten, die den Betrag von 30 fl. überstiegen.¹⁾ Am 12. Nov. wird die Juden-Ordnung von 1706 nochmals mitgeteilt und auf genaue Einhaltung des Art. 13 derselben verwiesen. Im Februar des nächsten Jahres wiederholte die Regierung ihren Befehl auf Einsendung genauer Listen aller seit 1706 getroffenen Schuldverschreibungen über 30 fl. Da stellte sich denn nun heraus, dass die meisten Schuldverträge gar nicht vor den Behörden abgeschlossen waren. Man musste deshalb Gemeinde um Gemeinde die Leute einzeln vernehmen und examinieren.

So ergaben sich denn für das Amt Zabern aus 4 Orten (Steinburg, Schaftolsheim, Otterweiler und Kleingöft²⁾) mit je 16 — 9 — 17 — 1 Verschreibungen über je 785 fl. 9 S. — 318 fl. — 656 fl. 5 S. — 11 fl.), 43 Verschreibungen über zusammen 1771 fl. Aus der Stadt Markolsheim wurden 17 Schuldverträge bekannt und von den 7 Dörfern des Amts (Artzenheim 10, Urschenheim 9, Hessenheim 2, Schwobsheim 3, Richtolsheim 1) hatten 5 zusammen 25 Verschreibungen, 2 aber gar keine. Für das Amt Molsheim ergab sich folgendes: in der Stadt Molsheim 20 Verschreibungen über zusammen 814 fl. und in Avolsheim 21 mit 370 fl. In der Stadt Mutzig, die besonders viele Juden zählte (im Jahre 1709 26 Familien), hatten 24 Christen an einen oder mehr Juden auf 1437 fl. 9 S. Schuldverschreibungen ausgestellt.

In den 5 Stabhaltereien der Wantzenau kamen keine Schuldverschreibungen an Juden über 30 fl. vor.

Leider sind die erhaltenen Akten viel zu lückenhaft, um zu einem klaren Bild zu gelangen und ein richtiges Verhältnis zur Volkszahl und Vermögenslage zu ermitteln. Die meisten dieser Schulden rühren von Viehkäufen her, Pferde, ein paar Ochsen, weniger oft Kühe, manchmal auch Getreidelieferungen. In der Minderzahl sind die reinen Darlehen. Aus den rechtsrheinischen und den Aemtern des Ober-Mundats fehlt jede Nachricht, so dass es scheint, als ob die Hofkammer

¹⁾ Bez.-Arch. Straßburg G. 492.

²⁾ Kl. hatte Ende des Jahrh. nur 17 kathol. Familien, keine Juden mehr. Grandidier Oeuv. inéd. V. 427.

selbst über die langsame Ausführung ihrer Sammlungen diesen Gedanken wieder fallen gelassen habe. Bei der Ermittlung hatte man sich aber ausschließlich an die Untertanen gehalten.

Als sich 1716 die Juden des Ober-Mundats über Belästigung und Misshandlung beim Fürstbischof beklagten, nahm er sie in seinen Schutz und erließ unterm 2. März den Befehl an seine dortigen Amtleute, die Juden frei und friedlich ihrer Wege gehen und sie, außer an Sonn- und Feiertagen, ungestört ihren Handel treiben zu lassen.¹⁾

Ein ähnlich einträgliches Geschäft wie in Molsheim konnte der Fürstbischof auch in seinen rechtsrheinischen Gebieten machen.

Ettenheim war damals ein Städtchen von etwa 2000 Einwohnern, die meist Landwirtschaft und nebenbei noch etwas Gewerbe und Handel betrieben. Die Anzahl der Juden betrug 7 Familien. Bei solchen Verhältnissen kam es deshalb leicht zu mancherlei Widerwärtigkeiten mit den Juden und fortlaufenden Beschwerden der Bürgerschaft und der Stadtbehörde. Besonders empfindlich war für die Bürgerschaft, dass die Juden seit 1710 in Ettenheim offene Kramläden halten durften und den wichtigen Eisenhandel ganz in ihre Hände gebracht hatten.

Um all diesen Unzuträglichkeiten entgehen zu werden, erbot sich endlich die Stadt 1716 dem Landesfürsten für die Abschaffung ihrer Juden 2760 fl. zu bezahlen. Der Kardinal nahm das Anerbieten an und das Geld wurde im Namen des Fürstbischofs von dem Geh. Rat Blouin²⁾ in Empfang genommen. Das gleiche tat Oberkirch, indem es das Aufnahmsrecht des Fürstbischofs mit einer Geldsumme einlöste und von da ab gegen Bezahlung der ausgefallenen Schutzgelder frei blieb. In Ettenheim ging es nicht so glatt ab. Die ansässigen Juden wurden auch hier gänzlich ausgetrieben; sie begaben sich in die benachbarten reichsritterschaftlichen Flecken Schmieheim und Altorf und das badische Kippenheim und blieben daselbst etwa $\frac{1}{2}$ Jahr verbannt.³⁾ Außer der obigen Ablösungssumme

¹⁾ Das Dekret ist mitget. von Scheid a. a. O. S. 189.

²⁾ Derselbe war Intendant des Kard. Rohans.

³⁾ Hdschrftl. Aufzeichn. als Chronik d. C. Machleid zit. (i. Privatbes. i. Ettenheim.)

musste die Stadt noch die jährliche Bezahlung der Schirmgelder versprechen. Die Juden erhielten den Befehl ihre Häuser in Ettenheim zu verkaufen, zögerten aber mit der Ausführung desselben und suchten die Zurücknahme des Ausweisungs-Befehls zu bewirken. Am 6. Juli 1716 wurde deshalb ein zweites Dekret erlassen, nach welchem die Juden innerhalb einer Frist von 6 Monaten ihre Häuser zu verkaufen hatten; sei es bis dahin nicht geschehen, so solle sie Schultheiß und Magistrat öffentlich versteigern lassen (Beilage 14). Als die Häuser nun wirklich versteigert wurden, ließen die Juden durch gute Freunde wieder 3 für sich kaufen. Sie hatten nämlich die Hoffnung noch nicht verloren doch wieder aufgenommen zu werden und entfalteten deshalb eine rührige Tätigkeit zu ihren Gunsten. Sie wollten ihre Heimat und sichere, vorteilhafte Stellung nicht ohne weiteres verlieren. Sie wandten sich an den Stadtrat mit der Bitte, sie wieder dulden zu wollen und sich beim Landesfürsten für ihre Schutzaufnahme zu verwenden und versprachen für 5 wieder aufzunehmende Familien der Stadt 2260 fl. zu bezahlen. Sie fanden auch bei Rat und Bürgerschaft Gönner und Gehör, denn so erzählt die schon genannte Familienchronik: „Alsdann sein einige Herren aus dem Rath selber gangen zu klagen, der alte Xander Kolifrath und Jakob Bosch, Weißgerber, man könne von Niemand nichts haben in der Noth mit Zugvieh und anderen, Geld u. dgl.“ Dass dem wirklich so war, zeigt die Stadtrechnung desselben Jahres, wo man bei Abraham Levi 170 fl. zur Bezahlung der bestätigten Zunftprivilegien aufnahm.

Der Reiz des Geldes bestach denn auch den Rat, welcher beim Domkapitel eine größere Summe aufgenommen hatte, um die versprochene Ablösungssumme zu bezahlen. Die Wiederaufnahme wurde also ein reines Geldgeschäft. Die Abgaben der Juden waren für die Stadt weder groß noch besonders wertvoll, man hatte aber dann den Vorteil, jederzeit rasch Geld entleihen zu können. Amtschultheiß, Bürgermeister und Rat von Ettenheim verwandten sich denn auch wirklich beim Landesfürsten für Wiederaufnahme einiger Judenfamilien, indem sie ihm vorstellten, „dass ihnen die Juden nicht so schädlich seien, wie sie vermeint hätten und sie deshalb gerne sehen thäten, wenn der Landesfürst wieder einigen Familien

gestatten wolle, in Ettenheim Aufenthalt und Niederlassung zu nehmen.“¹⁾ Und wirklich schon 6 Wochen nach dem Verkauf ihrer Häuser wurden 2 Judenfamilien Aufenthaltsbriefe ausgestellt (Beilage 7). Die neu aufgenommenen Juden wurden mit den linksrheinischen gleichgestellt, sie haben mit denselben ein Corpus auszumachen²⁾ und genießen dieselben Rechte wie die andern bischöflichen Juden und zahlen das gewöhnliche Schutzgeld von 12 Thalern. Sie können ihren gewöhnlichen Handel betreiben, aber ohne offenen Laden.

Innere Verhältnisse der Judenschaft.

An der Spitze der Gesamtjudenschaft des Bistums stand ein Generalvorsteher, der seinen Sitz in Mutzig hatte, außerdem besass jede einzelne Gemeinde ihren besonderen Vorsteher. Diese wurden von der Regierung ernannt. Ihr Amt war, die herrschaftlichen Verordnungen bekannt zu machen, Ueberschreitungen zu ahnden, die Repartition der Steuern und Gemeindelasten anzustellen und innerhalb der Gemeinde die Polizei zu üben.

Für ihre religiösen und rechtlichen Angelegenheiten hatten die Juden ihre Rabbiner, die sie wählten und die dann vom Landesfürsten bestätigt wurden. Sie hatten die Entscheidung über religiöse Verbote und Dispense und die gesamte Zivilgerichtsbarkeit, besonders Ehesachen, Erbschafts-, Teilungs- und Inventarisierungsgeschäfte, Bestellung von Vormundschaften, Testamentsausführungen, dann die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Juden nach ihren Gesetzen.³⁾

¹⁾ Vgl. Beilage XV.

²⁾ Ihre Toten begruben aber die rechtsrheinischen Juden auf dem alten jüdischen Friedhof in Schmieheim. Ihre Zusammengehörigkeit mit den elsässischen Juden hat aber bis heut noch in mancherlei Beziehungen fortgedauert; so haben die Juden in den ehemaligen Bischöflichen Orten heute noch an Neujahr und Versöhnungsfest den elsässischen Gebet-Ritus (die „Sliches Elsass“ gegenüber dem im andern Deutschland benutzten „Sliches Aschkenas“) ebenso zeigt das Jüdisch—Deutsch in ganz Baden viele Anklänge an die elsässer Mundart. Vgl. künftig Weiss im Jahrbuch des Vogesenklubs.

³⁾ Die Grundlage des jüdischen Privatrechts bildet der Schulchan Aruch (1567), doch konnten die Rabbiner auch neues Recht schaffen, auch Gewohnheit begründet Recht. Das der Metzger Judenschaft wurde 1786 auf Befehl Ludwig XVI. aufgezeichnet und pub-

Wenn der Kläger aber bei zwei streitenden jüdischen Parteien vor das ordentliche Gericht ging, so musste der Beklagte Folge leisten. Vom Rabbiner war Berufung an die Regierung in Zabern zulässig, im andern Elsass ging sie an den Conseil souverain in Colmar. Ihre höchste Strafgewalt bestand in der Verhängung des Bannes, da seit der Zerstörung Jerusalems alle Leib- und Lebensstrafen nicht mehr verhängt werden durften. Der Bann schloss den Betroffenen nicht nur von der Gemeinde und Synagoge aus, sondern erstreckte sich bis in sein Familien- und Eheleben, indem seiner Frau der Besuch des Bades verboten war, was einer Scheidung von Tisch und Bett gleichkam. Nur einmal kam eine solche Bannung vor durch den unten genannten Rabbiner El. Schwab gegen den Schirmjuden David Reuß in Hagenau 1729. Dieser erhob Einspruch beim Stadtgericht und verlangte 500 livres Schadenersatz. Das Stadtgericht verwies den Streitfall vor ein jüdisches Schiedsgericht bestehend aus dem Alt-Rabbiner, Moyse Levi Thalhäuser und 3 Vorsingern.¹⁾

Für ihre innern und äußern Angelegenheiten hielten sie jährlich eine oder zwei Gesamtversammlungen der Judenschaft des Landes ab; auf ihr erfolgte die Einzelzureilung der Abgaben, Abnahme der Rechnungen und Ordnung ihrer besondern Interessen. Seit 1657 hatte der französische König jeweils einen Rabbiner für ganz Elsass ernannt. Von 1711 ab war es Samuel Baruch Weyl, dem auch 1731, 22. März, vom Kardinal gegen Zahlung von 100 Louisdor die Jurisdiktion über die Juden des Bistums gestattet wurde.²⁾ Sein Sitz war in Rappoltsweiler, einen Vikar für das Hochstift hatte er in Zabern. Er starb am 14. April 1753. Die Bewerbung seines Schwiegersohnes Jakob Wolff Gugenheim wurde verworfen und Suzel Hennes von Creutznach gewählt für Oberelsass. Durch königliches Bestätigungspatent vom 12. April 1738 war dem Bischof das Ernennungsrecht seiner Rabbiner vorbehalten.³⁾

Wilhelm Egon von Fürstenberg unternahm es zuerst, die bis dahin vollständig exempte Rechtspflege der Judenschaft lizirt. *Recueil des loix, coutumes et usages observés par les Juifs de Metz etc. . . .*

¹⁾ Rabbinats-Archiv Mutzig.

²⁾ J. F. Fischer a. a. O. S. 102 ff.

³⁾ Beilage XVII. Die Jurisdiktionsbefugnis wurde ihnen bestätigt durch Dekret vom 8. März 1765.

in seinem Bistum unter seine staatliche Aufsicht zu stellen. Durch die Judenordnung war schon von jeher dafür gesorgt worden, dass bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen nur die Landesgerichte und keine fremden angegangen werden durften und der Rechtszug an die kaiserlichen Hofgerichte (für das Bistum war Rottweil zuständig) möglichst erschwert wurde.

Auf Veranlassung eines eigenhändigen fürstlichen Schreibens vom 7. Juli 1669 erließ die Regierung am 6. September ein Dekret an den damaligen Vorsteher der Judenschaft, den Rabbiner Beritz in Bischofsheim (abgekürzt Bischem, Amt Dachstein).¹⁾ Man habe bisher wahrgenommen und geschehen lassen, dass die Judenschaft „in geringen Civilischen Sachen auch wenn sie etwa unter sich wider ihre Ceremonien sich vergriffen, ihrem Jüdisch Gesetz und observationen nach durch Ihren Rabbiner und Vorsteher einige Decisiones nach befunden dingen auch umb wachs, gelt und anders geziemende bestraffung vorgenommen habe;“ die Malefiz-Sachen und Criminalia aber sollten der hohen Oberkeit vorbehalten sein. Die Regierung beanspruche nun deshalb auch inskünftig die Aufsicht über alle solche Vorfälle. Man befehle also dem Rabbiner: er solle in Zukunft „ein Verzeichnuß aller unter den Juden vorgeloffenen straffbaren Fälle samt dem Frevelregister darüber bei seinem jüdischen Eid und Vermeidung willkürlicher Bestraffung bei hiesiger hochfürstlicher Regierung alle Quartal treulich einbringen, die Halbscheid“²⁾ der erkanten frevel aber zuhenden ihres hiesigen Vorstehers, des Hirtz Levi zugleich mit einschicken und weder Er noch kein anderer in inalefiz und Criminal oder andern von einiger importants vorfallenden pönsachen sich einiger Indicatur unterwinden solln, sondern haben sie derley fäll ieder Zeit deß Amts Obrigkeit, worunter der Delinquent gesessen, fürderlich zu hinterbringen.“ Dieses Dekret muss dreimal wiederholt werden (18. Okt. 1669, 3. und 27. Febr. 1670), das letzte mal unter Androhung einer Strafe von 50 fl. im Nichtbefolgungsfalle. Da antwortet endlich der „Gesamtvorsteher jüdischer Ordnung für das Bistum Straßburg,“ dass die Judenschaft nur ein- bis zweimal eine Landes-Versammlung abhalte im Jahr.

¹⁾ Bez.-Arch. in Straßburg. G. 491.

²⁾ Halbscheid ist soviel wie Hälfte. Vgl. Grimm, Wörterb. IV, 2, 212.

Sie wollten aber je auf Martini die begehrten Designationes einschieken durch eben ihren Vorgesetzten, den Juden Haenzlein von Bischofsheim. Es sei auch ein fremder Rabbiner in Bischofsheim gewesen, sie hätten ihn aber nicht mehr gebraucht und auch nicht erhalten können, derselbe sei wieder weggezogen. Sie wollten jetzt vielmehr womöglich einen tauglichen aus dem eigenen Lande zu bekommen suchen. Es sei übrigens im letzten Jahre gar nichts straffälliges vorgekommen.

Die Hofkammer bestand aber auf vierteljährlicher Vorlage der Frevellisten. Unterdessen entstand unter der Judenschaft ein neuer Streit wegen des Rabbiners. Wie sich die Juden den staatlichen Einrichtungen zu entziehen suchen, so auch ziehen sie eine nur sehr lose Organisation unter ihrer Gemeinschaft selbst, die ja auch den Zwecken des sie duldenden Staates gilt, vor. Vakanzen ihrer obern Behörden und Ungehorsam gegen dieselben sind oft vorgekommen. Am 14. März 1670 befiehlt ihnen nun ein neues Dekret die Wahl „eines unpartheischen, fremden“ Rabbiners sofort vorzunehmen „zur Beobachtung des Interesses gldgstr. herrschaft und ihrer selbst.“ Nachdem auch dieses Dekret hatte wiederholt werden müssen, einigten sich die Juden auf einen fremden Rabbiner, der seinen Sitz in Bischofsheim nahm. Diesem wird aufgegeben, die Listen zu führen und quatermberlich nach Zabern einzuliefern.

Am 28. Aug. 1671 verlangt die Regirung in Wiederholung ihres ersten Dekrets die Einsendung der Listen und Halbscheide. Am 1. April 1672 wird das Verlangen ebenso erfolglos wiederholt. Offenbar wollten die Juden durch ihr passives Verhalten die Absicht der Regirung vereiteln und die ihnen lästige, staatliche Aufsicht über die absolut urteilenden Rabbiner nicht anerkennen. Sie waren dadurch auch zur Führung von Büchern und Protokollen genötigt, was ihnen bei ihrem fast vollständigen Mangel an geschichtlichem Sinn¹⁾ wol sehr zuwider war und was sie deshalb nur unter stetem staatlichem Zwange taten, wie das Folgende zeigen wird.

Unterdessen war der Vorsteher von Zabern, durch den die Einlieferung zu erfolgen hatte, gestorben. Die Stelle erhielt dessen Sohn, Abraham Levi.

¹⁾ Vgl. zu dieser Behauptung die interessante Bemerkung von M. Mendelssohn, dass Alles, was nur den Namen Geschichte habe, ihm nie in den Kopf habe kommen wollen (Werke I, 15).

Am 17. Juni 1673, also noch über ein Jahr nach Erlass des letzten Dekrets, schrieb der Fürst von Bonn aus seiner Regierung und befahl ihr ein energisches Vorgehen gegen solche Widersetzlichkeit; es gereiche nicht allein der Regierung, sondern auch ihm selbst „zu disreputation, der ungehorsamen Judenschaft dergestalt in die Harre zuzusehen.“ Man solle die angedrohten 50 fl. Strafe exequiren, wenn in 14 Tagen die Listen nicht eingesandt seien. Am 26. Juni wiederholt die Hofkammer in diesem Sinne ihr Dekret und jetzt endlich konnte die Hofkanzlei den Empfang von 24 fl. als der Hälfte der seit dem ersten Dekret bis Weihnachten 1672 erkannten Strafgeelder bescheinigen (am 7. Juli 1673).

Das Amt der Rabbiner war also, „die sich zwischen den Juden ereignenden Streitigkeiten und frevelhafte Delicte“ zu ahnden und ein Verzeichnis jedes Jahr hierüber einzusenden, sowie die Hälfte der erkannten Strafgeelder in die Schaffnei abzuliefern. Diese Verordnung wurde bestätigt mit dem Befehle an alle Juden, ihrem Rabbiner gehorsam zu sein, am 6. April 1679 und 10. Dez. 1700. Damit war die Rechtsprechung der Rabbiner unter staatliche Aufsicht gestellt.¹⁾ Die Juden-Ordnung Wilhelm Egons von 1682 fügte dem ersten Artikel noch die Verpflichtung bei, dass die Rabbiner bei Anlass des Regierungswechsels eine genaue Liste aller im Bistum ansässigen Juden bei der Rechnungskammer einzusenden haben, so dass eine Erneuerung der Schutzbriefe dadurch unnötig werde (S. 98). Neu bestätigt wurde die Verordnung am 5. Juni 1733, als sich der Rabbiner Samuel Weil über den Juden Abraham in Epfich beklagt hatte, der sich weigerte, die Strafen „für einige Verbrechen“ zu zahlen und dabei noch vom Schultheißen unterstützt wurde.

Doch nicht nur der Regierung, sondern auch ihren eigenen Richtern und Priestern gegenüber zeigten einzelne Juden ihren Ungehorsam.

Unterm 1. Februar 1694 richtet die Gesamt-Judenschaft eine Eingabe an die Regierung in einer solchen Angelegenheit. Sie hätten nach gemeinem Gebrauch ihre einmalige Jahres-Versammlung der gemeinen Judenschaft des Bistums in Dambach als dem am besten, weil in der Mitte des Bistums gelegenen Orte abgehalten.

¹⁾ In Preußen wurde sie ihnen durch kgl. Reskript 22. Febr. 1700 ganz entzogen.

Es seien auch alle Juden erschienen außer denen aus dem Ober-Mundat, 6 von Obersultz und 2 von Sultzmatt, „entgegen ihren Gesetzen und altem Gebrauch.“ Es sind von Obersultz: Hirtz Weil, Götschli, Leman Reina, Mayer, Meyer Büchsweller, Elias, von Sultzmatt: Lövel und Moyses Trifus.

Die Regierung möge ihnen nun unter Androhung hoher Strafe befehlen, sich beim Rabbiner in Mutzig zu stellen.

Die 8 halsstarrigen Juden leisteten aber auch dem Befehl der Regierung keine Folge. Auf erneute Bitten der Gesamt-Judenschaft erlässt die Regierung eine zweite Ladung unter Androhung einer Strafe von 100 fl. für jeden derselben.

Als auch dies erfolglos blieb, wurden sie von der Regierung vorgeladen, um in die angedrohte Strafe verurteilt zu werden.

Wolf Wexler von Gebweiler, der Vorsteher der Judenschaft des Ober-Mundats antwortet hierauf, dass sie durch fürstl. Privilegien und Beschluss des Breisacher Conseils¹⁾ berechtigt seien, über jüdische Zeremonien selbst unter sich zu richten. Es sei dies ein neuer Gebrauch und sie könnten deshalb nicht als straffällig betrachtet werden.

Unterm 31. März verurteilt aber das bischöfl. Gericht die 8 Juden, und zwar die 6 Obersultzer zu je 20 fl. (Straßburger Währung) und die 2 von Sultzmatt zu je 10 fl. Strafe statt der angedrohten 50 fl. Eine Berufung gegen diese Verurteilung wurde abgewiesen. In vollständig geordneten Gang kam die Sache aber dadurch doch nicht. Im Mai 1716 musste an den Rabbiner Aron des Bistums der Befehl²⁾ erlassen werden doch dem „Frevel-Commissar, dem adlichen Hofrat,“ Herrn von Gail,³⁾ das Verzeichnis der gefällten Strafurteile und den halben Ertrag derselben einzuliefern, zugleich werden die Amtleute angewiesen den Rabbiner bei Widerstand mit Exekution zu unterstützen. Schon 3 Jahre nachher beschwert sich der Gesamt-Vorsteher Mayer Levi in Zabern, dass viele Juden dem Befehle des Rabbiners ungehorsam seien und auf der Landes-Versammlung nicht erschienen. Am 20. Nov. 1719

¹⁾ Einen solchen Beschluss konnte ich nirgends finden.

²⁾ Bez.-Arch. Straßburg G. 493, auch für das folgende.

³⁾ Aus einem elsässischen in der ortenauischen Reichs-Ritterschaft als Mitherr von Altorf bei Ettenheim aufgenommenen Geschlecht.

befiehlt ein Regirungsdekret allen ihren Juden bei 10 Tlr. Strafe, der Berufung des Rabbiners stets Folge zu leisten. Das Amt des Rabbiners für das Bistum versah damals Baer Wiener von Westhofen. Derselbe geriet im Jahre 1722 mit dem neu ernannten Rabbiner für das französische Elsass und die Landvogtei Hagenau in einen Kompetenz-Konflikt. Nach dem Tode des Rabbiners Wolf von Hochfelden wählten die Juden des Unterelsasses den Elias Schwab von Metz. Dieser wurde vom König bestätigt in allen Rechten der Metzzer Judenschaft am 22. Nov. 1721. Der Registrirung in Colmar widersprachen aber der Bischof, der Graf von Hanau, die Ritterschaft und ihre Judenschaften aufs entschiedenste.

Baer Wiener erwirkte in Zabern ein Dekret am 5. Juni 1722, das allen nicht von der Regierung bestätigten Rabbinern die Amtsausübung im Bistum verbietet und den Juden untersagt, sich an einen solchen zu wenden.

Elias Schwab schützt dagegen vor, er sei Rabbiner für ganz Elsass ohne Unterschied. Dem widersetzt sich die Gesamt-Judenschaft des Bistums, sie hätten freies Wahlrecht und es sei ihnen seit 100 Jahren kein Rabbiner aufgedrängt worden. Am 14. Juni erschienen die beiden Vorsteher, Meyer Levi von Zabern und Hirz Reinau von Obersultz in Zabern, und gaben zu Protokoll, dass sie mit ihrem Rabbiner Baer Wiener sehr zufrieden seien und keinen andern wollten. Dem vereinten Widerspruch der Fürsten und ihrer Judenschaften gelang es auch, die Anmaßungen des Metzzer Rabbiners zurückzuweisen. Durch Urteil des Conseils vom 12. Sept. 1722 wurde er auf Hagenau und die Landvogtei beschränkt und den Fürsten und der Ritterschaft, später auch der Stadt Straßburg, alle ihre Rechte, den Rabbiner zu ernennen, vorbehalten und bestätigt. Der Vorsteher der Judenschaft hatte einen Vikar in Mutzig. Das Amt ging meist vom Vater auf den Sohn über. Auf Grund einer Bittschrift überträgt ein Regirungs-Dekret vom 3. Sept. 1732 dem Sohne Daniel des alten Vorstehers Meyer Levi von Zabern und dem Sohne Aron des vor einiger Zeit gestorbenen Vikars M. Wolff in Mutzig das Amt der Väter.

Die Regierung versäumte auch nie, ihren Rabbinern und Vorstehern jede Unterstützung bei ihrer Amtstätigkeit teilwerden zu lassen. Am 7. Nov. 1736 erhält der Vorsteher der Gesamt-Judenschaft im Bistum, Meyer Levi, durch ein Re-

girungs-Dekret¹⁾ die Ermächtigung, „diejenigen geldter, welche die Juden ahnn denen, so Ihnen von dem rabiner oder Vorgesetzten zu bezahlen aufgelegt und uff sie repartirt wordten, executive ein treiben zu lassen, dergestalten, dass Abraham Bloch, Jud, wohnhaft zu Obersultz als besteldten Einnehmer der Schuldigen Juden geldter innerhalb acht Tagen von der Zeith deß Ihme zugesteldten wordten registers ahn zue rechnen, Ermeldte allhier zue Zabern, Sornhoffen²⁾ und Otterweyler³⁾ Schuldige Juden geldter bey vermeidung der Execution lüffern sollen, hingegen aber wirdt Ihme auch erlaubt, durch Büttel dem Weinläder deß orths die jenigen, welche Ihr Schuldiges quantum nicht werdten bezahlt und entrichtet haben, mit außtragung der mobilien nach deme Er sich dißherthalben bey dem Amtmann oder richter deß orths wirdt ahngemeldet und Ihnen darumb ersucht haben, zue Zahlung ahnzuhaldten zu lassen.“

Die Ordnung von 1759 bestimmt im Art. XIV, dass der Rabbiner auch jährlich im Januar der Regirung eine Liste aller im Bistum ansässigen Juden vorzulegen habe mit genauer Angabe, ob auch jeder ein Aufnahmspatent erworben habe. (Beilage 25).

Nach dem Tode Samuel Weils erhielt der Rabbiner der ritterschaftlichen Judenschaft, Joseph Steinhart von Rixheim, auch die Bestätigung zum Rabbiner im Bistum. Seinen Sitz nahm er in Niederehnheim, in der Nähe von Mutzig. Er erhält auch die Erlaubnis, einen Vikar zu bestellen, und zwar wurde ihm als solcher für das Obermundat Ber Lehmann in Obersultz 1769 bestätigt, zugleich wurde ihm aufgetragen, die Eide³⁾ seiner Glaubensgenossen entgegen zu nehmen, wenn solche nötig werden. Dasselbe Recht bekommt auch sein Stellvertreter und später die Rabbiner Samuel Kahn für Zabern und Loeb Aron für Mutzig.⁴⁾ 1760, 28. Okt. erhielt ein Jude in Mutzig die besondere und widerrufliche Erlaubnis, in seinem Hause einen Rabbiner mit 4—6-Schülern aufzunehmen. Sonst befand sich um die Mitte des Jahrhunderts eine Hohe Schule für Juden in Etten-
école rabbinique d'Ettendorf et les dens anciens cimetières iscélites d'Ettendorf et de Rosenmiller Straßb. 1868.

¹⁾ Bez.-Arch. Straßburg G 493 J.

²⁾ Dörfer im Amt Zabern.

³⁾ Vgl. Beilage XXIII.

⁴⁾ Bez.-Arch. in Straßburg G 492.

dorf.¹⁾ Vorher hatten die künftigen Rabbiner ihre Ausbildung auswärts erhalten, z. B. der Rabbiner H. Reinau von Obersultz in Frankfurt c. 1706.

Doch kehren wir wieder nach Ettenheim zurück. In kurzem Zwischenraum wurden nun daselbst wieder 5 Familien aufgenommen. Für die 2 ausgeschafften Familien zahlt die Stadt dem Fürstbischof 500 fl. Sie erhält dagegen die Versicherung, dass die Zahl der jüdischen Familien in Ettenheim niemals mehr als 5 betragen solle.

Hatten die Juden diesmal den Einfluss und die Hilfe der Stadt auf ihr Schicksal wirksam gefunden, so wollten sie sich der letzteren für immer versichern, um der Möglichkeit einer neuen Ausweisung vorzubeugen. Die Stadt ihrerseits wollte durch beschworenen Vertrag ihre Rechte und Vorteile gesichert wissen, die alten Beschwerden beseitigen und für die Zukunft ein friedliches und erträgliches Nebeneinanderleben erzielen und erhalten.

Am 10. März 1717 kam in Folge dessen ein feierlicher Vertrag zwischen Stadt und Judenschaft zustande, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten abgrenzen und feststellen sollte. Die Stadt verspricht den Juden, „des Falls von gnädigster Herrschaft denenselben und zwar jedem insonderheit ein Kind bei sich zu haben und zwar selbiges zu verheurathen, gnädigst erlaubt werden sollte, sie die Stadt Ettenheim solches nicht verhindern, sondern es bei der von gnädigster Herrschaft ergehenden Verordnung beruhen lassen wolle.“ Das heißt also, da nach Artikel 1 der Judenordnung nur den ledigen Kindern erlaubt war, bei den Eltern zu wohnen, dass die Stadt diese Erlaubnis auch auf ein verheiratetes Kind, das aber vom Landesfürsten ein Schirmpatent erlangt haben muss, ausdehnen will. Es war somit den Juden eine Fortdauer ihres Aufenthalts in Ettenheim zugestanden und ermöglicht dadurch, dass jeweils die Familie des Sohnes in die Stelle der abgegangenen väterlichen Familie nachrückte. Auf diese Weise wurde die Anzahl von 5 Haushaltungen nie überschritten.

Weiter ist den Juden volle Handelsfreiheit zugesichert mit der Bedingung, dass die eingesessenen Bürger und Hand-

¹⁾ Eine Ordonnance des Intendanten v. Vanolles vom 25. Juli 1748 eximirt die Lehrer und Vorsinger der Juden vom Schutzgeld an den König.

werker keine Ursache bekommen sollen, sich zu beschweren. Drittens verspricht die Stadt ausdrücklich die 5 von der Verbannung ausgenommenen Familien nach Kräften zu schützen und bei ihrem erhaltenen Privileg zu bewahren, auch niemals bei der Regierung ihre Abschaffung zu befürworten oder zu betreiben, sondern sich allein ganz nach den Verordnungen derselben richten zu wollen. Ferner erlaubt die Stadt den Juden zu ihren 3 Häusern auf Grund landesherrlicher Erlaubnis 2 weitere hinzuzukaufen. Fünftens will die Stadt den Juden wieder wie früher gegen die übliche Abgabe oder nach anderer gegenseitiger Uebereinkunft den Genuss an Wasser und Weide erlauben.

Dagegen sind die Juden verpflichtet, und dieses ist der zweite Kernpunkt des Vertrags, niemals und auf keinerlei Weise den Eisenhandel allein in ihre Hände zu bringen, widrigenfalls der Vertrag als gebrochen völlig aufgehoben sein soll. Es steht ihnen aber frei denselben neben den Bürgern zu betreiben. Der Eisenhandel ist nämlich im 17. und 18. Jahrhundert von großer Wichtigkeit. Derselbe war, wie im ganzen Reich, so auch im Elsass, Monopol der Regierung, da sich die Hüttenwerke alle im Besitze der Herren des betreffenden Territoriums befanden. Die Juden im Elsass mussten z. B. das Recht, mit Eisen aus dritter Hand handeln zu dürfen, mit 2 fl. erkaufen. Im Bistum war damals anders als in den benachbarten Staaten der Eisenhandel gegen Bezahlung einer kleinen Abgabe für Jedermann freigegeben. Der Handel muss sehr einträglich gewesen sein, denn zweimal wird er die Hauptveranlassung zur Vertreibung der Juden.

Die Juden hatten im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts in mehreren Städten des Bistums die Erlaubnis erhalten, Läden aufzutun. In Hanau hatten sie diese Erlaubnis schon längst erhalten. Hiegegen beschwerten sich nun die Stadt und die Kaufmannschaft von Straßburg,¹⁾ der sich die Kaufleute aus mehreren anderen Städten wie Zabern, Weißenburg, Hagenau und Oberrheinheim anschlossen, (1717); sie beklagten sich, dass die Fürsten ihr Regal missbrauchten, und verlangten, dass die Läden wieder geschlossen würden und den Juden jeder Handel außer mit Lumpen und

¹⁾ Bez.-Arch. Straßb. G. 492.

Vieh und Gelddarlehen verboten würde. Die Vermehrung der Juden drohe schließlich alle andern zu erdrücken. Dasselbe sei besonders befördert dadurch, dass die Juden jung heiraten, keine Kriegsdienste leisten, keine schwere Arbeit oder Frohnden verrichten und keine Landarbeit treiben. Der Conseil willfahrte dem Verlangen und verbot den Juden offene Läden zu halten, ihre Kinder an fremde Juden zu verheiraten, einen Handel mit Waaren im Lande zu treiben, Getreide aufzukaufen, ohne kgl. Erlaubnis ein Haus zu bauen oder zu kaufen und gebot ihnen an allen öffentlichen Lasten ihren gebührenden Anteil beizutragen.

Hiegegen wehren sich die Fürsten, der Bischof, der Graf von Hanau und von Birkenfeld wie auch ihre Judenschaften. Im Bistum kamen damals etwa 5 bis 6 Juden auf 100 Christen und die gestatteten Läden dienen nur den Lasten des Ganzen. Im Namen der gesamten Judenschaften im Elsass richtet denn der Rabbiner Isack Braunschweig mit 25 andern eine Eingabe an den Conseil, in der alle Forderungen der Juden zusammengefasst werden. Es ist interessant diese Forderungen zu verfolgen und zu sehen, wie einzelne derselben den Juden da oder dort gestattet sind, und so die Ziele der Juden kennen zu lernen. Isaack Braunschweig verlangt also im Namen der Gesamt-Judenschaft: 1. dass alle Juden im Elsass behalten werden und ihre Nachkommenschaft auch, 2. auswärtige Juden, die einheimische heiraten, aufgenommen werden sollen, 3. vollständige Handelsfreiheit für Groß- und Kleinhandel, offene Läden, in die Kaufmannschaft einzutreten und denselben Abgaben wie die Christen unterworfen zu werden. Dies sei deshalb notwendig, weil es auf dem Lande fast keine Kaufleute gebe und man deshalb, um seine Einkäufe zu machen, nach Straßburg kommen müsse, 4. Kauf, Bau und Miete von Häusern soll ihnen gleichgestellt sein, ebenso der Besitz von Scheunen, Speichern, Magazinen, Höfen und Gärten, 5. die Weidenutzung soll ihnen auch für die Tiere, die zu ihrem Handel dienen, zu Gebote stehen nicht bloß für die Haustiere gegen die übliche Abgabe von 10 fl. für die Familie, 6. es soll ihnen gestattet sein, jede Ferme oder Steuerpacht von Staat, Herrschaften und Gemeinden oder Einzelnen zu übernehmen,¹⁾ 7. in jedem Orte, wo sechs Familien ansässig

¹⁾ In Hanau und den Ritterschaftsgebieten hatten sie so Salz und Eisen schon seit Jahren inne.

sind, soll ihnen eine eigene Metzgerei gestattet werden unter denselben Bedingungen, wie den christlichen Metzgern, zudem wollten sie das Pfund Fleisch 6 Pfg. billiger geben als die Ortstaxe ist, 8. sie wollten alle öffentlichen Abgaben als Taille, Capitation, Gabelle, Zölle und alle Staatssteuern wie andere bezahlen, aber nicht Schutzgeld und Leibzoll, 9. sie sollen ihre Religion ungestört ausüben können.

Außerdem berufen sie sich auf die guten Dienste, die sie den Truppen im spanischen Erbfolgekriege geleistet haben, wofür sie verschiedene Anerkennungsschreiben vorweisen.¹⁾ Der kgl. Fermier vermittelt auch zu ihren Gunsten, indem er angibt, dass an Schutzgeld und Zöllen von ihnen jährlich 20000 fr. eingehen und die Salinen durch sie allein 40000 fr. Nutzen haben.

Wenn man diese Forderungen der unter französischer Herrschaft stehenden Juden näher besieht, so erkennt man leicht, dass dieselben im Bistum fast alle, wenn auch nicht in der unbedingten Form, wie sie hier aufgestellt werden, schon längst bewilligt waren. Die Juden berufen sich auch mehrfach auf den Rechtszustand im Bistum.

In den folgenden 3 Jahren 1717--20 bezahlen nun die Ettenheimer Juden in den vom Hochfürstlichen Kanzler H. v. Halveren angeordneten Terminen die ausbedungene Summe von 2260 fl. an die Stadt ab. Die Mitwirkung des Kanzlers war durch die Judenordnung vorgeschrieben, da es sich um ein größeres Geldgeschäft handelte. Von einer Mitwirkung der Regierung an diesem Vertrag, wie es später behauptet wurde, kann keine Rede sein.

Dieser Vertrag war für die Folgezeit von größter Bedeutung, daher auch seine vorsichtige Abfassung und feierliche Beschwörung. Trotzdem beging die Stadt hier einen

¹⁾ So eins vom Bürgermeister von Fort Louis, das sie während der Belagerung mit Nachrichten und Proviant versorgten. Graf de Bourg bestätigt den Juden, dass sie im ganzen Krieg ihn mit eigens aus Franken geholten Pferden unterstützt und die Offizire bei der Lieferung große Vorteile durch sie gehabt. Der Marquis de Bissy, Inhaber des Regiments Bissy, dankt ihnen, dass sie seine Capitaine mit Geld unterstützt und ihnen die Ausrüstung ermöglicht haben. Der Entrepreneur des vivres für Elsass erkennt an, dass der Jude Mathys während den Belagerungen von Landau und Freiburg aus Deutschland Getreide für die Truppen habe kommen lassen.

Fehler, der sich bald an ihr rächen musste: sie versäumte Höhe und Umfang der Abgaben der Juden festzustellen, und die Wohnungsfrage genau zu regeln. Die Bürgerschaft war auch wenig erfreut von diesem Vertrag, besonders die bedingte Erlaubnis, dass ein alter Jude seinen Sohn ins Haus nehmen dürfe, missfiel ihr sehr. Sie erkannte wol, dass hieraus leicht Streit entstehen konnte. Die Häuser der Juden waren frei; an Extrasteuern, als Römermonat, Kreisgeld und Palastgeld¹⁾ trugen sie mit 4% bei. Die Stadt erhob noch ein Geleitsgeld, das bald einzeln, bald in einer Pauschsumme bezahlt wurde. Dies waren die einzigen Lasten der Juden. Die reichsten Juden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren Abraham und Lippmann Levi, beide leisteten der Stadt in ihren Geldnöten und in Kriegszeiten gute Dienste.²⁾

Im elsässischen Teile des Bistums war es den Juden in dieser Zeit auch gelungen, sich Häuser und Liegenschaften zu erwerben. Auf eine Beschwerde des Fiskals hiergegen ließ sich die Regierung die Verträge hierüber vorlegen. Besonders in Obersulz hatten die dortigen Juden viele Liegenschaften erworben, 6 Häuser noch vor der Verordnung von 1706 und seither hatten 5 andere Juden auch noch Häuser und Gärten gekauft. Der dortige Rabbiner, Hirtz Rheinau hat sogar zwei, und ein sehr wertvolles dabei mit 3500 livr. tour. bezahlt, während die der andern 2 bis 650 lvr. gekostet hatten, derselbe hatte auch mehrmals Reben und Güter versteigert und nach einigen Jahren wieder verkauft.

Ebenso hatte der Jude Meyer von Mutzig in einem benachbarten Dorfe ein Gut mit Haus, Hof, Scheuer, Stall und

¹⁾ Das Palastgeld war eine Extrasteuer für die Unteranen des Kardinals zur Errichtung und Verschönerung des Residenzschlosses in Zabern.

²⁾ Ich setze hier einige Notizen hierüber aus den Ettenheimer Stadtrechnungen bei: 1740 wechselt Abr. Levi der Stadt 90 franz. Thr. ein und bekommt 1 fl. 5 Schill. Wechselgeld, im selben Jahr weitere 40 fl. mit 6 Schill. 8 Pfg. Wechselgeld, Jak. Levi wechselt in demselben Jahr 80 fl. Silbergeld gegen Krzr. und Pfg. aus um 1 fl. 6 S. 4 Pfg. 1740 verlangt der Jude in Kippenheim für 39 fl. auswechseln 6 fl. 5 S. 1741 wechselt Jos. Levi 80 frz. Thr. aus um 1 fl. 3 S. 4 Pfg. 1743 liefert Lippmann Levi im Namen der Stadt Mehl ins österr. Magazin für 341 fl. 2 S. 6 Pfg. 1744 schießt er der Stadt ein Kapital von 500 fl. vor.

Garten erkaufte und ein anderer, Wolf, von ebenda hatte in Heiligenberg 3 Häuser mit allem Zubehör, Scheuern und Ackerland, ebenfalls 3 Häuser in Niederhaslach und Wiesen und Aecker und an 3 andern Orten noch Hypotheken auf verschiedenen Grundstücken stehen. Niemals war aber die herrschaftliche Erlaubnis, wie es die Judenordnung verlangte, eingeholt worden.

Auf Grund dieser Erhebung erließ denn die Regierung ein Dekret, 1721, dass innerhalb 2 Monaten alle diese im Besitze von Juden befindlichen Grundstücke wieder an Christen verkauft werden müssten. Bei Versäumung sollen dieselben nach amtlicher Einschätzung öffentlich versteigert und den Juden die Kosten aufgebürdet werden.¹⁾ Im Jahre 1732 veranstaltete der französische Intendant eine Zählung aller Juden im Elsass. Dieselbe ergab, obwohl der Marschall de Bourg durch Ordonnance vom 1. Febr. 1730 alle Betteljuden des Landes verwiesen hatte und am 20. Febr. 1732 dieselbe wiederholt wurde, 1675 Familien mit gegen 10 000 Seelen. Der Intendant wollte auch festgestellt haben, dass darunter keine 50 Familien seien, die ohne Bettel und Wucher leben können. In Folge dieser Erhebung erging am 24. März 1733 eine äußerst scharfe Verordnung, registr. 16. April: alle Geschäfte zwischen Juden und Christen sind verboten oder nichtig, wenn sie nicht vor dem Notar geschehen. Klagt jemand gegen einen Juden auf Wucher oder Betrug, so verfällt die Summe und zudem muss der Jude dem Kläger noch die doppelte Vertragssumme bezahlen nebst 500 fr. für das Spital des Wohnortes des Klägers. Im Anschlusse hieran ging die französische Regierung mit dem Plane einer Einschränkung der Regalien der elsässer Reichsstände um, bezw. dieselben an sich zu nehmen, um so besser einer Vermehrung der Judenschaft entgegenzutreten zu können. Natürlich wehrten sich die Stände sehr gegen solch eine überhebende Anmaßung des französischen Königs, der gedachte die ehemalige Kammerknechtschaft der Juden unter den römischen Kaisern des 14. Jahrhunderts für seine Länder wieder aufleben zu lassen. Die bischöfliche Regierung arbeitete ein ausführliches Gutachten über diese Frage aus,²⁾ indem sie den

¹⁾ Bez.-Arch. Straßburg G. 493.

²⁾ Raisonement sur la question: Si le Roy peut de justice oster aux Estats et Seigneurs d'Alsace le Droit de recevoir des Juifs dans

französischen König darauf hinweist, dass er durch den Westfälischen Frieden verpflichtet sei, sie bei allen ihren Regalien und Prærogativen zu schützen und zu halten. Der König habe nicht mehr Recht als der deutsche Kaiser und dieser sei durch seine Wahlkapitulationen und Reichsgesetze verpflichtet, sie in ihrer Landeshoheit und Regalien zu schützen. Allen elsässer Reichsständen stehe das Recht der Judenrezeption zu und Niemand könne es ihnen ohne Gewalt nehmen. Die deutschen Fürsten, Reichsstädte und unmittelbaren Ritter haben das Recht unter beliebigen Bedingungen Juden aufzunehmen. Deshalb findet man auch fast ebenso viel verschiedene Usancen in betreff der Juden als es Stände und Städte gibt, wo sie zugelassen sind. Es gelten deshalb auch im Elsass drei verschiedene Rechtszustände. Die erste Gruppe bilden die Fürsten und die Ritterschaft, das Bistum, Hanau, Fleckenstein und das niederelsässische Reichsritterschafts-Direktorium. Diese üben das Recht schon seit undenklichen Zeiten und der Bischof und der Graf von Hanau haben es sich noch besonders bestätigen lassen (1682 und 1717). Ferner hielten sich die 10 Reichsstädte der Landvogtei Hagenau seit jeher Juden, früher vom Stadt-Magistrat aufgenommen, jetzt von den französischen Beamten, die auch in Städten, die früher keine Juden hatten, solche aufnehmen z. B. M. de Montelar, Landvogt von Hagenau, 1680 in Landau und in Weißenburg.

Das dritte Gebiet bildet das früher österreichische Oberelsass. Dasselbst waren 1574 alle Juden ausgewiesen worden, und erst während des 30jähr. Krieges fanden sich wieder einige ein. Als das Land 1648 französisch wurde, benutzten die mittelbaren Herren und Ritter die Gleichgiltigkeit der Intendanten, um sich das Judenrecht anzumaßen. Erst nach 24 Jahren griff die Regierung in dies Recht ein, als der Fermier du domaine die von den Grafen und Herren von ihren Juden erhobenen Taille als dem König allein zustehend reklamierte. Die Ritterschaft erwies aber, dass ihr dieselbe, unabhängig von dem früher mit 12 $\frac{1}{2}$ fl. an die österr. Regierung in Ensisheim bezahlten Schutzgeld, zustehe. Daraufhin erließ Poncet de la Rivière die oben erwähnte Ordonnance.

leurs Terres et de s'attribuer dans toute l'étendue de cette Province privatement auxdits Estats et Seigneurs. Bez.-Arch. in Straßburg G. 493.

Hier allein, in Oberelsass, führt nun das Gutachten aus, habe der König als unmittelbarer Rechtsnachfolger des Kaisers und des Hauses Oesterreich das Recht, die Juden auszuweisen, aus seiner Souverainetät und kraft seiner unmittelbaren Landeshoheit daselbst.

Ein zweites Gutachten¹⁾ verbreitet sich über die Mittel, wie der zu großen Vermehrung der Juden entgegengetreten werden könne. Da sei es vor allem nötig, nur soviel Juden im Lande zu halten, als dem Staate noch nützlich sein können.

Man halte sie deshalb an Ackerbau zu treiben und wie andere Bürger an Steuern und Lasten und Frohnden beizutragen. Der König bekommt so mehr zahlende Unterthanen und der Herr, unter dem sie sitzen, hat keine verdorbenen Bauern mehr und bekommt infolgedessen auch größere Leistungen. Das einfachste die überschüssigen, armen Juden abzuschaffen, sei die Beschränkung auf die Zahl von 587 Familien, wie sie 1689 bestand, nur die wohlhabendsten und längst angesessenen solle man behalten. Der Bischof und der Graf von Hanau gaben ihnen aber durch die Bestätigung ihrer Rechte ein Sonderprivileg und sind auszunehmen. Von den andern Herrschaften soll man einfach ihre Rechtsbehelfe und Privilegien verlangen. Sind dieselben seit 1648 nicht bestätigt, so ist das Recht verwirkt. Dies Mittel scheint doch etwas kühn und deshalb schlägt das Gutachten vor, lieber für jede Ortschaft eine bestimmte Anzahl von zuzulassenden Juden festzustellen, über die hinaus keine Heirat oder Aufnahme statthaben könne.

Als drittes Mittel wird vorgeschlagen, von jeder Familie 100 Pfd. außerordentliche Abgaben zu verlangen, wer sie nicht bezahlen könne, soll ausgeschlossen werden. Man könne dieser Forderung eine ganz rechtmäßige Form geben, indem sie der König, ähnlich wie früher der Kaiser als „Krönungsgeld“ verlangen solle. Die Mittel und Vorschläge müssen wol der französischen Regierung auch zu gewaltsam vorgekommen sein, denn im folgenden Jahre ließ sie den ganzen Plan wieder fallen und hob am 12. Sept. 1734 die heftige Verordnung von 1733, die die erste Stufe zu den Erörterungen gebildet hatte, wieder auf. Erst nach 50 Jahren wurde dies Thema von neuem wieder aufgegriffen.

¹⁾ Mémoire concernant les familles juives qui se multiplient de plus en plus en Alsace et dont il conviendrait d'arrêter le progrès. Bez.-Arch. Straßburg G. 492.

Bis 1730 kam noch eine weitere Familie nach Ettenheim. 1736 erlässt der Landesfürst eine gedruckte Verordnung in Wiederholung eines Dekretes vom 16. Juli 1669, die Juden nicht zu necken oder zu misshandeln bei 10 Tlr. Strafe, weder einheimische noch fremde, weder reiche noch arme. Dieselbe wurde der gesamten Bürgerschaft vor dem Oberamt verlesen und nachdrücklichst eingeschärft.¹⁾ Ende der 30er Jahre zog die Stadt die Juden zu den Extrageldern mit einem höheren Betrag, nämlich 5 fl. auf das Hundert an. Die Juden, die nur als Fremde geduldet waren, wollten auch die Vorrechte Fremder genießen und verweigerten die Zahlung. Sie beschwerten sich bei der Regierung über das Andringen der Stadt und erbaten sich von selbst 3% zu übernehmen. Das Oberamt entschied diesen Streit durch Urteil vom 18. Dezbr. 1738 (Beilage XVIII S. 201), indem es ihren Beitrag für so lange auf 4% festsetzt, als die Juden sich in Zahl von 6 Haushaltungen halten werden. Beide Parteien waren mit dieser Entscheidung zufrieden. In den folgenden Jahren macht die Judenschaft neue Versuche ihre Söhne und Töchter in Ettenheim unterzubringen, Häuser zu erwerben, neue Geschäfte zu errichten und auf diese Weise neue Familien entstehen zu lassen. Die Stadt richtet gegen diese Bestrebungen 1740 eine Vorstellung an den Landesherrn und bittet ihn, sie bei der versprochenen Anzahl von 5 Haushaltungen zu belassen, da die Juden „bekannter Maßen dem gemeinen Wesen anders nicht als zum größten Schaden und Verderben gereichen.“ Sie habe im Jahr 1717 durch Erlegung von 500 fl. das Recht jeder weitem Vermehrung der Juden in Ettenheim dem Landesfürsten abgekauft und damals seine Zusage erhalten, sie dabei zu schützen (Beilage XVIII). Das Privileg wurde wol erneuert, aber vom Landesfürsten nicht beobachtet. Wenn derselbe Geld bedurfte, nahm er eben wieder einen neuen Juden auf. Die Stadt wehrte sich vergeblich; so wollte der Kardinal 1744 sogar den 3. Sohn des reichen Lipmann Levi noch in seinen Schutz nehmen, obwol dessen ältester Sohn schon als Nachfolger aufgenommen und der 2. Sohn an die Tochter seines

¹⁾ Mitgeteilt von Scheid a. a. O. S. 408. Dieselbe wurde durch den Gouverneur Du Bourg durch Ordonnanz vom 14. Febr. 1738 auf ganz Elsass ausgedehnt. Mitgeteilt bei Scheid a. a. O. S. 151 und 1746, 20. März, von Intendant Balincourt wiederholt.

Bruders verheiratet war. Die Stadt wehrte sich unter Berufung auf ihr Privileg und die Judenordnung, aber vergeblich. Die Familie war die reichste in Ettenheim und wusste den Landesherrn jedenfalls eine hohe Aufnahmssumme zu bezahlen. Den 26. August wurde auch der 3. Sohn aufgenommen und ihm ein Patent zur Errichtung eines offenen Ladens verliehen. Es ist dies der als „der reich Hirzli oder der reich Krämerjud“ bezeichnete Hirz Levi. Als 8. Familie wurde auch gegen den Protest der Stadt Josef Levi, Sohn des reichen Abraham Levi, aufgenommen.

Im Elsass hatten die Juden seit den 30er Jahren viele Streitigkeiten mit der Gemeinde wegen Benutzung des Weidanges. Sie behaupteten und beanspruchten denselben wie die Bürger benutzen zu dürfen, ohne dafür an den Gemeindelasten beitragen zu müssen; es stehe ihnen sogar frei, eigene Hirten aufzustellen. Magistrat und Dorfgerichte bestritten ihnen natürlich dieses Recht. Den Streit musste schließlich der damalige Intendant Herr von Vanolles schlichten. Den 15. Mai 1744 (bestätigt 14. April 1747) erließ er eine Verordnung,¹⁾ nach welcher die Juden zu den Lasten der Gemeinden, in denen sie wohnen, auf je 20 sols Kopfsteuer, in Friedenszeiten 25 und in Kriegszeiten 50 sols beitragen sollen, und zwar solidarisch in jeder Gemeinde; die Rabbiner haben diese Abgaben zu verteilen. Dafür hatten die Juden freies Weiderecht und sollten von allen weiteren Lasten, wie Fouragen, Frohnden, Wachen und Geleiten und Einquartirungen usw. befreit sein.²⁾ Diese Verordnung hatte für das Bistum keine

¹⁾ De Bourg a. a. O. II. S. 283. Für das Bistum (elsässischer Teil) betrug z. B. 1749 und 50 die Kopfsteuer 576 fl. 5 S. 6 Pfg. und die Gemeindesteuer 5709 fl. 11 S. 7 Pfg. (Für die Ritterschaft 1029 fl. bezw. 1286 fl. und in ganz Elsass 6246 fl. 17 S. 4 Pfg. resp. 7809 fl. 3 Pfg., also etwa 11 Mal soviel als im Bistum.) 1758 sinkt sie auf 362 fl. 11 S. 3 Pfg. Kopfgeld und 906 fl. 10 S. 7 1/2 Pfg. Gemeindesteuer, bei derselben Höhe für das Elsass. Bez.-Arch. Straßburg C. 435 N. 9.

²⁾ Derselbe Intendant schuf sogar das Kuriosum, dass für Christen in jüdischen Diensten der Leibzoll entrichtet werden musste. Eine Ordonnance vom 12. Dezember 1746 verurteilte nämlich unter Verwerfung der eingebrachten Beschwerde ein jüdisches Konsortium (Seeligmann, Alexander et cons.), welches die Hüttenwerke von Zins-

Geltung, wenn sich auch die Zaberner Judenschaft zur Verweigerung des Weidzinses darauf berufen hatte.

Unter den ersten 4 Kriegsjahren des österreichischen Erbfolgekrieges, die sich am Rhein abspielten, hatte Ettenheim viel zu leiden. Die Stadt gedachte zu ihrer Unterstützung auch die Juden zum Beitragen an den Kriegslasten anzuhalten. Das Oberamt dehnte darauf die Beitragspflicht der Juden zu allen außerordentlichen Anlagen, wie sie 1738 geordnet worden war, auch auf die außerordentlichen Naturalleistungen aus. Die Juden widersprachen diesem Vorgehen. Ein Regirungsdekret vom 11. Februar 1746 hielt aber das oberamtliche Urteil von 1738 aufrecht, bestätigte es und ernächtigte das Oberamt die Juden im Weigerungsfalle mit Zwang zur Leistung anzuhalten (Beil. XIX). Gegen diese Verfügung beschwert sich die Judenschaft bei der Hofkammer, indem sie ausführt, dass man 1738 garnicht an Kriegslasten gedacht habe, sondern nur den Beitrag an die gewöhnlichen, außerordentlichen Ausgaben für Kreis-, Römer- und Pallastgeld festgestellt habe. Die Stadt habe auch die Kriegszeit über keine Abgaben in dieser Beziehung von ihnen erhoben; sie selbst besäßen auch keinen Grundbesitz, dagegen sei die Stadt im Besitze vieler Almenden, Matten und Waldungen, woraus die Unterhaltslieferungen so bestritten werden könnten, dass die Einwohner kaum mehr etwas aus ihrem eigenen Besitz beizutragen hätten; an diesen Almenden aber hätten sie keinen Anteil oder Mitgenuss.

Die Stadt macht der Judenschaft gegenüber geltend, dass unter „alle außerordentlichen Abgaben“ eben auch notwendigerweise Naturalleistungen gehören und dass den Juden

weiler (in der Herrschaft Oberbronn) gepachtet hatte, qu'ils seront tenus de payer au fermier le Péage corporel des particuliers chrétiens qu'ils employeront seuls pour leurs services, tant pour la Conduite des charbons et autres matières servant à l'exploitation de leurs forges, que pour d'autres marchandises et denrées servant à leur usage personel. Aus einem hdschrftl. Sammelbändchen der Straßburger Universitäts- und Landes-Bibliothek, enthaltend die Règlements sur la Ferme d'Alsace 1663—1748 S. 59 ff. Sur le Péage corporel des Juifs. Der vollständige Titel ist: Extrait des Règlements Intervenues sur les différents droits de la Ferme d'Alsace depuis la réunion de cette province à la France.

keine bessere Ausnahmestelle einzuräumen sei; habe man doch die fürstlichen Beamten, die seit jeher von allen Lasten für ihre Güter im Ettenheimer Bann frei seien, dazu beigezogen. Die Stadt führt ferner das Verhältnis in der Nachbarschaft an, wo die Juden ebenfalls in gleichem Maße wie die christlichen Einwohner zu den Naturalleistungen beigezogen würden. Wollte man die 6 Häuser der Judenschaft in Anschlag bringen, so müssten die Juden auch mit mehr als 4% angezogen werden, auch könnten sie ja ihren Anteil an Naturalleistung kaufen, wenn sie es nicht selbst besäßen (Beil. XIX).

Die Regierung entschied am 27. Mai 1746 vergleichend, dass die Juden zu Naturallieferungen, welche aus städtischen Almenden bestritten werden könnten, nichts beizutragen hätten, zu den andern aber, die auch die Bürger aus ihren Mitteln leisten oder kaufen müssten, solle die Judenschaft mit 2% konkurrieren. Zu den außerordentlichen Geldabgaben und Kriegskosten sollen die Juden nach dem Dekret von 1738 4 fl. auf 100 beitragen und dazu event. mit Zwang anzuhalten sein (Beilage XX).

Nach einem glänzenden fürstlichen Leben starb Armand Gaston den 19. Juli 1749 in Paris. Zwei schwere Kriege hatten unter ihm das Hochstift heimgesucht; er hatte deshalb alles aufbieten müssen, die Kräfte seines Landes zu heben. In ausgedehntem Maße hatte er, besonders am Anfange seiner Regierung, von dem einträglichen Judenregal oft zum Nachteil seiner Untertanen Gebrauch gemacht. Schon 7 Jahre vor seinem Tode hatte Armand Gaston seinem Urneffen Franz (II) Armand August von Rohan-Soubize zum Koadjutor wählen lassen. 1747 zum Kardinal erhoben, bestieg dieser als der Kardinal von Soubize den bischöflichen Stuhl, starb aber noch sehr jung 1756, 28. Juni, in seiner Residenz Zabern. Unter seiner Regierung wuchs die Zahl der Juden im Bistum mehr an. In Ettenheim waren es noch unter seinem Vorgänger 8 Familien geworden, trotz wiederholter (8) Beschwerden der Stadt. In einem ausführlichen Promemoria führt dieselbe aus, dass gegen ihr Privileg noch 3 neue überzählige Judenfamilien aufgenommen worden seien. Die Stadt wolle dieselben nur so lange toleriren, bis von den 8 wieder 3 Familien abgegangen seien, und sie erbittet sich, von der Hofkammer „eine hochbeliebige schriftliche Versicherung aus, dass es alsdann

bei 5 Familien bleiben solle, und über deren Anzahl mehrere nicht möchten aufgenommen, oder aber selbiger [der Stadt] von der Judenschaft, die vor 2 abgeschaffte Familien ausgelegt 500 fl. wieder bonifiziert werden.“ Auch die Gemeinde Kappel des Amts Ettenheim musste 1751 über den Wucher der Juden Klage führen.¹⁾ Zu den schon gestatteten Häusern hatten die Juden in Ettenheim noch 2 neue gekauft und vom Landesfürsten die Erlaubnis zur Errichtung von 2 neuen Kramläden erhalten, so dass sich nun 3 Judenläden in Ettenheim befanden. Bei der Eröffnung des Ladens von Moses Levi, 10. Januar 1755, klagt die gen. Chronik, welch großer Schaden dadurch der Bürgerschaft und den Krämern geschehe. Die Stadt verlangte nun von den Juden die auf ihren Häusern und ihrem öffentlichen Gewerbe haftenden und von Bürgern und Insassen in Ettenheim gewöhnlich abzugebenden Steuern zu entrichten. Die Juden weigerten sich aber und so klagte die Stadt bei der fürstlichen Regierung auf Entrichtung der Steuer für die 2 neu erworbenen Häuser und neu errichteten Läden den 2. April 1756. In dem nun entstehenden Prozesse wäre die Judenschaft wol unterlegen und in ihre alten Schranken zurückgewiesen worden. Die Zwischenregierung aber, welche durch die Krankheit und den rasch erfolgten Tod des Kardinals sehr in Anspruch genommen war, gab der Judenschaft den Rat, sich mit der Stadt gütlich zu vertragen. Am 9. Juli 1756 kam es auch zu einem Vergleichsvertrag mit der Stadt (Beilage XXIV). Die Juden leisten von ihren schon besessenen 5 Häusern den im Dekret von 1746 ihnen auferlegten Beitrag, von den 2 neu erworbenen Häusern leisten sie zu jeder bürgerlichen Steuer und zwar Hirz Levi 1 fl. 8 S. und Josef Levi 1 fl. 4 S. und für die neu errichteten Läden Hirz und Moses Levi je 4 S. so lange sie im Besitz dieser Häuser verbleiben oder die Kaufmannschaft betreiben werden.

Ich führe hier zum Vergleiche eine Amtsverordnung für den reichsritterschaftlichen Flecken Schmieleheim, eine Nachbargemeinde von Ettenheim, an, deren jüdische Bevölkerung schon sehr alt und sehr zahlreich war und heute noch ist.

¹⁾ Leider ließen sich die hierüber in Mitteil. der Bad. Hist. Komm. Nr. 9 S. 75 verzeichneten Archivalien trotz eifrigen Suchens nicht mehr auffinden.

1747 beklagte sich die Gemeinde sehr eindringlich, dass ihre Juden, in einer Anzahl von mehr als 80 Leuten, immer mehr Häuser erwarben und besonders aus verschuldeten Hinterlassenschaften. Es herrsche deshalb unter den jungen Bürgern große Wohnungsnot.

Zur Abhülfe erließ darauf unterm 20. Mai 1747 der ritterschaftliche Amtmann Joh. Georg Wild in Straßburg folgende Verordnung, dass nämlich 1. „jeder Jud, so künftig zu Schmieheim ein Hauß kauft, sogleich gnädiger Herrschaft (Mitherrschaft v. Boecklin und v. Waldner) vor die Erlaubnuß 30 Gulden baar zahlen solle, 2. habe ein Christ, von dem Verkauf an gerechnet, das Loos- oder Zugrecht ein ganzes Jahr, und obschon ein Jud während solchem Jahr etwas in das Hause bauet, die Baukosten, wenn in solchem Jahr ein Christ das Hauß löst, dem Juden nicht anderst als auf richterliche Ermäßigung zu vergüten, 3. bleiben das Hauß in den bürgerlichen oder gemeinen Steuern und Anlagen, auch die Capitalien, so das Hauß mit einigen beschwert, darauf haften, wonach sich Christen und Juden zu richten haben werden und solle diese Verordnung in die gemeine Lade zu Schmieheim gelegt und darinnen verwahrlich aufbehalten werden.“

Ein Beispiel für die Geldkraft und Findigkeit, sowie dafür dass Kriegszeiten den Juden den meisten Gewinn bringen, bietet der hier im Auszug mitgeteilte Vertrag des Amtes Ettenheim mit einem benachbarten Schutzjuden.¹⁾ Es handelt sich um vom Kaiser versprochene Kriegskostenentschädigung.

1754 den 31. Januar ist im Beisein Ihrer Hochwürden und Gnaden des H. H. Abt Augustin des Gotteshauses Ettenheim-Münster und unseres gnädigen Herrn Oberamtmanns, Heinrich Fischer, des Schultheißen, Bürgermeisters und Rats, wie auch der Zunftmeister von beiderseits Zünften, zugleich auch aller 3 Dörffer Schulzen, Heimbürger und Ausschuss mit Josua Offenheimer, Schirmsjuden in Kippenheim, accordirt worden wegen den voradelbergischen „Furaschi-Geldern“ für Mehl, Heu und Haber, so man der Kayserlichen Armee geliefert, nämlich einer Summe von 4100 Gulden. Diese übernahm obiger Jude um 2700 Gulden baares Geld in zwei Terminen, nämlich in 3 Wochen 1500, die andern 1200 fl. auf Jacobi mit dem

¹⁾ Lade der allgem. Zunft in Ettenheim.

Zusatz, dass, wenn der Jude, wie er vorgibt, an jedem 100 10 fl. verlieren müsse, er diese haben solle, wenn ihm aber andernfalls nichts abgezogen würde, so solle er es der Gemeinde auch voll und ganz bezahlen. Der Verlust von 4100 fl. wäre also 410 fl. An dieser Summe gebührten den Untertanen des Klosters 900 fl., der Stadt Ettenheim 900 und den 3 Dorfschaften 900 fl.; weil aber Grafenhausen doppelte Portion hat, so gebührt ihm 450 fl. und den 2 andern je 250 fl. Der Jude Offenheimer schrieb sofort zwei Wechselbriefe hierüber im Löwen, wo der Accord beredet wurde. Alle Anwesenden mussten dann ihre Meinung und Zustimmung geben und insgesamt unterschreiben, denn man fand es für besser, an der Schuld zu verlieren als noch länger zu warten, so dass man, wenn wieder Krieg einfallen sollte, vielleicht keinen Batzen mehr zu erhoffen gehabt hätte. Der Berichterstatter setzt noch hinzu: „Es ist kein Zweifel, dass der Jud ein Namhaftes gewinnt, denn wenn er alles bekommt, so gewinnt er laut Accort 1400 fl., wird ihm aber abgezogen, so gewinnt er 1000 fl.; das Schmieren wird (ihn) aber auch kosten. Indessen haben wir (in Ettenheim) den Trost, dass doch der Kaiser auch wiederum an den Kosten zahlt, wo die Franzosen nur haben wollen. Das Glück ist halt, lautet der bemerkenswerte Schlusssatz, dass das römische Reich neutral gewesen und wir auch dazu gehören (Ettenheim und Oberkirch), sonst hätten wir nichts bekommen.“ Nach fast vierteljährlicher Zwischenregierung wurde der Probst des Hochstifts Ludwig Konstantin von Rohan-Guéméné am 23. September 1756 zum Fürstbischof gewählt. 1762 zum Kardinal erhoben und deshalb als Kardinal von Guéméné bekannt, zeichnete er sich wie sein Nachfolger durch besondere Toleranz gegen die Protestanten aus. Gegen die Juden des Bistums war er weniger duldsam; wie seine Vorgänger wusste auch er das Judenregal zu einer einträglichen Geldquelle zu gestalten. Die Juden des Hochstifts mussten sich ihre Patente von ihm bestätigen lassen (Beilage XV).¹⁾ Den von ihm neu ausgestellten Schutzbriefen wurde nun konsequent die Klausel der Widerruflichkeit hinzugefügt. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung nahm er 2 neue Judenfamilien in Ettenheim

¹⁾ Eine Bestätigung aus dem Jahre 1769, 15. Nov., zit. Scheid a. a. O. S. 226, aus einem Privat-Archiv als allgemein.

auf, Hirsch Weyl und Michael Gombrich am 8. Febr. und 26. Aug. 1758; am 11. Nov. des folgenden Jahres kam er nach Ettenheim, sich huldigen zu lassen; als ein guter, lieber, alter Vater, dick und mittlerer Statur wird er da geschildert. Er versprach, die Stadt bei allen ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten belassen zu wollen. Am 13. November gab er eine neue kurze und etwas verbesserte, französisch abgefasste Judenordnung heraus (Beil. XXV). In dieselbe wurde auch die oft versäumte Verpflichtung der Rabbiner aufgenommen, jährlich eine Statistik der im Bistum ansässigen Juden an die Regierung einzuschicken (Art. 14). Als die Stadt bei der fürstlichen jährlichen Kommission 1760 wegen ihrer Juden Klage führte, erhielt sie die bezeichnende Antwort, der gnädigste Landesfürst sei ihr souveräner Herr und könne mit ihnen machen, was er wolle und könne Juden annehmen, so viel er wolle, dagegen könne die Stadt nichts machen. Der Kardinal handelte auch nach diesem Wort und nahm, die Privilegien der Stadt missachtend, 1765 den Krämer Sandel Levi in die Stelle seines Vaters als Schirmjuden auf (Beil. XXVI), trotzdem die Anzahl der Juden die ursprüngliche Zahl überschritten hatte. 1774 nahm er nochmals 2 Witwen ehemaliger Schutzjuden auf.

Im Jahre 1768 entstand ein neuer Zwischenfall, dies Mal in der jüdischen Gemeinde selbst. Dieselbe war seit dem Tode des letzten Vorstehers ohne Oberhaupt. Eine Einigung zur Neuwahl konnte nicht erzielt werden. Die Folge war, dass keiner mehr auf den andern hörte und dadurch die herrschaftlichen und andern Gelder, welche die Schutzjuden zu entrichten hatten, nur sehr langsam und ungenau eingingen. Von dem Gesamt-Vorsteher Aron Meyer in Mutzig waren sie wiederholt, aber vergeblich zur Vornahme der Neuwahl aufgefordert worden. Da die Juden in Ettenheim auch keinen Rabbiner hatten, also vollständig ohne Organisation lebten, wandte sich der Gesamt-Judenvorsteher an die bischöfliche Regierung um Hilfe. Nach kurzen Unterhandlungen mit der Judenschaft in Ettenheim wurde Hirzel Liebmann zu ihrem Vorsteher ernannt und „autorisiert den Austeiler aller Anlagen, was Nahmens solche sein mögen, zu machen und der gesambten dasigen Judenschaft bei Vermeydung 3 Güldten herrschaftlicher straff anbefohlen, deßen gebotten und ver-

botten nachzuleben.“ Decretum in Consilio aulico Zabern 24. Febr. 1768. Nie fehlte es an neuen Unannehmlichkeiten wegen der Juden, so kam 14.—17. Januar 1771 eine Kommission von Zabern unter Hofrat Pettmesser nach Ettenheim, um Eingriffe in die hohe Jurisdiktion des Bischofs zu untersuchen. Das Kloster Ettenheim-Münster war nämlich eigenmächtig gegen einen Juden aus dem benachbarten reichsritterschaftlichen Flecken Rust vorgegangen. Derselbe, sonst ein ehrlicher Mensch, hatte im Gebiet des Klosters Schulden gemacht und nichts bezahlt. Dafür sperrte man ihn in den finstern Turm daselbst bei Wasser und Brod 4 Wochen lang, nachher in Münchweier in einen Schweinestall,¹⁾ und zuletzt wurde er noch eine Stunde an den Pranger gestellt und darauf an den Ettenheimer Bannstein geführt. Am 25. Juli erhielt das Kloster für die angemaßte Rechtsübung ein Strafmandat. Ueber die unmenschliche Behandlung eines schutz- und rechtlosen Juden aber regte sich damals Niemand auf. Mit einem Judenmädchen, das im Bad Ettenheim-Münster silberne Löffel und Weißzeug entwendet und auch sonst die Badgäste bestohlen hatte, verfuhr das Kloster gelinder. Der Vater des Mädchens musste Schadenersatz leisten und das Mädchen blieb straflos.²⁾ Ein großes Ereignis dagegen war es, als sich am 25. Mai 1778 ein

¹⁾ Kam auch sonst als Strafverschärfung vor. Ein Beispiel gibt Schudt, Jüd. Merkw. II. S. 259 von Roedelheim.

²⁾ Die Gesinnung des Volkes in dem geschlossen katholischen Bistum zeigen folgende sprichwörtliche dicta:

Der vornehmste Jud ist an dem katholischen Christen der größte Schelm und Dieb, mehr als der Türk, der doch ein Erbfeind ist; ein Jud ist dem Teufel gleich. 3 Juden, 4 Schelme heißt das alte Sprichwort. Bruder, mit Juden und Pfaffen hab' nix zu schaffen. Der Jud und der Teufel ist ein Ding; denn der Jud geht dem Christen, so lang er lebt, zu seinem Untergang um und der Teufel auf des Menschen arme Seel. Der vornehmste Jud ist nix wert, und wenn der Christ 3 Köpfe aufeinander sitzen hätte, so ist er den Juden doch noch nicht gescheid genug, denn unbetrogen kommt man unmöglich bei ihnen davon. Das ist nichts als eine Judenpfeife, die immer falsch geht, heißt es von schwindelhaften Behauptungen und dergl. Der verderbliche Einfluss der Juden, die doch alle hebräisch und etwas deutsch schreiben konnten, ist gegenüber einer Bevölkerung, die zum großen Teil weder lesen noch schreiben konnte, und deshalb misstrauisch war, leicht einzusehen. Zählt doch die Stadt Ettenheim heute noch mehrere Analphabeten.

junger Jude aus Amsterdam taufen ließ. Der Abt selbst spendete ihm das Sakrament unter den größten Feierlichkeiten und dem Zulauf des Volkes aus der ganzen Gegend. Am 27. Januar 1771 musste die Stadt Ettenheim verbieten, bei den Juden in Altorf Fleisch zu kaufen; dies geschah besonders am Sonntag Morgen, und selbst die zünftigen Metzger wurden beschuldigt, über Nacht ganze Viertel nach Ettenheim herein gebracht zu haben, um das Fleisch als eigenes zu verkaufen.¹⁾

Die Stadt Ettenheim besass seit uralten Zeiten mit dem Kloster und 8 benachbarten Gemeinden ausgedehnte Wäldungen zu genossenschaftlicher Nutzung unter ihrer Verwaltung. Auch an diesem rein bürgerlichen Wald suchten die Juden Anteil zu bekommen und Verdienst zu erzielen. Auf dem üblichen Genossenschaftstag im Dezember des Jahres 1777 musste deshalb verordnet und den Genossen verboten werden, den Juden ihr Holz auf dem Platz zu verkaufen oder gegen das alte Herkommen Holz zum Verkauf hauen zu lassen. Der Bürgermeister werde den Juden Holz im Wald machen lassen, das Klawter tannen zu 12 Sch. und buchen zu 2 Sch., dasselbe sollen sie dann wie andere Leute und Genossen auch selbst wegführen lassen. Dagegen protestirten die Juden und wollten einen Prozess führen. Sie führten in Zabern Klage, die von Ettenheim, Altorf und Orschweier, und „haben mit Geld geschmiert,“ wodurch sie ein Communicetur der Regierung erlangten, dass sie Holz kaufen dürften, wo sie wollten ohne Rücksicht auf die Genossenschaft. Die Stadt sandte hierauf die zwei Bürgermeister Jos. Jaeger und Jos. Blank „zur Verantwortung“ nach Zabern, diese erwirkten „Contreordre,“ dass es bei der alten Verordnung bleiben solle. Das Verbot des Holzverkaufes an andere Genossen oder Juden wurde am 18. April 1780 von der Genossenschaft eindringlich und unter Strafe erneuert.

Bis zum Jahre 1775 war der 2. Artikel des Vertrags von 1717 von den Juden genau beobachtet worden; in diesem Jahre trat eine Aenderung ein. Schon vorher hatte die fürstbischöfliche Regierung den Eisenhandel dem freien Verkehr entzogen und an sich genommen. Alle 6 Jahre ließ sie ihre verschiedenen Gefälle, darunter nun auch den Eisenhandel,

¹⁾ Machleid. 1785 12. Jan. erhielten auch die Juden von Orschweier von Frhr. v. Brandenstein die Erlaubnis, in Altorf Fleisch holen zu dürfen. (Gem.-Arch. Orschweier.)

an einen Generalpächter versteigern. Für das Oberamt Ettenheim war schon lange Jahre der Stubenwirt von Kappel der Steigerer gewesen, von diesem wurden wieder einzelne Handelszweige an Unterpächter vergeben. Hierbei beteiligten sich auch Juden, schon früher hatten dieselben den Salzhandel ausschließlich betrieben und der Stadt Anlass zu Klagen gegeben, da sie den Sester mit 2 fl. bezahlen musste, während ihn die Juden in der Nachbarschaft um 1 fl. 30 Krzr. verschleißten. Im Jahr 1775 nun hatte Josef Levi um 13 Louisdor jährlich den Eisenhandel von demselben in Unterstand genommen. Er starb aber schon 1779 und seine Erben weigerten sich, den Handel fortzuführen, wie der Oberpächter verlangte. Derselbe klagte, und das Oberamt verurteilte unterm 26. März desselben Jahres die Erben zur Aushaltung des Vortrags.

Ein Jahr vorher hatte das Oberamt am 15. März ein Dekret erlassen müssen, keinem Juden etwas in den Weg zu legen oder leids zu tun. Man hatte der Judenschaft nämlich nächtlicher Weile ihr Badhaus im Stadtgraben böswillig umgeworfen. Die Bürgerschaft wollte von der Sache nichts wissen und schob es auf die „ledigen Gesellen“. Ein Täter konnte nicht ausfindig gemacht werden. Die Juden benutzten aber die Gelegenheit, sich ein eigenes Stück Land zur Neuerrichtung eines solideren Badhauses von Stein zu erwerben. Am 23. März kam darüber ein Vertrag mit der Stadt zustande (Beil. XXVII). Dieselbe überließ den Juden einen Platz im Stadtgraben für ihr Bad (Frauenbad) hinter dem Hause des Vorstehers Hirschel Weyl, 35' lang und 6 bzw. 9' breit gegen einen ewigen jährlichen Bodenzins von 9 S.¹⁾

Wie sehr man den Juden ihren Aufenthalt in Ettenheim von Seiten der Stadt zu erschweren suchte, zeigt folgende Geschichte. 1779 sah sich der Schutzjude Michel Levi, der bisher bei seinem Vater Hirzel Levi gewohnt hatte, wegen der Anzahl seiner Kinder und seines täglich sich mehrenden Handels genötigt, eine größere Wohnung zu suchen, als sie ihm sein Vater gewähren konnte. Nach Absterben der Land-

¹⁾ Wie lange dies Bad bestand, ließ sich nicht ermitteln, seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts benutzen die Frauen von Ettenheim das Bad in Altorf.

herrschen Eheleute wandte er sich an den Vogtmann der hinterlassenen Kinder, die Behausung derselben ihm um 4 Louisdor jährlichen Mietzins zu überlassen, obwol die Wohnung kaum 2 Lsdr. wert war. Der Vogtmann ließ sich aber aufhetzen und „durch Befehl einiger der Vorgesetzten der Stadt Ettenheim“ dahin bewegen, die Wohnung um geringeren Preis andern anzubieten. Michel Levi wandte sich an das Oberamt und klagte gegen das Verfahren des Vormundes, dasselbe bringe den Pupillen Schaden und nähere geheimen Hass und Missgunst gegen die Juden. Den 26. Mai erhält er vom Oberamt ein Dekret, in welchem ihm erlaubt wird, mit dem Vogtmann eine Lehnung zu treffen und jenem anbefohlen wird, das Haus dem Meistbietenden zu überlassen. Letzterer hält sich aber nicht an das Dekret und ohne höheren Befehl weigert sich der Amtmann zwangsweise einzuschreiten. Michel Levi wendet sich nun an den Landesfürsten selbst. Dieser erteilt dem Oberamtmanne den Auftrag die Exekution auszuführen und Jedermann zu verbieten den Vormund bei dieser Verleihung zu hindern; wenn aber ein Einwohner denselben Hauszins bezahlen wolle, solle er vor dem Juden den Vorzug haben. Decretum in Consilio aulico Zabern 16. Juni 1779.

Seit den 70er Jahren zahlt die Judenschaft für den Genuss von Weide und Wasser, jede der 8 Familien, 1 fl. 5 S. und die zwei Witwen 7 S. 6 Pfg. Die Betteljuden zusammen zahlen 3 fl. 1776 macht der fürstliche Kommissär bei Abhörung der Rechnungen die Bemerkung, dass von nun an die Juden „in Rücksicht auf die zu geringe Besteuerung gegenüber andern Orten um das Doppelte des Ansatzes angelegt werden können,“ was auch von da ab geschah. Die Stadt bezog zu dieser Zeit noch 1 fl. „von der Judengass zu fegen,“ obwol eine besondere oder ausschliessliche Judengasse in Ettenheim niemals bestand. Einen Vorzug genossen die Juden auf dem Ettenheimer Markt, denn hatte da der jüdische Krämer Leopold Hirzig von Altorf nur 8 S. Standgeld zu bezahlen, während die drei christlichen Krämer jährlich 1 fl. erlegen mussten. Ueber den Anteil am Kreisgeld und die Gesamtabgaben der Juden an die Stadt geben die Rechnungsbücher dieser Zeit genaue Auskunft. Als Beispiel möge die folgende Tabelle dienen.

	Anschlag des Kreisgelds für die Stadt Ettenheim.			Anteil der Juden am Kreisgeld.			Summe sämtl. Abgaben der Juden außer Schutzgeld.		
anno	fl.	S.	ſ	fl.	S.	ſ	fl.	S.	ſ
1773	320	9	4 1/2	14	—	—	26	2	6
1774	322	7	2 1/2	14	—	—	21	7	6
1775	395	1	6 1/3	24	—	—	31	—	—
1776	510	2	8 1/3	30	5	3	47	2	9
5 % { 1778	386	8	11	27	3	7	53	8	7
Anlage { 1779	569	—	—	28	—	5	44	5	—

Anfang März 1779 starb Ludwig Konstantin 82 Jahre alt in Paris. Trotz seines Alters und seiner Gebrechlichkeit hatte er ein mächtiges, glänzendes Hof- und Regirungsleben geführt. Fühlten sich doch die Bischöfe von Straßburg als die mächtigsten und reichsten Ihresgleichen, als „die geistlichen Vorposten königlicher Macht.“ Sein Neffe und Nachfolger Ludwig Reinhard Eduard von Rohan-Guéméné ging ganz in dem glänzenden Leben des französischen Hofes auf und verloren. Er hat wenig Interesse für die Verwaltung seines Bistums; unter ihm zeigt sich denn auch mehr als unter seinen Vorgängern die wankende und wechselnde Haltung seiner Regirung, die bald die Juden begünstigt, bald sie bedrückt, je nachdem das Geldbedürfnis es erfordert. Als im Herbst 1779 das bischöfliche Schloss in Zabern¹⁾ abgebrannt war, ließ sich der Fürstbischof vom König Ludwig die Erlaubnis zur Erhebung einer außerordentlichen Palaststeuer vor 15 000 livres auf 18 Jahre geben; die Juden des Bistums haben zu dieser Summe jährlich 6000 livres beizutragen. Beim Regirungsantritt des neuen Landesfürsten hatte sich die Stadt Ettenheim ihre „uralten Privilegien“ erneuern und bestätigen lassen. Sie erhielt auch neben dem landesherrlichen Versprechen, dass sie nie mehr als 5 Familien innerhalb ihrer Mauern dulden müsse, die Zusicherung, dass die jetzt vorhandene Anzahl der Juden mit Folge der Zeit wieder auf die ursprüngliche Anzahl zurückgesetzt werden solle. Im selben Jahr kam am 12. September

¹⁾ Der prachtvolle Neubau war vom ersten Kardinal Rohan 1709 begründet und in der Folgezeit verschönert und erweitert worden.

eine Deputation der Stadt nach Zabern, um darüber Beschwerde zu führen, dass der reiche Hirz Levi das Haus eines Bürgers gegen den Willen der Stadt gekauft hatte. Zwei Mal noch beschwert sich die Stadt dagegen, richtet aber nichts aus; sie hatte 60 fl. Reisekosten und der Jude zog als Eigentümer in das Haus ein.

Die Regierung brachte nun ein neues und für sie einträgliches Mittel an, die Zwistigkeiten mit den Juden zu schlichten und die Stadt zufrieden zu stellen. Durch ein Dekret vom 17. März 1780 erhöht sie die Abgaben derselben. Die Juden sollen von ihren Häusern dieselbe Steuer zahlen wie die andern Einwohner der Stadt und diese Steuer von den letzten 2 Jahren nachtragen. Zweitens sollen die Juden, da sich ihre Zahl vermehrt hat, statt wie bisher 4 % von nun an mit 5 % zu den Kreis- und andern außerordentlichen Ausgaben beisteuern. Drittens sollen sie für ihre vergrößerte Handlung auch eine größere Gewerbesteuer übernehmen, nämlich 5 S. für jeden offenen Laden, die andern ohne Läden aber die Hälfte bezahlen. Ferner sollen die Juden statt bisher 1 fl. 5 S. Abgaben für Weide- und Wasser-Recht jede Familie 3 fl. beitragen und den Abgang für die 2 letzten Jahre nachholen. Dagegen erhielten sie fünftens das Beholzigungsrecht aus dem Ettenheimer Genossenschaftswald unter den Regeln der Genossenschaft, d. h. sie dürfen zum Verkauf auf den Markt gebrachtes Holz erhandeln und der Bürgermeister soll ihnen für ihren Bedarf solches anweisen, nämlich das Klafter buchen zu 1 fl. 2 S., das Klafter eichen oder tannen zu 9 S., größeres Bauholz zu fl. 5, — geringeres zu 2 S. 6 Pfg. (Beil. XXVIII.) Die Juden erhoben den heftigsten Widerspruch gegen diesen Erlass; sie beriefen sich auf das Oberamts-Urteil von 1746 und den mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag von 1756. Sie müssen ihrer Beschwerde auch gehörigen Nachdruck zu verleihen gewusst haben; denn im folgenden Jahr wurde fast die ganze Verordnung zurückgenommen (Beil. XXIX). Die Steuererhöhungen der Artikel 2, 3 und 4 wurden vollständig aufgehoben und es bei der bisherigen Observanz belassen. Die Juden hatten demnach von nun an eine höhere mit den Christen gleiche Wohnungssteuer zu zahlen, dafür aber war ihnen das Beholzigungsrecht eingeräumt worden. Vom nächsten Jahre ab erhob die Stadt von ihnen auch die Gewerbesteuer.

Der weiteren Forderung der Juden auf Herabsetzung des Anteils an den außerordentlichen Abgaben und die Aufhebung des Geleitsgeldes wurde nicht stattgegeben, dagegen ihnen erlaubt, jährlich beim Oberamt von dem Repartitionsfuß der Ettenheim betr. Extragelder Kenntnis zu nehmen. Gleich den andern Einwohnern Ettenheims sollen sie zu keinen weiteren Abgaben verpflichtet sein und wie diese gehalten werden. Um sich den Weg für später frei zu halten, wurde der Verordnung die Klausel zugefügt, sie solle gültig sein, „es wäre denn, dass früher ein anderes statuiert würde“. Als im Oktober die jährliche Kommission zum Rechnungsabheören und Freveltaghalten in Ettenheim war und vor ihr über das Treiben der Juden geklagt wurde, setzte sie fest, dass die Juden 7 Häuser inne haben dürfen und, wenn ein Vater stirbt, nur 1 Kind „und nit mehr wie es die Dieb gemacht haben“, darein kommen solle.¹⁾ Damals reichte die Stadt auch ihre Nachforderungen an die Juden seit 1777 mit 208 fl. ein (Beil. XXX). Die Kommission des nächsten Jahres hatte wieder einen Zwist der Stadt mit den Juden wegen der Gewerbesteuer zu schlichten. Am 12. August 1782 verordnet sie, dass die Juden, welche zwar keinen offenen Laden haben, aber fast fortwährend Handel mit Vieh, Granaten,²⁾ u. a. m. treiben, die halbe Gewerbesteuer mit 2 S. bezahlen sollen, wozu sich die Juden auch bereit erklärten. (Beil. XXXI.)

Die Juden hatten damals im Verhältnis zu den Nachbarstaaten eine ganz erträgliche Stellung; ihre Abgaben an die Stadt waren nicht groß und auf die außerordentlichen Lei-

¹⁾ Machleid.

²⁾ Seit Mitte des Jahrhunderts war die Hausindustrie des Granatschleifens in Ettenheim aufgekommen, anfangs leidenschaftlich betrieben, aber bald wieder von der Mehrzahl verlassen, da bei geringen Aufwandsmitteln nichts zu verdienen war. Machleid berichtet hierüber zu 1759 „Granatboren hier und in der Nachbarschaft aufkommen. Ueber 100, klein und groß damit beschäftigt, aber sehr übersetzt und manche schlechte Arbeit gemacht, daher die ganze Sache verrufen worden; für viele ein gutes bene bei dem teuren Brot und den vielen Kindern, aber viele haben auch Schaden gehabt, weil sie fremde Leute haben mussten, und sie selbst nichts verstanden.“ Vgl. auch Gotheim Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 580/81.

stungen derselben beschränkt; ganz frei waren sie von allen bürgerlichen Lasten, wie Frohnden, Wachen, Einquartirungen und genossen doch unter denselben Pflichten fast alle und dieselben Rechte wie Bürger und Insassen. Ein neu aufgenommener Bürger bezahlte für seine Aufnahme 25 fl., eine in die Bürgerschaft eingehelratete Frau 12 fl. An die Stadt zahlen die Juden garkeln Aufnahmsgeld, dagegen erhebt dieselbe bis 1804 ein Geleitsgeld.

Das Verhältnis der Stadt und Judenschaft blieb denn auch ein friedliches und ungestörtes. Die Juden konnten ihre kaufmännische Tätigkeit vollständig entfalten, da ihnen ja im ganzen Bistum der gesamte Handel frei und erlaubt war.¹⁾ So ließ z. B. Anfangs 1784 der Ettenheimer Schutzjude Michael Gomdrieh, genannt „Macholi“ (hebr. = Michael) daselbst über 80000 Dutzend Mehl- und Hafersäcke nählen für den französischen Armeelieferanten und Hofjuden Behr in Straßburg. Für das Dutzend bezahlte er 7 Groschen, also pro Sack 3 Pfg.; den Faden musste man selbst dazu geben oder der ungerade Groschen wurde dafür abgezogen. Der Berichterstatter²⁾ meldet dabei, dass kein Verdienst zu machen gewesen, die Beschäftigung im Winter aber doch willkommen war und wenigstens baar Geld eingebracht habe, da sich alles, nicht blos Schneider und Näherinnen, dabei beteiligten. Im nächsten Jahr musste aber gegen die allzugroße Rührigkeit der handelnden Juden amtlich eingeschritten werden. Durch ein Mandat von Zabern vom 23. Januar 1785 wurde das Hansiren eingeschränkt: kein Jude solle mehr durch Knechte oder Knaben Säcke mit Waaren in der Stadt und ihren Dorfschaften herumtragen lassen, um sie den Leuten anzuhängen bei einer Strafe von 10 Reichstalern und Konfiskation der Waaren im Falle des Zuwiderhandelns.

Aus dem Jahre 1786 berichtet Machleid zum 14. Juli folgenden Vorgang. An diesem Tage „hat ein verfluchter, schelmischer, erzketzerischer großer Jud (mit einem Bengel) dem schönen Kruzifix bei der Griebligaß von der Sartorischen Familie mit einem hinaufgeworfenen Bengel den linken Arm

¹⁾ An die Allgemeine Zunft bezahlt die Gesamt-Judenschaft in der 80er und 90er Jahren 1 fl. 6 Sch. — 2 fl. 3 Sch.

²⁾ Machleidsche Chronik.

gegen die Stadt zu, abgeschlagen.“ Diese Rohheit wurde von einem Büblein, Bartle Staclin, gesehen und verraten, doch entrannt der Jude, bevor man ihn fassen konnte, nach Altorf.

Ein weiteres Beispiel für die Rechtspflege gegenüber den Juden bietet der folgende Fall aus dem Jahre 1787. Ein buckliger Jude von Orschweier, ein Bruder des Sandel Levi in Ettenheim, war am hellen Tag in Grafenhausen beim Schulzen (Joh. Koebele) eingebrochen und in flagranti ertappt worden. Er kam zunächst 6 Wochen in den Schelmenturm in Ettenheim, bis sein Schicksal entschieden war. Am 1. August fand die Exekution des Urteils statt. Erst eine Stunde lang auf dem Lasterstein ausgestellt, dann vom Scharfrichter (Jos. Menges) ausgepeitscht, wurde er schließlich mit Ruten zur Stadt hinausgejagt und ihm das Land auf 10 Jahre hinaus verboten. Im selben Jahr baute der reichste Jude in Ettenheim, Hirz Levi, ein dreistöckiges, neues Haus, „einen prächtigen Bau,“ die jetzige untere Apotheke.

Seit 1786 waren die Ettenheimer Juden ihren Anteil am Kleppergeld für den Fürstbischof schuldig geblieben. Es war dies eine Abgabe, welche die Judenschaft des Bistums schon seit Jahrhunderten zu entrichten hatte. Ursprünglich bestand sie in dem Geschenk eines Pferdes, das die Judenschaft jedes Jahr dem Oberst-Stallmeister des Bischofs darzubringen hatte.¹⁾ Es ist dieses „don gratnit“ zugleich ein Zeichen dafür, dass eben der Rosshandel der Hauptnahrungszweig der Juden im Elsass und Bistum war. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts war dies Geschenk in eine Geldabgabe von 50 écus verwandelt worden. Durch Mandat vom 30. Sept. 1692 erlaubte der Bischof den Juden, dem neuen Oberst-Stallmeister auch die Leistung in Geld machen zu dürfen und von nun ab nur mehr in Geld. Der Anteil der Ettenheimer Judenschaft daran betrug 30 livres 19 sols 6 deniers, der jedes Jahr an den Gesamtjudenvorsteher des Bistums abzuliefern war. Am 7. Oktober 1788 stellte das Oberamt den Juden eine Frist von 14 Tagen, ihren rückständigen Beitrag am Kleppergeld nach Mutzig zu entrichten; am 15. Dezember verfügte die Hofkammer die direkte Einlieferung des schuldigen Betrags an die Amtsschaffnei in Ettenheim, und

¹⁾ Vgl. Artikel 24 d. Jud.-Ordnung v. 1706 und Scheid a. a. O. S. 137 u. Art. 13 d. Ordg. 1759 und Anm. S.

endlich am 5. Januar 1789 lieferte der Vorsteher Hirzel Levi den Rückstandsbetrag für die 3 verflossenen Jahre mit 92 livres 18 sols und 6 deniers im Namen der Judenschaft ab.

1784 den 10. Juli hatte Ludwig XVI. eine Judenordnung für das Elsass erlassen, in welcher er die Verhältnisse der dortigen Juden ordnen und bessern wollte, nachdem schon Preußen und Kaiser Josef mit Reformen voran gegangen waren. Dieselbe war schon lange vorbereitet und erst auf Grund verschiedener Enquêtes erfolgt.¹⁾ 1781 war auf die Bitten von elsässer Juden an Mendelssohn die Schrift Dohm's über die bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen. Im Januar 1784 hob nun der König Ludwig unter dem Einfluss dieser Schrift und der Vorstellungen Cerf Beers von Straßburg den Leibzoll im Elsass auf. Im Bistum und der Grafschaft Hanau bestand er fort. Doch hatte ihn der Fürstbischof 1783 durch eine Pauschsumme ersetzt. Dasselbe riet er auch der Stadt Straßburg in einem persönlichen Brief²⁾ an den „préteur royal“ daselbst vom 11. Mai. Die Ablösung werde die Juden zufrieden stellen und der Stadt Vorteil bringen; indem er auf das Erniedrigende des Leibzolls hinweist, fährt er fort „et il ne faut pas humilier ceux qu'on veut rapeller à l'honneur.“ Es ist nicht ohne Interesse, die Stellung der Juden im Elsass auf Grund der Lettres Patentes vom 10. Juli 1784 (registr. 16. Aug.) mit der im Bistum zu vergleichen.³⁾ Hatte schon die Juden-

¹⁾ Für die Beurteilung der Sachlage ist der Bericht und Vorschlag des bischöflichen Amtmanns Junkers von Ruffach von 1780 bemerkenswert. Er meint, das beste Mittel sei, um weiterer Vermehrung vorzubeugen, einfach die Heiraten zu verbieten, wenn eine bestimmte Familienzahl in der Provinz erreicht sei, und ferner die Anzahl der Seelen und Haushaltungen für jeden Ort eigens zu fixiren und zwar auf je $\frac{1}{10}$ der christl. Bevölkerung. Die Einwanderung fremder Juden ist damit unmöglich gemacht. Die Juden sollen alle auf bestimmte Handels-Zweige beschränkt werden und das Geldleihen ihnen verboten sein. Zu den Steuern und öffentlichen Lasten sollen sie wie die Bürger beigezogen werden, ebenso auch die Frohuden leisten. Nicht aber brauchen sie ins Bürgerrecht und in den Mitgenuss der Almenden aufgenommen zu werden.

²⁾ Stadt-Archiv Straßburg.

³⁾ Näheres bei Abbé J. Lehmann *L'entrée des Israélites dans la société française*, Paris 1886, der aber nur Pariser Akten benutzt hat.

ordnung Bischof Leopolds großen Einfluss auf die Gestaltung der elsässer Verhältnisse gehabt, so zeigte es sich auch hier, dass die Juden im Hochstift z. T. besser bestellt waren als die im Elsass trotz der dortigen Reformen. Denn nach den neuen Lettres Patentes¹⁾ war die Aufnahme der Juden durch die Landesherren und Städte beschränkt worden durch die besondere Erlaubnis des Königs für jeden einzelnen Juden. Im Bistum wurde fast jeder sich meldende Jude, der das Patent bezahlen konnte, angenommen, oft sogar gegen den Willen der Städte mit Verletzung ihrer Privilegien. Der Verkehr der Juden unter einander und der Aufenthalt fremder Juden war sehr beschränkt. Sie müssen visirte Pässe haben, die drei Monate gültig sind und nur für die im Passe angegebenen Ortschaften Aufenthaltsberechtigung verleihen. Im Bistum dagegen war den Juden ein zweitägiger Aufenthalt bei ihren Glaubensgenossen gestattet und für fremde Juden fand keine Einschränkung statt.²⁾ Den Juden des Bistums war die Heirat freigestellt und den jungen Eheleuten ein 6monatlicher Aufenthalt bei den Eltern erlaubt, in welcher Zeit sie sich Schirmbriefe zu verschaffen suchen sollten. Erhielten sie keine, so mussten sie das Land nach Bezahlung von 5 livres verlassen.³⁾ Louis XVI. nahm den Juden dieses Recht und verlangte für jede Heirat seine besondere Erlaubnis.⁴⁾ Zuwiderhandelnde haben das Land zu verlassen. Man wollte dadurch der übermäßigen Vermehrung der Juden Einhalt tun, nachdem der Vorschlag eines 20jährigen Heirats-Verbotes für die Juden im ganzen Elsass von der Regierung abgelehnt worden war.⁵⁾ Wie im Bistum durften sie auch zur eigenen

¹⁾ Lettres Patentes du Roi concernant les juifs d'Alsace du 10. VII. 1784. Colmar 1784.

²⁾ Dagegen hatte eine französische Polizei-Verordnung vom 27. November 1780 das Beherbergen von Juden bei 50 Taler Strafe überhaupt verboten.

³⁾ Vgl. die Ordonn. v. 17. Dez. 1751, wo der eben verheiratete Sohn eines Juden aus dem ritterschaftlichen Flecken Sierentz vom Intendanten ausgewiesen wird, weil er vom Herrn die Erlaubnis zur Niederlassung nicht erhalten hat. De Bong a. a. O. II. S. 81. II.

⁴⁾ In Bayern war dies Heirats-Verbot, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, bis 1861 in Kraft.

⁵⁾ Schon 1788 28. Okt. wird eine neue Ordnung der Provinzial-Versammlung vorgelegt: pour rendre les Juifs heureux et utiles à l'état

Notdurft Häuser erwerben, Gärten und Felder aber nur zur eigenen Bewirtschaftung pachten. Im Bistum hatten sie von jeher den ganzen Handel wie die Christen frei betreiben können. Ludwig XVI. erteilte ihnen dasselbe Privileg. Artikel 12 des Patents sichert den einmal aufgenommenen Juden dauerndes Aufenthaltsrecht zu, wenn sie sich keine schweren Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die für den Geschäfts- und Geldverkehr der Juden festgestellten Bedingungen lehnen sich aufs engste an die im Bistum geltende Ordnung an. Im großen Ganzen war die Stellung der Juden im Bistum eine etwas bessere als die im übrigen Elsass. Dort hatten die Juden nach den Verordnungen Poncets de la Rivière vom 19. Aug. 1672, wiederholt vom Intendanten de Gayot vom 26. Mai 1755, außer 10 1/2 fl. Schutzgeld an den König, noch

et à préserver de l'usure les autres sujets du Roi. Bez.-Arch. Strßb. G. 34. Wenn auch nicht näher auf dies neu geplante Reglement eingegangen werden kann, so ist doch die Richtung desselben wenigstens zu kennzeichnen. Den Ausgangspunkt bildet der Grundsatz, dass es in einem ordentlichen Staate keine Gesellschaft geben dürfe, die eine eigene Regierung und Gerichtsbarkeit ausübe. Die Juden sollen daher keine Corps mehr bilden und als solches kontrahiren dürfen, auch keinen bestimmten Vorsteher mehr haben. Sie sollen vollständig der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden und ihren Rabbinern nur noch die Besorgung von Kultusangelegenheiten zugelassen sein. Ueberhaupt solle zwischen ihnen und den Christen kein Unterschied mehr bestehen.

Den Herrschaften ist daher das Recht der Ausschaffung zu entziehen, damit sich die Juden ansässig machen können. Sie sollen arbeitsam gemacht werden, um die schlechte Meinung über sie zu verwischen. Sie sollen Handwerk, Ackerbau oder Hansindustrie betreiben, zu eigener Bewirtschaftung soll ihnen der Erwerb von Land zugelassen werden, nicht aber nur zu Pacht. Die Betteljuden sind scsshaft zu machen. Ueberall sollen sie sich der deutschen Sprache bedienen. Im Ehevertrag soll Gütergemeinschaft fortgesetzt werden. Von der Zeugenfähigkeit bleiben sie ausgeschlossen. Inbezug auf ihre Anzahl war eine Verschärfung des Patents von 1784 vorgeschlagen, sie soll 1/8—1/10 der der Christen nicht übersteigen. Die Versammlung verlangte noch ein Altersgrenze von 25 Jahren für die Heirat und Erhebung eines Grenzleibzolls für fremde Juden. Der Wucher soll überhaupt verboten sein. Auch Christen sollen wie die Juden ihre Schuldverschreibungen einregistriren lassen und für höhere Vertragssummen als 20 fl. amtliche Erlaubnis einholen.

10 fl. an ihre besondere Herrschaft zu leisten.¹⁾ Die Zählung der elsässer Juden von 1784 ergab 3910 Familien im Elsass, darunter 1261 Seelen auf bischöflichem Gebiet.²⁾ Eine Zählung von 1780 hatte für Mutzig allein 263 Seelen ergeben,³⁾ 1784 waren es 307 auf 54 Familien.

Keine Juden befanden sich damals in den Städten Bannfelden, Molsheim, Dachstein, Schirmeck, Ruffach. In andern kam nach Mutzig Mauersmünster⁴⁾ mit 51 Familien von 299 Seelen, am meisten hatten Bischofsheim mit 79 Familien von 473 Seelen, dann Dambach 30 Familien mit 129 Seelen, Zabern 21 Familien mit 100 Seelen, Sultz⁵⁾ 20 Familien mit 102 Seelen, Ephich⁶⁾ 12 Familien mit 68 Seelen, Markolsheim 8 Familien 47 Seelen, Stotzheim 5 Familien mit 29 Seelen, Dangolsheim mit 3 Familien von 19 Seelen und das alte Rosenweiler nur 1 Familie von 5 Seelen.

Aus dem Jahre 1780 ist für das Amt Ruffach eine Statistik da,⁷⁾ es sind in Sultz 20 Familien mit 106 Seelen, dieselben haben 10 Häuser. An die Gemeinde zahlen sie 4 fl. 10 Pfg. für Weide- und Wassernutzung und 20 fl. Häusersteuer. Im benachbarten Sultzmatt sind 36 Familien mit 159 Seelen und 25 Häusern. Diese zahlen der Gemeinde 30 Sch. Abgabe und 15 fl. Schlachtgeld; im Dorf Wettolsheim sind 18 Familien von 88 Seelen mit 12 Häusern, sie haben eine bestimmte Weide und zahlen Alles in Allem 28 fl. 12 S. an die Gemeinde; im Schloss Wettolsheim sind 12 Familien von 53 Seelen, diese sind nicht aufgenommen und bezahlen überhaupt nichts.⁸⁾ In Egisheim ist eine Familie mit 4 Köpfen und 1 Haus, sie hat Wassernutzung und zahlt überhaupt im Jahr 4 fl. 10 Sch.

¹⁾ J. F. Fischer a. a. O. S. 95—97, Boug, a. a. O. I. S. 45.

²⁾ Scheid, a. a. O. S. 248 ff. und Näheres in Dénombrement général des Juifs tolérés en la Province d'Alsace 1784.

³⁾ Bez.-Arch. Straßburg E. 334.

⁴⁾ Schon 1250 ist daselbst eine jüdische Gemeinde. M. SS. XXVIII. S. 116.

⁵⁾ Daselbst war auch eine Synagoge. Grandier V. 330.

⁶⁾ Bez.-Arch. Straßburg. G. 492.

Von der französischen Revolution bis zur Auflösung des Bistums.

Im Sommer 1786 war der Kardinal wieder in die volle Administration seines Bistums eingesetzt worden. Das Volk nahm ihn bei seiner Rückkehr überall mit größter Freude auf, indem es seinem Aerger gegen die „ketzerischen Zeitungsschreiber“, die ringsherum so sehr über ihren Landesherren hergefallen waren, die beste Form verlieh. Schon hatte der Kardinal sich die Wahl seines Bruders Ferd. Max Meriadec, Erzbischofs von Bordeaux und Cambrai,¹⁾ zum Nachfolger versprechen lassen und im Bistum festen Fuß gefasst, als der Ausbruch der französischen Revolution alle seine Hoffnungen vernichtete. Gleich von Anfang an protestierte er als Mitglied der National-Versammlung aufs kräftigste gegen alle Neuerungen und wurde schließlich der erbitterteste und unversöhnlichste, wenn auch schwächste Feind derselben bis zu seinem Tode. Persönliche, herrschaftliche und religiöse Interessen verbanden sich in ihm zum Kampfe gegen den neuen Zeitgeist. Mit der Abschaffung des Lehenswesens vom 4. August 1789 gingen dem Kardinal die Privatbesitzungen seines Hauses und seine Landesherrschaft über den unter französischer Hoheit befindlichen Teil seines Bistums verloren. Die damals schon von der National-Versammlung geplante Einziehung auch der elsässischen geistlichen Güter wurde von ihm unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Reiche und den Westfälischen und die folgenden Friedens-Verträge energisch bekämpft. Nachdem nun aber im März die Einziehungsdekrete für Frankreich durchgesetzt waren, erfolgte am 17. Oktober auch für Elsass die hier doppelt widerrechtliche Erklärung der Kirchen-Güter zu französischem Nationaleigentum. Aengstlich und miss-trauisch geworden, gab er durch sein Benehmen Anlass zu

¹⁾ Er resignirte 1801 und starb als letzter Domprobst des alten Hochstifts 30. November 1813 in Paris.

allerlei Unruhe und Gewalttätigkeit in seiner Residenz. Als nun am 15. Januar 1790 Frankreich eine neue Einteilung in Departements erhielt und bald auch in Straßburg und Zabern sich Nationalgardien bildeten, fühlte er sich auf dem linksrheinischen Boden nicht mehr sicher. Er hatte sich seine Oberamtsstadt Ettenheim, einen der ältesten Bestandteile seines Bistums, zur Residenz ausgewählt und sich daselbst das Amtshaus als Schloss einrichten lassen. Bei seinem Besuche 15. bis 17. Juli 1789 war er von der Stadt mit solch überschwänglicher Freude und Ehrenbezeugung empfangen worden, wie sie ihm noch nie in seinem Leben erwiesen worden sei. Am 13. Juli 1790¹⁾ verließ er sein Schloss in Beinfelden und kam mit seinem ganzen Hofstaat (etwa 60 Personen) zuerst ins Kloster Ettenheim-Münster, von wo er am 12. Dezember seinen feierlichen Einzug in Ettenheim hielt. Da die National-Versammlung seine Regierung in Zabern aufgehoben hatte und die meisten seiner Beamten abgefallen waren und an den neu errichteten Bezirksgerichten Stellung gesucht und gefunden hatten, so war er nur noch als Deutscher Reichsfürst in seinen beiden rechtsrheinischen Oberämtern anerkannt. (Sein Lehnbrief vom 16. November 1779, in prächtiger Ausstattung, wird im Stadt-Archiv in Ettenheim aufbewahrt.) Diese machten kaum $\frac{1}{3}$ seiner früheren Herrschaft aus; von einem Gebiet von 23 Quadrat-Meilen waren ihm noch $6\frac{1}{2}$ geblieben mit einer Einnahme von rund 25,000 livres,²⁾ während seine sämtlichen Einkünfte fast 2 Millionen livres betragen hatten, und die Baronin Oberkirch in ihren Memoiren (I S. 129) hatte von ihm bemerken können: „Nul prince ecclésiastique ne pouvait se glorifier d'une aussi grande richesse en terres et en objets, ni d'une puissance aussi considerable que celle dont il jouissait.“ Die aufgehobene Regierung bestand bei ihrer Auflösung aus dem Hofgericht, an dessen Spitze der Vizedom des Bistums stand, ihm folgte der Vizekanzler und Siegelbewahrer und 7 Räte. Fiskal-Prokurator-General war Nikol. Franz de

¹⁾ Im Jahre 1791 verließ auch das Domcapitel die Stadt und zog nach Offenburg.

²⁾ Dag. Fischer a. a. O. Revue d'Alsace a. a. O. S. 264. D. Ges.-Einnahme betrug rund 520,000 livres, die Ausg. f. d. rechtsrhein. Gebiet etwa 8000 livres.

Heille von Lörrchingen, unter ihm standen 2 Substitute und 2 Sekretäre. Seit 1658 hatte auch das Amt eines Lehenprobstes im Hochstift bestanden. Die Rentkammer hatte unter einem Direktor 2 Räte und 1 Sekretär; unter ihr stand auch der General-Einnnehmer des Bistums. Um seinen rechtsrheinischen Untertanen ein wolfeileres Recht zu geben und ihnen die Reisekosten in bedeutenderen und Appellationssachen nach Zabern zu ersparen, hatte der Kardinal 1780 durch offenen Brief eine Kanzlei oder Zwischenregierung in Oberkirch eingerichtet, von welcher die Berufung direkt nach Wetzlar oder an den Reichshofrat ging. Dieses Gericht bestand aus einem Präsidenten, 2 Räten und einem Aktuar und hielt alle 3 Monate eine etwa wöchentliche Sitzung ab. Nur der Aktuar war in Oberkirch wohnhaft, Präsident und Räte wurden aus den bischöflichen Beamten in Zabern genommen und jedesmal hinüber geschickt. Der Präsident war der Rentkammerrat de Heille. Durch den Verlust des größten Teils seines Landes und seiner Regierung mußte der Kardinal für das ihm verbliebene Gebiet eine neue Regierung schaffen. Dieselbe wurde in einer Hand vereint, indem de Heille Regierungspräsident wurde und unter ihm 2 Räte die Ressorts der Hof- und Rentkammer übernahmen.

Neben seiner Tätigkeit als Emigrant und eidweigernder Priester zur Veranlassung einer Gegen-Revolution im Elsass,¹⁾ wo er noch sehr viele Anhänger hatte, gehen seine Bemühungen für das Gedeihen seiner neuen Residenzstadt. Diese war bisher ein mittelmäßig wohlhabendes Landstädtchen gewesen, nahm aber jetzt durch den großen Verkehr hier zusammenströmender Flüchtlinge aller Art und durch die Verlegung der Residenz in ihre Mauern einen größeren Aufschwung. Doch konnte sie dem Landesfürsten, der durch den Verlust fast sämtlicher eigenen und bischöflichen Einnahmen in steter Geldnot sich befand, wenig bieten. Von jeher hatte sich die Stadt als die treueste und opferwilligste erwiesen und suchte auch jetzt sich der Würde einer Residenz würdig zu zeigen. Der Kardinal wollte sich der Stadt dafür erkenntlich zeigen, und diese benutzte die Gelegenheit, ihm ihre alten Wünsche und Beschwerden wegen ihrer Juden vorzutragen, nämlich

¹⁾ Vgl. F. C. Heitz, *La Contre-Révolution en Alsace 1789—93.*

Der Stand der Juden in Ettenheim bei Beginn des Prozesses war folgender:
(Sämtliche Juden in Ettenheim gehören dem Stamm Levi an.)

	Datum des Patents.	Frau	Kinder	Magd	Ge- samt- zahl
1. Hirz Levi, Krämer, Sohn d. 1710 aufgen. H. L., der „Hirzli od. d. reich Krämerjud gent.“ (Vor- steher d. Judenschaft)	1744, 26. Aug.	1	3	2 1 Knecht 1 Schreiber	9
2. Hirschel Weil (gen. „Herschel“)	1755, 8. Febr.	1	1 S.	1	4
3. Michael Gombrich, Handelsmann gen. „Macholi“	1758, 4. Apr.	1	3 S., 1 T.	1	7
4. Sandel Levi, Krämer, später Kai- serl. Armeelieft. in Regensburg.	1765, 14. Nov.	1	5, 1 Bruder	1	8
5. Gutta, Michel Levis We.	1774, 18. Aug.	—	1 T.	1	3
6. Jonas Levis We.	1774, 18. Aug.	—	6	1	8
7. Jakob Ullmann v. Augsburg	1782, 12. Dez.	1	4	1	7
8. Aron Wolf aus d. Elsass (seit 1785 Schwiegersohn d. Hirz Levi, d. 4. Nov. 1794 auf Ansuchen aus d. Schutz entlassen)	1784, 15. Nov.	1	3	1	6
9. Liebmann Levi	1788, 1. Sept.	1	1	1	4
10. Abraham Levi	1788, 23. Sept.	—	—	—	1
11. Josef Levis We.	— —	—	—	1	2
12. Meyer Schlesinger, Vorsänger seit 1774	— —	1	6 4 Kostkdr.	—	12
					<u>71</u>

1783 betrug die Seelen-
zahl von 10 Familien 66.

ihre vertragswidrige Vermehrung und Nichteinhaltung der mit ihnen getroffenen Verträge. Unter diesen Umständen konnte sich Kardinal Rohan dem berechtigten Gesuch der Stadt nicht wohl entziehen; er beschloss deshalb die eingeschlichenen Missbräuche abstellen zu lassen. Beeinflusst mag ihn dabei haben, dass, als die National-Versammlung am 27. September 1791 alle Ausnahmsmaßregeln gegen die Juden aufgehoben hatte, die im Elsass dagegen entstandene Bewegung ohne Erfolg geblieben war, und er jetzt als grundsätzlicher Gegner der Revolution auf Grund seines reichsfürstlichen Regals seine als Fremde verhassten Juden erst recht als schutz- und rechtlose Fremde behandeln und verweisen wollte. Auf seinen Befehl erlässt nun die Hof- und Rentkammer am 1. September eine Kameral-Verordnung an das Oberamt, nach welcher erstens die Ettenheimer Juden auf die ursprüngliche Zahl von 5 Familien zurückgesetzt werden, und diese in eine besondere Gasse in der Vorstadt ziehen sollen, wenn sie im Hochstift verbleiben wollten. Zweitens aber haben die andern Familien das Land in einer vom Oberamt anzuberaumenden Frist zu verlassen, widrigenfalls ihre Effekten durch die Hartschire auf die Straße geworfen und sie selbst zum Lande hinaus geführt werden sollen. Drittens wird ihr Beitrag zu den Gemeindelasten erhöht und ihnen aufgegeben, da 5 Haushaltungen 4% zu den Extrageldern beizutragen schuldig wären, nach Verhältnis ihrer vorhanden gewesenen Anzahl von 8, 9, 10 und 11 Haushaltungen den höheren Steueransatz nachzutragen. Die Juden wurden vor das Oberamt geladen und ihnen am 3. September eine Frist von 14 Tagen zu ihrer Befolgung angesetzt. Zugleich wurden ihnen ihre Patente zur Einsicht abverlangt. Da ergab sich denn, dass 11 Familien in Schutz genommen waren, der Vorsänger aber, der schon an die 20 Jahre in Ettenheim lebte, gar keinen Schirmbrief besass. Die 5 ältesten Familien, die sich damals in Ettenheim befanden, waren Hirz Levi, aufgenommen 1744, ferner Hirschel Weyl und Mich. Gombrich, aufgenommen 1758, und 2 Wittwenhaushaltungen, aufgenommen 1774. Zugleich erhielten Amtschulz und Stadtrat den Auftrag, innerhalb 4 Tagen ihr Gutachten einzureichen mit Angabe dessen, was die Juden seit der Zeit ihrer Aufnahme bis dato an den gemeinen Lasten zu wenig bezahlt haben, worauf diese Rückstände sofort nachzuzahlen, Befehl erlassen werde.

Die Juden erklärten auf diese Eröffnung keine Antwort geben zu können, baten um beglaubigte Abschrift der Verordnung, die ihnen aber verweigert wurde, und versprachen in 8 Tagen vorstellig zu werden. Aber noch am selben Tage richtete die Judenschaft eine „fußfällige“, (Beil. XXXIII) wehmütige Bittschrift an den Kardinal und verlangten entweder das Oberamtsdekret vollständig zu widerrufen oder doch wenigstens ihnen eine 6monatliche Frist zur Anschaffung der nötigen Wohnungen in der Vorstadt und Nachbarschaft zu gestatten. Sie erboten sich auch Urkunden vorzulegen, mit welchen sie ihr Recht in Ettenheim ihren Wohnsitz zu behalten beweisen könnten. Von dem ihnen hierzu bewilligten Termine machten sie aber keinen Gebrauch. Gleichzeitig hatten sie sich auch an den Stadtrat gewandt, dieser möge sich beim Landesfürsten für eine 6monatliche Frist für sie verwenden. Auf Verlangen der Hofkammer gab der Stadtrat, der die Absicht der Juden die Sache hinzuziehen erkannte, am 14. Sept. sein Gutachten dahin ab, dass er derselben anheimstellte einen Monat Frist zu gewähren, denn bei weiterer Fristerstreckung breche der Winter herein, wo es den Juden noch schwerer fallen werde, sich Wohnungen zu verschaffen.

Ein paar Tage nach dem Erlass der Verordnung ließ der Stadtrat dem Landesfürsten ein ausführliches Dankschreiben für seine ergriffenen Maßregeln zum Schutz und Vorteil der Stadt überreichen. (Beil. XXXIV.) Sie erbot sich als ein Zeichen ihres Dankes dem Kardinal zur Unterstützung in seinen hohen Pflichten als Landesherr ein Kapital von 12000 fl. zu verschaffen; zugleich bat die Stadt, um alle Missstände von Grund aus zu heben, möge ihr der Fürstbischof das Privileg erteilen, überhaupt in Zukunft keine Juden mehr innerhalb ihrer Mauern dulden zu müssen.¹⁾ Am 30. Oktober fand eine Extrakonferenz des Stadtrats in Betr. dieses 12000 fl. statt und am 16. Nov. wurde die Obligation von Rat und Zünften unterschrieben. Sie nahm die Summe bei verschiedenen Privaten in Ettenheim auf zu 5% Zins. Die Hofkammer ihrerseits verzinste das Kapital der Stadt und zahlte derselben jedes Jahr einen Teil zurück. Zwei Tage nach dem Dank-

¹⁾ Sie erhielt d. Privileg. d. off. Brief d. Kard. v. 11. Novbr. (Beil. XXXVI).

schreiben reicht die Stadt ihre Berechnung ein, was die Judenschaft nach Art. 3 der Verordnung vom 1. Sept. seit 1760, wo sich 8 Familien in Ettenheim befanden bis einschl. 91 nach Verhältnis ihrer Vermehrung auf 11 Familien nachzubezahlen haben. Die Stadt berechnet diese Rückstände folgendermassen: 1760 betrug die Kreis- und andern Extragelder der Stadt 1016 fl. 8 S. 4 Pfg. Die Judenschaft betrifft davon statt 4% auf 5 Haushaltungen an jedem Hundert 6 fl. 4 S. auf die Haushaltung, also 65 fl. 7 Pfg., hiervon haben sie bezahlt 32 fl. 7 S. 6 Pfg., bleibt also noch zu bezahlen 32 fl. 3 L. 1 Pfg. 1776—80 sind 10 Familien in Ettenheim, 1781—82: 9, 1783—85: 10, 1786 u. 87: 11, 1788: 10, 1789—92: 11 Familien. 1791 kommt noch ein Rückstand von 18 fl. zu den Illuminations-Kosten beim Einzug des Kardinals hinzu. Die Gesamtsumme macht 522 fl. 6 S. 7 Pfg. Am 2. Oktober wurde den Juden vom Oberamt befohlen, diese Summe innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, oder in gleicher Frist anzugeben, „warum sie solches zu tun nicht schuldig seien“.

Am 17. Sept. erließ die Hofkammer daraufhin eine neue Verordnung, die den Juden am 19. eröffnet wurde. (Beilage XXXV.) In derselben erhielten die Juden die Vergünstigung, dass der Termin von 14 Tagen auf 2 Monate vom Tage der Verkündung an ausgedehnt wurde; es sollen auch die überzähligen Judenfamilien, die im Besitze von Patenten sind und nach dem ersten Dekrete ausgewiesen worden wären, in der Vorstadt bleiben dürfen. Im übrigen bleibe das vorige Dekret in voller Kraft. Die Juden wandten alle Mittel an, auch diese mildere Verordnung nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Sie unterstützten ihre erneuerte Bittschrift mit einem Fußfall vor dem Landesfürsten, aber ohne Erfolg. Ist es doch leicht einzusehen, dass sie gerade jetzt ihre Verlegung in die Vorstadt doppelt hart empfinden mussten, als sie gerade von der Verlegung der Residenz und dem bunten, reichen Treiben von Flüchtigen aller Art, sowie den militärischen Veranstaltungen des Kardinals den grössten Nutzen und Vorteil erwarten konnten. Die Zähligkeit, mit der sie an einem Orte hingen, wo sie einmal Fuß gefasst hatten, hatte auch noch einen anderen triftigen Grund. Wo sollten sie denn anders in Schutz aufgenommen werden? Ohne festen Wohnsitz würden sie überall wieder ausgewiesen und in die Klasse von rechtlos herum-

irrenden Betteljuden gedrängt werden. Und gerade die schönsten und best gelegenen Häuser befanden sich in ihrem Besitze. Diese sollten sie nun nicht benutzen oder unter ungünstigen Bedingungen verkaufen, um für fürstliche Beamte und Anhänger Wohnungen zu schaffen. Der Wert dieser großen Wohnungen war ein doppelter, in einer Zeit, wo für eine schiefe Dachstube 50—70 ja bis 100 livres monatliche Miete bezahlt wurde und kein Winkelehen mehr in der ganzen Stadt frei war. Selbst die Zünfte hatten ihre Stuben für landesfürstliche Beamten-Wohnungen hergeben müssen. Unter der Judenschaft Ettenheims geht noch die Erzählung, der Landesfürst habe sich in seiner Geldnot an den reichen Hirz Levi gewandt, habe aber von diesem kein Geld bekommen können, dafür habe er die Gesamtjudenschaft durch ihre Vertreibung büßen lassen wollen. Der wahre Kern wird wol sein, dass der Kardinal Leute, die sich dabei noch nur zu sehr als Fremde betrachteten und ihm nichts bieten wollten oder konnten, aber selbst durch ihn großen Vorteil hatten, aus seinem Lande entfernt wissen wollte, um seinen Untertanen diesen Nutzen zuzuwenden. Er war überhaupt bestrebt, seine früheren Sünden und das Unrecht der Verletzung der städtischen Privilegien durch landesväterliche Fürsorge gut zu machen, und die Stadt hat ihm denn auch viele Wohltaten zu verdanken.

Da die Juden ohne alle Antwort blieben und der Termin ihrer Ausweisung immer näher kam, da sie sich in ihrem Recht und Eigentum beeinträchtigt glaubten, mit ihren Wohnungen in der Vorstadt nicht zufrieden waren und durch die Hinwegweisung aus der Altstadt in ihren Geschäften und ihrem Vermögen nicht unbeträchtlichen Schaden erleiden mussten, so wandten sie sich mit Uebergelung des fürstlichen Hofgerichtes direkt nach Wetzlar an das Reichskammergericht um Hülfe. Am 26. Oktober überreichen sie daselbst ihre Supplik gegen die fürstliche Hofkammer und die Stadt Ettenheim und bitten um Aufhebung der 2 Verordnungen durch kaiserliches Mandat sine clausula: Mandatum de non arrogando sibi cognitionem plene incompetentem de non via facti sed juris procedendo et cassando decreta die 3tia et 17ma Septembris 1792 nulliter lata, non amplius contraveniendo Pactis, Transactionibus et rebus judicatis, desuper idonea cavendo,

resarciendoque damna data et expensas sine Clausula; zu befehlen, dass sich die Hofkammer keine unbefugte Entscheidung in vorliegender Sache anmaße, sich faktischer Vorschritte gegen die Imploranten enthalte, vielmehr sich mit dem Wege Rechtsens begnüge und ihre unterm 3. und 17. September lauf. Jahres erlassenen nichtigen Dekrete selbst unverzüglich wieder aufhebe, die Stadt aber den vorliegenden Verträgen, Vergleichen und Rechtskräftigen Entscheidungen ferner nicht zuwider handeln, desfalls hinlängliche Kautions leisten und alle verursachten Schäden und Kosten ersetzen solle; beim Schreiben um Bericht diesem eine geschärfte Inhibition beizufügen, dass man die Judenschaft den Rekurs nicht entgegen lassen solle und bei der im Verzug haftenden Gefahr das Dekret zu befördern.¹⁾

„Wegen einer nach der Denkungsart unserer Zeiten Schauer und Abscheu erregenden grausamen, den Gräueln des 14. und 15. Jahrhunderts ähnlichen Verfolgung sieht sich die Judenschaft zu Ettenheim genötigt, bei einem Höchsten Reichs-Gericht gerechte Hülfe gegen die Hochfürstl. Straßburger Hofkammer und den Rat und die Bürgerschaft Ettenheim zu erflehen.“ Dies ist der Anfang der Klage der Judenschaft. In ähnlichem Stile erzählt nun ihr Berichterstatter in 12 Abschnitten ihre „bisherige Leidensgeschichte“ in Ettenheim. Wie sie nach der unvollständigen Vertreibung von 1716 wieder unter Vermittlung des Kanzlers aufgenommen und zu ihrer Sicherheit einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen hätten. „So hart und lästig auch die Bedingungen waren, unter welchem die Juden diesen Vertrag errichtet, die darin feierlich versicherten Rechte erworben hatten, und so sehr sie alle darin übernommenen Verbindlichkeiten auf das Genaueste zu erfüllen von ihrer Seite sich bemühten, so wenig blieben sie, den bündigsten Versicherungen, es überall beim alten Herkommen zu lassen, geradezu entgegen, von Seiten der Stadt mit Anforderungen und Aufbürdungen neuer Lasten verschont, ohne einen weiteren Vorteil erlangt zu haben!“ So wurde ihnen 1738 auferlegt, an den Reichs-, Kreis- und Palastgeldern 4% beizutragen; 1746 wurde dieses Dekret auf alle außer-

¹⁾ Bezgl. des technisch-juristischen vgl. Pilger Diss. circa Litterar. informatiorum redemptionem, vulgo Berichtsauslösung. Marburg 1789.

ordentlichen Geldbeiträge und Kriegskosten ausgedehnt und ihnen auferlegt 2% zu den Naturalleistungen beizusteuern. Kaum hätten sie unter vieler Mühe die Erlaubnis zum Ankauf von 2 neuen Häusern erlangt und 2 Läden erreicht, so müssten sie, um den alsbald von der Stadt angezettelten Klagen ein Ende zu machen, 1756 einen Vertrag mit ihr eingehen und Steuern für ihre Häuser und Läden übernehmen. Sie seien sehr genau zu Werk gegangen, „um aller willkürlichen Erhöhung und Ausdehnung möglichst vorzubeugen, sie hätten deshalb auch die genauen Namen angegeben und eine Klausel für den Fall der Aenderung angefügt. Allein die wiederholten, mit so vieler Vorsicht abgefassten Verträge, wiederholte rechtskräftige Entscheidungen, deren Verbindlichkeit man ausdrücklich anerkannt hatte, hielten die Stadt Ettenheim gleichwol nicht zurück, den Juden zu den wirklich schon sehr großen Lasten immer noch neue aufzubürden; dieselbe war so glücklich, 1780 eine Verfügung zu erwirken.“ Diese war höchst ungerecht und gegen die alten Verträge, in denen alles bestimmt gewesen sei. Die Judenschaft habe sich nicht vermehrt, denn es sei ihr ein Kind zu verheiraten erlaubt gewesen. Die Verordnung sei zwar wieder zurückgenommen worden, aber die Häusersteuer sei geblieben und die Gewerbesteuer ebenfalls. Um alle Streitigkeiten in der Stadt zu verhüten, hätten sie diese auch übernommen. „So sehr kostbar und sauer war bis dahin den Juden jeder Schritt geworden, den sie um Nahrung, Unterhalt und Obdach zu gewinnen gemacht hatten.“ 1717 hätten sie eine gewaltige Summe erlegt und die Abgaben übernommen, „ohne dazu verbunden zu sein.“ Außer den 12 Talern jährlichen Schutzgelds hätten sie 107 Reichstaler für die Erlangung eines Patents bezahlen müssen. Ohne an den Rechten der Untertanen teilzunehmen, hätten sie einen großen Teil zu den Lasten des Staates beigetragen. Sie hätten deshalb geglaubt, von der Stadt um so gewisser nicht eine Verletzung der heiligen Verträge besorgen zu dürfen und auf Schutz und Gerechtigkeit der landesherrlichen Obrigkeit in ihren so teuer erkauften Rechten ebenso Anspruch zu haben wie andere Bürger. In diesen gerechten Erwartungen hätten sie sich aber „höchst schrecklich“ betrogen gefunden. Denn am 3. September habe man ihnen einen Machtspruch verlesen, weil auf das einseitige und durchaus grundlose An-

bringen des Stadtrates, dass sie sich vermehrt und die Verträge nicht gehörig erfüllt hätten, der Kardinal die Hinwegräumung allfalls eingeschlichener Missbräuche befohlen habe; worauf die Hofkammer für gut fand, sie aus Ettenheim zu verbannen, ihre Zahl herabzusetzen und sie in die Vorstadt zu verweisen, und überdies noch eine ungeheure Nachzahlung ihrer erhöhten Steuern verlangte. „Die an Verzweiflung grenzende Bestürzung, in welche hierdurch die Juden gerieten, kann man sich leicht vorstellen. Sie wissen nicht mehr, ob sich das Dekret auf die alten Verträge bezogen habe, nach welchen diese Verfügung als eine an Härte und Grausamkeit kaum erhörte Tathandlung um so gewisser erscheint, als ihnen die Vermehrung auf 10 Haushaltungen gestattet war, sie gegen willkürliche Vertreibung versichert waren, ebenso gegen Erhöhung ihrer so schon überspannten Abgaben.“ Sie hätten auch alle ihnen zur Nachachtung erlassenen Vorschriften befolgt. Die Judenschaft habe am selben Tage noch eine Bittschrift an den Landesherrn eingereicht und auch eine Milderung der Verordnung erlangt. Die Judenschaft habe dann durch eine wiederholte Bittschrift und durch einen Fußfall vor dem Kardinal die Wiederherstellung des früheren Verhältnisses zu erlangen gesucht und um „gerechte Beschützung und Handhabung bei ihrem so teuer erworbenen und bisher ruhig besessenen Rechte gebeten.“

Da sie aber ohne Antwort geblieben sei, müsse sie nun ihr Recht in Wetzlar suchen.

Die Hofkammer habe sich in dieser Justiz- und sie selbst mitbetreffenden Sache eine ihr auf keine Weise gebührende Kognition und Entscheidung angemaßt. Sie habe zweitens auf einseitiges, Hinterrücks-Anbringen der Stadt die Judenschaft ganz ungehört verurteilt, ja schon mit der Exekution den Anfang gemacht, sie habe also ganz null und nichtig verfahren, was um so auffallender sei, als die zwischen der Stadt und Judenschaft in den Jahren 1738, 1746, 1780, 1781 abgewalteten und von der fürstlichen Regierung geschlichteten, überdies den gegenwärtigen Fall an Wichtigkeit garnicht erreichenden Streitigkeiten ihr hätten zur Belehrung und Nachachtung dienen sollen. Die Hofkammer suche aber durch ihren Machtspruch, sowie die Stadt durch ihr demselben zu Grunde liegendes, fugloses Anbringen den erwähnten bündigsten

Verträgen und rechtskräftigen Urteilen, die doch für die Hofkammer und die Stadt gleich unverletzlich sind, auf das Größtste zuwider zu handeln, und die Judenschaft von ihren schwer erworbenen und bis dahin ruhig besessenen Rechten und Gütern de facto zu verdrängen.

Da der Fall zu einem unbedingten Strafbefehl geeignet ist, die Jurisdiktion des Reichsgerichts ob notoriam immunitatem der hochfürstlichen Straßburger Hofkammer und ex continentia causae gegen die Stadt Ettenheim unstreitig gegründet sei, so bitte die Judenschaft um Ausfertigung des Mandats sine clausula.

Die Klage war geschickt abgefasst und verfehlte mit ihren Uebertreibungen nicht auf die mit den Gedanken der Aufklärung vertrauten Juristen der R. K. Gerichts den beabsichtigten Eindruck zu machen. Das Mandat konnte zwar noch nicht erteilt werden, doch wurde am selben Tage durch Decretum camerale auf Schreiben um Bericht innerhalb 6 Wochen an die Hofkammer cum inhibitioni temporali erkannt, dasselbe am 27. October ausgefertigt und den 6. November dem Hofkammerdirektor insinuirt.

Mit der Ausarbeitung des Berichts wurde der Hofrat und adjung. Oberamtmann Stuber beauftragt, der ihn nicht ohne Geschick abfasste. Da in diesem Berichte die Anschauung und der Rechtsstandpunkt der hochfürstlichen Regierung bis ins einzelne klar gelegt sind, möge es deshalb gestattet sein, ausführlicher darauf einzugehen. Natürlich fehlt es auch hier nicht an Uebertreibungen und einseitiger Darstellung, wobei im Eifer auch über das Ziel hinaus geschossen wird, ohne dass die Kernpunkte auch immer wirklich herausgehoben wären.

Um die gehässigen Bemerkungen des jüdischen Berichterstatters, als ob die Juden seit jeher nach Willkür gekränkt und unterdrückt worden seien und sie erst neuerdings mit ihren Personen und Habseligkeiten den Greueln des 14. und 15. Jahrhunderts ausgesetzt worden wären, in ihrer Grundlosigkeit und Böswilligkeit darzustellen, will er die „ungeschminkte Geschichte des Vorganges mit den hierunter maßgebenden Grundsätzen zusammengehalten darstellen.“ Die Juden hätten sich von jeher als lästige und bedrückende Nachbarn gezeigt, sie seien die Verderber des bürgerlichen Han-

dels gewesen, und hätten die Not der Untertanen zu ihrem Vorteil ausgenutzt, da sie und ihre Familien größtenteils sich von Wucher und Schacher ernährten. Trotz der Einschränkungen der Juden-Ordnung seien sie eben zu Zeiten unerträglich geworden und die einzelnen Ställe hätten am Anfange des Jahrhunderts ihre Ausweisung betrieben und einzelne auch durchgesetzt. Durch besondere Abmachungen habe man sich gegen künftigen Schaden sichern wollen. Es sei natürlich, dass die Schirmsverwandten außer dem Schutzgeld auch im Verhältnis ihres Vermögens zu den ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen des Staates, der ihnen Aufenthalt und Nahrung gewährt, beitragen sollen. Sie seien noch nie davon frei gewesen, hätten sich aber stets denselben entziehen wollen und hätten deshalb nach immer erneuten Streitigkeiten gerichtlich dazu angehalten werden müssen. Dabei hätten sie alle Rechte der Bürger und alle Freiheiten der Fremden beansprucht. Die Hauptbeschwerde der Stadt sei eben die Anmaßung der dortigen Juden gewesen. Der Kardinal habe ihr für ihre Treue ein „bleibendes Denkmal“ seiner Erkenntlichkeit und Gnade geben wollen, indem er alle Missstände derselben nach Möglichkeit zu beseitigen suchte. Auf seinen Befehl habe die Hofkammer die Verkündigung der beiden ebenso gerechten als notwendigen Verfügungen vom 1. und 17. Sept. erlassen, habe dabei für die Juden noch Rücksicht und Milde walten lassen und ihnen für etwaige Beschwerden oder Remonstrationen Termine für rechtliches Gehör gestellt. „Allein auch hier zeigte sich die den Inpetranten angeborene Widerpenstigkeit wieder in ihrem vollen Lichte, zumahlen sie von diesen ihnen anbotenen Vergünstigungen nicht den mindesten Gebrauch gemacht, ihre Dokumente in dem anberaumten Termin nicht vorgelegt, ihre Rechtsbehelfe gegen die städtische Forderung nicht vorgebracht, sondern ohne Weiteres Rekurs in Wetzlar eingelegt haben.“

Es folgt nun der Hauptteil des bischöflichen Berichtes, in dem die Hofkammer ihren Rechtsstandpunkt verteidigt. „Unbegreiflich ist bei diesen Umständen,“ fährt der Bericht fort, „wie sich die Judenschaft über erlittenes Unrecht zu beschweren, unbegreiflich, wie sie dieses erhabene Gericht mit einer Sache zu behelligen sich erfrecht, worin höchst desselben Gerichtsbarkeit weder in Hinsicht auf die Eigenschaft des in

Anspruch genommenen Teils, noch in Anbetracht der Sache selbst gegründet ist.“

Gesetzt, es wäre durch die betr. Verordnung ein vollkommenes Recht der Juden wirklich verletzt worden, so hätten dieselben doch bei dem fürstlichen Hofgericht auf dem ordentlichen Rechtsweg dagegen Hülfe suchen sollen. Die fürstliche Hof- und Rentkammer des Hochstifts Straßburg verwalte neben den gewöhnlichen Kameralgegenständen nomine principis auch die Landespolizei und in Gemäßheit dessen die Auf- und Annahme von Bürgern, Erteilung von Schutz- und Schirmbriefen und besorge alles, was zur Erhaltung guter Ordnung und zur Wohlfahrt des Landes erforderlich ist, in Sachen rechtlicher Erkenntnisse bleibe sie aber dem hochfürstlichen Hofgericht untergeordnet. Da sie also nicht unmittelbar sei, so könne sie auch nicht beim R. K. Gericht belangt werden wollen.¹⁾

Noch unstatthafter ist der ergriffene Rekurs aus sachlichen Gründen. „Wir würden eine ganz überflüssige Mühe über uns nehmen, wenn wir beweisen wollten; dass die Judenschaft überhaupt von jeher die Geißel und allgemeine Plage derjenigen Länder gewesen sei, worin ihnen Schutz und Schirm gestattet worden ist.“ Obwol wohlthätige Fürsten in neueren Zeiten alles angewandt, um die Erziehung dieses verderblichen Geschlechts zu verbessern, damit es weniger lästig falle, so habe der Erfolg doch nimmermehr der Erwartung entsprochen, ihre angeborene Habsucht, ihr Eigensinn, Trägheit, Wucher und Betrug seien dieselben geblieben, und da es ihre einzigen Nahrungsquellen seien, sei der Hass des Volkes gegen sie wol begründet. Seit jeher sei man deshalb in allen Ländern auf eine Beschränkung der Schutzjudenzahl bedacht gewesen. Es folge aus ihrer gemeinen Schädlichkeit von selbst, dass der Landesherr die Befugnis haben müsse Maßregeln dagegen zu treffen, da er die Pflicht habe alle begründeten Beschwerden seiner Untertanen zu heben. Denn die Wohlfahrt des Volkes ist das erste Grundgesetz jedes wol eingerichteten Staates. Dieser Wohlfahrt werden auch im höheren Interesse etwa widerstrebende Rechte oder Privilegien Einzelner im Staate

¹⁾ Hierzu wird zit. (R.) K. G. Ordg. v. 1495. § 16 u. 1555 § 2. Tit. 1, 1; J. F. A. v. Neurath, Obs. de Cognit. et Pot. Judic. in caus. quae polit. XXVIII; Mevius I. 26. dec. 2. No.; Schlözer, Staatsanz. 15. Bd. 60. Heft No. 52.

untergeordnet. Es steht ferner jedem Landesherrn frei alle Mittel zu wählen, wodurch der Wohlstand und das gemeine Beste seiner Untertanen erhalten und befördert werden können, „ohne dass die Reichsgerichte, über deren Vorzüglichkeit, Wert oder Unwert, abzusprechen berechtigt wären.“ Diese Befugnis müsse aber umso mehr eintreten als die aufgenommenen Juden nur eine prätorische, auf keine hinlänglichen Rechtstitel gegründete und widerrufliche Existenz genießen. Ihr Aufenthaltsrecht und die erhaltenen Vorteile waren landesherrliche Gnaden. Es kann daher jede den Juden erteilte Vergünstigung jederzeit willkürlich abgeändert, eingeschränkt oder ganz zurückgenommen werden. Sie besitzen deshalb kein von ihnen erworbenes, vollkommenes Recht.

Die Judenschaft weiß dieses sehr wol, weshalb sie sich auch in ihrer Klage über die Schutzbriefe, welche sämtlich die Klausel der Widerruflichkeit enthalten, ausschweigt, und ihre Hauptbeweise in den Verträgen mit der Stadt und rechtlichen Entscheidungen sucht. Der Vertrag von 1717 gehe den Landesherrn gar nichts an, da er zwischen Dritten abgeschlossen sei und er den landesherrlichen Rechten in keiner Weise vorgreife, denn die Stadt betone ausdrücklich sich „alleinig gnädigster Herrschaft führender Ordnung zu unterwerfen.“ Die allfalls erworbenen Rechte der Juden gelten nur für die Person der Kontrahenten, nicht für ihre Nachkommenschaft. Es muss sich jeder Jude, der selbständig werden will, um ein Niederlassungspatent beim Landesfürsten bewerben. Der Vertrag sei übrigens durch Bruch null und nichtig geworden; denn die Juden hätten den Eisenhandel vielfach zu monopolisiren gesucht und bis auf den heutigen Tag in ihren Händen. Die Erwerbung der Admodiation sämtlicher herrschaftlicher Kasualgefälle hätten sie zur Ausbeutung und Bedrückung der Untertanen angewandt. Es sei deshalb ja gerade die Frage des Eisenhandels von der Stadt zum Hauptgrund des Vertrages gemacht worden. Die Dekrete und Urteile seien bloß politische, jeden Augenblick wieder abzuändernde Verfügungen, die zum Teil nicht einmal rechtskräftig wurden. Sie verschafften den Juden keine rechtliche Existenz, sondern bestimmen die Art und Pflicht ihrer Abgaben und sind bloß ein Beweis für die tief eingewurzelte Ränkesucht der Juden, womit sie sich allen bürgerlichen Lasten zu entziehen suchten, die von allen

Hintersassen und andern Landfremden gewöhnlich entrichtet werden. Sie zeigen die Mühe der Stadt mit den jüdischen Anmaßungen und beweisen dadurch eben, dass die Juden kein verjährtes Besitzrecht haben oder hatten. Es ergibt sich also aus dem Vorgebrachten, dass der Landesherr die volle, freie Befugnis hat, seine Juden auszuschaffen, besonders noch wenn dies im Interesse des allgemeinen Besten erfolge und ihre Existenz allein auf fürstlicher Gnade und Willkür beruhe, die Judenschaft auch kein besseres Recht erworben habe, und außerdem die Stadt Ettenheim das öfter bestätigte Privileg besitze, nur eine beschränkte Anzahl Juden dulden zu müssen. Im dritten Hauptteil legt der Berichterstatter die Gründe für die zwei Verordnungen dar. Der Landesfürst hat nach der strengsten Gerechtigkeit gehandelt und die Juden haben keinen Grund über diese noch gemilderte Verfügung sich zu beklagen, da dieselbe zur Beruhigung der Bürgerschaft und Abschaffung ihrer alten Beschwerden erlassen worden sei. Die Bürgerschaft und Einwohnerzahl sei in den letzten Jahren bedeutend gewachsen, ohne dass auch neue Wohnungen in Ettenheim entstanden wären, die auch nicht vermehrt werden könnten; und gerade die schönsten und bestgelegenen Häuser befänden sich im Besitze der Juden, und „der Wohlstand der Untertanen sowol als die Schicklichkeit und sonstigen politischen Gründe diese Verfügung umsomehr angeraten haben, als den Juden auch in anderen Städten Deutschlands eigene Quartiere und Straßen zur Wohnung angewiesen sind.“ Es sei auch von Seiten der Juden keine Beschwerde eingegangen, als ob sie in der Vorstadt nicht ebenso bequeme Wohnungen durch Kauf oder Tausch als in der Stadt selbst sich verschaffen könnten. Der Landesfürst wolle in Bezug auf diese Polizei-Verordnung die Anweisung eines besonderen Quartiers für die Judenschaft betr. mit den andern Reichsständen gleichstehen und wie diese behandelt werden. Die Verfügung wegen des verhältnismäßig erhöhten Beitrags der Juden zu den gemeinen Lasten stütze sich auf das Dekret von 1738, das rechtskräftig geworden war. Das Oberamt habe übrigens schon die rechtlichen Wege in dieser Sache eingeleitet.

Die inkriminierte Polizei-Verordnung verstoße also gegen kein Recht der Juden und sei kein Missbrauch der landesherrlichen Gewalt. Sie bezwecke nur die Beförderung

des allgemeinen Besten. Man bitte deshalb die „höchst mutwillige“ Supplik abzuweisen und die Temporalinhibition aufzuheben. Das Reichsgericht habe von jeher unschuldig Unterdrückten Schutz gewährt, es habe aber auch die Pflicht, widerspenstige Untertanen in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Am 29. Dezbr. 1792 wurde dieser Bericht im Namen des zur hochfürstlich Straßburgischen Hof- und Rentkammer verordneten Präsidenten und der Räte nach Wetzlar eingeliefert und daselbst den 15. Januar des folgenden Jahres exhibirt.

Hiegegen kam nach langem Drängen am 27. April 1793 der weitschweifige Gegenbericht der Judenschaft ein. Die ersten 4 Paragraphen desselben bringen eine Verteidigung des Judentums, in der es an einer Menge bissiger und persönlicher Ausfälle gegen den Berichterstatter der Hofkammer nicht fehlt. „Wie mitleidsvoll musste der Geist eines verewigten Mendelssohn lächeln, wenn er auf diesen Berichterstatter herabschauen könnte!“ Dem Aufsatz in Schlözers Staats-Anzeigen¹⁾ wird die Dohnsche Schrift entgegen gehalten, welche den Juden mit allgemeinem Beifall die staatsbürgerliche Stellung zugesprochen habe. Von diesem neuen Standpunkt aus beurteilt der jüdische Berichterstatter die Geschichte und den jetzigen Prozess der Ettenheimer Juden. Es handle sich allein um den Schutz der Regierung und der Gesetze, auf welchen alle Untertanen gleichen Anspruch haben und um erworbene Rechte und feierliche verkaufte Verträge, von denen jene geehrt und diese gehalten werden müssen. Natürlich erzählt er, noch ausführlicher als sein Vorgänger, die ganze Entwicklung der Verfolgungsgeschichte in Ettenheim noch einmal mit neuen Erklärungen und Auslegungen. Er behauptet z. B., dass die Häuser 1716 nicht verkauft worden seien, weil die Juden bei Abschluss des Vertrages schon wieder 3 besessen hätten. Ferner müssten die Verheirateten nicht in ungetrennter Haushaltung von den Eltern leben, was ja schon die Verheiratung selbst bedinge und durch die später erlangte Erlaubnis 2 weitere Häuser zu erwerben bewiesen werde. Sie hätten vor 1717 erwiesenermaßen beständig offene Läden gehabt (Patent des Hirz Levi von 1710), es sei daher ein Missbrauch ihrer Hülfslosigkeit gewesen, ihnen für 2 neu errichtete Läden noch einmal eine

¹⁾ Vgl. Anm. S. 96.

Abgabe aufzubürden, da sie doch 1717 alle früheren Rechte teuer genug erkauft hätten. Zu dem Verträge von 1756 sei die Judenschaft nur durch das „furchtbare Uebergewicht der Stadt und demnach durch eine Art von Gewalt gezwungen worden.“ Die Klausel einer anderen Vereinbarung beider Teile (Vertrag 1717) gelte nur, wenn beide Teile freiwillig einen andern Vertrag eingehen. Dieser erste Vertrag von 1717 sei daher jetzt noch in voller Kraft und die über denselben erhöhten Abgaben eine ungerechte Bedrückung. Die mannigfachen Beschwerden der Stadt seien nur ein neuer Beweis für den Verfolgungsgeist derselben gegen die Judenschaft „und für die Menschheit höchst traurige Beispiele ungläublicher Wortbrüchigkeit und verrohter Verletzung der feierlichsten Verträge,“ die hochfürstliche Regierung habe sie deshalb wegen ihrer Ungerechtigkeit unberücksichtigt gelassen. Als die Hofkammer den Eisenhandel unter die Kasualgefälle gezogen und dann die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden veranlasst habe, sei der Vertragspunkt darüber aufgehoben gewesen, denn bei Abschluss des Vertrages hätte ihn jedermann gegen eine kleine Abgabe frei betreiben können. Jedenfalls hätten ihn die Ettenheimer Bürger, wenn sie selbst dabei etwas zu verdienen gewusst hätten, nicht in die Hände der Juden übergehen lassen. Zudem habe sich der letzte Pächter des Eisenhandels, als er von den Beschwerden der Stadt hörte, sich sofort erboten ihn nicht weiter zu führen, aber trotzdem die Pachtsumme zu bezahlen, „um ja der Stadt keinen Anlass zur Klage zu geben (!)“. Das Privileg der Stadt legt der Verfasser ebenso gekünstelt aus, als ob sich die Stadt durch den Vertrag von 1717 zur Aufnahme von 10 Familien verpflichtet hätte; die weitere Folge aus dieser Behauptung übersieht er, sowie das R. K. G. später auch. Wenn der Landesherr sich einen Teil seiner Hoheitsgewalt abkaufen und sich einschränken lasse, wie könne er dann noch nach Willkür die Befugnis der Vertreibung haben? (!!).

Sich gegen die erste Einrede des fürstbischöflichen Berichtes wendend, fährt er dann fort, dass es sich in dieser Sache gar nicht um das landesherrliche Recht der Judenaufnahme unter beliebigen Bedingungen und der Ausschaffung handle, sondern um die Einhaltung des unter Mitwirkung der Regierung abgeschlossenen Vertrags von 1717. Durch diesen

Vertrag, die Erlaubnis Häuser zu kaufen und die späteren Dekrete hätten sie ein vollkommenes Recht erworben. Durch die Verfügungen von 1792 sollten sie aus ihrem Eigentumsrecht herausgeworfen werden und dieses Vorgehen sei zu einem Mandt. s. c. geeignet. Die Salus publica sei allerdings höchstes Gesetz, aber nur so bald sie auch ein wahres, allgemeines und nicht etwa, wie hier das vollends nur eingebilddete und vorgegebene Privatbeste einer Klasse von Untertanen und Staatsbürgern bezweckt, oder sind die Juden etwa nicht darunter zu rechnen? Was die freie Wahl der Mittel zur Wohlfahrt des Landes betreffe, so setzt dies notorischem Rechte nach den Fall voraus, dass dabei wol erworbene Rechte auf keinerlei Weise verletzt werden, und hier trete gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes ein, indem das allgemeine Beste nicht nur nicht befördert, sondern verletzt wird, denn der ruhige Genuss erworbener Rechte und der ungestörte Besitz des Eigentums sind die festesten Stützen und Pfeiler des Staates. Schon Pütter¹⁾ und der von der Hofkammer zit. Neurath²⁾ hätten beklagt, dass um des öffentlichen Wohles willen die grössten Ungerechtigkeiten und Rechtsverletzungen begangen würden. Das R. K. G. sei also zuständig, da es sich um die Gerechtigkeit des Mittels handle und nur das Privatinteresse einer Gruppe von Untertanen gewahrt sei.

Gegen die Einrede der prekären Existenz der Juden im Bistum führt der Berichterstatter der Juden folgende Gegenbeweise an:

Die Klausel der Widerruflichkeit in den Patenten habe keinen besonderen Wert, da für Ettenheim der Vertrag von 1717 den Juden vollkommenes Recht einräume und dieselbe nur auf den Fall eines sträflichen Vergehens gemeint sei (!). Ein Hausvater bezahle keine 160 fl. und mehr Schirmgeld, um nach einem „tel est notre bon plaisir“ wieder vertrieben werden zu können. Ferner machen die Ettenheimer Juden mit denen im Elsass ein Corpus aus „und bezahlen ihr Kleppergeld dorthin“(!). Die elsässer Juden haben aber die ausdrückliche Versicherung nie vertrieben zu werden;³⁾ sie müssen

¹⁾ Beiträge z. D. Staats- und Fürstenrecht Göttingen 1777. S. 362.

²⁾ a. a. O. Obs. XII.

³⁾ Der Verfasser meint damit die Best. des Art. XII. der Lettres Patentes Louis XVI. v. 10. Juli 1784, die aber für das Bistum keine Geltung hatte, da damals der Kardinal als Deutscher Reichsfürst nur für sein rechtsrheinisches Gebiet anerkannt war.

also, wenn sie an den Lasten beitragen, auch an ihren Rechten teilzunehmen berechtigt sein. Die Gestattung des Haus-erwerbes bedeute doch auch die Unwiderruflichkeit der Aufnahme. Der Vertrag von 1717 gelte heute noch mit voller Kraft und mache die Befugnis des Landesfürsten zu willkürlicher Austreibung zunichte, „dieübrigensheutzutageschwerlich den Beifall der Staatsrechtslehre, noch weniger aber in concreto einige Anwendung finden dürfte.“ Die Klauseln der Patente seien auch wirkungslos, da sie die Kinder der ansässigen Juden in jeder Form annehmen müssten; denn der landesherrliche Schutz müsse jedes Mal neu nachgesucht werden, während das Eigentum ohne weiteres vererbt wird. Um die ungeheuern Abgaben der Juden darzulegen, stellt der Bericht-erstatte folgende Rechnung an. Im Durchschnitt hat die Judenschaft jährlich zu bezahlen:

an die Herrschaft	1. Kapitalzins von fl. 2260. seit 1716 zu 5%,	113.—
	2. 8 Hausväter zahlen an Aufnahmegebühren je 107 Rthr. = 1284 fl. jährl. Zins	64.12
	3. 8 Hausväter zahlen Schirmgeld je fl. 18.— jährl. = ...	144.—
an die Stadt.	4. Kleppergeld 30 l. 19 s. 6 Pfg. = . . .	14.12
	5. Für die Zeit von 1778—80 bezahlte die Judenschaft 183 fl. 16 s. 7 Pfg. also jährl. etwa	61.05
	6. an die Zünfte muss jeder Hausvater jährl. bezahlen $30 \times r =$	4.—
	7. für den Kaminfeger ¹⁾ (der für die Bürger aus der Stadtkasse bezahlt wird). .	5.—
		Summa 405.29

Bei solch gewaltigen Lasten könne der Judenschaft nicht eine bloß prekäre Existenz zugesprochen werden. Es vertrage sich sehr schlecht mit dem Begriffe von Eigentum, wenn sie aus ihren mit Bewilligung erworbenen Häusern vertrieben werden. Es bestehe auch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen einer Wohnung in der Stadt und einer solchen

¹⁾ Bis in unser Jahrhundert besaß Ettenheim keinen eigenen Kaminfeger, der von Lahr besorgte seine Geschäfte. Dagegen war ein eigener Scharfrichter vorhanden.

in der Vorstadt. Bei dem Handel, der einzigen Nahrungsquelle der Juden, komme es sehr auf die individuelle Lage des Hauses an. Die Vorstadt sei nahrungslos und überdies oft Ueberschwemmungen ausgesetzt. „Also gerade, dass es die bestgelegenen Häuser sind, sei ein Grund, sie daraus zu vertreiben“!

Wenn die Hofkammer auch die andern Vorwürfe widerlegt habe, so bestehen doch noch die der Anmaßung einer ihr nicht zustehenden Entscheidung in eigener Sache und der ungehörten Verurteilung der Judenschaft. Eben weil die Rechte Dritter in Betracht kommen, könne nicht aus landesherrlicher Machtvollkommenheit verfahren werden. Auf das Andringen der Stadt hätten die Juden erst gehört werden müssen, statt sie nach der Verurteilung auf die Klage zu verweisen. Die Judenschaft, die sich so sicher in ihrem Besitze geglaubt habe, wisse nun gar nicht, gegen wen und was sie die anstrengende Klage richten solle. Was die bestrittene Jurisdiction des R. K. G. betreffe, so wolle man erwägen, dass die Hofkammer im eigensten Auftrage des Fürsten gehandelt habe und diesen „Machtspruch als eine aus der höchsten Territorialgewalt fließende, von ihr geltend gemachte Befugnis verteidigt“, und das Oberamt diese Verfügungen „höchste Befehle“ nenne. Man könne der Judenschaft nicht zumuten, bei dem eigenen Territorialgerichte gegen die landesherrliche Verordnung Hilfe zu suchen. „Eine solche Reichskonstitutionswidrige Vereinigung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in der Person des Landesherrn hätten die höchsten Reichsgerichte niemals stattfinden lassen“, denn nach der Rechtsansicht sind die Landesgerichte nicht befugt über den Missbrauch der eigenen Landesregierung abzuurteilen.¹⁾

Wie wird nun das R. K. Gericht entscheiden? welcher Anschauung wird es sich anschliessen?²⁾ Denn jede der beiden Gegenschriften vertritt einen anderen staatsrechtlichen Standpunkt. Die bischöfliche Regierung steht noch vollständig im Banne der unseligen alten Reichs- und Rechtsordnung. Die Juden sind für sie Fremde und unterliegen deshalb der

¹⁾ Neurath a. a. O. Obs. XXVIII. mit Zitaten. Vgl. auch Goennar Handbuch des Gem. Processes 1804. I. S. 6 ff.

²⁾ Bei den Akten fehlen die dem Urteil vorausgehenden reichskammergerichtlichen Äußerungen des Referenten und Konreferenten.

Fremdenpolizei. Ohne Schutzbrief sind sie rechtlos. Für das Verhältnis, unter welchem sie leben und beurteilt werden, ist der durch die bischöflichen Judenordnungen gemäß des Judenregals gebildete Rechtsstandpunkt maßgebend. —

Die Regierung befand sich in einer misslichen Lage. Sie hatte das wohlerworbene Privileg der Stadt nicht geachtet, und immer wieder neue Juden aufgenommen. Als der Landesfürst jetzt endlich der Stadt auf ihre Beschwerden Gehör schenkte und sein Unrecht dadurch wieder gut machen wollte, dass er den alten rechtlichen Zustand wieder herstellte, wurde die Hofkammer wegen Missbrauch der Hohheitsgewalt vor das R.-G. gezogen, trotzdem die bischöfliche Regierung ganz korrekt nach dem Standpunkt des alten Reichsrechts vorging.

Die Zeiten waren eben andere geworden, und der Kardinal, der den Untergang und die Vernichtung des ancien régime hatte erleben müssen und in Deutschland als Reichsstand (obwol er kaum Deutsch verstand) Schutz für sein absolutistisches Regiment zu finden hoffte, musste auch hier den Hauch des neuen Zeitalters verspüren. Denn das allgemeine Reichsrecht war so morsch, veraltet und lebensunfähig wie das heilige römische Reich selber. Im Norden desselben war eine neue Zeit angebrochen. Neue Gedanken und Grundsätze auf dem Gebiet des Rechts- und Staatslebens hatten sich gebildet auf Grundlage einer ethisch fortgeschrittenen humanen Weltanschauung. Für die Juden bedeutete dies die Hoffnung auf endliche Erlösung aus ihrer seit Ende des Mittelalters kaum veränderten Lage. Lessing hatte sie in seinen Dramen zur allgemein menschlichen Höhe zu erheben versucht. Mendelssohn arbeitete an ihrer Reform von innen heraus. Friedrich der Große regelte ihre Verhältnisse sicher und fest, doch ohne sie zu begünstigen. Nach seinem Beispiel gab ihnen Joseph II. für seine österreichischen Länder viele Freiheiten und wenig beschränkte staatsbürgerliche Rechte, zu gleicher Zeit, als er die mit den Juden gleich rechtlosen Protestanten als Staatsbürger anerkannte. Doch hatten seine Toleranzedikte sofort überall, sogar zum Teil bei den Juden selbst heftigen Widerstand gefunden und deshalb nur kurzen Bestand gehabt. In derselben Zeit war die berühmte Schrift Dohms über die bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen. Diese Erscheinungen und die allgemeine Strömung der Zeit ver-

fehlten nicht, auch auf die Juristen ihren Einfluss auszuüben. Wenn die Staatsrechtslehrer den Juden auch noch nicht allgemein die staatsbürgerlichen Rechte zusprachen, so verlangten sie doch eine gesetzmäßige und rechtliche Behandlung derselben wie anderer Untertanen. Am ausführlichsten legt das damalige Verhältnis J. J. Moser in seinem Werke von der Landeshoheit in Ansehung der Untertanen dar.¹⁾ Nachdem er alle die Befugnisse des Landesherrn über Aufnahme, Abschaffung, Einschränkung und Beaufsichtigung besprochen hat, behandelt er noch besonders die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen eine Ausschaffung stattfinden kann. Jeder Landesherr ist jederzeit zu einer solchen befugt, er soll den vertriebenen Juden eine hinlängliche Frist gestatten und zu ihren rechtmäßigen Forderungen gegen die Untertanen verhelfen. Selbst wenn der Landesherr seinen Juden das Privileg erteilt haben sollte, sie niemals auszuschaffen, so kann er es doch tun, wenn er glaubt, dass ihr Aufenthalt im Land ihm und seinen Untertanen zum Schaden gereiche; wenn sich aber hiebei „erhebliche Anstände in facto hervortun, wird sich ein Reichsstand nicht wol entziehen können, vor einem höchsten R.-G. in dem benannten besonderen Fall Red und Antwort zu geben“ usw. Andere Staatsrechtslehrer gehen noch weiter in ihren Zugeständnissen an die Juden. Das R. K. G. folgt diesen neuen Gedanken, auf dem Gebiete des Rechts und der Literatur rühmt sogar Schlözer²⁾ sein sichtbares Fortrücken mit der Aufklärung der Zeit. Die Bestrebungen für die staatsbürgerliche Anerkennung der Juden werden vom R. K. G. aufgenommen und die Juden nicht mehr als bloße Objekte der Fremdenpolizei, sondern als Staatsuntertanen behandelt und die Rechtsverhältnisse hiernach beurteilt. Es ist von diesem Standpunkt aus nun leicht begreiflich, dass die Ettenheimer Judenschaft das erbetene Mandat erlangte. Dies geschah am 26. August 1793. Doch war der erste Klagepunkt zurückgewiesen und das Judenregal des Kardinals vollständig anerkannt worden. Es fehlen deshalb in dem Mandat die Worte „de non arrogando

¹⁾ J. J. Moser Teutsches Staats-Recht: Von der Landeshoheit n Ans. d. Untth. 1773. Kap. 2. S. 27.

²⁾ Allgem. Staatsrecht. Göttingen. 1793 S. 166.

sibi cognitionem plene incompetentem.¹⁾ Am 16. November wurde das Mandat dem Hofkammerpräsidenten und Amtschultheißen durch einen K.-G.-Boten feierlich insinuiert. Entscheidend wirkten für das R. K. G. folgende Gründe: Die Juden sind ebenso gut Staats-Untertanen wie die andern auch. Sie werden zu den Lasten beigezogen, müssen also auch ihre Rechte genießen. Die Judenschaft hat durch den Vertrag und die rechtskräftigen Urteile, welche von Stadt und Regierung anerkannt seien, ein *jus quaesitum*, d. h. rechtmäßiges Eigentum erworben, und aus diesem können sie nicht vertrieben werden. Der Vertrag bestehe heute noch zu Recht und sei bindend für den Landesherrn. Die Vermehrung auf 10 Familien sei von der Stadt wirklich mit landesherrlicher Erlaubnis zugelassen worden und habe also ihr Privileg auf 10 Familien erweitert; hätte sie es nicht wollen, so hätte sie eben den Landesfürsten schon früher beim R. K. G. belangen sollen. Die Aufnahme auf Grund eines Vertrages und mit Uebernahme bedeutender Lasten könne keine prekäre genannt werden.

Das R. K. G. verfuhr in diesem Urteil sehr anmaßend und unrichtig, denn es kann die Juden auf Grund der damaligen Reichsverfassung nicht nach anderm Recht und andern Prinzipien behandeln, als ihnen der betreffende Staat selbst einräumt, man kann sie nicht als Staatsbürger behandeln gegenüber einem Staat, der dies nicht tut, noch weniger den Staat dazu zwingen.²⁾ Die Juristen des R. K. G. wenden hier ihre neuen Anschauungen und humanen Rechtsforderungen nach ihrem Rechtsgefühl an und kommen so zu der Anschauung eines rechtswidrigen Vorgehens der Hofkammer. Das R. K. G. betrachtet im Widerspruch mit der allgemeinen Rechtsübung die Erwerbung der Häuser als *jus quaesitum*, obwol den Juden durch die hier allein maßgebende Juden-Ordnung aller Grundbesitz verboten ist und ihnen für ihren Aufenthalt allein und zu ihrer Notdurft der Kauf eines Hauses zugelassen wird. Es war ihnen diese Vergünstigung also mit der Entziehung des Aufenthalts-

¹⁾ Vgl. S. 90.

²⁾ Cramer bezeichnet das Verhältnis in s. Wetzlarer Nebenstunden III Tl. No. 6 S. 94/95 „sunt itaque Judaei quidem in civitate, non vero de civitate.“

rechts auch genommen. Sie müssen ihre Häuser verkaufen, wenn sie das Land verlassen oder können sie wenigstens nicht bewohnen. Der Schutz war ein rein persönlicher und demnach musste jedes erwachsene Kind um ein neues Patent anhalten; wird dieses versagt, so fällt damit auch der Hausbesitz weg. Ein ähnlicher Vorgang in ausgedehntem Maße findet in unserer Zeit in Russland statt, wo Fremden der Grundbesitz im Reiche verboten wurde und diese nun gezwungen werden, innerhalb bestimmter Frist denselben zu verkaufen, überdies ihre Häuser und also ihre gesamte rechtliche Stellung aufzugeben. Auch die vom R. K. G. beliebte Auffassung des Vertrages, dass er sich auf 10 Familien erstrecke, ist unlogisch, da auf diese Weise eine Vermehrung in infinitum die unbedingte Folge wäre. In der damaligen Zeit der Vertragstheorien ist die gekünstelte Auffassung des Vertrags von 1717, als ob der Landesfürst durch denselben zur Beibehaltung der Juden verpflichtet wäre, sehr merkwürdig, da die Stadt doch ausdrücklich die Hoheitsrechte des Fürstbischofs gewahrt hatte.

Der Kardinal war als fanatischer Anhänger des ancien régime durch verschiedene Prozesse in Hoheitsachen mit seinen Untertanen beim R. K. G. nicht aufs beste bekannt. In ihm unterlag denn auch das alte immer noch fortbestehende Recht über die Juden der Humanität der neuen Zeit. Philosophische Aufklärung und die Ethik der Menschenrechte gab auch den Juden eine neue Stellung in der Geschichte.

Unterm 3. August 1793 schrieb der Wetzlarer Vertreter des Kardinals, die Stadt Ettenheim solle ihren Vorteil auch durch einen eigenen Vertreter in Wetzlar wahrnehmen lassen. In Folge dessen werden am 23. August auf den Rat der Regierung zwei Bürger¹⁾ mit besondern Instruktionen nach Wetzlar abgeordnet. Sie reisen am 26. August Nachts ab, werden aber in Renchen angehalten und mit einem Husaren nach Oberkirch geschickt, wo sich damals der Kardinal aufhielt. Sie sollten vom Fürsten Verhaltensmaßregeln entgegennehmen, ihre Sache nämlich im Zusammenhang und übereinstimmend mit der des Kardinals zu führen, damit demselben kein Nachteil erwachse, und sie sollten Alles erst mündlich mit

¹⁾ Bened. Werber des Rats und G. Kolifraith aus der Zunft.

denzweiVertretern besprechen. Der Vertreter der Stadt von Brandt reicht am 23. Dezember 1793 seine Vollmacht ein und bittet um Frist ad excipiendum. Am 10. November 1794 übergibt er endlich die Exceptiones, Sub- et Obreptiones der Stadt Ettenheim gegen das Mandat. Der Gedankengang der 82 Seiten umfassenden Schrift beruht vollständig auf dem Rohanschen Bericht. Höchst ungeschickt und unlogisch wird der Hass und die Bedrückung der Juden gegen die Christen weitschweifig aus der Nationalgeschichte dieser „verdorbenen Menschenklasse“ und mit Zitaten aus Talmud, Tacitus, Juvenal usw. und aus dem Aufstand des Bar Cochba u. a. mit zu beweisen gesucht. Das Mandat sei erschlichen durch widersinnige Auslegungen der bisherigen Geschichte und des Vertrags von 1717. Ganz richtig vertritt der städtische Anwalt hier die Auslegung des Vertrags aus dessen Absicht, dass nur 5 Familien in Ettenheim sein und bleiben sollen, also das verheiratete Kind in die Stelle der Eltern einrücken könne. Die Hofkammer habe mit Unrecht gegen das zugesicherte Privileg gehandelt, habe auch in Erkenntnis dessen sich bei jeder Neuaufnahme entschuldigt, es solle das letzte sein. Es sei Ehre genug für die Stadt, die überzähligen Familien geduldet zu haben. Der Vertrag sei tatsächlich gebrochen. In Bezug auf ihre Abgaben seien sie im Verhältnis zu den Bürgern noch viel zu niedrig angelegt. Die Juden seien keine Bürger, und die Stadt hätte schon allein aus ihrer Vermehrung das Recht gehabt, sie ausweisen zu lassen. Selbst gegen einen Vertrag kann die Regierung jederzeit vorgehen, wenn es das Staatswohl fordert. Die Stadt könne dem Landesherrn nicht genug danken für seine Verordnungen. Die Regierung sei vollständig richtig verfahren und bis 3. Oktober sei keinswegs de facto gegen die Juden vorgegangen worden. Sie sind weder aus Hass noch Neid verfolgt. Wegen ihres ganzen Treibens ist ihre Vertreibung eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Stadt. Sie hätten sich rechtswidrig vermehrt, fast den ganzen Handel an sich gebracht, sich den Abgaben immer zu entziehen gesucht, Steuererhöhungen verweigert und in den letzten Kriegsjahren keinen Pfennig mehr bezahlt als die früheren 6 Haushaltungen.

Einen Erfolg hatte diese unbedeutende Schrift nicht mehr.

Am 20. April 1792 hatte die Gironde an Oesterreich den Krieg erklärt. Am 27. März 1793 hat auch das Reich eine

Kriegserklärung an Frankreich abgegeben und auch am Krieg teilgenommen. Nachdem man 1793 ohne besonderen Erfolg gekämpft hatte, zog sich der Krieg mit dem Jahr 1794 auch auf rechtsrheinisches Gebiet und seit der 2. Hälfte dieses Jahres bis 1796 standen die Franzosen auf deutschem Boden. Diese Ereignisse blieben für die Ettenheimer Judenschaft nicht ohne Einfluss. Sie wurden von der Regierung mit zur Landesverteidigung beigezogen. Da die zunächst dem Rhein gelegenen Oberamtsortschaften¹⁾ seit Ausbruch des Krieges ständig mit starker Einquartierung, Durchmärschen und besonders Lieferungen, Frohnfuhren und Schanzarbeiten außerordentlich und über ihre Kräfte mitgenommen wurden, so suchte das Oberamt diese Dörfer vor gänzlichem Vermögenszerfall zu bewahren und in ihren Kriegslasten soviel als möglich zu erleichtern. Die günstiger gelegenen Gemeinden, besonders Ettenheim, wurden deshalb zur Unterstützung angehalten und ihnen besonders auferlegt die nötigen Arbeitsleute für die Kappeler Rheinschanze abzugeben. Der Stadtrat zog hierzu auch die eingewonnenen Juden bei. Dieselben weigerten sich auf das Bestimmteste; man stellte also für sie Tagelöhner ein und legte ihnen die Bezahlung derselben auf. Hiegegen reichte die Judenschaft beim Oberamt eine Klage ein; bis zur entgeltigen Entscheidung wurde einstweilen die Verfügung erlassen, dass die Juden zu allen außerordentlichen „Kriegsprästationen“ und Verteidigungsanstalten die verhältnismäßige Hilfe zu leisten schuldig sein sollen. Jetzt wollten die Juden von der Klage nichts mehr wissen, protestirten gegen jede weitere Verhandlung und suchten die Verordnung dadurch zu vereiteln, dass sie behaupteten, die Sache sei beim Reichsgericht eingeklagt; sie hatten auch wirklich am 25. und 29. April durch ihren Vertreter in Wetzlar um Extension des Mandats ad nova facta nachsuchen lassen. Unterdessen erfolgte der Rückzug der k. k. Armee aus dem Elsass und machte neue Verteidigungsmaßnahmen in den Rheingegenden nötig. Man befahl dem Landvolk²⁾ mit den durch den letzten Feldzug ermatteten Truppen die Rheinschanzen zu bewachen und teilte es hiefür in Bataillons und Kompagnien ein, um den Feinden bei einem etwaigen Ueberfall in Verbindung mit den österreichischen Truppen

¹⁾ Kappel, Grafenhausen u. Ringsheim.

²⁾ Vgl. Bader d. breisgauischen Stände S. 137 ff. u. S. 157 ff.

um so nachdrücklicheren Widerstand leisten zu können. Wie früher zu den Schanzarbeiten mussten jetzt die Juden mit den andern Bürgern losen, ob und wer von ihnen bei Not zur Verteidigung gebraucht werden sollte. Bei der hierüber zu Offenburg gehaltenen Landes-Konferenz wurde der jeweilige Bevölkerungsstand zur Grundlage der von jeder Gemeinde zu stellenden Mannschaft bestimmt. Man beschloss auch, dass alle Landeseinwohner, wes Standes dieselben auch immer sein möchten, ohne Ausnahme zu diesen Maßregeln mitzuwirken hätten. Dabei kam auch besonders die Judenschaft in Anregung. Gegen die Ausführung protestirten die Juden aufs heftigste, „ihre Glaubensgenossen in Frankreich¹⁾ und Polen²⁾ sind die letzten nicht, den Insurgenten die nämlichen Dienste zu leisten.“ Sie schrienen über Bedrückung, Gewaltthätigkeit, Barbarei und wurden dagegen vorstellig,³⁾ sie beriefen sich besonders auf das Beispiel des markgräflichen Oberamtes Mahlberg, wo die Juden nach ihrem Vorgeben von allen solchen Beschwerden befreit waren. Eine Anfrage der bischöflichen Regierung ergab das gerade Gegenteil dieser Behauptung, indem das Oberamt Mahlberg mittheilte, dass die Juden in Kippenheim und Friesenheim freilich zur allgemeinen Bewaffnung beigezogen wurden, man ihnen aber, „um Inconvenienzen vorzubeugen,“ gestattet habe ihre Pflicht mit Geld abzulösen. Auch in dem reichsritterschaftlichen Flecken Orschweiler bei Ettenheim wurden die Juden vom Freiherr v. Türkheim durch Verordnung vom 20. Nov. 1796 zu den Kriegsfrohnden beigezogen (und vom 26. Dec. 1783 zu den Gemeindesteuern)⁴⁾. Sie wurden nun einfach zum Losen aufgefordert und da sie sich weigerten, dazu gezwungen. Bei dieser Gelegenheit traf nun 3 (nicht 5, wie der jüdische Bericht behauptete) Juden „das schöne Loos, ihr Vaterland im Notfall mit den übrigen Ettenheimer Bürgern zu verteidigen.“ Es war ihnen dabei noch freigestellt die Arbeiten in der Rheinschanze

¹⁾ Graetz, a. a. O. Bd. XI. S. 212.

²⁾ Ebenda S. 304. Weiteres s. Zeitschrift für die Geschichte der Juden I. S. 198.

³⁾ Von Kaiser Joseph waren sie auch, aber nicht ohne Widerspruch, zur Militärpflicht beigezogen worden.

⁴⁾ Gem.-Archiv Orschweiler.

selbst oder durch Tagelöhner zu verrichten, auch andere Personen zur Landesverteidigung für sich einzustellen. Von diesen Vergünstigungen haben sie auch jedesmal Gebrauch gemacht. Trotzdem die Juden staatsbürgerliche Rechte vom Reichs-Gericht zuerkannt erhalten hatten, wollten sie doch von ihren alten Vorrechten als Fremde weiteren Gebrauch machen um das Resultat in aller Ruhe abzuwarten. Nicht einmal die Einquartierung von 1 oder 2 Mann kaiserlichen Militärs ohne Essen wollten sie sich gefallen lassen, obwol diese Last anderwärts ohne Widerspruch bestand.¹⁾ Ueberhaupt protestirten sie gegen alles, was ihnen aufgetragen wurde. Da auch die Besteuerung in den Prozess verflochten war, behielten sie auch ihren bisherigen Beitrag zu den außerordentlichen Geldern zurück. Ihr Ausdehnungs-Mandat wurde aber in Wetzlar dennoch zurückgewiesen durch Dekret vom 5. Mai 1794 und dem Oberamt die vorläufige Weisung erteilt, dass dasselbe die Ettenheimer Judenschaft die zu der Rheinschanze erforderlichen Frohnarbeiten entweder durch ihre Gemeindeglieder selbst oder durch fremde Tagelöhner auf ihre Kosten verrichten lassen könne und ihnen frei lassen solle für sich andere Rekruten einzustellen, widrigenfalls die Judenschaft weiterer Rekurs an das R. K. G. vorbehalten bleibe. Die Juden gaben sich aber mit diesem Bescheide zufrieden.

Seit dem im August 1793 ergangenen Urteil ließ die Hofkammer durch ihren Vertreter zur Einreichung ihrer Exzeptionen Frist suchen. Unterdessen waren 2 weitere Prozesse gegen den Kardinal selbst wegen verweigerter Schutzaufnahme angestrengt worden und ebenfalls im Zusammenhange mit dem Gesamtjudenschaftsprozess ungünstig für ihn ausgefallen. Die Regierung suchte den Prozess eben zu verschleppen. Sie hatte in den Kriegsunruhen der Trennung der fürstbischöflichen Regierung durch die Flucht des Kardinals, der erst seit 1801 wieder ständigen Aufenthalt in seinem Territorium nahm, und Ueberführung des Archivs nach Baden und die Schweiz und dem Aufenthalt der Franzosen in Ettenheim wirkliche und andere Gründe genug zur Ausrede. Nachdem schon am 9. Juli und 5. September Paritoria-Urteile ergangen

¹⁾ Vgl. J. J. Beck, Tract. De Iuribus Iudeorum Nürnberg 1731 S. 184, 406.

waren, und der Wetzlarer Vertreter von Sachs auch nach der Rückkehr des Kardinals aus der Schweiz nach Oberkirch ohne Instruktion geblieben war, wurde er schließlich am 23. September 1796 mit seinen Exzeptionen praekludirt. Hiergegen lässt die bischöfl. Hof- und Rentkammer Restitutio in integrum einlegen. Zur selben Zeit hatte der Kardinal noch zwei andere Prozesse mit Oberkirch wegen Aufruhr und mit Oppenau wegen von ihm beanspruchte Wälder durchzuführen, während ein weiterer der Juweliere Böhmer und Bassenge drohte, der ihn wegen Auffrischung der Halsband-Geschichte doppelt beunruhigte und Nachteil verursachen musste.

Wie die Regierung bleibt auch die Judenschaft im Rückstand mit ihrem Gegenbericht auf die Exzeptionen der Stadt. Ihr Hauptkorrespondent Gombrich war im Laufe des Jahres 1797 gestorben. Infolge des Moreauschen Einfalles in das rechtsrheinische Gebiet des Bistums waren die angesehensten und wohlhabendsten Juden ebenfalls mit Hab und Gut in die Schweiz, nach Baden und Emdingen, geflüchtet. Am 22. Oktober 1800 wird auch der Anwalt der Judenschaft mit seiner Replik präkludirt.

Ueber dem Prozesse war es unterdessen in Luneville am 9. Febr. 1801 zum Frieden gekommen, in dessen Artikel 7 die Saekularisation des Bistums ausgesprochen worden war. Baden hatte sich schon 1796 den 22. August in seinem Sonderfrieden mit Frankreich zu Paris das Amt Ettenheim versprechen lassen. Am 15. Juli 1801 hatte Kardinal Rohan in die Hände des Papstes auf seine Besitzansprüche auf das linksrheinische Gebiet verzichtet, welcher sie an Frankreich überließ. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 27. April 1803 (§ 5) kamen die rechtsrheinischen Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Straßburg als Fürstentum Ettenheim an Kurbaden.

Nach dem am 17. Februar 1803 erfolgten Tode des Kardinals Rohan¹⁾ ging mit der Regierung auch dieser alte Prozess an den badischen Staat über. Am 4. März überschickt der Ettenheimer Oberamtmann Stuber, der die meisten Berichte und Schreiben in diesem Prozesse hatte ausarbeiten müssen, der dem verstorbenen Kardinal so nahe gegangen war, die

¹⁾ Sein Grab, ohne Inschrift oder Bezeichnung, ist im Chor der Pfarrkirche in Ettenheim.

vorhandenen Akten an die einstweilige Regierung in Gengenbach. Da ein günstiger Ausgang nicht zu erwarten sei, so gibt er dem Wunsche Ausdruck, dass am besten ein Vergleich geschlossen werde. Nachdem man sich noch viele, aber vergebliche Mühe gegeben hatte, die Akten noch weiter zu vervollständigen und dazu die Wetzlarer Manual-Akten hatte kommen lassen, war unterdessen am 15. Juli 1803 der Prozess ex officio für beschlossen erklärt worden. Die Stadt war mit ihrer Forderung auf erhöhte Steuern an die zuständige Landesbehörde verwiesen worden. Um sich größere Klarheit in dieser Sache zu verschaffen, wurde das Oberamt zu einem eingehenden Bericht über den jetzigen Stand der Juden in Ettenheim aufgefordert, das unterm 10. September sich ausführlich seines Auftrages entledigte. Es befanden sich damals (1803) 11 Haushaltungen in Ettenheim, davon 10 mit landesherrlichem Schutzpatent, 2 davon nur aus Witwen bestehend, daher nach deren Tode aufzuheben. Alle machen aber nur 5 Hauptfamilien aus. Die Juden besitzen 7 eigene Häuser, 6 davon sind bewohnt. Zu jeder Bürgersteuer entrichten sie je nachdem 12, 15, 18, höchstens 24 Kreuzer. Von ihren Häusern und ihrem Gewerbe zahlen sie dieselbe Steuer wie die Bürger, der Beitrag zu den Extraordinariegeldern beträgt 4 auf 100 Gulden. Sie treiben hauptsächlich Handel mit Kurzwaaren, einige halten offene Kramläden, andere führen einen vorteilhaften Wollhandel. An die Herrschaft zahlen sie von ihrem Handel nichts, wie die Bürger auch. Der Stadt aber entrichten sie für offene Kramläden zu jeder bürgerlichen Steuer 24 Krzr., die Juden, welche keinen Laden halten, 12 Krzr. Von allem Vieh, das sie schlachten und aushauen, müssen sie die gewöhnliche Fleisch-Accise bezahlen; ausgenommen davon ist der Teil für den Hausbedarf. Seit jeher sind sie von Frohnden, Wachen und andern bürgerlichen Lasten frei; sie zahlen auch nichts an dem von jedem Bürger an die Herrschaft zu entrichtenden Schanzgeld. Bei Schutzaufnahme entrichten sie der Stadt garnichts, liefern auch den von jedem neu aufgenommenen Bürger gestellten Feuereimer nicht. Für Wasser, Weide, Weg und Steg zahlt jede Juden-Familie der Stadt 1 fl. 30 Krzr. und eine Wittve 49 Krzr. Ein Schirmbrief kostete ehemals 137 fl. 30 Krzr. nebst 16 fl. 30 Krzr. Kammertaxe (vgl. Beil. XIX). Seit einigen Jahren wurden aber abwechselnd bald 29, bald

30 Louisdor (d. h. 319 bzw. 360 fl.) mit der alten Kammer-taxe erhoben. Jeder Schutzjude hat außerdem jährlich 18 fl., jede Witwe die Hälfte Schirmgeld zu bezahlen. Außerdem hat die Gesamtjudenschaft jährlich an Kleppergeld dem Landesherrn 14 fl. 12 Krzr. zu entrichten. Die Juden sind auch dem Besthauptrecht unterworfen, so dass bei einem Todesfall der Herrschaft das beste Stück Vieh oder Kleid verfällt. Während des Prozesses kam auch ein Verhelichungsfall vor, der des Liebmann Weil, Sohn des Schirmjuden Hirschel Weil. Er wohnt in Ettenheim, ist aber nicht in Schutz genommen und hat noch kein Schirmgeld bezahlt. Neu aufgenommen wurden während des Prozesses 2 Juden, die Söhne der verstorbenen Michael Gombrich und Jonas Levi ohne Anstand auf die vor dem Prozess übliche Weise, weil sie ihren Vätern einfach nachfolgten; nur die Gebühr war eine größere gegen früher.

Am 1. Nov. erstattete der Hofrat Stebel, dem von der badischen Regierung die Behandlung dieser Prozesssache zugewiesen war, ausführlichen Bericht. Er legt nach einer allgemeinen Einleitung den Prozessgang und jetzige Lage der Sache dar. Im zweiten Teil gibt er sein Gutachten ab darüber, was zur Beendigung dieses Streites am vorteilhaftesten geschehen könne. Zuerst wirft er die Frage auf, ob gegen das im Juli ergangene Parituriurteil in der Hauptsache etwas eingeredet werden solle und der Prozess bei Aussicht auf Erfolg fortzuführen sei. Es handle sich bei dem Mandatsprozess um 2 verschiedene Dinge, nämlich die Verweisung der Juden in die Vorstadt und die Erhöhung und Nachzahlung der Extrasteuern an die Stadt. Diese letztere Frage ist durch das erwähnte Urteil vom 15. Juli an das Oberamt verwiesen worden und von diesem zu entscheiden. Es handelt sich also allein noch um die Frage der Verweisung in die Vorstadt. Die fürstliche Hofkammer habe hiefür 4 Gründe vorgebracht: das gemeine Beste wegen der Schädlichkeit der Juden, die besonderen Umstände in Ettenheim, die Verlegung der Residenz dahin und die Widerruflichkeit der Patente. Die Stadt führt die Vermehrung der Juden und die Monopolisirung des Handels in ihrer Hand an. In dem Vertrag opfere aber die Stadt selbst ihr Vorrecht, indem sie dem Landesherrn zulasse, jedem Kind ein Patent zu erteilen und die Juden dabei zu schützen versprochen habe. Es sei ein schwerer Fehler der Hofkammer

gewesen einen Zweig des freien Handels zum Finanzmonopol zu erheben und einem Juden in Generalpacht zu geben, „welche doch wahren Blutegeln zu vergleichen sind.“ Die Erfahrung lehre, dass die Juden überall sich verhasst machten und dem ganzen wirtschaftlichen Leben großen Schaden brächten; man sei daher von jeher auf die Beschränkung der Schutzjudenzahl bedacht gewesen und habe bei ihrer Aufnahme ihnen bestimmte Bedingungen gestellt. Da sie nun aber einmal aufgenommen seien, die Stadt sie damals sogar befürwortet habe, so werde es sehr schwer sein sie aus ihrem wirklichen Besitze der Häuser in die Vorstadt zu verjagen. Die Stadt hätte sich eben 1717 nicht überlisten lassen sollen und den Juden die Erlaubnis zu rechtlchem Besitze geben. Wenn die *Salus publica* erstes Gesetz sei, so müsse das zweite sein: die Sicherheit des rechtmäßig erworbenen Eigentums, und doppelt, da es gerade die besten Häuser sind. Eine kammergerichtliche Ordination würde die Juden sicher veranlasst haben das eine oder andere Haus abzutreten. Es sei keine bloß zeitliche Verlegung in die Vorstadt bezweckt gewesen, sondern die Stadt habe eben mit den 12000 fl. sie für immer aus dem rechtlichen Besitze in der Stadt herauswerfen wollen. *Jura quaesita* könnten aber niemals zum Spiel gemacht werden. Durch Annahme von Schutzpatenten mit der Klausel der Widerruflichkeit verzichten dieselben keineswegs auf ihr Eigentumsrecht, das auf die Kinder vererbe. Sie müssten die Patente eben annehmen, wie sie ihnen gegeben werden. Es sei keine prekäre Existenz, wenn man vertragsmäßig aufgenommen werde, an den staatlichen Lasten teilnehme, und wenn man überdies noch in den rechtlichen Erwerb von Häusern gelange. Man trete dadurch unter die Grundgesetze des Staates, welche das rechtmäßige Eigentum zu schützen haben. Man könne den Juden auch nicht den Vorwurf des Vertragsmissbrauchs machen.

Das Urteil vom 15. Juli sei also nicht zu verwundern bei den vorgebrachten Gründen. Man solle aber den Juden den Triumph nicht gönnen, dass noch auf ein weiteres Paritorteil erkannt werde. Stebel beantwortet demnach die Frage nach Fortführung des Prozesses mit „Nein“.

Es sei den landesherrlichen Rechten wegen Aufnahme von Juden nichts benommen, da dieselben in dem Vertrage von 1717 genügend gewahrt seien. Der Kurfürst werde dem-

nach wol geneigt sein den Vertrag von 1717 wol aufrecht zu erhalten. „Durch Zurücknahme der Verordnungen vom 1. und 17. September 1792 verliere man nicht nur nichts, sondern man gewinne noch seiner Ansicht nach, denn wenn die Stadt Ettenheim durch die gegenwärtige Belassung der Juden in Ettenheim beschwert zu sein glaubt, so tritt das Richteramt des Oberamts Mahlberg ein, sowie auch die Sache der Besteuerung der Judenschaft vom K.-G. an die zuständigen unterrichterlichen Stellen verwiesen worden ist. Das Mandat s. c. ruhe nur auf der tatsächlichen Ausweisung der Juden in die Vorstadt, und wenn man die Juden in ihrem vermögensrechtlich erworbenen Eigentum belässt, so sei der Prozess zu Ende, welcher schon durch die fürstliche Hofkammer wegen Unzulänglichkeit ihrer Gründe verlassen und präkludirt worden ist. Wird diese Erklärung, dass man die Judenschaft in der Stadt belassen wolle, vom Oberamt Mahlberg den Juden in Ettenheim bekannt gemacht salvo jure principis, so werden die Juden wol sehr froh sein, dass sie ihre vertragsmäßige Existenz in Ettenheim gegen Aufkündigung des Rechtstreites bewahren könnten. Unterm 12. Dezember wird dem Kurfürsten folgender Hofrats-Beschluss zur Genehmigung unterbreitet: das Oberamt Mahlberg habe den Ettenheimer Juden zu eröffnen, „dass der Kurfürst ihre vertragsmäßige und gegenwärtige Anzahl beibehalten und sie in ihren Wohnungen in der Stadt lassen wolle, wogegen sie den Prozess in Wetzlar aufzukünden hätten.“¹⁾ Dies geschah Anfang Februar nächsten Jahres, die Judenschaft erklärt ihre vollkommene Zufriedenheit mit dem getroffenen Abkommen. sie habe den Prozess sofort aufgekündigt. Am 8. Februar überreicht dieselbe ein ausführliches Promemoria, in dem sie noch einmal ihre Leidensgeschichte erzählt und sich Glück wünscht, unter das edle Szepter eines so vortrefflichen Fürsten gekommen zu sein. Sie hoffe, den Kurfürsten überzeugt zu haben, dass sie den Prozess nicht aus Mutwillen angefangen habe. Es komme nicht blos auf die Beibehaltung ihrer Personen und Wohnungen in Ettenheim an, sondern es seien auch noch folgende Punkte zu entscheiden oder gütlich beizulegen:

¹⁾ Zugleich erhielt v. Sachs den Auftrag von weiterem Fristsuchen abzustehen, was er am 20. Dezbr. d. K.-G. anzeigte.

Erstens der Schadensersatz für die durch den Vertragsbruch ihnen aufgenötigten Prozesskosten, zweitens die Abrechnung mit der Stadt wegen der von letzterer bisher unregelmäßig erpressten Abgaben, drittens eine genaue Bestimmung des Verhältnisses, in welchem in Zukunft die Juden an den öffentlichen Abgaben teilzunehmen hätten, da sie wegen der Kriegskosten sechsfache Steuer von Haus und Handlung zahlen müssen, was bei einem Verhältnis von 8 Judenfamilien zu 500 Bürgern zu hoch berechnet sei. Durch Hofratsbeschluss vom 29. Februar wurde die erste Forderung der Juden abgewiesen, in Betreff der beiden andern solle das Oberamt in Mahlberg einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. Nach langwierigen Verhandlungen, die sich stets wieder zerschlugen, konnte endlich am 5. Sept. 1804 das Oberamt nach Karlsruhe berichten, dass das Anerbieten der Judenschaft annehmbar erscheine. Man hatte sich nämlich in soweit geeinigt, dass die Abrechnung für die Zeit von 1792—1803 auf Grundlage des Dekrets von 1746 geschehen solle. Für die künftige Beisteuer von Weihnachten 1803 ab zu den Extraordinariegeldern erbot sich die Judenschaft 4 vom Hundert zu bezahlen, aber so wie die Judenschaft jetzt bestehe und ohne Rücksicht auf ihre Vermehrung oder Verminderung, und es dürfe kein Ansatz auf 6 Haushaltungen angenommen werden. Dieser letzten Bedingung aber widersprach die Stadt, welche auf einem verhältnismäßigen Ansatz nach der Zahl der vorhandenen Juden bestehen blieb. Ferner erbot sich die Judenschaft, statt bisheriger 2 deren 3 vom Hundert bei allen Naturalprästationen, welche die Stadt kaufen müsse, zu bezahlen; an denjenigen aber, welche die Stadt selbst besitze, nichts. Die Stadt verlangte aber diesen Beitrag von 3 vom Hundert ohne Rücksicht darauf, ob sie dieselben in natura besitze oder kaufen müsse. Ueber die Frage der Steuer von Häusern und Handlung konnte dagegen keine Annäherung der beiderseitigen Forderungen erzielt werden. Ein Vergleich war infolgedessen unmöglich geworden. Am 29. September richtet die Stadt Ettenheim eine Bittschrift an den Kurfürsten die Anzahl der Juden wieder auf 5 Haushaltungen herunter- und festsetzen zu wollen. Der Kardinal habe ihr seine Beihülfe nicht verweigert und sei keineswegs von seinem Patent abgegangen. Anders dagegen die Hofkammer, welche nur aus einem Präsidenten und einem Hofrat bestanden habe.

Diesem Personal sei kein Weg und Mittel zu gering gewesen seine Geldgierde zu sättigen. So habe sie ohne Wissen und Willen der Stadt 2 erwachsene Söhne angesessener Judenfamilien in nicht ganz 2 Jahren aufgenommen und sie trotz der Remonstrationen der Stadt mit Schutzbriefen zu 50 Louisdor (!) versehen. Die Stadt beruft sich dabei auf den offenen Brief des Kardinals vom 11. Nov. 1792.

In der Hofratssitzung vom 22. Oktober berichtet Stebel über den Stand der Verhandlungen. Der für beide Teile nachteilige Prozess in Wetzlar sei aufgekündigt worden. Die Aufnahme und Abschaffung der Juden ruhe ganz in der Hand des Landesfürsten. Es stehe nicht mehr in der Macht der Stadt Ettenheim sich durch Kapitalvorschüsse besondere Begünstigungen zu verschaffen. Der Streit sei eigentlich mehr zwischen Stadt und Judenschaft gewesen. Die Juden sind zwar sonst nie zu begünstigen, aber bei diesen Verhandlungen müssen sie dennoch einigermaßen unterstützt werden, da ihre Anträge nicht ganz zu verwerfen sind.

Nach der Versicherung des Ober-Amts sind dieselben allerdings annehmbar und die Stadt Ettenheim kann sich wol damit zufrieden geben. Er halte dafür, dass man von herrschaftswegen durchgreifen solle, da die Sache einmal so weit gediehen sei. Besonders da sich die Judenschaft auf die früheren Verträge mit der Stadt und ältere Regirungsverfügungen gestützt und bezogen hat, die auch vom R. K. G. als ziel- und maßgebende Urkunden in ihrem rechtlichen Wert erhalten worden sind. Das Ober-Amt werde also dem Stadt-Magistrat zu eröffnen haben, dass man diesseits die letzten jüdischen Erklärungen vom 28. August billig finde, indem man der Judenschaft nicht noch mehr aufbürden könne. Der Stadtrat habe nun einmal seit den ältesten Zeiten gegen merkliche Abgaben die Juden geduldet. Er möge auch erwägen, dass er durch die Aufkündigung des Prozesses, der laut Akten nicht vorteilhaft für die Stadt hätte ausfallen können, ja gewonnen habe. Wegen Vermehrung und Verminderung könne er sich jederzeit an den Kurfürsten wenden, und er könne um so getroster sein, dass die Anzahl nicht überschritten werde, als man überhaupt mehr auf die Verminderung als Vermehrung der Juden im Lande bedacht sei.

In Betreff der Ausübung des Judenregals könne sich aber der Landesfürst vom Stadtmagistrat keine Einschränkung

oder Verpflichtung gefallen lassen. Man sei der Ueberzeugung, dass der Vergleich nach folgenden Punkten abgeschlossen werden könne.

1. Die Stadt Ettenheim legt eine Berechnung über die Zeit von 1792—1803 und nach Maßgabe des Dekrets von 1746 vor darüber, welche Naturalien sie während dieser Zeit gekauft, oder die Bürgerschaft aus eigenen Mitteln geliefert hat, woran sich die Judenschaft 2 vom Hundert zu zahlen verpflichtet,

2. macht sich die Judenschaft verbindlich in Zukunft von allen außerordentlichen Geldprästationen 4 v. Hund. zu bezahlen.

3. Die Juden verbinden sich bei allen Naturalprästationen, welche die Stadt kaufen muss, in Zukunft statt 2, 3 vom Hundert zu bezahlen, wegen dieses weiteren Prozents werden sie aber von aller Konkurrenz rücksichtlich derjenigen Naturalleistungen frei erklärt, welche die Stadt aus ihren Almenden, gemeinen Matten und Waldungen beziehen kann.

4. Die Juden haben von ihren „besitzenden Häusern,“ dieselbe Steuer zu zahlen, wie die Bürger von ihren Wohnungen.

5. Jeder Jude hat für einen offenen Kramladen 4 Sch., wer keinen offenen Laden hat, sondern nur mit Granaten, Vieh oder sonstigen Sachen handelt, die Hälfte = 2 Sch. zu jeder Bürgersteuer zu entrichten.

6. Für den Genuss von Wasser, Weide, Steg und Weg zahlt jede Haushaltung 1 fl. 30 Krzr., die Witwen 45 Krzr. jährlich.

Sollte der Stadtrat diesen Vergleich nicht annehmen, so würde das Oberamt anzuweisen sein, unter Zugrundlegung der angeführten Urkunden rechtlich zu erkennen. Nachdem der zweite Senat am 10. Nov. zugestimmt hatte, wurde der Beschluss an das Oberamt verfügt.

Es kam nun endlich am 21. und 31. Dezember 1804 der Vergleich wirklich in Mahlberg zu Stande. Im Namen der Stadt erschienen der Amtsschulz Kollofrath, der Bürgermeister Winterer und 2 Mitglieder des Rates. Sie erklären im Namen der Stadt, dass sie den Vergleich annehmlich finde, und stet und fest halten wolle, dass somit der Streit beendig sei; sie bäten nur, dass die Herrschaft keine weitere Vermehrung der Juden gestatten wolle.

Von seiten der Juden erschienen: „Sandel Levi, Gombriß Sohn, Lippmann Levi und erklären, auf Grund einer

Vollmacht der Judenschaft, dass sie den Vergleich annehmen und halten wollen, so dass der Streit zu Ende sei. Auf die letzte Nachtrags-Erklärung der Stadt bäten sie, dass die Vermehrung und Verminderung nicht von Willkür und Anordnung des Stadtrats sondern nur von höchster Entschließung und Gnade abhängen solle. Das Vergleichsprotokoll wurde von den beiderseitigen Vertretern eigenhändig unterschrieben.

Der getroffene Vergleich wurde am 11. Januar 1805 im vollen Umfange und gern bestätigt.

Die Judenschaft war also siegreich aus diesem Streit hervorgegangen. Den Zug der Zeit erkennend, hatte sie Recht und Eigentum im Staat beansprucht und zugestanden erhalten. Schon während der Vergleichsverhandlungen hatte der Kurfürst am 20. Januar 1804 Leibzoll und Handelsgeleit aufgehoben.¹⁾ Durch die Verordnung über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juli 1808 erhielten die Juden (Artikel 19) alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, doch sollen sie vorläufig nur als Schutzbürger anerkannt sein.²⁾ Schon durch Verfügung vom 15. März waren sie zum Militärdienst allgemein beigezogen worden.³⁾ Im Laufe unseres Jahrhunderts wurde die Emanzipation der Juden und ihre äußerliche Verwandlung in Deutsche und Staatsbürger vollends durch- und ausgeführt, so dass heutzutage kein rechtlicher Unterschied ihnen gegenüber mehr besteht.

¹⁾ Den 25. April bittet die Stadt für den ihr dadurch zu teil gewordenen fühlbaren Schaden in Rücksicht ihrer sonst noch bedrängten Lage um Entschädigung.

²⁾ Bad. Reg. Bl. 1808, S. 165.

³⁾ Zur Weiterentwicklung der rechtlichen Stellung der Juden in Baden vgl. die: Sammlung der im Grossherzogtum Baden in bez. auf die Israeliten ersch. Gesetze und Verordnungen von 1807—1836 zusammengestellt Karlsruhe 1837.

III.

Beilagen ¹⁾

I.

Rundschreiben des Bischofs Friedrich an seinen Klerus über die Misshandlung eines Geistlichen durch zwei Juden und Verkündung eines Verbotes, mit denselben zu verkehren. 1377, 18. April.

Stadt-Arch. Strassburg B. 136, gleichzeitige Copie.

Fridericus dei et apostolice sedis gracia episcopus Argentinensis universis et singulis prepositis, decanis, archidiaconis, cantoribus, scolasticis, canonicis, ecclesiarum parochialium rectoribus curatis et non curatis nec non tabellionibus et notariis publicis, (presentibus) in nostris civitate et dyocesi Argentinensi constitutis et specialiter discretis viris nobis in Christo dilectis archipresbyteris sancti Laurencii, sacerdotibus sanctorum Petri junioris, Thome, Petri senioris, Andree et Stephani ceterisque, ad quos presentes nostre litere perveniunt, salutem in domino sempiternam.

ad nostram — quod grave gerimus ac querulose referimus — notitiam indubitata devenit, tam fama publica et ipsius facti notorietas manifesta, quod *Lasonus*²⁾ judæus privignus Symundi de Hagenowe et *Mennelinus*¹⁾,¹ filius Jecke-

¹⁾ In den beigegebenen Urkunden und Akten habe ich die originale Schreibweise, Wort- und Satzbildung beibehalten (ausser „und“ und „uns“ und grossen Anfangsbuchstaben für Eigennamen), denn dieselbe dient eben doch mit zur örtlichen Charakterisierung einer Zeit und ihres Lebens, und ich finde vielfach die Schreibweise gerade bei elsässer Schriftstücken phonetisch richtiger als in unserer modernen Schriftsprache. Die Interpunktion habe ich in modernem Sinne zugefügt.

²⁾ Wohl identisch mit den von Scheid S. 58 angeführten Loser gendre de Symunt et Mennelin gendre de Jeckelin.

lini, filii quondam Lasonis judei Argentinensis, sive crucis Christi inimici, quos propria culpa perpetue servituti submitit et quorum cohabitationem christiana pietas recepit et sustinet, ingratos se christianis reddiderant pro gratia contumeliam et de familiaritate contemptum. nuper de hoc presenti anno feria quinta proxima post diem festi Pasce (Donnerstag den 2. April.) proxime transacti in ponte sancti Andree, vulgariter „uff sant Andres stege,“ iidem judei discreto viro nobis dilecto Guilhelmo de Geriola, clerico Matisconensis¹⁾ (Ma^cst^on) dyocesis ad ordinem sancti Anthonii domus in Isenheim²⁾ Basiliensis diocesis recepto, graves et atroces iniurias palam et publice in fide dignorum presencia animo eidem Guilhelmo iniuriandi intulerunt in hunc modum, videlicet quod dictus Lason iudeus iniuriose manus in dictum Guilhelmum iniecit et ipsum daphardo³⁾ suo hinc et illinc traxit maliciose, quodque postmodum dictus Mennelinus hec videns plurima verba iniuriosa dicto Guilhelmo et erga eundem retulit et demum pede suo ipsum Guilhelmum ad ventrem sive ad corpus ipsius animo eidem Guilhelmo iniuriandi et ipsum ledendi percussit, et cum ipse se aliquomodo defendere et retrocedere vellet, memoratus Lason cultellum suum occisorium animo dictum Guilhelmum occidendi seu ledendi evaginavit et ipsum hostiliter ac crudeliter irruit; interimque ipse Guilhelmus metu corporis, volens ipsorum perfidorum iudeorum crudeles manus et occisiones evadere, fugam ad dictam ecclesiam sancti Andree compulsus cepit, quas quidem iniurias et contumelias in contemptum cleri per inimicos Christi sic ut prefertur illatas nos nolentes sic coniventibus oculis pertransire et remanere eosdum perfidos judeos impunitos, volentes quod ex debito nostri pastoralis officii premissum lamentabile, inauditum, novum ac morbosum factum, de ac super quo fide dignorum testimonio fuimus et sumus summarie informati, quodque eciam in detrimentum fidei christiane ecclesie liberati et privilegiis totius clericalis ordinis necnon christiane religionis, quarum defensor semper esse intendimus ut tenemur ac eciam contra canonem, si quis suadente contra manum iniectorum (?) violentorum in clericum odicum (?) notorie

¹⁾ Maçon in Frankreich.

²⁾ Issenheim bei Sultz.

³⁾ n. Du Cange = caphardum, eine Art Capuze für Cleriker.

dinoseitur redundare et ne filiis libere filii dividantur ancille, ne etiam perfidorum iudeorum predictorum supersticiosa secta de christianorum, maxime clericorum, fletu ridere videantur;

vobis igitur universis et singulis predictis, qui requisiti fuerint seu fuerit requisitus, sub pena suspensionis ab officiis vestris divinatorum late sentencie in hiis scriptis, canonica tamen trium dierum monitione premissa, districte precipiendo mandamus, quatenus prenominationes iudeos moneatis presensque nostre monitionis mandatum in cancellis vestris ac et alibi, ubi fuerit oportunitas, publicetur, ut infra trium dierum spacium post publicationem presencium immediate sequencium ipsis iudeis pro peremptorio ac monitione canonica presentibus assignamus, sibi de iniuria deo et christiane religioni ac toti clericali ordini de contemptu ac offensa nobisque tam de enormi excessu condignam satisfaciant (?) cum effectu emendandam, vel medio tempore doceant legitime coram nobis, quare id facere non teneantur; alioquin omnes et singulos vestros subditos extunc ut exnunc moneatis et requiratis, quos et nos requirimus et monemus per presentes, ut infra dictas tres dies a tempore publicationis se a communicacione dictorum iudeorum ac participacione verbo et facto omnino subtrahant et cum effectu; alioquin omnes et singulos secus facientes, quos extunc ut exnunc presentibus excommunicamus, excommunicatos et ab omnibus artibus evitandos publice nunciatis, redentes litteras sigillatas in signum executionis fideliter per vos facte sub pena predicta.

Datum sabbato ante dominicam Jubilate Anno domini M. CCC. LXX septimo.

1a.

Zwei Beschwerdebriefe des Bischofs Albrecht an die Stadt Strassburg wegen Verletzung seines Judengeleits. Zabern den 23. Aug. und 5. Sept. 1482.

Stadt-Archiv Strassburg A. A. 1528. Pap.-Orig.

Von Gotts Gnaden Albrecht bischoff zu Strassburg Pfaltzgraf by Rine und lantgraf zu Elsas.

Unsern fruntlichen grus zuvor, ersamen, wisen, lieben, getruwen und besonder guten frunde, wir hant uwer schriben uf unser ersichen engegen Hans Adolf Elnhart verhandlung engegen unserm Juddenburger genant Nason und uberfarens unsers geleits und in schin unsers geleits briefe und sigel was

damit gehandelt antwort gehört, dwile der gemelte Hans Adolf noch sinem dargeben vermeint den Judden erlangt han und der Judde sich vermisset nit sin der selben dinge usfundig werden lossen und beriecht emphohen, soverre ir dann etliche uwere Ratzfrunde by etliche unsere Rette ordenen uff einen bestimpten tag in die stat Straspurg wölln wir den Judden doby zu kommen verschaffen und die parthien geineinander hören, alsdann mag usfundig werden welher theile überfaren. was do noch verhörung in schin der worheit ist, beschee nach billichen dingen. Begeren hievon uwer verschriben antwort. Datum Zabern uf fritag vor bartholomei. Anno LXXXIIdo.

Den ersamen wisen unsern lieben getruwen und besondern guten fründen meister und Rat der Statt Straspurgk.

Von Gotts Gnaden Albrecht, Bischoff zu Strassburg, pfaltzgraf by Rine und lantgraf zu Elsas.

Lieber besonder uns hat ein unser Juddenburger wonhaft zu Wangen tun furbringen als er nechst vergangen in sinen gescheften gon Marley habe wollen gon, hant in etliche diner knecht angesprengt, geslagen one alle ursache, von im gegeben, so er dich zu Marley darumb hat wollen ersuchen sich des zu beclagen was an ime gehandelt uff fryer strossen und in unserm geleidt, hastu im auch getrouwen wie wol er dir zu erkennen geben hat das er in unserm schirm und gleyt sye. hat alles nit verfangen, sunder durch dinen gedranck und verhengnisse müssen wichen. semlich furnemen zñ verachtung unsers geleits uns nit unbillichen befrembdet. hetten uns des gantz zu dir nit versehen, ist unser gesynnen und erfordern uns des wandel und abtrag zu tün, dan wo das nit beschee konten wir dich witters furnemens nit vertragen, gesynnen din verschriben antwort. Datum Zabern uf donres-tag vor Nativitat. Marie Anno LXXXIIdo.

Unserm lieben besondern Marx Kerling altamuncister zu Strassburg.

II.

Privileg des Kaisers Maximilian für den Bischof Wilhelm, einen Teil seiner Juden auszuschaffen. Innsbruck 1514, 1. Dez.

Notar. Copie im Stadt-Archiv Strassburg. B. 136.

Wir Maximilian vonn Gottes gnaden Erwelter Römischer kayser, zu allen zeyten merer des Rychs, jn Germanien, zu

Hungarn, Dalmacien, Croacien etc. künig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant und pfallentzgrave etc.

Bekennen öffentlich mit dissem brieff und Thun kundt allermenniglich, das uns der Erwürdige Wilhelm, Bischoff zu Strassburg unnsere fürst Rat andechtig und unnsere und des Rychs Lieben getreuen, die von Andelo und ander ir mitverwandten der nachgemelten Dörffer haben fürbringen lassen, wie sye, ir underthanen und inwohner zu Blyenswyler,¹⁾ Mittelbergkhen und Nothalden durch die Juden, So by Jnen bissher Sehsshafft gewesenn syn, in mannigfaltig wyss mercklich und vil beswert und in verderblich schädenn geführt werden, und uns daruff demütigklich angeruffen und gebetten, Sie hierinne gnedigklich zu fürsichonen.

Wann wir nun all und jeglich unnsere und des rychs underthanen vor schadenn und verderben zu verhüten und in fridlichem, rüwigen wesenn zu behalten gencigt syn, demnach haben wir auss den obberurten und anderen redlichen ursachen uns fürbracht und darzu bewegendt mit wolbedachtem muet, guttem Rat und Rechter wissen den obgemelten, unserm fürsten, dem Bischoff vonn Strassburg, denn vonn Andlo und ir mitverwandten und iren erben und nachkommen, disse besonder gnad und fryheit gethonn und gegeben, Thun und geben inen die auch von Römisch kayserl. macht wissentlich in masse diss brieffs,

Also das allen und jeglichen judden und juddin in den obbestympten Dörffern Bliensswyler, Mittelbergkhen und Nothalden zwüschen dato diss Brieffs und dem Heyligen pfingsttag schirist künfftig daselbst zu Raumen, gebieten darausstreyben und fürter in ewig Zeyt kaynen judden oder juddin eyner oder daselbs wesenn oder wonung haben zu lassenn schuldig synn und durch uns, unser nachkommen am Rych noch sunst nyemandt andern darzu gedrunge werden sollen noch müssen in keyn weyss; und ob hinfür aynicher Jud oder juddin in die obbermelten Dörffer handeln oder wandlen wurde, dieselben Sollen alwegen mit eynem gelbenn ring uff iren obern klaydern bezaichnet syn und uber nacht daselbst nit blyben on geverde, und gebieten daruff allen und jeglichen fürsten,

¹⁾ Bliensweiler, Mittelberckheim und Nothalten im Amt Bennfelden waren im gleichzeitigen Besitz von Bischof und Stadt Strassburg und der Herrn von Andlau.

geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, fryen Herren, Rittersn, knechten, Hauptleuten, vitzthumben, vogten, pflegern, verwesern, Amptleuten, Schultheysen, Burgermaystern, Richtern, Reten, Burgern, gemaynden und Sonst allen andern unsern und des rychs underthanen und getreuen, jn was wurden, stats oder wesens die syn, und Sonderlich unsern gegenwertigen und kunfftigen obersten Hauptleuten, Landvogten und Räten in obern und undern Elsass ernstlich und wellen, das sie den genannten unsern fursten von Strassburg, die von Andlo und ir verwandten an den obgemelten unsern gnaden und fryheyten nit irren noch verhindern, Sonder sie die, wie obstat, gerüeblich gebrauchen, genyessen und gantzlich daby, blyben lassen und hiewidder nit thun noch, das yemandts andern zu thun, gestatten in keyn weise, als lieb eyneun jeden syn, unnsere und des rychs swer ungnad und Straff und darzu eyne pene, Nämlich zwantzich margk lottigs goldes, zuvermeyden, die eyne jeder, So oft er freventlich hiewidder tette, uns halb in unser und des rychs Cammer und denn andern halbtentyl den obgedachten, unserm fursten dem Bischoff von Strassburg, dem von Andlo und iren mitverwandten, auch iren erben und nachkommen, unabliesslich zu bezalen, verfallen synn soll.

Mit urkund diss brieffs Besigelt mit unserm kayserlichen anhangendem Insigell.

Gebenn jnn unser stat Insprug am ersten tag des monats December nach christi geburt Fünffzehnhundert und im vierzehenden, unser Ryche, des Römischen im Nünundzwentzigsten und des Hungrischen im fünff und zwentzigsten.

IIa.

Mandat Maximilians, wegen einer Modification des vorigen Privilegs. Füssen 1515, 9. Dez.

Notarielle Copie im Stadt-Archiv Strassburg, B. 136.

Wir Maximilian von gotz gnaden Erwelter Romischer kayser

Bekennen, als wir dem Erwürdigen Wilhalmen, Bischoffen zu Strassburg, unserm fürsten Rat andechtighenn und unser und des rychs lieben getreuen, die von Andelo und ir mitverwandte der harnach geschriben Dörffer genedicklichen fursthen und begnadet und inen vergonnt und erlaubt haben, die Juden, so zu Blienßwiler, Mittelberkheim, Nothalden

und Zell byßbar sesshaft geweßen, sie in einer bestimpten zit aus zu triben, und aber nachvolgendt aus etlichen ursachen die selben unsern fürstenn von Straßburg, Andlo und ir mitverwanten gegen den selben Juden zu verhör vertagt, das wir yetzo aus beweglichen ursachen geordnet und gesetzet habenn und thun das aus Römischer kayserlicher macht und rechten wissen in crafft dies brieffs.

Also das sy denselben juden zwischen Datum dies brieffs und sant Jacobs, des Heyligen zwölff botten, tage schyrist künfftig¹⁾ (25. Juli), in den obgeschribenen fleckhen zu raumen, gebieten und sy da selbest außtriben mögen und ferner dasselbest zu halten oder wonen zu lassen nit schuldig syn sollen, alles mit (?) der fryheit inen des halbenn gegebenn und gebieten daruff den Edeln und unsern lieben getreuen, unsern obersten Hauptleuten, Landvögten und Reten in obern und undern Elsas bey vermaydung unser schwerenn ungnade und Straff ernstlich und wellen, das sy den gemelten unsern fürsten von Straßburg, die von andlo und ir mitverwante den Juden und Judyn also außpieten und sy außtriben lassen und sy by der berührten unser fryheit vestiklichenn hanthaben und daran keynerley bevelch, so byßbar auff gestrenung ansuchenn außgangen were oder künfftiklichen außgön mocht, irren oder verhienderenn lasset noch das selbst nit thut, daran thut ir unser ernstlich maynung.

Gebenn zu füessen am neündten tage des monats Decembris Anno Domini fünfzehen hundert und im fünfzehenden unser Reiche des Römischen, im Dryssigsten und des Hungerischen im Sechs- und zwentzigisten.

III.

Gedr. Mandat des Domcapitels von Strassburg 1529, 11. Dec. Verbot an die Domcapitels-Unterthanen, nicht mit Juden umzugehen oder zu handeln.

Bez.-Arch. in Strassburg. G. 2861.

Wir Thomas Grave zu Ryneck Dhumdechann, und das Capitel der Hohenstift Strassburg, Entpieten allen unsern Vögten, Schultheissen, Heimbürgen, Meigern, Botten, Gemeinden, Underthanen, Hyndersassen und verwandten unsern gruss und fügen menigklichem zu wissen.

¹⁾ Schier = sofort, also nächstkünftig.

Nachdem sich nun vil Jar här mercklicher und verderblicher schade und nachteil bey unsern underthanen durch lehung und handtyerung mit den Juden allenthalb zugetragen, dadurch mancher Byderman in treffenlich verderben gefürt und landtrümic¹⁾ müssen werden, wie wir denn des eigentlich bericht und mit der that offtermals erfahren haben. Deßgleichen tägliche spen und yrtung zwischen gemelten unsern underthanen und den Juden erwachsen, dadurch sye gleicherweiß in vilfältigen kosten gefürt werden, und (als zubesorgen) kein ende daran sein würde. Damit nun solichem verderblichem und unwiderbringlichem schaden (soviel als möglich, und wir uns von Gott und dem Rechten schuldig wissen) fürkommen und begegnet werden möchte, so gebieten wir ernstlich und wöllen, das nun hynfür keiner unserer underthonen, angehörigen, jnsassen und verwandten, er sey wes stands, wesens oder härkommens er wölle, umb die Juden, es sey klein oder gross, wenig oder vil, wie das nammen möcht haben uff oder on pfande entlehene, oder in andere weg mit den Juden handtyere, dadurch er ein Juden heller oder hellerswert schuldig bliebe, bey verlyerung leibs und guts, alles ligends und farends, nichts ußgenommen. Dann so einer oder mehr der unseren obgenannt wider disen unseren befelch und mandat umb die Juden entlehenen oder in andere weg mit jnen wie obgemelt handtyeren würde, der selbig soll uns on alles widersprechen, leib und gut verfallen sein. Also und der gestalt, daz wir oder unsere befelchhaber (über die leibsstraff, so allezeit zu uns ston soll) eygens gewalts die selbigen güter zu unseren handen zu zychen und zunemmen, macht haben on menigklichs verhinderung und jntrag, bryfflich verschreibung oder vor pfandt erlangte Recht, gebott, verbott u. s. w. wie diß nammen hette, alles unangesehen. Des wißbe und habe sich menigklich zurichten und zuhalten.

Geben under unsers Capitels hyeringetrucktem jnsygel ad Causas uff Sambstag nach sant Andres des heyiligen Apostelstag Anno M. D. XXIX.

Siegel des Capitels.

gez. *Nicolaus Gerbelius*
secretarius Capituli.

¹⁾ In dem Mandat von 1546 „landtreunig“ = landflüchtig. vgl. Grimm Wörterbuch VI. 127.

IIIa)

*Gedr. Erneuerung des vorstehenden Mandats.**Straßburg 1546 13. Nov.*

Bez.-Arch. in Straßburg G. 2861.

Wir Johann Christoff, Grave und Herr zu Zymberen, Dechan und das Kapittel der Hohen Styfft Straßburg. Entbyeten allen und yeden unseren underthanen und hyndersassen, so uns verwandt und zuge than sind, unsern gruß und zuvernemen.

Nachdem durch unsere vorfaren und uns hyevor ernstliche und sträffliche Mandat und gebott, das ir oder yemants under Euch von dato der selbigen mit den Juden jehtzit kleyns oder grossen uff borg handthyeren oder von ynen entleihen sollen, uffgangens ynnhaltt wie von wort zu wort härnach folget.

Wir Thomas (folgt als Mandat von 1529.)

Wiewol wir uns daruff gantzlich versehen, in ansehung was nutz und wolfart, Euch und euern kinderen darauff entstanden, und auch in bedacht und forecht der schwären straff, so darinnen getreuet und gesetzt, es hette sich ein yeder dann hynffüro dem selbigen Mandat und gebott nach, ferrer mit der Jüdischeyt nit yngelassen. So befinden wir doch by ettlichen der unsern solch ungehorsame verachtung aller gebott und irer selbst wolfart, das die selbigen (wo wir nit ein sträfflich einsehen gethan) zu landtreumigem verderben gericht und kummen weren. Wie auch zum theyl beschehen. Dieweil uns denn der unsern uffnemen und wolfart zum höchsten angelegen, auch nit höher ir verderben dann durch solche gemeynschafft der Juden ynen begegnen, augenscheinlich befinden.

So wollen wir eingeleibt Mandat und Gebott bey vermeidung darinn ermittelten peenen und straffen hyemit erneuert, erholet und demselben in allen punkten und Artickeln vöstiglich nachzukommen, ernstlich befolhen und gebotten haben. Dann wo sich einer oder meer hynffurter dem selben unserm Mandat zu wider mit den Juden einlassen würden, wir gegen yme mit getreuten straffen ernstlich zuvolnfarem nit umbgeen und darüber sein weib und kinder unserer Oberkayt verweissen. Des wisse sich ein yeder zuhalten

Geben under unsers Capittels hyeffür getrucktem ynsigel Ad Causas, uff Samstag nach Sanct Martin des hyligen Bischoffs

tag im jar nach der geburt Christi unsers erlösers Tausent
Fünff hundert Sechshundfertzigsten
Sigel des Capitels.

IV.

*Juden-Mandat des Bischofs und der Stadt Straßburg für das
gemeinschaftliche Amt Marlenheim.* 1562, 14. September.
Stadt-Archiv Straßburg, B. 136, No. 30.

Wir Erasmus von Gottes Gnaden Bischöve zu Straßburg
und Landtgrave zu Ellsas etc. und wir,¹⁾ Meister und Rhatt
der Statt Straßburg Thun khundt meniglich, demnach uns mehr-
mals angelangt, wie das ettliche unserer underthanen zu unser
gemeynen Oberkheit der Flecken und Dörffern, Marleheim,
Kirchheim, Northeim, Romolzweyler und Keschwyler sich gegen
den Juden inn allerhandt unzimbliche, verbottenn, vortheylige,
wucherliche Contract und Handlung under dem schein kauffens
verkhauffens und lehenens eingelassen, derenhalben wir sie
ettlich vylmalen durch unsere Rhät, Rhatfreundt und Amptleut
gnediglich, getrűwlich und mit allem ernst warnen, und mahnen
haben lassen, davon zu stohn, aber dagegen im werck gespűrt
und befunden, daz sollich unser warnung bey ettwan vylen
wenig erschossen, sonder unangesehen desselben sich nicht
destoweniger ettlich durch solliche verbottene, unzimliche,
wucherliche Contrăct in sollich hochbeschwerliche schulden
last gesteckt, das einem theyl gantz beschwerlich, dem an-
dern aber schier unmöglich sein wöllen, sich dessen wider
zuerledigen, und zu besorgen, dass jren ettlich in dass äußerste
verderben gerathen, jr weyb und khindt auch heußliche wesen
darüber verlassen müssen;

das wir demnach und derwegen verursacht worden,
erstlichen zwischen denselben unsern underthanen, so
also mit den Juden verhafft, sovil uns deren bewußt und
inen den Juden durch unsere verordnete Rhätt und Rath-
freundt uff leidlich zyl handlen zu lassen, auch den un-
sern mit ernst zu bevelhen, dieselben zu halten und sich
von jnen, den Juden, zu ledigen und *zum andern*, die
weyl wir die fursorg getragen, wa nit wyther zeytlich ein-
sehen beschehen, das nit allein die bethädigten zyl nit gehalten,
sonder das sie und ander sich uffs neuw weyther hinder den

¹⁾ Adolf von Mittelhausen.

Juden verstecken möchten, zu jr selbst auch jrer armen weyb und kinder entlichem verderben, dasselbig zufürkhomen, wie wir uns schuldig erkhennen, haben wir uns folgenden verbotts miteinander einhellig und wolbedächtlich entschlossen.

Gebieten und verbieten demnach allen und jeden unsern underthanen jugemelter gemeinschaft Marleheim ampts und *erstlich* denen die albereit gegen den Juden verzielt, das sie solliche Ziel bey verlust jrer hab und gutter, und sich zu bestimpter Zeit und wa ettlich, die auch hinter den Juden verhafft, noch kein Ziel erlangt, das dieselben jinnerthalb Sechs monaten sich auch entlich von jnen ledigen sollen. Demnach und sonst jnn gemein keyner unser underthanen mehrbemelter gemeinschaft mit einichen Juden jnn oder usserhalb unser gemeynen Oberkheit allerdings nichts handeln, weder mit khauffen, verkhauffen, Lehenen, verpfenden, versetzen noch Bürg werden, anderst dann sovil essendt Speis belangt und dasselbig umb bargelt, bey der Straff zehen Pfundt Pfennig, die ein jeder, so oft er hinwider jnn einen oder den andern weg handeln wurd, verfallen und zu bezalen schuldig sein, darzu auch unser gantze Oberkheit von der Zeit, als unser Amptleut dessen jn erfahrung khomen, by höherer straff, die wir jnen je nach gelegenheit setzen werden, vermeyden und enthalten sollen, biß das er sich von dem oder denselben Juden, gegen dem er sich also verhafft, gentzlich entlediget, auch die obbestimpt ufflegt straff abgericht und bezahlt.

Gleichergestalt gebieten und verbieten wir auch allen Juden und Judinnen, das sie hinfüro vorgemelte unser gemeyne Oberkheit anderst dan uff froyer kayserlicher strassen durch zureissen nit gebrauchen, sonder gentzlichen enthalten, auch mit den unsern nichts handeln oler contrahieren, nichts khauffen, oder verkhauffen, leyhen oder borgen, noch einiche andere verbündnis, bürgschaft, versatzung oder verpfendung, wie die Namen haben mögen, nicht einghen, noch uffrichten sollen, bey obbemelter peen und straff der zehen pfundt pfennig und verlust der Summa gelts, darmit sie und ein jeder mit der unsern wider dis unser verbott Contrahirt hatt,

Doch soll jnen hiemit unbenomen oder verbotten sein, wein, brot oder andere essende Speis umb har gelt zu khauffen oder zur gelegenhen Zeit jnn einer offenen Herberg oder Wurts-
haus ohn einich nebengeschafft umb zwen pfenning zu zehren,

Darnach wüsse sich ein jeder zu richten. Geben under unserm zu ende uffgetruckten Secreten Am Montag den vierzehenden tag Septembris nach Christi unsers lieben Herren und seligmachers gepurt jm fünffzehenhundert zwey und Sechzigsten Jar.

Siegel der Stadt. Siegel des Bistums.

V.

Verbott umb Jüden zu lehenen und uff Borg umb sie zu khauffen; vorgehalten uff Sontag nach Elisabeth (21. Nov.) 1563.

(Aus dem Statutenbuch von Mutzig. S. 95/96.)

Gemeinde-Archiv in Mutzig.

Zu wissen sey Menigklichen, demnach sich bishero vielmalss begeben und zugetragen, auch merklicher grosser schadt Erwachsen, wann die Burger umb Juden Geltt entlihenet, auch Ross und andere Ding Erkhaufft, Sölliches gelts und wass sie uff die kheuffe schuldig bleiben, von wegen dess unbillichen wuchers und grossen Costens halben, so darauf Ervolgt, von Jhren heusslichen Eren, Haab und Guettern getribenn und in Armuet geratten und die höchste Ursach Jhres Verderbens gewesen, dass dann Einer Jeden Oberkheitt zudedulden nicht gebüren will.

Derenhalben sölliche Unbilligheitt abzuschaffen und zu wehren, und dass nicht Meniglich in so grossen schaden gebracht werde, So wöllen und gebietten die edln und vösten, unsere Gnedige Junckher von Landtsperg hiemitt Ernstlichen allen Jhren Burgern und Ihnwohnern allhie zu Muzig und Hermolzheim, dass kheyner, Er sey Burger, Burgers sohn, Weib oder Mann nunhinfüro sollen umb Juden oder Judin etwass, es sy klein oder gross, Entlehenen oder umb Borg umb sie khauffen, dessgleichen keiner gegen den Juden Jn Burgschafft hegeben und verschreiben lassen, Es sey mit Geltt-Lehenen oder mit Ross und allen andern khauffen, welches Alles hiemit Ernstlich verboten sein solle, Bey Pöen und Straff Fünff Pfundt Pfenning Strassburg. Wherung unnachlessig. Es solle auch meniglichen umb die Juden nichts khauffen oder von Jhnen annehmen auf Borg, Es sey denn, dass derselbe sölliches alss baldt bar abrichte und bezhalle, und Jm ffall einer oder mehr wie gemelt Erfahren und angezeigt

würde, der geltt umb Juden gelenet oder etwass von Jnnen auff Borg khaufft oder annimpt und nicht bahr bezhalt der oder dieselbigen, so also diss gebott verachten und übertretten, solle Ein Jeder Insonderheitt umb Fünff Pfundt Pfenning, so oft sölliches beschieht, Ohne einiches nachlassen gestrafft werden, hierauf weiss sich ein ieder für schaden zuehuetten.

VI.

Privileg Kaiser Max II. für Bischof und Dom-Kapitel v. Strassburg.
Augsburg 1566, 16. April.

Bez.-Arch. in Strassburg G. 491. Nr. 1. notar. Copie.

Wir Maximilian der Ander, vonn Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, In Germanien, zu Hungarn etc. König etc. etc. c. pl. tit.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermeniglich, das uns die Ehrwürdig und Ersam unser Fürst und Lieben andechtigen Erasmus, Bischoff und N. Thumb-Probst, Dechan und Capittel zu Strassburg undertheniglich fürgebracht und zu erkennen geben haben. Wiewol in Göttlichen und beeden geschriebenen Rechten, auch unsern und des Heiligen Reichs Constitutionen, satzungen und ordnungen, fürnemblich aber in den reformationen und Pollicey ordnungen, so uff ettlichen hievor gehaltenen Reichstägen aufgericht, dessgleichen auch in des zwey- und dreysigsten zu Regenspurg und dann des acht und viertzigsten und ein und fünffzigsten Jahrs der weniger zal allhie zu Augspurg gemachten Reichsabscheiden alle und yede wucherische Conträct und Handlung gemeinlich und meniglich, fürnemblich aber Juden und Judinen vor anderen höchlich verboten, ²⁾ so understüenden sich doch ettliche Juden und Judenen, so allenthalben hin und wider gesessen seindt, ernannts Bischoffs und N. Thumbprobst, Dechan und Capittels zu Strassburg Diener, eignen Leutten, Hindersassen, Underthonen, zugehörigen und verwandten, auch derselben weibern Eechalten, Dienstbotten und Haußgesindt über vil beschelene ire gebott und verbott one ir gedachts Bischoffs, Thumprobst, Dechan und Capittels vorwissen und erlaubnuss nit allein auf ire fahrende und bewegliche Haab, Sonder auch auf ligende eigne

²⁾ Vgl. Einleitung.

bestandt und Lehenguetter, auch wol auf iren trauwen und glauben zu leihen und andere Conträct mit inen zutreffen und zu schliessen und sie harnachmols mit beschwerlichen Processen anzufechten und zuverfolgen, auch ettwo gar vonn heusslichen Ehren zutreiben, und also sambt weib und Kindern an den Bettelstab zu bringen; welches dann nit allein zu gedachter irer Diener, Hindersassen, underthonen, zugehörigen und verwandten mercklichen beschwerden, schaden und verderben gereichte, Sunder auch inen, Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels Lehen und zugehörigen guettern nachtheilig wern; und uns daruff demuettiglich angeruffen und gebetten, das wir ine, Bischoff, Thumbprobst D. u. Ks. Diener eigne Leutt, Hindersassen, underthonen, zugehörige und verwandten, hierinn mit gnaden zu bedenken und inen zu verhietung und abwendung solcher verderblicher beschwerlichkeiten und desshalben täglichs Clagens und anlauffens mit unserer Kayserlichen Hilff und insehen zuerscheinen, gnediglich geruehten; Dieweil wir dann auß Kayserlicher guette und miltigkeit alzeit geneigt sindt, aller und yglicher unserer und des Heiligen Reichs Underthonen und getreuwen nutz und frommen zu betrachten und zu befürdern.

So haben wir angesehen solch gedachter Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels und derselben Diener, eignen Leutte, Hindersassen, underthonen, zugehörigen und verwandten beschwerlich anligen und demuettig bitt und darumb mit wolbedachtem muth, guettem Rath und rechten wissen obgedachten, Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg diese besondere gnad gethan und Freyheit gegeben,

Namblich das nun hinfüro nach publicierung, insinuation und verkündung dieser unserer Freyheit kein Jud oder Judin gedachter Bischoff, Thumbprobst, Dechant und Capittels Dienern, eignen Leutten, Hindersassen, underthonen, zugehörigen und verwandten noch auch iren weibern, Kindern, Ehalten, Dienstboten und Haussgesindt weder auf ligende, unbewegliche eigene bestendt oder Lehen, noch auch uff fahrende und bewegliche guetter, noch uff andere underpfandt, Brieff oder verschreibung, noch auch uff iren trauwen und glauben weder mit noch ohne wucher, weder wenig noch vil ohne ir, Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels vorwissen und erlaubnus nit Leihen noch fürstrecken, auch

mit inen nicht tauschen, wechsslen noch einiche oder andere Conträct wie die Namen haben mögen, benant oder unbenant (ohne allein was zu täglicher Narung und notturfft vonn fahrender Hab umb bar gelt gekauft oder verkauft würdt, auch die freyen ufrichtigen Handtierungen und Commertien in den frey offenen messen und Jahrmarekten aussgenommen) weder maendlich noch schriftlich, heimlich noch öffentlich, umb' was sachen das were oder sein möchte, nit eingehn, noch auch solches anlehens getroffener Conträct, obligation und Handlung halben, so nach publication dieser unserer Freyheit ohne vorwissen und bewilligung gedachter Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels und irer nachkohlmen gemacht worden (ohn angesehen, ob dieselben mit handtgegebner treuw und glauben, auch geschwornen eyden bestetigt weren, vor unserm und des Heiligen Reichs Hoffgerichte zu Rottweil, Land- noch einicher anderen frembden Gericht nit fürfordern, beklagen, noch ichts auf Solichs der Juden fürfordern und klagen erkandt, gericht noch geurteilt werden, auch in solchen Conträcten, obligationen und verschreibungen gar kein verborgener list oder betrug, als ob das Darleihen durch ein Dritte Person, als durch einen Christen, beschehe oder sunst ander betruglicher sehein, wie deren Ettliche in unser und des Heiligen Reichs ordnungen und abschieden, sonderlich des ein und fünfftzigisten Jahrs ussetruckt und wie die immer genant werden möchten, und da dem zuwider gehandelt, die Juden das Haubguett des dargeleihenen oder aussgezaltten gelts sambt daruss volgendter schuld verwüreckt und verfallen haben und solehes vilgenantem Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels und iren nachkohlmen zusteln und ohne verlünderung bleiben, darzu auch welche Juden oder Judin vonn der Herrschaft, darunder sie gesessen, uff vilgenanter Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels zu Strassburg oder irer nachkohlmen ansuchen erfordert oder nit anzeigen oder unterschiedlich darthun, was gemelts Bischoffs, Thumbprobst, Dechan und Capittels Diener, eigne Leutte, Hindersassen, underthonen, zugehörige und verwandte inen vor dato dieser unserer Kayserlichen freyheit schuldig und was sie dernhalben für versprochene, zugesagte und verschriebene Pfand oder Underpfand haben und darumb genugsame Brieffliehe urkund fürlegen, davon abschriften geben oder

folgen lassen würden, dieselben Juden oder Judin alsdann vonn solcher verschwigner schuld wegen nit mehr gehört, noch zu klagen zugelassen, auch vilgemelte Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg und ire nachkohnnen den Juden oder Judinen nichts darüber weder wenig noch vil zu bezalung solcher verschwigner schulden verfolgen lassen. Sunder sollichs als verwüreckt und inen heingefallen inziehen und behalten sollen, und so darüber oder darwider uff der Juden oder Judinen anruffen gedachter Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels Diener, eignen Leutte, Hindersassen, underthonen, zugehörigen und verwandten an unser und des Heiligen Reichs Hoffgericht zu Rottweil, Land- oder einich ander ausslendisch gericht berüerter sachen halben fürgeheischen und daselbst ichts wider sie, ire Leib, Haab und guetter gehandelt, procediert, Gericht oder geurteilt würde, oder wa auch vilgemelts Bischoffs, Thumbprobst, Dechan und Cappittels zu Strassburg Diener, eigenen Leutte, Hindersassen, underthonen, zugehörige und verwandte, wie obsteht, uff der Juden oder Judinen geschwindt infüeren sich in einiche Conträct begeben und dieser unserer oder anderer Gnaden und Freyheit ausserhalb oftgenannter Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittels zu Strassburg und irer nachkohnnen vorwissen, gunst und bewilligung verzeihen würden, in wals schein oder wege das geschehe, sollen doch solche Conträct, verschreibung und verzüg dieser unser Freyheit ohne allen nachteil, auch die er- volgte Process und Handlung inen allen sambt und sunderlich an iren Hab und guettern keinen nachteil oder schaden bringen oder gebeeren, Sonder dieselben alle und yede wie die genant gantz und gar untauglich, nichtig, Crafftlos, unbindig, doct und ab sein und bleiben, auch vonn meniglichs inner- und ausserhalb gerichts dafür gehalten und oftgenante Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg, derselben Diener, eigne Leutte, Hindersassen, underthonen, zugehörige und verwandte und derselben Haab und guetter, ligende und fahrende, solcher process halb durch die Juden oder Judin erlangt und aussgebracht weder mit noch ohne recht vonn niemandten nit angelangt, bekönnmert, beschwerdt noch beschedigt werden, dann wir das alles und yedes, so die Juden oder Judinen darent- gegen, inner- oder ausserhalb Rechtens, zubeheiff haben und fürbringen möchten, fürnemblich aber ir der Juden gemeine

und sunderbare Freyheiten, so sie dem zuwider yetzo haben oder noch in künfftig zeit vonen uns und unsern nachkommen am Reiche erlangen und aussbringen, sovil die hinnwider sein oder verstanden werden möchten, nichts aussgenommen, zugleichweyss, als ob sollichs alles hierinn vonn wortt zu wortt specificiert und aussgetruckt wern, vonn Römischer Kayserlicher macht, volkommenheit hiemit in Crafft diss Brieffs yetzt alsdann und dann als yetzt aufgehebt, cassiert, abgethan und für nicht haben wollen, und darzu wo vilgemelter Bischoff Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg Dienern, eignen Leutten, Hindersassen, underthonen, zugehörigen und verwandten, einem oder mehr nach verkündung dieser unser freyheit obgehörter massen durch einen Juden oder Judin ichtzig gelühen oder fürgestreekt würde, das derselb Jud oder Judin, so oft sie freventlich hiewider tetten, zehn Marek lottigs Goldts uns und unserem nachkommen am Reich in unser und des Reichs Cammer ohnnachlässig zubezahlen, verfallen sein sollen,

Thun und geben auch den obgenannten Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg und iren nachkommen obbestimbt gnad und Freyheit vonn Römischer Kayserlicher macht, wissentlich in Crafft diss Brieffs und meinen, setzen und wollen, das sie ire nachkommen, eigne Leutt, Diener, Hindersassen, underthonen, zugehörigen und verwandten sich derselben freyheit nun hinfüro alles ires inhalts freuwen, gebrauchen, geniessen und gantzlich dabey bleiben sollen und mügen von allermeniglich unverhindert.

Und gebietten daruff allen und yeglichen Churfürsten, fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen Herren, Rittersn, Knechten, Haultleuten, Landvögten, Vitztumben, Vögten, Pflegern, verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Hoffrichtern, Landtrichtern, und allen andern Richtern, Schöffen, Urtheilsprechern, Bürgermeistern, Rätthen, Burgern, gemeinden und sonderlich jetzigem und künfftigen unsers Kayserlichen Hoffgerichts zu Rottweil Hoffrichtern und allen Landtrichtern und andern Gerichten, auch sunst allen unsern und des Reichs underthanen und getreuwen, Sonderlich aber denen, so Juden oder Judinen hinder inen sitzen haben, was würden, standts oder wesen die sein, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, das sie, wo sie vonn Bischoff, Thumbprobst,

Dechan, und Capittel zu Strassburg mit dieser freyheit ersucht [werden], uff solch ersuchen sich nit weigern, die Juden und Judinen, hinder inen gessen, für sich zuerfordern und anzuhalten, in gegenwertigkeit und beysein deren vonn Bischoff Thumbprobst, Dechan und Capittels zu Strassburg darzu verordneten unterschiedlichen darzuthun, was gedachts Bischoffs Thumbprobst, Dechan und Capittels zu Strassburg eignen Leutte, Hindersassen, underthonen, zugehörige und verwandten auch derselben weiber, Kinder und Dienstbotten inen vor dato und Insinuerung dieser unser Kayserlichen begnadigung schuldig und was sie derohalben für versprochene zugesagte oder verschriebene Pfandt oder underpfandt haben, auch darumb Brieffliche urkundt fürzulegen und auf erinnerung dieser unser Fryheit und begnadigung dieses alles mit Insinuerung der abschrifften, wie es befunden, under iren deren, so die Juden hinder inen sitzen haben, eignen angebornen Insiegeln gedachten, Bischoff, Thumbprobst, Dechan, und Capittel zu Strassburg glaubwürdig urkundt zuzustellen auch sunst Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg dero eigne Leutte, Diener, Hindersassen, underthonen, zugehörige und verwandten an diesen obbestümbten Kayserlichen gnaden, Privilegien und freyheiten nit hindern, irren betruben auch darwider nit tringen, beschweren noch yemandts anderen zu thun gestatten, in kein weiss noch weg, Sonder sie deren berüewiglich freuwen, niessen und gebrauchen und unverhindert dabey bleiben lassen, als Lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere ungnad und straff und darzu ein peen, Namblich viertzig Marek löttigs goldts, zuvermeiden, die ein jeder, so oft er hiewider frevenlich tette, uns halb in unser und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern Halbentheil vorgedachten, Bischoff, Thumbprobst, Dechan und Capittel zu Strassburg und iren nachkohmmen unablässlich zubezalen, verfallen sein sollen.

Mitt urkundt diss Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel.

Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg den Sechtzehenden tag des monats Aprilis, nach Cristi unsers Lieben Herrn geburt Fünffzehenhundert und im Sechs und Sechtzigsten, unserer Reiche, des Römischen im viertten, des Hungari.

sehen im dritten und des Böhemischen im achtzehenden Jahren.

gez. Maximilian
Daniel Archiepiscopus Moguntinus,
per Germaniam Archieancellarius.¹⁾

VII.

Juden-Ordnung Bischof Johann von Strassburg, 1575, 15. Febr.
Bez.-Arch. in Strassburg. G. 2861.

Wir Johann von Gottes Gnaden Erwelter und bestätigter Bischoff zu Strassburg und Landtgrave zu Elsas, thun hiemit khundt, dass wir uff unterthenig ansuchen und bitten uss Sondern gnaden zu unsseren Juden-Burgern uff und angenommen haben Gerson, Judt zu Sultzburg und Mosse, Juden zu Griessheim, gebrüder, Sampt ihren Wybern, kinderen und gesindt, auch einen Schulmeister nach Jrem Jüdischem gebrauch und Ordnung in unser Statt Dachstein zu sitzen und daselbst Jr Wohnung zwölf Jor lang, die nechsten nacheinander khommende und auff den heiligen Ostertag dis fünff und Sibenzigisten Jars anzunehmen, zu haben, doch nach verlouffung der ersten Sechs Jaren, wölchem theil gefellig dem anderen nach verscheynung (?) der selbigen ein halb Jahr darvor uffzusagen, also dass wir Jn soleher Zeit sye und Jre Erben sampt derselben weyber, kinder und gesindt, auch deren Haab und güterr als andere unsere Bürger und underthanen (doch in Rechten, Redlichen und billichen sachenn) als Juden Schützen und schirmen, verteidigen und handthaben wöllen, So weytt wir das zu Recht zuthun, macht haben, darumb sollen sye, Jre Erben und nachkhommen Jedes Huss-gesess Insonderheit alle Jahr uff den Heiligen Ostertag, und uff Osteren des nechst künfftigen Sechs und Sibenzigisten Jars anzufahen, uns zu unsern Henden oder wohin Wyr sye weysen oder bescheiden werden, zwanzig goldt gulden, oder Je zwanzig batzen für Jeden gulden liefern und geben, desgeleychen gemelter unser Statt Dachstein auch Jeder Zwen gulden Strassburger werung zu erhaltung stäg und weg reichen und bezalen; Dagegen sollen sye, Jre Erben und nachkhommen Jn

¹⁾ Daniel Brendel von Homburg, Erzbischof v. Mainz 1555—82.

solcher jeracht (?) gegen uns und bemelter unser Statt aller frondiensten, gewerff, wachens und alles anders (usgenommen, wann wir ein allgemeine Schatzung uff unser Underthonen legen wurden, dass sye glych anderen unseren underthonen, Je nach gelegenheit Jrer Nahrung, auch belegt werden sollen) frey sein, Glycher gestalt auch in unserer Oberkeit mit dem Zoll wie andere unsere Burger und underthanen gehalten und deshalb nit weythers beschwert werden. Auch sollen sye die Freyheit haben, den Bann mit wasser, weydgang, Stäg, wäg und alles dessen, so anderen Inwoneren zugelassen württ (usgenommen das allmendtholtz), zugepruchen.

Die genantten Juden, Jre Erben und nachkhommen mögen auch Lyhen uff alle Pfandt, wo die herkhommen, usgenommen pluttige gewandt, nasse Heütt, zerknütschte Kelch, noch alles wass zur kirchen gehört nichts ausgenommen, soviell sy solches erkhennen mögen; Im Fall Jnen aber ander wahr, als kleider, kleinoten, silber, Silbergschirr, Hausrath wie das nammen haben mag, heimlich noch offentlich verkaufft oder versetzt wurde, und es sich in zweyen Monaten befinde, das es gestolen gut were, So sollen sye schuldig seyn, dasselbig uff ermanungh Jres Jüdischen Eydes, da anders solche manungh durch den Schuldtheissen beschehe, umb den Pfandtschilling widerumb herüsser zegeben. Da aber sye, Jre Erben und nachkhommen unseren burgeren und underthanen uff einiche Pfandt lyhen, und der Underthan dasselbig in einem halben Jahr nit lösen und still schwygen wurd, So sollenn die bemelten Juden schuldig seyn, Solches unseren Amptleüthen, darunder der underthan gesessen, anzuzeigen, domit sy by den selben die verordnung thun klönnen, daz pfandt zu lösen und nicht versitzen zu lassen. Nach wölehem anzeigen der underthan noch in Monatsfrist seyn Pfand zu lösen, macht haben soll. Da ers aber nit thäte, sollen wir, unser Amptleüt oder bevelchhaber die Verordnung thun, domit sie, die Juden, bezalt und dass Pfandt gelösdt werdt.

Gleycher gestalt mögen sye, die Juden, Jre Erben und nachkhommen unsern Underthanen geltt Lyhen uff Pfandt oder uff glauben und von ein Jeden gulden Jede woch ein Strassburger heller zins nemmen und nit weythers; doch soll dass dargeliehen geltt Jnen, den Juden, in den Ersten vier hohen tagen kein wucher noch Zinss tragen, sondern unsern

underthanen in solcher Zeit freysten, auch keinen wucher uff wucher schlagen, by vermaydung der Stroff, so wir unss gegen Jnen, den Juden, hiemit vorbehalten haben wöllen: doch mit disem ausdrücklichen geding, wann und so oft die Juden einichen anserer Underthanen zwölff gulden und darüber darlyhen wurden, das sie schuldig und verbunden sein sollen, solches In vierzechen tagen ungeverlich nach der Lyhung einem Schuldtheissen, darunder der Underthan sesshaftig, oder unserm Amptmann desselben orts by verlichung der schuldt anzuzeigen, domit sye solches prothocollieren und Insehens thun mögen, das es nit us muttwillen, Sonder dem Underthanen zu nutz und notdurfft beschehen seye. Doch mögen sye sich mit Frömbden Leütten, die nit unsere Underthanen sind nach Jrer gelegenheit wie sy mögen unverhindert unser In solchen sachen verglychenn.

Es mögen auch vylgemelte Juden, Jre Erben oder nachkhommen mit unseren underthanen Je nach gelegenheit kouffen oder verkhouffen umb bar gelt oder uff borg, uff recht, Redlich und on allen betrug. Doch da Jemandts, der Unser Burger were, uff borg ettwass nehmen oder kouffen wurde, dasselbig soll ein Viertell Jars one Zins stehn.

Daruff mögen vylgemelte Juden, Jre weyher, kinder und gesindt In unser und unser Stift Strassburg Oberkeitten und Landt Frey, sicher handeln und wandlen, aller massen und gestalt.

Diese unser gegebne Freyheit usswysendt unverhindert menigklichs, auch aller der Freyheiten, damit sye von Römischen Kaysern und Königen und der Nieder Landvogt ey Hagenane allergnedigst und gnädig begabt und befreyet sind, geniessen und sich der selbigen gebrochen. Und ob es sich begeben, dass die Juden und Jr gesindt bussfellig wurden, So sollenn sye mit bescheidenheit (one Diebischer oder Mörderischer verwürckung) nach gestalt der sachen wie andere unsere underthanen gestrafft werden; Gefügt es sich auch, das mehr gedachte Juden mit einem oder ettlichen unseren Burgeren oder Underthanen Jrrig oder streyttig wurden, sollen solche Spann vor Schuldtheiss, Rath und Gerichtschöffen, dorunder sich bemelte Jrrung zugetragen, erörtert und gericht werden, Im Fall aber die Hendl an ordenlichen Rechten nit ausgetragen wurden, und der ein theil für uns oder unsere

Räth beruffen wollt, Soll Jme wie Landtsbrauch zugelassen und sonst niergendts anderswo, um Recht oder Hilff anzusuchen erlaup't syn.

Demnach so gepietten wir allen unsern Amptleütten, Schuldtheissen, Burgermeistern, Rätthe, Gerichten und gemeinden unserer Oberkeit hiemit Ernstlich bevelhende, das sy obgemelte Juden, sampt Jre weyber, kinder und gesindt auch Jre Erben und Nachkhommen diser unser begnadigung, vergünstigung und Zulass getreulichen nutzen und geniessen, Sie auch deren ungehiendert lassen und daby handthaben, daran beschiebt unser bevelch, will und meinung, des zu wahren urkhundt haben wir unser Jnnsigell hencken lassen an disen brieff. So geben ist am Fünffzehenden tag Februarij Im Fünffzehenhundert fünf und Sibenzigsten Jahr.

VIII.

Aufnahms-Patent und Juden-Ordnung für die Stadt Mutzig.
1611, 24. Juni.

Gemeinde-Archiv in Mutzig.

Wir Jacob von Landtsperg, Amptmann der Pflög Kochersperg und Herr zu Mutzig¹⁾ Bekennen hiemitt und inerafft diss Brieffs, für mich und mein Nachkhommen, dass ich gemeinlich *Isacc Leheman* sein, *Isaccen, Sohn, Liebtmann, Gützel* und *Wolff*, die Juden, Jhnen und ihren Nachkhommen, sambt deroselben Weibern, Kindern und Brodtgesindt, Auch alle ihre Haab und Güettere, in meinen Schutz und schirm in mein Oberkeit, zu Mutzig oder Herboltzheim²⁾ zu wohnen, uff und angenommen haab, Empfah und nemme sie auch an in Crafft diss Brieffs, allso, dass ich sie Schützen, schirmen, verthetigen soll und will die nechsten nach dato diss brieffs uffeinander khommende fünfßBehen Jar lang als andere Juden in dissem Landt undern Elßas und Bistums Straßburg, auch der Landt-Vogtey Hagenau gesessen, darumb soll mir Jeder Judt obgeant die ersten drey Jar Jedes besonder uff Martinj Episcopi

¹⁾ Die Landsberg, aus deren Geschlecht die berühmte Aebtissin Herrad stammt, erhielten Mutzig von Bischof Wilhelm von Hohnstein zu Lehen. 1636 starben sie aber schon aus und Mutzig kam an das Bistum zurück.

²⁾ Seit der Revolution mit Mutzig vereinigt, früher Ermolzheim.

und nechstkünftig anfaheendt erlegen, reichen und geben *Vier Pfundt Zehen schilling* thut zusammen *zwey und zwantzig Pfundt zehen schilling* Pfennig Strassburger dergestalt und also, dass wenn die obgemelte erste drey Jar verflossen, ich macht habe, ihnen Judenn noch Zehen schilling Pfenning zu den zwey und zwantzig Pfundt zehen schilling Jedem insonderheit zu fordern, oder aber verpleiben zu lassen, wie mir belieben würdt und ich noch die meinen soll und will sie, all die weihl sie in meinem schirm seindt, nicht weithers beschwehren wider ihren gutten willen in kheinerley weiss, ohngeferlich, auch sollen und mögen sie gemelte Juden, ihre Weiber und Brodt-gesindt in meiner Herrschafft Mutzig oder Herboltzheim sich gebrauchen aller freyheit, allss sie bisshero genutzt, gebraucht und genossen haben, und sollen auch frey sein von Frohnen, Güelten und Wachen.

Denn Bann sollen sie zu genüessen haben gleich wie andere Burger, desswegen sollen sie Järlichen und ein Jedes Jar besonder Jedem geordnetem Heimbürger, so da sein würdt, ein Jeder ein ohmen Weinss, oder aber ein Pfundt Pfennig, welches der Statt am liebsten sein würdt, erlegen und bezahlen,¹)

Sie sollen auch macht haben, zu handlen, khauffen und verkauffen mit meinen Burgern.

Sie mögen auch leihen uff allerley Pfandt, so ihnen zukommen von frömbden und heimischen, oder dieselben abzukhauffen, aussgenommen uff Pluttig gewandt, nasse wahr, ungetroschene Frucht, zerknitschte Kelch, Kirchen-Ornaten, Ziert und wass zu dem Ambt der heiligen Mess und der Kirchen zustendig und gehörig.

Sie sollen auch von meinen underthanen macht haben, wo einer oder der ander von ihnen geldt uffnimbt, oder sonsten anderwerts, allss Zihlgeldt zu bezahlen schuldig wirdt, dass allssdann deren Jeder wochentlich einen heller vom gulden pension zureichen, und da Jemandt etwass weiters dann der gesetzte Zinss ist, ihnen guttwillig geben, verehren oder schenken wolte, dass ihnen solches anzunehmen, ungewerth sein solle.

Beneben diessem, so ihnen Pfandt zukommen weren, darauff sie gelichen hetten, es were von Kleidern, Silberge-

¹) Im Anfange des 18. Jahrhunderts 2 fl., es sind 1709 26 Familien ansässig.

schirr oder in anderen, wie sich dass begeben und zutragen möchte und solches einem andern verrückt oder abgenommen worden were, also derselbig, dem es zugehörig, wider nachfragt hette, Sollen sie verbunden sein, dasselbig nicht zu hinderhalten, Sondern zu offenbahren und dem Jenigen ausserhalb dess Bistumbs widerumb umb den Pfandt- oder Khauffschilling, wass sie darumb gegeben und bezahlt haben, frey folgen zu lassen und wider zu ihren Henden zustellen; darwider sie nicht bezeugt werden sollen, dann mit zwen frommen Christen und wo die notturfft erfordert, mit einem unverleumbden Juden, Sie sollen auch schuldig und verbunden sein, wo ihnen solche argwöhnische sachen zuhenden kkommen möchten, zwen Monat lang uffzuhaltten und kkleinen andern verkhauff, damit dem Jenigen, so etwass endtwendt worden were, wider zu dem seinigen kkommen möge.

Wo ein in Zeitt ermelter Jud echt¹⁾ under ihnen, Juden, einer oder der ander auss meinem schirm hinweg ziehen wolte, Es were über kurtz oder lang, So soll er dass schirm geldt für dasselbig Jar so es schon nicht gar zuendt gelauffen, vollkemmlich erlegen, So will und soll ich, wass für Schulden ihnen uff burgern und underthanen uständig, zu gebürlicher Bezahlung verhelffen.

Wass sie auch unser gemeine Judenschafft in dissem Landt und Bistumb Strassburg und der Landvogtey Hagenau vorgemelt von Römischen Kaysern und Königen, auch Päbstlicher Heiligkeit und andern fürsten und Potentaten im Heiligen Römischen Reich Privilegirt und befreyet, darbey soll und will ich sie helffen schützen, schirmen und handthaben, Sovihl mir immer möglich ist, Sonsten sollen sie unverliert pleiben.

Dessen alles zu wahrer becräftigung hab ich Jacob von Landtsperg obernant mein Angebohren Adelich Jnsigel zuendt hieran thun henkhen,

So beschehen den vier und zwanzigsten tag Monats Junij Neuen Calenders allss man nach der geburth unsers Herrn und Heilandts Jesu Christi Ein Taussendt Sechshundert und Eilff jar zalte

gez.: Jacob von Landsperge.

Siegel: Wappen mit der Umschrift

IACOB · VO · LANTSPERG · DER · ELTER.

¹⁾ Echt oberdeutsch gleich etwa, wohl vgl. Grimm Wörterb. III. 21.

IX.

Neue Judten-Ordnung für das Amt Bemmelfelden (von Dambach) 1643 26. April.

Bez.-Arch. in Strassburg. G. 492.

Nachdeme Schultheiss, Meister und Rath dieser Statt Dambach mit der gemeinen Judtenschaafft Jetziger Zeit alda wohnendt, Ettlicher Ursachen halben, In Etwas Streitt und widerwillen gerothen, Ist nach Erörterung derselben Von der Königl. Mayestäth und Cron Schweedten Herin Hofrath und Residenten in Elßas Jhnen Judten dieße nachvolgendte ordnung uffgesetzt und bey eines Jedten Postens vermerkter Straff zuchalten, gnädigst befohlen worden.

Demnach bey Pleyssiger anhör, verlassung und betrachtung alles desjenigen, wass Leu der Judt und die samtlliche Judtenschaafft zue Dambach widter den verordneten Schultheüssen, auch Burgermeister und Rath daselbsten, so mündlich als Schrifftlichen zue verschiedtenen mahlen angebracht; diesse aber hinwidter geantwortet und hochbeschwehrlich geclagt und sich im rechten grundt soviel herfür gethan und Erwissen, wass besagte Judten zue gemelten Dambach sich über und widter das alten Herkhommen und der Herrschafft Eigene Meinung zuweit alda aussgebreittet, mehr Heüsser und wohnungen, alss sich gebühret und ertreglich ist, nach und nach an sich zogen, sich aber mit so grossem anhang darneben zu erhalten, die Bürgerschaft, (welche bey diessen harten Zeiten, allwo hin und widter uffzueborgen getrungen), desto mehr aussgemergelt, bey dem Ihres wuchers halb vor diessem uff ein interim ergangen amtsfuhrordnung bey weitem nicht verplieben, sondtern dieselbe durch unbarmhertzig und landtverderbliches ausspressen, ja mit anschnitzung wücherlicher Ueberzinns in vielleweeg hochstrefflich überschritten, sich darinnen auch sunst jetziger Regierung und Oberkeith, Christlicher gelindigkeit (deren doch auch dergleichen grobe Fähler vorhin nit zu ohren Kommen gewest) gröblichen missbrauchet und in dem sie undterdessen nach gestalt gegenwertiger Beschwehrlicher Kriegszeiten die Burgerschaft neben sich viell höher betrangt geschen, diejenig so Jhnen von aller gnädigster Herrschafft wegen am nechsten vorgesezt, wie auch ein Ersahmen Rath und Vorstcher des gemeinen Stattwessens zue

Dambach, vor gering und gleichsam für nichts geachtet, sie auss lautterem Uebermuth, frevell und muethwillen verclagt, dardurch in mehrerley weege bey der übrigen Burgerschafft grossen Ergernuss verursacht und sich vor derselben gar zue grosser Freyheit angemast, welche auch schon in ein unrechte vermessenheit aussbrochen, und wo derselben kein ernstlicher abbruch geschehen solt, Entlich gar zuer eingebiltten meisterschafft und Herrlichkeit über die Christen erwachsen dörfte.

Alss hatt die Nothdurfft erfordert, dem volgendter gestalt zu begegnen:

Nemblichen Und für das Erste: so sollen den Judten mehr nicht alss drey oder zum höchsten vier *Häusser* im gantzen Dambach und dieselbe zwar, wa müglich nächst bey einander in einer gelegenen gass uberlassen, die ubrige aber sambtlich und Innsonderheit, welche am Marekt oder nahent der Kirchen stehen, über Abzug dessen, wass gemeine Statt oder andere Christen darauff zu fordern haben mögen, aller gnädigster Herrschafft eingezogen, confisciert und zuegueth umb ein leidtlichen Preiss verkaufft odter zue Jährlichem Eintrag verlihen werden.

Für dass andter soll Jhnen den Judten Künftig in aussklags sachen oder sunst und wass tittul odter Contract das Jmmer wehre, Kein Hauss oder andter *Ligendtes gueth* mehr zuerkhandt werden odter eingeraumbt, dann mit diessem bedting, Wass sie solche in Jhren bau und wessen zu erhalten, auch Contribution, gewerff und andere beschwerden wie ein Christ davon zuereichen und, Was Häusser anbelangt, dieselben durch Keinen anderen alss Christen Menschen benommen [bewohnen!], von sich aber wedter viehe noch Pferdtdarein Stellen zulassen, befugt sein sollen, bey Straff der Confiscation.

Drittenss: so mag Jhnen zwar uff gnadten vergönt werden als in Ein odter anderem der Drey oder uffs höchst vier Häusser, welche Jhnen obgemelter massen verblieben, mehr dann ein *Haussgesses* sich ufflathen, also dass ein Juth seinen Eydtam oder Schwageren oder anderen verwandten wohl möge bey sich wohnen lassen, Jedoch ohne vorsätzliche Uebermass und das desshalb in den Heusseren Kein Neue gebäu gefüert werden und sovill Par Ehevolgt, [Eheleute] sie

sein alt odter Jung oder auch wittwe, sich also in den benannten Häusern fündten werdten, soviell Schirmgelter sollen der Herrschaft erstattet, und also Kein Ehemann oder Wittwe von Judten allda gedultet werdten, Er hab sich denn deshalb bey dem Schultheussen zue Dambach ordentlich angeben und einschreiben lassen.

Vor dass Vierte weill auch der *Brunnen* und *Viehweyds* halben bisshero unordnung und Übermuth vorgangen, so soll ins Künfftig nechst den bestimbten Judten Heusseren Jhnen ein Eigener brunen, so sie uff Jhren Kosten zuerhalten Schultig, angewissen und hingegen nach Erkandnuß eines Ersamen Raths ein gewisse Straff angesetzt werdten, wann Judten vor sich odter Ihr Vieh entwedter über andere brunnen lauffen, oder auch mit unberechtigtem Weydten, muethwilligem Weitten, und reissen über anderleuth veldtgüether yemandt den geringsten eintrag oder Schaaden Zuefüegen Sollten.

Ferner und für dass Fünffte so hette mann Zwar Ursach, uber die in der Dambachischen Klagschrifft Specificirte grausame *Judten Schneiderey* weiter zu inquirieren und neben gehöriger Straff uff die widererstattung des den armen einfeltigen Leutten zuviel ausgepresten mit ernst zuetringen, Wamit mann aber chist auss der sachen Kommen möge, als würdt es Kürtzlichen dahin gestelt, dass all und Jedte in den Specificierten oder ander dergleichen Exemplen noch befündtliche vermeinte Judtenforderungen von hoher oberkeit wegen hiemit uff gehoben, todt und abgethan und in Summa ein Strich dardurch gemacht sein solle, in anderen *Schuldsachen* aber, wa dergleichen gar zue hohe übermaass nicht eben zuefindten, solle uff die hiebevorig ambtliche verordnung des doppelten Christlichen Zinnß gesehen alles darnach abgerechnet und der Widterzinns durchstrichen werdten.

Damit aber *für dass Sechste* dergleichen verderbliches weessen der burgerschafft Künfftig nit mehr getrieben und heimlich gehalten werdten möge, so solle derselben öffentlich aussgeKündet werdten, welcher einem Juden *mehr dann Zehen guldten Schuldig* ist, der solle bey Straff 10 S. nicht macht haben, mit demselben abzurechnen, als *vor dem Stattschreiber* und das solle *Jährlich ein mahl* beschehen. Und wann die Summa 50 fl. betrifft, so solle dem Stattschreiber solche rechnung zuverhören und zuunderschreiben, alleweg 1 S Pf. halb

von dem Judten und halb von dem Christen zuebezahlen, also nach proportion weniger oder mehr gebühren; würdte aber ein Judt dabey ein heimlichen uppsatz gebrauchen mit dem Christen hinderruckhss verheimen oder Jhme sunsten verborgener weiss Ein oder anderen Wucher zuemuethen oder abforderten wollen, so solle, wann dergleichen an den Tag Kompt, beedte Haupt Summa und Interesse der hohen oberkeit Confisciert werden.

Wass die *Judten-Schuldten* betrifft, so *undter Zehen guldten* belaußen, ist zwar unnöth, solche bey dem Stattschreiber abzurechnen, sonderen mögen sich die Schuldtnr selbst in acht nemmen, das sie auss einem guldten für ein gantzes Jahr mehr nicht, denn 1 S. JudtenZinnss zu bezahlen Schuldtig sein und auch mehr nicht geben sollen. Warbey denn insgemein in acht zuenemmen, dass so oft und viel der Stattschreiber bey obgedachter ersehung der Jüdtischen abrechnungen etwas ungleichs und disser verordnung zu widerlauffentes befündten würdt, Er ein solches bey seinen Pflicht und Eydten, dem Schultheissen, anzeigen, derselbe aber Es abzuschaffen und mit gebührender Straff anzusehen, Schuldig sein soll.

Weiters und zum Sübenten, wann ein Judt, sein unbillichen wucherlichen Handel desto besser durchzuebringen, Ein odter andtere Schuldtdfordterung an ein höhere Person oder auch an einem Soldaten und officieren zu verpartieren, sich understehen sölte, wie etwann bisshero zue der armen Underthanen nit geringen schadten beschehen, so soll der Schuldtnr, alss baldt Ess Jhme Zuewissen gethan würdt, Es seinem Herren Schuldtheüssen gleich anzeigen, derselbe aber dem neu angemasten gläubiger ohngesaumbt ansagen, dass dergleichen überweissung von Einem Judten an ein Christen nicht gestattet, Der Schuldtnr Jhme auch desswegen nichts gestendtig sein oder bezahlen werdt, Es wehre dann, das sein des Schuldtners sach dardurch Märckhlich und wahrhafftig verbessert würdte, alss mit erlassung Jrgendt eines theylls vom Hauptgueth oder uffs wenigst der verfallenen Judten Zinnss, Solchenfalls mag die überweissung zwar wohl beschehen, aber hinwidter auch mit der mass, dass der Schuldtnr dem neuen gläubiger alss einem Christen mehr nicht alss den erlaubten Christen Zinnss Jhärlich reichen und mit ablössung dess Chappithals darumb nichts desto herter oder über vermögen getrüeben werden soll.

Zum Achten, wann ein Judt *widter ein Christen* etwas zu *erlangen* hatt, soll Er dasselbe an ordentlichen *ampts odter verhör* tägen, wann zuvor andern geschäft zwischen Christen allein vericht sein, odter Ihne sunsten eine Zeit von Schultheissen bestimt werdt, demüethig fürbringen, Er auch, alss da er gehört und nach billigkeit Recht ohnpartheysch beschiedten werdt; solte aber ein Judt unbescheidenheit dabey gebrauchen, odter die oberKeith aussershalb unverschieblicher und gefehrlicher nothfall, am Heylligen Sontag oder zue Hohen Festzeiten anlauffen und mit sunst Schlechtem Handtlen molestieren wollen, soll derselb alleweg umb Ein pfundt pfenning oder nach Beschaffenheith umb mehr oder weniger gestrafft werden.

Endtlichen und für das Neündte will eingangs ermelter Leu, der Judt, an den muethwillig und fräffentlich erwerekten Händtlen und angebrachten Klagen der einige Urheber damit, sovill an Ihne, ein grosses wessen Erregt und nicht allein Schultheiss, Burgermeister und Rath zu Dambach, sondern auch die königl. regierung denen Stell Jehe mit gewisser massen vertreten, höchlich despectirt und Juiricet, so soll Er nechst erstattung zwantzig fünf Pfundt pfenning zue wohl meridirter Straff acht tag lang Jnn dem Thurn biessen und damit anderen seinen mit brüedteren würklich beweissen, dass ein Schultheiss zue Dambach gueth fueg und macht habe, umb ungehorsams oder anderen verbrechens willen nit weniger ein Judten alss ein Christen mit der gefengnus zuestraffen, geschwiegen zue betrauen.

Welchess all und Jedtes, das es obgesezter massen zue werkh gesezt, Excequiirt und Künftig darob gehalten werdt, forderst Herren Ambtschaffnern und Ambtschreibern, sodann auch Schultheissen, Burgermeistern und Rath nicht allein zue Dambach, sondern auch anderer orten in der Bennufeldtischen Herrschaft, soviell es einen odter andern belangen müecht, hiemit angefüegt und verkündigt würdt.

Signatum Bennufeldt dem 26ten Aprilis Anno 1643
Der Königl. Mayestät und Cron Schwedten bestellten Hoffrath
der Zeit Resident im Elssass.

gez. Friedrich Reinhart Makehl.

X.

*Neue Juden Ordnung Bischof Leopold Wilhelms.
Frankfurt den 3. Mai 1658.*

Bez.-Arch. in Strassburg G. 491.

Einführung.

Zu wissen seye hiermit, obgleichwohlen bey gewehrter Bischofflichen Regierung weylandt dess Hochwürdigsten Durchleüchtigsten Fürsten und Herren Herren Leopold, Ertzhertzog zu Östereich, gewessen Bischoffen zu Strassburg, Hochseeligsten angedencknuess Anno 1613 den 22. May Ein gewisse Juden-Ordnung verfasst, und in dem gantzen Bistumb publicirt, seithero aber nach dero geenderter Bischofflichen Regierung solche Juden Ordnung weder weithers confirmirt, noch bestätigt, vil weniger aber allerseiths derogemäss nachgelebt und gehalten worden, mithin aber durch den darüber eingefallenen und so lange Jahr gewehrten leidigen Krieg sich der Standt nit allein in disem Bistumb, Sondern auch fast in dem gantzen Römischen Reich geendert, angesehen darüber Landt und Leuth mehrentheills verderbt und dass offene Landt vast ödt worden, dahero den auch bey dem fridenschluss¹⁾ so wohl alss seithero darüber letst gehaltenen Reichss Convent auff allerhandt mittel und Weeg gedacht werden müssen, wie dem Armen durch solchen leidigen Krieg gantz inss Verderben gebrachten Landtmann widerumb zu seinem häusslichem wessen verholffen und der inmittelss Jhme auff den Halss erwachssene Schuldenlast ohn Zinssen abgenommen und also wass erleichtert werden möchte, allermassen dan nunmehr Landt und Reichs khündig, wass dessenthalben bey Jüngst zu Regensburg vorgewesten Reichstag solchen durch den Krieg verderbten Schuldthern zum Besten wohlbedächtlichen verordnet worden.

Welches dan verursacht, damit solchen heylsamen Reichsschlusses dieser hohen Stift Angehörige, Underthanen und Einwohner sich desto mehr zu erfreun und nit etwan dessen genuss, vermittelss nachgelebung solcher angezogener alten im Bistumb aufgerichten Juden-Ordnung, besonders bey dem 13. art., Allwo Jhnen, den Juden, gestattet worden, bey selbiger

¹⁾ Es ist Art. VIII § 5 de indaganda des J. P. O. gemeint.

Bessern Zeith, von Jedem Gulden wochentlich ein Heller Zinss zu fordern, zum Theil beraubt werden möchten, Eine Verbesserung solcher alter Juden Ordnungen umb wass nachzudenken, da dan sich ein unumbgängliche notturfft befunden, nachfolgende Erleuthering darüber zu verfassen und zu mehrer khünftigen richtigkeit in alle dess Bistumb angehörige Herrschaften und Aempter publiciren zu lassen.

Wir Leopoldt Wilhelm von Gotts Gnaden Ertzhertzog zue Östereich, Hertzog zue Burgundt, Steuer, Khärndten, Crain und Würdenberg, Administrator dess Hochneisterthumbs in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch und Wälschen Landen, Bischoff zu Strassburg, Halberstatt, Passau, Ollmütz und Presslau, Administrator der Fürstlichen Stüfter Herrschfeldt, Murbach und Luders, Graff zu Tyroll und Görtz, Landgraff in Elsass etc.

Thun kundt und zu wissen hiemit, demnach Wir nach
 * Antretung Unseres Bisthums Strassburg: Regierung befunden, dass von weyland Unseren Vorfahren, Christseligen Andenkens die Juden in demselben auffgenommen, geduldet, und fast in allen Stifts-Aembteren deren eine ziemliche Anzahl sich enthalten, welche ohnängst an Uns underthänigst und flehentlich supplicirt, dass Wir sie gleichfalls, in gemeldtem Unserem Bisthumb noch ferners gedulten, und in Unseren Schutz und Schirm gnädig aufnehmen und erhalten wollen. Wie wohlten Wir nun in Erwegung etlicher Klagen und Beschwerness, die uns irenthalben vorkommen, wol Ursach gehabt, sie auss erstgemeltem unserm Bistumb wieder ausszuweissen und abzuschaffen, jedoch, weil dagegen andere erhebliche Bedenkhen vorhanden, welche vorernandte unsere Vorfahren bewegt, inen Juden die Auffenthaltung im Bistumb zu vergönnen und zu gestatten, welche Bedenkhen also beschaffen, dass sie auch von uns billig in Achtung zu nemmen, und zur Verhüttung mehrer Ungelegenheit und Beschwerness unserer Stiftsunderthanen, gedachte Juden under unserer Subjection zuhalten und zuhalten, für rathsam und nothwendig erachtet würdt.

In der Anmerkung gebe ich die Abweichungen der anderen Ordnungen.

Alss haben wir dahien gnädigst resolvirt und entschlossen, die Juden dieser Zeit noch ferner in oft ermeltem unserm Bistumb zu tolleriren und wohnen zu lassen, jedoch damit obangezogenen angebrachten Clagen und Beschwerdten soviel möglich remedirt und vorkommen werde, sollen sie schuldig und verbunden sein, nach beschriebener Ordnung, von Articulus zu Articulus, festiglich zu leben und nachzukommen, bey Verneydung so wol dieser Ordnung inserirten; als anderer schärpfferer Peen und Straffen, welche wir unss nach Gestalt des Verbrechens hiermit vorbehalten.

Und Erstlichen sollen allen den Juden, welche ietz-malls aller orthen inn unseres Bistumb Stifftsemptern, Stätten, Fleckhen und Dörffern Haussheblichen eingesseden und wohnhafft, an denselben Orten mit ihren Weibern unnd unverheiraten Kindern, auff *Wir* lebenslang, auch gebrötem¹⁾ Gesindt, zu bleiben und zu wohnen erlaubt unnd zugelassen sein.²⁾ Es soll aber keiner Macht haben, von einem Ort an ein anders, es seien gleich daselbst, auch Jnden oder nicht, zu ziehen und sich daselbst eigens Gefallens niederzulassen, er habe dan dessen, von unns oder unserern Statthalter, Cantzlern und Räthen, schriftliche Bewilligung erlangt und aussgebracht.

Und wo, über die Haussgesess, so viel deren ietzundt allenthalben in unserm Stifft seindt, andere Juden auss der Nachbarschafft oder frembden Gebieten, an einem oder andern Orth unsers Stifts, Underschleiff suchen, oder für sich selbst, ohn unser oder unserer Statthalter, Cantzler und Räthen erlangte Bewilligung, sich eindringen, setzen, und niederlassen würden, die sollen fünf Pfundt zu Straff verfallen sein, und von jedes Orths Beampten auch strakhs aussgetrieben, und von dannen wiederumb abgeschafft werden.

¹⁾ Die Ordg. Franz Egons v. Fürstenberg hat hier: gebrauchtem Gesindt und in der franz. Uebers.: enfants non mariés et domestiques. Das Richtige dürfte wohl „Brotgesind“ sein, d. h. das mit Brot versehene Gesinde, wie das Mutziger Patent von 1611 hat. Aus einem Churbayr. Dekret v. 1673 führt v. Kreitmayer Codex Maxim. S. 154 einen „gebroedeten Jager“ an. Vgl. f. Grimm W. B. II, S. 403.

²⁾ Die Ordnung von 1706, 28. Sept. hat dafür: können diejenigen Juden, welche... sich haussheblichen befinden und mit genügsamen Aufnahmepatenten von Uns oder Unseren Vorfahren versehen sambt ihren Weibern...

Welche Juden aber in unserm Stifft gebürtig, den solle zugelassen sein, bey ihren Eltern zu wohnen, so lang sie ledig sein und pleben; wan sie aber sich verändern, so soll ihnen die Wohnung und Auffenthaltung bey ihren Eltern zu haben, hiemitt verboten, und ein Jeder schuldig sein, bey uns oder Statthaltern, Cantzler und Räthen, umb die Bewilligung, dass er an diesen oder ienen Orth, an welchen er zu wohnen begehrt, sich haussheblichen zu setzen und niederlassen möge, anzuhalten; wass er darüber für ein Bescheidt erlangt, dem soll er gehorsamist nachsetzen. Welche, wider diesse Ordnung über ein halb Jahr¹⁾, nachdem sie sich verendert, bey ihren Eltern sitzen bleiben, oder nachdem sie von ihnen abgezogen, ohn erlangte Erlaubnuss ein eigne Hausshaltung anstellen und führen, die sollen gleichfalls fünff Pfund pfennig zu Straff verfallen sein und ihnen von eines ieden Orts Beampten aussgehottten werden.

Am andern, sollen die Juden in unserem Stifft sesshaft, kbeine frembte Juden, über zween Tag unnd zwo Nächt haussen, herbergen und bey sich auffhalten, es würde dan ihnen solches durch uns oder unseres Stiffts Statthalter, Cantzler und Räthen, oder in der Oberen Mundath von derselben Herren Statthaltern, erlaubt und darüber ein Glditsbrieff mit getheilt; welcher Judt aber ohne solche Erlaubnuss und Glditsbrieff einen oder mehr lenger hausset, herberget, oder enthielt, der soll von iedem Juden ein Gulten, dessgleichen der Judt, so also behausset und beherberget würdt ebenmäsig für jedesmal, so er ergriffen würdt, einen Gulden zu Straff verfallen sein. — Wan auch einer oder mehr von Juden sich der Gefährdt und Listen zu gebrauchen, gelüsten liesten, dass sich einer bey einem zween Tag und Nacht auffhielte, alss dass von demselben auss, und bey einem andern einstünde, und also mit der Auffenthaltung von einem zum anderen umbwechslete, der soll von iedes Orts Beampten in Hafft genommen werden, und vor Erlassung so viel Gulden zur Straff erlegen, als viel Tag er sich hin und her wider diese Ordnung auffgehalten. Ebenmässige Straff sollen auch dieienige aussstehen, die ihnen wissentlich auffgenommen, behausset unnd beherberget haben.

¹⁾ Die Ordnung von 1663 und 1706 hat über ein halb Jahr, die von 1613 und 1759 Art. III ein viertel Jahr.

Zum dritten, sollen die Juden in unserm Stifft gesessen, an kheinem Ort, weder in Städten noch auff dem Landt, khein öffentliche Synagog oder Schuel halten, wohl mögen Sie aber in Jhren Häussern ihre Kinder in ihrem gesatz underweisen lassen und ohne Beschwerdt der Christen ihre Ordnung in ihren Häussern halten. Jtem an dem Heiligen Sonntag, auch gebottenen Feyertagen und Festen, sollen sie an kheinem Catholischen Orth, so dess Bistumbs Geist- und Weltlicher Jurisdiction underworfen, dess Vormittagss underwehrendem Gottesdienst khein Handel treiben, noch sich vor der Kirchen oder uff offenen Plätzen mit Pferdten, Vieh oder andern wahren finden lassen, solche ausszuruffen und feil zu haben bey verlust der Pferdten und wahren, die Sie dahin bringen, ausruffen und feil thun.¹⁾ Item wan sie ihren Laubertag zu halten pflegen, sollen sie es nit ahn offenen und gemeinen orton wohl aber in Jhren Hausern und dero Bering oder Bezirkh²⁾ thun, noch die Christenpersonen zu ihnen einziehn. Jtem in der Charwoche sollen sich die Juden, Mann und Weibspersonen, in ihren Heussern still und eingezogen halten und nit so frey wie zu andern Zeithen sich bey den Christen mit Handthierung und sonsten erzeigen, dan die Christen zu soleher Zeith dem Gottesdienst und nit viel den Handthierungen ausswartten, auch die Thüren (und Fenster) so viel möglich (verschlossen und zuchaben) zu halten.³⁾

Zum vierten. Da die Juden Hochzeith halten und ihre Freunndt darzu beruffen und laden wollen, soll zuvor bey desselben Orts Amptmann umb Bewilligung und Erlaubnuss angesuechet, und do es zugelassen würdt, solche Hochzeith in der Still, und nit öffentlich auff der Strassen vor gemeinem Christenvolkh, auch an kheinem Frytag oder Sambstag, so dann bey solchen Hochzeiten khein öffentlicher Tantz von den Juden gehalten, noch von den Juden mit Christenpersonen getanzt werden, bey Straff drey Pfundt Pfennig und sollen die

¹⁾ Die Ordnung von 1613 hatte statt dessen nur: „sollen sich alles dessienigen enthalten, wass auf die dieselbige Tag den Christen zu thun verboten.“

²⁾ Die Ordnung von 1613 hat nur „mit öffentlich thun“.

³⁾ Der letzte Satz von „die Thüre“ ab fehlt in der Ordnung von 1706. Die Ordnung von 1613 hatte nur „still und heimlich inhalten“ und die oben in Klammern stehenden Abweichungen.

Christen die den judischen Hochzeiten beywohnen oder mit Juden oder Judinnen tantzten, ein Pfundt zur Straff erlegen.

Zum fünften, sollen die Juden zu ihren Beschneidungen niemandt von Christenpersonen beruffen und laden, auch solle sie nit öffentlich halten.

Zum Sechsten. Als sich auch' die iudischen Weiber zu baden pflegen, soll dasselbig ohnvermerkt, heimlich, und so frühe oder spat geschehen, dass es kein Zulauff gebe und niemandt darab geergert werde.

Zum Siebenden, sollen die Juden mit keinen Christen weder in offenen Herbergen, noch in Christen- oder Judenhäusern, spielen; auch keine Zechen oder Gastereyen anstellen und halten, bey Straff fünf Pfundt Pfennig.

Zum achten, sollen sie bei hoher Straff,¹⁾ mit den Christen Leyenpersonen von dem Glauben nit reden noch disputiren.

Zum neunten, wan ein Judt oder Judin, alt oder jung, abstirbt, sollen dieselbige an den Son- oder Feiertagen zur Begräbniss nit ausgeführet, sonder damit biss an den nächsten Werktag verzogen werden; es wäre dan, dass zwen oder drey Feyertag an einander einfiehlen, alss dan Sie Ihre Todten nach Mittag in aller Still begraben mögen oder dass solches²⁾ von unsern Amptmännern auss bewegenden Ursachen jemanden erlaubt und zugelassen würde; wer dass von der Judischheit verbricht, der bessert uns fünf Pfundt, und der Christ, so den toden Körper gefürt, ein Pfundt Pfennig.

Zum zehnten, welcher Jud auff ein Sonn- oder Feyrtag Christenpersonen anstellte, ihnen zu arbeiten, der [soll] 3 Pfundt Pfennig zur Strafe verfallen sein, und der Christ, so sich anstellen lest, nach Gutbedunken des Amptmanns abgestrafft werden.

Vherners, zum Elften, sollen den Juden in unserm Bistumb gesessen, ligende Güter, Hauss, Hove, Acker, Matten, Wissen, Reben an sich zu kaufen, gäntzlichen verbotten sein; wo aber einer ein Heusslein zu kaufen beehrte, soll er bey uns oder unsern Statthalter, Cantzler und Räten, umb Bewilligung zuvor anhalten. Wann aber ein Falliment zu besorgen, und dass die Juden Ihr hergelühenes geldt verliehren

¹⁾ Die Ordnung von 1613 hat „schwärer und hoher Leibstraff.“

²⁾ von „dass zwen“ bis „solches“ fehlt in der Ordnung v. 1613.

möchten, sollen die Beampten Jhnen gleich den Christen zu gebührlicher Bezahlung, auch durch Verwendung liegender Güther verhelffen; da auch in fallimentsachen die Juden an Bezahlung ihrer schuldt uff liegende Stuckh und güther verwiesen würden, Sollen Sie dieselbigen über ein Jahr zu behalten, nit macht haben, Sondern umb ein Billichen wehrt öffentlich widerumb feil thun, und an die Christen verkauffen und ob Sie soleche liegende Stüekh und güther zu hoch wollten anschlagen, so soll die erkhendtnuss darüber bey eines jeden Orthss Amptmann, Vogt oder Schultheissen stehen.¹⁾

Zum zwölften, soll auch kein Jud oder Jüdin weder auff sonderbare bestimbte und specificirte ligende Stükh, noch ins gemein auff Eines samptliche (ligende) Gueter, nichts ausleihen oder auff andere Mittel und Weeg darumb contrahiren; wo darwider geschehe, soll der Jud das aussglaubnen Gelt verlohren haben, und alle, umb ligende Guetter getroffene Contract, und die darüber auffgerichtete Brieff und Sigill, nichtig und crafftloss sein; auch an kheinem Rechten darauff und darüber nicht procedirt noch erkhönt, auch die Contrahenten nach Erkhandtnuss unser oder unserer Statthalter, Cantzler und Räth, ernstlichen abgestraft werden.²⁾ Wann aber ein oder mehr Unserer Underthanen einem Juden schuldig und zu besorgen wäre, dass derselbe seiner Forderung verlustiget würde, so solle ohnverwehrt seyn, dess Debitoris Güther cum causae cognitione den Nutzen in solutum, zum Fall anderst kein Mittel zur Zahlung vorhanden, dergestalten heimb zu sprechen, umb einen billigen Werth an die Christen widerumb loss schlagen sollen.

Zum dreyzehenden, [damit dannoch unsere underthanen bey den Juden auff ein Nothfal Gelt aufbringen mögen, soll gedachten Juden, unsern Underthanen, auf fahrende Hab Gelt zu leyen zugelassen sein. Jedoch sollen sie von einem Gulden mehr nit als ein Heller für jede Wuch zu Zinss oder Wucher nemmen, bey Verlust dess aussgeliehenen Gelts.³⁾]

Obgleichwohlen in obangezogener alten Juden Ordnung, Jhnen den Juden dazumahlen nachgegeben und gestattet worden, damit Sie, die Bischofflichen Underthanen,

¹⁾ von „Wann aber“ bis Schluss fehlt in der Ordg. von 1613.

²⁾ von „Wann aber . . .“ noch nicht in der Ordg. von 1613.

³⁾ So in den Ordgn. von 1613 u. 1706.

bey aller antringenden noth, wass ahne (an) gelt bey Jhnen zu entleihen bekhommen möchten, von dem gulden wochentlichen einen heller Zinss zu fordern und zu empfangen, so Jahrss vom gulden 2 S. 2 Pfg. und also dass Capital Inner 4 Jahren brechte und erhöhte, dasonsten 20 Jahr darzu erfordert werden, Solchess aber nit allein den Gemeinen Beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten, Sonder auch den heilsamnen Reichss Constitutionibus Besonders aber der Policy-Ordnung Anno 1577 zu Frankhfurth auffgerichtet tit. 20 § darmit aber schnur strakh zuwider laufft, Indeme alda mit deutlichen wortten versehen, dass Jhnen, den Juden, wie die formalia lautten, nicht mehr dan fünf vom hundert zum wucher zu nennen, erlaubt seyn, alss khan man bey ohnedass so verarmten Zeithen und durch den Leidigen langewehrten Krieg so weith ruinirten Underthanen nit sehen, wie ein solches ohnt grosse veranthwortung gegen Gott undt der wehrten Posteritact länger Jhnen den Juden zugestatten und nachzugeben.

Dahero hiermit denselben verordnet, und gebotten würdt bey verlust dess ausstandtgelts, auch hinführo nit mehr alss fünf vom hundert durchss Jahr zu fordern, worüber auch anderster von Einigen disser hohen Stifts Ambtmann, Recht oder Obrigkheit nit solle erkhandt und gesprochen werden. Inglichen ess auch gehalten werden solle, wo Einige Verleyhung auff früchten oder Weinen bei einstehenden Erndten oder Herbst sollen uffgericht werden.

Bei vorangeregter Straff und Verwürkung dess darleyhendten gelts, alless nach Inhalt vorangezogener auffgerichteten Reichss Polizcy-Ordnung dc Anno 1577 tit. 19 §, hierauff setzen, Allwo in specie nit allein den Verbrechern selber pöenfahl aufgesetzt, Sonder deme noch fernerss mit tolgendten formalibus angehenkht werden, wofern auch hieführo durch Jemandt anderss dan obgemeldt gehandelt und hierinnen einiger Vorthail, Arglist, Gefahr und Betrug gebracht werde, So wollen Wir hiermit ernstlichen, dass solcher Abkhünfter oder Aussleyher die Hauptsumma verlohren und darzu von der Obrigkheit, obgleichwohlen der arme Mann nit klagt, ex officio nachgestrebt und gelegenheit der Sachen ahn Ehren und guth gestrafft werden solle.

Und darmit auch solche Reichss Verordnung nach bey denen von Jhnen der Juden ahne die Christen noch [an]zusprechen haben-

den Zinsen in allem nachgelebt werde und umb so vil besserer condition nit seye, alss die Christen, alss würdt noch hiermit verordnet, dass Jemandt mehr von dergleichen rückhständigen Zinsen Jhnen den Juden zu zahlen nit schuldig noch weitherss angehalten werden solle, alss nach Inhalt obangezogener Reichss Verordnung de Ao. 1577 von hundert fünff und von der Zeith ahn zu rechnen, wie Im Jüngsten Regensburgischen Reichss Abschiedt § die Verfllossene und noch unbezahlte pensiones deutlich genug verschen.

Fahlss auch etwan in dem gewehrten Krieg Einiger Judt durch ungeziemende Zwangsmittel bey der ein oder andern Kriegs Parthey erhalten, vortelhaftigen militarischen execution oder dergleichen von Einem Christen und Bischofflichen Underthanen bey anderwerter dessen höchststen Betrangung bey solcher Kriegsszeith ein mehreress erpresst und erhalten haben, alss 5 per Cento, so solle derselbe schuldig sein, entweder auff den noch aussstehnden Capital sich abziehen zu lassen, da es albereit auch abgeführt, widerumb zu restituiren und darüber Ein Jeder Amptmann dem Klagenden Christen schleunige Obrigkeitliche hilffhandt und Execution ertheilen.

Es soll auch unsern Stifts Underthanen kein Jud über viertzig Gulden leihen, jedoch dass solches mit Erbarkeit und ohne unzulässigen wucher hergehe, auch die erstattung oder bezahlung innerhalb dreyen Jahren von dem Christen beschehen und zu dess Debitoris schaden lenger nit anstehen thun,¹⁾ wann aber unsere Underthanen umb die Juden ein grosse Summen weiters entleihen wollen, so sollen dieselben mit dem Juden, so dass Gelt herleihen will, für den Amptmann khommen, solches ihm anzeigen und darüber Bewilligung erlangen. Es sollen aber unsere Amptleuth solche Bewilligung nit ertheilen, sie befinden dan, dass der Underthan gesteckt, und solche Aufnam Gelts, zu Verhütung (und Abwendung) seines grössern Schadens gereiche.

Welche Underthanen aber hierwieder ohn Vorwissen und Bewilligung ihres vorgesetzten Amptmans über viertzig²⁾ Gulden von Juden entleihen und aufnehmen, die sollen

¹⁾ Der Zusatz von „jedoch“ bis „wann aber“ fehlt in der Ordnung von 1613.

²⁾ Die Ordg. 1706 u. 1663 hat 30, die von 1613 20 fl., 1575 12 fl.

umb drey Pfund Pfennig gestraft, der Jud aber, so dass Gelt ihm dargelauhen, die Hauptsummen verloren unnd die selbige unss verfallen sein, auch von unsern Amptleuthen bey den Schuldthern eingebracht unnd unss verrechnet werden. Jedoch dass solches lediglichen uff die Landt- und Bauerssleuth, bey welchen das Vermögen gering und leichtlichen sonsten Jhren Andern Creditoribus dardurch wass vernachtheilt werden khann. Wass aber etwan wohl begüterte Bürgers, auch andere gefreyhte und Ungefreyte Persohnen auch wohl gantze Gemeindten betrifft, da will man für dass einige gewisse summa nit benamst haben, allein dass auff allenfall hin einige Versicherung uff liegendte Güther noch sonsten einiger Vorzug gegen andere Creditores so Christen, bey dem Schuldtnr nit Platz finde.¹⁾

Zum vierzehenden sollen die Juden khein Zinss oder Wucher zum Hauptgelt schlagen und wider Zinss davon nemmen.

Zum fünfzehenden, weil bishero geführet worden, wo die Juden nit öffentlichen oder austrukhentlichen unzulässigen Wucher üben und treiben könten, dass sie doch durch heimliche gesuchte Weeg, denselben znerlangen fürnemmen, dergestalt, dass der Wucher für das Hauptgelt in sonderlichen Verschreibungen angezogen würd, dass auch Sic die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf die armen Christen, mit höchsten Beschwerden und unzinlichen Vortell erlangt, andern Christen verkauffen und die Verschreibungen auf die (Ver)Khäuffer stellen lassen, solchem aber fürzukommen, wollen und gebieten wir, dass in unserm Stifft, alle Verschreibungen zwischen Christen und Juden, vor niemandt andern, dan dem Amptmann, Vogt, Schuldheiss, und Gericht, darunter der contrahirende Christ gesessen, aufgericht werden sollen, da aber diesem zu entgegen einige Verschreibung auffgericht wurde, soll dieselbe kraftlos, nichtig und unbindig sein, und khein Richter darauff erkennen. Es soll auch khein Christ hinfürter einem Juden sein Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen, noch auch der Jud seine Schulden und Anforderung in einigen

¹⁾ Von „Jedoch dass . . .“ bis zum Schluss fehlt in der Ordg. von 1613, 1663, 1706.

Weeg einem Christen, es seye denn das selbige rechtlich verschribene und richtige Schulden seyen auch kein Argwohn eines Betrugs mit unterlauffen, welche also dann von ihnen an die Christen mit Obrigkeitlicher Bewilligung verhandlet werden mögen, cediren und übergeben oder durch andern Contracten zustellen, alles bey Verlust derselbigen, und solle übrigens denen Juden gleich den Christen bey Eintreibung ihrer rechtmässigen Forderungen und habender praerogativen under denen Gläubigern so wohl in concursu Creditorum, als sonst ein unpartheyisches Recht ertheilt werden¹⁾

Zum sechszehenden, da unsere Underthanen an dem bei Juden aufgenommenem Gelte oder gemachten Schuld und ihnen darüber gegebenen Verschreibung etwass erlegen oder bezahlen, dass soll alsbald auff dem Schuldbrieff oder Verschreibung, ordentlich verzeichnet und geschrieben werden, damit sie nachgehendte, von den Juden, nit umb die gantze Summe angesprochen unnd bekümert werden; welcher Jud aber wenig oder viell auff seiner ausstehende Schuld und dafür habende Verschreibung einemmen empfaecht, oder sonst vernuegt würde, und solches auf sein Schuldbrief, durch ein glaubenswürdige Person, nicht eigentlich schreiben oder verzeichnen liess, so soll alsdan der Jud, auf des Schultuers glaubhafte Beweisung der gethanen Bezahlung oder Vernüegung, von seiner Verklag und Forderung dess überigen Rests gefallen, und solcher Schuldbrieff nit mehr kräftig noch gültig, und darzu der Jud uns, so viel als an solchem Schuldbrief noch unbezahlt ist, zur Straff verfallen und zu erlegen schuldig sein.

Zum siebenzehenden, nach dem sich vielfältig begibt, dass vertuerische Leuth, den Juden fahrende Haab versetzen und verstehn lassen, oder umb halben Werth verkauffen und darzu machen²⁾ das sie durch Raub oder sonst dieblichen, entragen³⁾ und den Juden damit zuolauffen, ihnen die selbige versetzen, verkaufen, die Juden solche dermassen verpar-

¹⁾ Die Sätze „es seye denn“ bis „erhandlet werden möge“ u. „und solle“ bis Schluss fehlen noch in der Ordnung von 1613.

²⁾ Die Ordnung von 1706 sagt: manchen anreitzen, dass sie ihnen mit gestohlenen und Effekten zu kauffen.

³⁾ Dieblich wegtragen = stehlen.

tieren, dass der recht Herr, dem es entwehnt worden ist, ie zu Zeiten beschwerlich oder auch gar nit mehr darzu khommen mag, so setzen und ordnen wir, dass die Juden, Man und Weibspersonen, hienfüro kheinem unseren Underthanen auf kein Pfandt leihen sollen, sie khennen dan denienigen, so es bringt; who sie aber 'den nicht khennen, so soll derselbige iemands mit sich bringen, den die Juden khennen und der den selben kkennt, der die Pfandt versetzen will, damit gedachte Juden wissen mögen, wem sie gelaufen, und sollen sie, Juden, alzeit die Nummen deren, so die Pfandt versetzen, aufschreiben. Wann aber die Pfandt gestohlen, und glaubhafte Indicia und Anzeigen vorhanden weren, das der Jud wissen moge, dass solches gestolene wahr, er aber die selbig nicht desto weniger kaufft oder darauff lehent, so soll er solche denienigen, den sie zustendig und das selbig glaublich darthuen würden, ohn alle Entgeltzuss wider zustellen und folgen lassen, und von dem vorgesetzten Amptmann noch darzu, nach gestalten Sachen, gestrafft werden. Infal auch dargethan würde, das die Juden solche gestohlene und geraubte Gieter alsbald wider verkaufft oder betrieglicher Weiss verpartiert, das der ienig nit mehr darzu solle khommen, dem sie abgenommen, so sollen die selbige Juden, so solches thuen, dem ienigen, dem das gestolene Pfandt zugeherig, den Werth dafür erstatten. Wofer aber die Juden auf gestolene Pfandt ohnwissenter Ding leihen, oder solche an sich kauffen, und eines ieden Orts Amptman erkennen mag, das es ohn wissendt beschehn, so soll dem Juden sein ausgelegt Geld, gegen Herausgebung der gestollenen Pfandt, aber kein Wucher darvon erstattet werden.

Zum Achtzehenden, wan Juden auf Pfandt leihen, und den zugelassenen Wucher von dem Pfandschilling empfaecht, so sollen sie solche Pfandt nit Macht haben anzugreifen und zu verkauffen, sonder so lang behalten, biss sie wiederumb gelösset. Wann auch die Juden unseren Underthanen andingen, da die eingesetzte Pfandt in benanter Zeit nicht erlosst würden, dass alsdann dieselbige ihnen verfallen sein solten, solche Geding sollen verboten und nichtig sein, sondern sollen die Juden die genomene Pfandt, da die selbige in gebürenter Zeit von den Schuldnern nit gelöst werden, durch Erkhantnuss jedes Orts Obrigkeit, wie sich zu Recht gebüret, ange-

schlagen,¹⁾ verkauft, und das übrig Geld, da dem Juden dass sein antrifft, dem Schuldiger gevolgt und heraus gegeben werden.

Zum neunzehenden, mögen die Juden in unserem Bistumb sesshaft, mit unsern Underthanen handeln, kauffen, verkaufen umb par Geld oder auf Borg, aufrecht und redlich, jedoch da gemelte unsere Underthanen etwas auf Borg kauffen, und zu bezahlung ein gewiss Ziel bestimbt und gesetzt würd, so sollen sie von dem Khauffschilling vor solchem Ziel khein Zinss oder Wucher zu geben schuldig sein²⁾; Wann sie aber die Bezahlung über dass bestimpte Ziel oder wann kein Ziel gemacht, über ein halb Jahr anstehn lassen, so sollen sie nachgehends den zugelassenen Zinss oder Wucher wie oben gemeltd daruon abrichten.³⁾

Zum zwanzigsten, sollen die Juden kheinem unserer Underthanen mit frembten oder auslendischen geist- oder weltlichen Rechten, ob sich gleichwol einer derselben und aller Freyheiten, deren er sich darwider behelffen mücht, verzihen und begeben hat, umb wass Sach das were, nit furnehmen noch bekhümmern,⁴⁾ sonder wo gemelte Juden zu einem oder mehr Spruch und Forderung haben, sollen sie dieselbige vor eines jeden Gerichts Zwang darunter er gesessen und gehörig, und sonst nirgendts anderswo, gütl- oder rechtlich suechen und fürnehmen. Jedoch mögen sie auch unser geistlich Consistorium, nach Gestalt der Sachen, gegen unsere Underthanen gebrauchen, und was richtlicher bekhandlicher Schulden erfunden werden, darinnen sollen ihnen die Amptleuth amptshalben verholffen sein, und die Underthanen, ausserhalb rechtens, so viel sich gebürt, darzu halten und vermögen, das sie derselben vernügt, bezahit, und vorsetzlichen nit umbgetrieben, noch aufgehalten werden, aber umb Schulden und Anforderung, darumb sich die Schuldner ordentlichen Rechtens erpieten und, dessen befuegte Ursachen zu haben, von den Amptleuten erkhandt mag werden, soll ein

¹⁾ Die Ordnung von 1613 hat „umbgeschlagen“.

²⁾ „Zinss fordern“, steht richtiger in der Ordnung von 1706, und statt „sie“ die Juden.

³⁾ Statt „abrichten“ „einfordern können“ in der Ordnung von 1706.

⁴⁾ „umb“ bis „bekhümmern“ lässt die Ordnung von 1706 weg.

iedes Orts Schultheiss und Gericht den Juden ordentlich Recht, gleich den Christen gedeyen und widerfahren lassen. Würde aber einem Juden dass Recht versagt, oder gefährlichen verzogen oder wider Billigkeit und alt Herkhommen mit kosten beschwärt, dieselbige mögen solches dem Amptmann, oder unserm Stifft- Statthalter, Canzler und Räthen elagen, soll ihnen darauß zum rechten verholffen werden; welcher theil auch in selbigen Rechten durch Urtheil und Erkhandnuss sich beschwärt befindet, dem ist die Appelation an iedes Orts obern Richter zugelassen; welche nun wider diese Ordnung handeln und unsere Underthanen vor anderen frembten Gerichten vornemen, und solches von ihnen geclagt würdt, so soll der oder die selben Juden nit allein ihrer Action und der Hauptsach verlustig sein, sonder auch nach Gelegenheit und Gestalt sameder Sachen in unser Straff stehn.

Zum einundzwanzigsten, sollen alle eingesessenen Juden einem iedweteren, der an sie Spruch und Forderung hatt, an dem Ort, do sie sesshaft, zu Recht stehen, da sie aber erstens vor den Amptleuten, oder aber vor unsern Statthalter, Cantzler und Räthen beclagt würden, so sollen sie sich, auf derselben Erforderung, zustellen und Antwort zu geben schuldig sein, und alsdann an dem Ort dem Rechten abwarten, dahin die Sach gewiesen würd.

Zum zwey und zwanzigsten, sollen die Juden in den Stetten, Fleckhen und Dörfern, da sie wohnen, nit mehr Vieh halten, alss ein ieder blösslich zu seiner Haushaltung vonnöthen, oder einem in specie von unsern Statthalter, Cantzler und Räthen vergönnt und zugelassen würd, damit der gemeinen Bürgerschaft und Underthanen ihr Weydtniessung durch sie nit geschmelert werde. Sie sollen auch an den Wuchen- und Markttagen ihm kauffen und verkauffen sich den Christen nit vortringen; die Khäuf und Verkhäuf so sie vor der Hand, ihnen mit List nit abspannen, auch alles übermässigen Aufkhauß sich gänzlichen enthalten, bei Verlust der erkaufften Sache, und Straff fünf Pfundt Pfenning.

Zum drey und zwanzigsten, sollen die Juden in unserm Bistumb keine Büchssen, noch andere verbottene Wehr füren und tragen, gemeine Wehr aber sollen inen erlaubt sein.

Zum vierundzwanzigsten, alle Juden, die ietzmals in unserm Stifft ihr Heussliche Wohnung haben, die sollen jährlichen

dasjenige Schutz und Schirmgelt, welches¹⁾ einem jeden auf-
erlegt, noch hinfüro unfehlbar abrichten, wir behalten uns
aber ausstrückerlichen bevor, solch Schutz oder Schürmgelt,
nach unserer Gelegenheit und erheischenden Nothurfft zuer-
höhen, da auch andere (Juden) Künfftig von uns ange-
nommen und zugelassen werden, die selbige gleichfalls nach
unserem Belieben und Gefallen zubelegen.²⁾

*Zum fünfundzwanzigsten,*³⁾ da in unserm Stifft ein ge-
meine Anlag und Contribution von uns vorgenommen würdt,
sollen die Juden dazu gleichfalls verbunden sein, und nach
unserer Ermessigung angelegt werden.

Dergegen *zum sechsundzwanzigsten*, wollen wir den Juden-
in unserm Bistumb sesshaft, gegen Gewalt und alle Unbillig-
keit Schutz und Schürm halten, sie bey dem, worzu sie Fug
und Recht haben, handhaben und verthädigen, und sollen
an denen Orten, da sie wohnen, Macht haben, den Bann mit
Wun, Weydt, Wasser, Steeg und Weg zu geniessen und zu
gebrauchen, auch der burgerlichen Beschwerdten enthept und
befreyet sein. Wan auch einer oder mehr, auss unsers Stiffts
Oberigkeit hinwegziehn wolt, soll ihnen das selbig zu jeder
Zeit ungewerth sein, iedoch das sie dass selbig Jar, in dem
einer hinwegzeicht, das völig Schürmgelt abrichten und er-
legen und demnach uns die gesambte Judenschaft ferner umb
erlaubnuss, allerhandt Vieh zu schächten, wie solches vor
Zeiten im Brauch gewesen, demütigst gebeten, alss haben wir

¹⁾ Die Ordnung von 1706 fährt hier fort: welches vermög
Königlicher Patenten vom acht und zwanzigsten Novembris tausend
sechshundert achtzig und zwey auff zwölff Reichsthaler oder acht-
zehn Gulden regulirt worden, zahlen; thun Uns jedoch vorbehalten,
die Judenschaft nach Unserem Gutdüncken abzuschaffen, und sol-
ches zwarn Kraft obangezogener Königlicher Patenten, sollen auch
über erst angeregtes Schirm-Geld die gemeine Judenschaft zu Un-
serem Brauch alle Jahr ein Pferd verschaffen.

²⁾ Die Ordnung von 1663 hat noch den folgenden Zusatz:
Und ist unser gdgster Befelch, dass weder unserer Regierung noch
Cammer, viel weniger denen nachgesetzten Beamten zugelassen
sein solle, dass alte Schirmbgelt zu ermindern noch zu erhöhen,
sondern solches solle allein bei unserer obgemelter massen bewilli-
gung und verordnung stehen. Dieser Absatz fehlt auch in der Ver-
ordnung von 1613.

³⁾ Der Art. 25 fehlt in der Ordnung von 1706.

solches zu Ihrer Haussnothurft gdgst bewilligt, yedoch dass kein Unordnung darauss entstehe, und die Metzger desswegen in Ihrer nahrung nit verhindert werden.¹⁾

Damit nun so wol unsere Stiftsunderthanen, als die Judenschafft, sich nach dieser unserer ietziger Ordnung und Satzung hienfüro entlichen zurichten, so soll dieselbige auffs ehist in allen unsersStiftsHerschafft öffentlich publicirt werden.

Anbieten darauff unsers Stifts Statthalter, Cantzler und Räth, auch allen unsern Amptleuthen, Vögten, Schuldheissen Rath und Gericht, dass sie darob steiff und fest halten, die Uebertreter und Verbrecher unnachlesig abstraffen, daran nit seumig noch hinlessig sein, noch ichts darwieder thuen, handeln oder iemandts gestatten und nach sehn, bey Vermeidung unserer hohen Ungnad: das meinen wir ernstlich, darnach sich ein ieder zu richten.

Zu Urkund haben wir diese unsere neue fürgenommene Ordnung eigenhändig unterschrieben und under unserm anhangendten Insigil aussfertigen lassen. So geschehn zue Franckhfurth den 3ten Monathis Tag Maij dess Einthausendt Sechshundert acht und fünffzigsten Jahrss.

gez.: Leopoldt Wilhelm.

XI.

Mandat des Bischofs Franz Egon über die zwischen Juden und Christen vorkommenden Verträge.

Coeln 1680 14. Jan.

Orig. im Bez.-Archiv in Strassburg G. 491.

Frantz Egon von Gottesgnaden Bischoff zu Strassburg, Administrator der Fürstlicher Stifter Murbach, Luders und Stabul, Landtgraf in Elsass und zu Fürstenberg, Graf zue Hyligenberg, Wertenberg und Loigne.

Haben mit höchstem missfallen vernommen, wassmassen biss ahnhero zwischen unsern Underthanen und verschiedenen privat Judten viell spänn, Irrungen und streith wegen under sich beschehenen Käuffen und Verkhäuffen, Tausch und anderer Contracten halber entstanden und Sie under einander in grosse weithläufigkeiten kommen und gerathen sint,

¹⁾ Der Zusatz von „und demnach“ fehlt noch in der Ordnung von 1613.

Wan nun aber wir solche schädliche Irrungen und streit ins künftig Keineswegs mehr gedulden, sondern selbige gänzlichen abgethan haben wollen;

Alss befehlen wir hiemit gst. und ernstlich allen und Jeden unseren Underthanen, wie auch nicht allein derer in unseren Landten Eingesessener, sondern auch der frembder mit unsern Underthanen in unsern Landten handlender Judenschaft, dass Sie alle und Jede Khauff, Tausch und andere Contracten ordentlich bey Poen der Confiscation der sachen und werths vor unseren Statt- Ambt- Gerichts- und Dhall-schreibern verschreiben lassen sollen, fahlss solcher under Jhnen accordirter werth nit gleich contento bezahlt und abgestattet wirt;

wonach sich denn ein Jeder nach publication und affi-gierung dieses unsers gst. Patents gehorsambst zu richten haben und sich vor obgesetzter Confiscation zu hueten wissen wirt.

Geben Cölln den 14 ten Januarij 1680

Siegel.

gez.: Frantz Egon.

XII.

Klage der Ettenheimer Juden und Regierungsdecret.

1686 7. Januar.

Bez.-Arch. in Strassburg. G. 492.

Wohlgebohrner auch Wohledelgebohren Gestrenge, Wohl-Edelvest und Hochgelehrte

Gnädig hochgebietende Herren.

Zue underthäniger folg Leistung dess ad 25 Pfd. ange-setzter Straff ergangenen Befelchs, so unss sambtlichen Inn-gesässenen Schirmsverwandten Judten zue Ettenheimb durch Jhro Gnd. Herren Baron von der Layen¹⁾ eröffnet worden, haben wir nicht ermanglet, unss allhero nacher Zabern, in die hochfürstl. residenz Statt Zabern zu begeben und Ew. Gnd. Gestr. u. Herrl. fernern Befelchs zu erwarten.

Sonsten soll Ich, *Abraham Bloch*, gleichmässiger Judt zue Ettenheimb in Underthänigkeit nicht verhalten, dass auf underthänigstes Anlangen den 30. Aprilis negst hingewichenen 1685-igsten Jahrs von Einer hochfürstlichen Regierung vermög darüber habender Signatur in gstr. Herrschafft und der Hohen Stüfft Schutz

¹⁾ Ignaz Wilhelm, Reichsfreiherr von Leyen, Amtmann in Ettenheim, aus rheinländischem seit 1670 reichsfreiherrl. Geschlecht, *nicht* aus den späteren Fürsten von der Leyen und Hohen-Geroldseck.

und Schirm aufgenommen und von denen Admodiatoren dess Amts Ettenheim die 12 Rthlr. aufnahmsgeldt denenselben abzutragen angehalten, auch von Michel Vogten vermög seiner aigenen Handschrift darüber quittirt worden; Gleichwie nun gnädige hochgebietende Herren wür weith abgesässen und zu Hauss mit geschäftten beladen, alss gelangt ahn Ew. Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten unsser unterthäniges Pitten, dieselbe geruhen gnedig, dass, wofern wür nicht gleich expedirt: doch wenigss unsserer sistierung halben einen schein ahn obgedachten Herrn Baron von der Layen und Jeh Abraham Bloch wessen mich mit dem noch in Henden habenden Schirmgeld zu verhalten, und weme solches zulüfern seye, dero gnediger bescheidt gehaben und mich darnach richten möge.

Gnädiger Willfahr unss getröstend verharren

Ew. Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten
Unterthänig treu gehorsamen Sambtliche Schirmsverwandten
Judten dess Amts und Stadt Ettenheimb.

P. S. Auch, gnedige Hochgebietende Herren, können wür Clagendt unverhalten, dass unss die Herren admodiatoren dess Amts Ettenheim von dem Jenig Fleisch, so wür in unssere Hausshaltung verbrauchen, biss anhero den acciss zuegeben, astringirt worden, So doch in anderen Aembtern nicht geschieht und disses unss sehr beschwerlich ist;

deroweg unsser unterthänige Pitte, Ew. Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten geruhen gnedige Verordnung Ergehen: dass Wür in hoc passu denen übrigen in der Hohen Stüfft Strassburg eingessenen Juden gleich gehalten und von dem in die Hausshaltung nöthig habenden fleisch dess acciss pfenningss exempt sein mögen; Worin geschieht unss ein sonderbahr hohe gnad und sonst was billich ist.

Regierungs-Dekret.

Demnach Einer hochfürstlichen bischöflichen Strassburg. Regierung durch die sambtliche Juden zu Ettenheimb dero aufnabms patenta sowohl denn bissherig denen Admodiatoribus abgestatteten schirmgelts glaubwürdigen schein vorgeweisen, annebens aber ungeandt und geclagt nit vorbeyleftlassen worden, welcher gestalten besagten Amts Soufermiers Abraham Bloch jene Ihre hochfürstlichen gnaden unserm gdsten Herren schuldigen 12 Rthlr. Aufnahm alss ein Regale zu entrichten, nicht allein angehalten haben, sondern auch von allem

in ihre Hausshaltung schächendem Fleisch den Accis zu erpressen gesinnt seyn.

Alls wird hiemit Jhme, Abraham, von hochfl. Regierung anbefohlen, daz denen Admodiatoribus zu zahlen schuldig und verflossene Schirmgelt biss auf fernere Verordnung inzuhalten, denen beclagten Sousfermiers aber bey willkührlicher straff auferlegt, von denen clagenden Juden keinen Accis von dem in ihre Hausshaltung schächendem Fleisch nit, sondern allein von demjenigen, so sie pfund- oder viertelsweiss anderwertig verkauffen, abzufordern.

Decretum in Cons. Aul. Zabern den 7. Januarij 1686
ad Mdtm. Superiorum, Horneck.

XIII.

Patent für Kaufmannschaft

Zabern 1710, 29. Nov.

Orig. im G. L. Arch. in Karlsruhe.

Armandus Gasto von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Strasburg, Fürst von Rohan und Soubize, Landgraf im Elsass, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Vrkhunden und bekennen hiemit, demnach *Hirtz Levy*, Schirmsverwandter Jud in unserer Statt Ettenheimb wohnend, bei vns in vnterthänigkeit einkommen und gebetten, gnädigst zue erlauben, gleich hiebevorn von den H. Bischöfen, unseren Vorfahren dieser Hohen Stift, denen juden daselbsten in gnaden erlaubt gewesen, dass er einen offenen Laden in gedachter vnserer Statt Ettenheimb aufrichten und allerhandt wahren darinn, wie biss anhero geschehen, verkauffen und sein Gewerb damit führen dürffte. — Als haben Wir ihme Hirtz Levy darinn, in gnaden willfahrt, mit dem anhang, dass er jederzeit in seinem Laden gute und frische wahr nit allein halten, sonderen denen Vnterthanen in solchem gutem Preis verkauffen solle, dass sich niemanden darüber zue beschwehren haben möchte, — dessen zue Vrkhunden haben Wir vns Eigenhändig vnterscrieben und neben unserem zue vorgetrucktem fürstl. Insigel durch unseren Geheim Secretarium Contrasignieren lassen, Geben Elsass Zaberem den Neün und Zwanzigsten novembris,

L. S.

Armandus. G. Bischof

vnd Fürst von Strasburg.

Auss befelch Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gez.: Basque.

Der Hohen Stüfft Strassburg. Cammerprothocollo Einverleibt.
Zabern den 28ten Nov. 1710.

L. S.

Ad. Mand. Superiorum

G. Metzger.

Aufschrift: „1710 Pattent für Kaufmannschaft, ofnen Laden
und noch Mehr d. g. bey Handen.“

XIV.

*Verordnung der fürstbischöflichen Hofkammer,
den Verkauf der Judenhäuser in Ettenheim betreffend.*

Zabern 1716, 6. Juli.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Zu Folg des Herrn Cardinalen von Rohan und Bischoffens
zu Strassburg, unsres gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-
fürstl. Eminenz gnädigsten Intention wird von dero hochfürstl.
Regierung denen Juden, so Häuser in der Stadt Ettenheim
haben, über den vor diesem bereits ertheilten annoch und
zwar aus sonderbahren Gnaden ein Termin von Sechs Mo-
nathen vergenndt, wehrendem welchem dieselbe schuldig und
gehalten seyn sollen, ermelte ihre Häusser zu verkaufen und
zu veralieniren; sollten aber dieselbe diesen Termin wieder-
um verstreichen lassen und gegenwärtigem Decreto kein Ge-
nügen thun, wird von gedachter Regierung Schultheissen und
Magistrat zu Ettenheim mehrgemelte Häusser öffentlich ver-
steigern zu lassen, hiermit erlaubt.

Decretum in Consil. aul. Zabern den 6. July 1716.

L. S. Ad. Mdt. Superiorum G. Metzger.

XV.

Schutzbrief.

Zabern, 1716, 26. August.¹⁾

Orig. im G. L. Archiv in Karlsruhe.

Armand Gaston von Gottes Gnaden der Heylligen Römi-
schen Kirchen Cardinal, Bischoff und Fürst zu Strassburg,
Printz von Rohan und Soubize, Landgraf in Elsass, des Heyl-
ligen Römischen Reichs Fürst etc. etc.

¹⁾ Vergl. Nr. XIII. Gleichlautend damit das Patent für Lieb-
mann Levi-Jud. Zabern 26. Aug. 1716. — Mit obiger Erneuerung
vom 7. Februar 1758, welche das Patent des Abr. Levi nicht hat.

Demnach bey Vns *Abraham Levi* Jud vnterthänigst supplicando einkommen, und vns gebetten, dass Wür Jhme gnädigst erlauben möchten, sich mit seinen Hauss Genossenen widerumb in der Statt Ettenheimb häusslichen aufzuhalten und allda sitzhaft verbleiben zu lassen, auch seinen Handel und Wandel daselbst zuzuführen, und vns auch Ambtschultheiss, Burgermeister und Rath Ermel. vnserer Statt Ettenheimb vnterthänigst remonstrirt, dass Jhnen die Juden nicht so Schädlich alss sie vermeint haben und gern sehen Thäten, dass uns belieben möchte, Einigen Famillien widerumb Eine auffenthalt und Niderlassung in mehrgemelter Statt Ettenheimb zu gestatten;

Alss Erklären Wür hiermit gnädigst, dass Er in besagte Statt Ettenheimb einziehen, sesshaft verbleiben, und seinen gewöhnlichen Trafic daselbst führen, auch als ein Schirmbsverwanther aller gerechtigkeit gleich andern Schürmbbsverwanthen Juden im Bistumb geniessen möge; befehlen demnach vnseren aldassigen Beambten und allen andern, die Es Concernieren mag, hiemit gnädigst, Jhnen *Abraham Levi* bey diesser von vns erlangten Gerechtigkeit gegen Jedermänniglich zu schützen und zu Handhaben; dahingegen solle derselbe Schuldthig und gehalten sein, mit der in unserem Bistumb diesseiths Rheins wohnhaften Judenschaft ein Corpus zu machen und Jährlichen in unsere Ambtschaffney zu gedachtem Ettenheimb gleich andern Juden vnser Bistumbs zwölf Thaler zu erlegen, sich der Judenordnung zu Conformieren und gegen Jedermänniglich dergestalten zu verhalten, wie es Einem Ehrlichen Juden zustehet, damit Niemandt Vrsach haben möge, sich gegen Jhme zu beschwehren.

Dessen zu Vrkhundt haben Wir dieses eigenhändig vnterscriben und vnser geheimb Jnsigel hievortruckhen lassen.

Geben in vnserer Residentz Statt Elsass Zabern den 26ten Monats Tag Augusti des 1716. Jahres.

L. S.

Armand. Card. von Rohan.

Ad Mandatum Serenissimi ac Eminentissimi Cardinalis
Episcopi ac Principis.

Fr. G. Metzger.

Vu Les presentes lettres Patentés, nous les avons renouvelées pour etre excecütées Selon leur forme et teneur; fait au chateau de Saverne le 7. Fevrier 1758.

De rohan eveeque et pr. de Strasbourg.

XVI.

Vertrag der Stadt Ettenheim mit der dortigen Judenschaft.

1717 10. März.

Orig. verl. Abschrift b. d. Prozessakten.

G. L. Arch. in Karlsruhe.

Wir Schultheiss, Bürgermeister und Rath, wie auch beeder Seits Zünften der Stadt Ettenheim thun vor vns und ganze Bürgerschaft jedermänniglichen himit kund und zu wissen, dass demnach von gnädigster vnserer Herrschaft von denen hiebevor abgeschafften Jnden wiederum 5. Familien derselben mit dem Beding in gnädigsten Schutz und Schirm auf- und angenommen worden, dass selbige ahn denen zu ihrer Abschaffung hiebevor von vns aufgenommenen und bezahlten Geldern die Summe von 2260 fl. in denen von Ihro Excellenz, dem hochstiftischen Strasburgischen Geh. Rath und Kanzlern, H. Hermann Hallvern mit ihnen accordirte Terminen abrichten und bezahlen sollen, so ist mit denselbigen bey dem Ihrigen nunmahligen Eintritt zu Verhütung künftiger Streitigkeiten nachfolgender Vergleich getroffen, beederseits placidirt und verwilligt worden, inmassen unterschiedlichen hiernach erfolgen thut.

als nämlichen und *zum Ersten* ist von der Statt Ettenheim denen Juden hiemit zugesagt worden, desfalls von gnädigster unserer Herrschaft denenselben und zwar jedem insonderheit ein Kind bey sich zu haben, und [zwar] selbiges zu verheurathen, gnädigst erlaubt werden sollte, sie die Stadt Ettenheim solches nicht verhindern, sondern [es] bey der von gnädigster Herrschaft ergehender Verordnung beruhen lassen wolle.

zweitens, sollen und mögen bemeldte Juden ihren Handel, Wandel und Commerzien wie vorhin brauchen, treiben und geniessen, ohne dass die Stadt Ettenheim denenselben darin einige hindernis thun solle oder wolle, wobey Sie Juden nebst denen Bürgern den Eisenhandel treiben können, sich aber auf keine Weeg unterstehen, solche alleinig an sich, entweder durch admodiation bey gnädigster Herrschaft, oder auf andere Weiss an sich zu bringen, widrigenfalls der mit ihnen hierin getroffene Accord völlig aufgehoben seyn solle, die übrige Handelschaft und Commercia aber sollen Sie Juden

auf solche Maas und Weiss treiben und geniessen, damit die eingesessenen Bürger und Handwerker sich zu beschweren nicht Ursach haben und bekommen mögen.

Ferners und *drittens* offerirt und verbind sich die Stadt Ettenheim, die nunmehr aufgenommenen 5 Juden Familien, so viel in ihren Kräften steht, bey der ihrige erhaltene gdgstr. Aufnahme zu schützen und zu schirmen, auch auf keine Weiss künftig hindern, abermalige Abschaffung zu befördern, oder zu treiben, Inmassen ermeldte Statt Sich hierinnen alleinig gdgstr. Herrschaft führender gdgstr. Ordnung unterwirft.

Viertens will die Stadt Ettenheim nicht verwehren denen aufgenommen Juden, über ihre 3 dermalen besitzenden eigenthümlichen Häuser noch 2 andere zufolge von gdgstr. Herrschaft erhaltener Erlaubnis erkaufen zu lassen, sondern selbigen auf Ansuchen dazu allen Vorschub und Beförderung zu thun.

Fünftens was die denen Juden liebevor gestattete Wasser und Weid betrifft, soll es wie vorhin gebräulich gewesen, also auch künftig hin gehalten werden, dergestalten, dass der Stadt die Gebühren davon auf Maass und Weiss wie vorhin oder aber, wie sich beede Theile darüber ferner vergleichen werden, von den Juden abgericht und bezahlt werden sollen.

Welchen also getroffenen Accord beede Theile wahr, stät und ohnverbrüchlichen zu halten, darwider nimmer zu seyn, zu thun, zu schaffen, noch gestatten gethan zu werden, weder durch sich selbst noch jemand anders von ihrentwegen in ganz keinerley Weiss noch weg gelobet und versprechen getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahren Urkund seynd von vorstehendem Accord und Vergleich 2 gleichlautende Expeditionen verfertigt, mithin mit der Stadt Ettenheim und beederseits Zünften aufgedruckte gewöhnliche Insiegeln corroborriret, auch das darüber verfasste und bey hiesiger Stadt-Schreiberey reservirte Concept beederseits eigenhändig unterschrieben worden.

So beschen in der Stadt Ettenheim den 10ten Martij 1717.

Dass die gesamte Juden allhier die vor ihr wider Einnehmung bey gdgstr. Herrschaft accordirte 2260 fl. allhiesiger Stadt an dem bey Einem hochwürdigen Thum Capitel aufge-

nommenen Capital beygetragen und die Quittungen vns heut
dato zu henden geliefert, bescheinet quittirend hiermit

Ettenheim, den 19 ten Febr. 1720.

L. S. L. S. Schultheiss, Bürgermeister

L. S. und Rat.

XVII.

*Ernennungs-Patent Armand Gastons für den Rabbiner
Samuel Weil.*

Paris 1731, 22. März.

Copie: Bez.-Arch. Strassburg. G. 493; H.

Armand Gaston par la grace de Dieu Cardinal de la
sainte Eglise Romaine, Prince de Rohan et de Soubize, Evêque
et Prince de Strasbourg, Landgrave d'Alsace, Prince du St.
Empire, grand aumonier de France, Commandeur de l'ordre
du St. Esprit etc.

scavoir faisons que sur la requeste à Nous présentée
par *Samuel Weil*, juif demeurant à Ribeauvillé, Rabin des
juifs de la haute Alsace, à cequ' il nous plust luy accorder des
patentes pour faire les fonctions de Rabin dans l'Estendue de
Nostre jurisdiction.

Nous avons permis et permettons audit *Samuel Weil* de faire
les fonctions de Rabin des juifs dans les terres de Nostre Evêché
ainsy et dememe que Behr Wiener les à exercé cydevant,

luy permettons de continuer son domicile à Ribeauvillé
et de substituer un autre juif à son choix pour faire lesdites
fonctions lors qu'il en sera legitimement empeché,

ordonnons aux juifs domiciliés dans Nostre Evêché de
le reconnoistre pour leur Rabin à charge par luy d'observer
Nos ordonnances et reglements à peine de nullité des pre-
sentes, que Nous Nous reservons de revoquer toutes fois et
quantes il Nous plaira, Mandons à Nos amez et feaux, les
vicedom, vicechancellier et gens tenans le conseil de Nostre
regence d'enregistrer les presentes et de tenir la main à l'ex-
ecution d'icelles.

En foy de quoy Nous y avons fait mettre Nostre scel, les
avons signé et fait contresigner par Nostre secretaire ordinaire;
à Paris le vingtdeuxieme Mars mil sept cent trente un.

Ar. Card. de Rohan

L. S.

par son Alt. Em. Barbier.

Enregistré au Conseil de la regence le 23. Mai 1731.

XVIII.

Extract vom

Ettenheimer Oberamts Protokoll vom 18. Dec. 1738.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Nachdem Schultheiss, Bürgermeister und Rath der Statt Ettenheim in Conformitaet des unsrigen unterm 10ten 8bris letzthin ratione Concursus ad extraordinaria ertheilten Vorbescheids den fernerweiten Antrag gethan, die hiesige Judenschaft zu dessen schuldigster Befolgung anzuhalten, nun aber anvorderist ratione quanti ein Anstand sich ergeben, wo nemlichen die Juden ad extraordinaria überhaupt angelegt zu seyn verlangten, die Statt aber auf jedes 100 fl. der Extraordinariorum zu evitirung aller deshalb zu zeiten gehalten langwirigen tractaten ad 5 p. Cto. collectirt zu werden ange tragen.

Die Judenschaft aber diesem letztern widersprache, nichts destoweniger aber von Oberamtswegen der Statt gethane[r] Antrag vor billig erachtet worden; als wird denen Juden hie mit der pro quanto am 100 fl. offerirten 3 fl. ohnerachtet auferlegt, dass selbige künftighin an allen oneribus extraordinariis mit 4 fl. concurriren sollen. Welches künftighin in oneribus similibus in so lang sie in numero von 6 Hausshaltungen verbleiben werden pro norma et cynosura impositionum verbleiben, im Fall aber sie sich mehren oder mindern, jedesmal ihnen entweder zu oder abgelegt werden solle.

gez.: von Elvert,

in fidem extractus Sartori.

XIX.

*Vorstellung der Stadt Ettenheim an den Fürstbischof,
die Juden betreffend
1740. 7. Novbr.*

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Hochwürdiger Hochedelgebohrener Grossgünstig
gebietender Herr.

Welcher gestalten in anno 1716 die damahlen hier wohnhaft gewessten sieben Judenfamillien von gnädigster Herrschaft gegen von vns erlegten 2760 fl. von hier abgeschafft, in anno 1717. aber nur allein fünf Famillien davon gegen bezahlten

2260 fl. wieder eingewiesen, mithin vor die abgängige zwey Juden Famillien von vns 500 fl. unter der ab Eminentissimo ausbeschehenen gnädigsten Versicherung, sothanige Juden Famillien über fünf inskünftig nicht vermehren zu lassen, bezahlt worden, wird Euer Excellenz zweifelsohne nicht ohn-verborgen seyn.

Gleichwie es sich aber nunmehr ergibt, welcher gestalten die hiesige Juden bey der von gnädigster Herrschaft bestimmten Anzahl sich zu begnügen nicht willens seyen, sondern dahin trachten, wie sie ihre Kinder allhier täglich etabliren, bürgerliche Häusser an sich bringen, ihre Familien vermehren und hiesiger Bürgerschaft zu Lasten werden mögen;

so haben wir nicht umhin können, Euer Exzellenz deshalben die unterthänige Vorstellung zu thun, mit gehorsamster Bitte, dass gleichwie bekanntermassen die Juden gemeinen weesen anderst nicht als zum grössten Schaden und Verderben gereichen, uns bey der auf fünf gesetzten Anzahl der Juden Famillien zu schützen, mithin nicht zuzugeben, dass solche zu unserem Verderben gemehrt werden mögen und dies um so mehr, als wir deren multiplication mittelst erlegten 500 fl. abgekauft, auch Eminentissimus vns dabey gdgst. zu manuteneiren zugesagt, die wir in anhoffender Hand mit für wehrenden Devotion verharren

Euer Excell. Unterthänigst gehorsamste Diener
schultheiss, Bürgermeister und Rath.

Aufschrift:

a Monsieur

Monsieur L'abbé de Regemorte Conseiller intime de S. A. E. msgr.
le Cardinal de Rohan et President de la Chambre des Comptes de l'Evêché de Strasbourg.

à Saverne.

XX.

Verfügung der fürstbischöflichen Hofkammer, die Abgaben der Juden betreffend.

Zabern 1746 11. Februar.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

(Von Einer hochfürstlichen Regierung hoher Stift Strassburg wird nach ersehung gegenwärtigen Supplicati und darin angezogenen Beylagen die Differenz bis zu Abhörung der ge-

meinen Rechnungen ausgestellt, um durch den fürstlichen Commissarium partibus praesentibus reguliret zu werden, was der eine und andere Theil in Amtsrechnung zu bringen haben solle;)

Inzwischen aber soviel die Judenschaft betrifft, wird verordnet, dass nach Inhalt oberamtlichen Decreti vom achtzehenden Dezembris tausend Siebenhundert acht und dreyssig zu allen extraordinari-Anlagen, mithin auch was in Naturalibus zu praesentiren, Ihr quantum zu leiden und nach ausfallendem Ertrag den Beytrag thun und dazu executive angehalten werden sollen.

Decretum in consilio aulico Zabern den Eilften Februarij tausend Sieben hundert Sechs und Viertzig.

ad Mandatum Superiorum

L. S.

gez. Behr.

XXI.

Eingabe der Statt Ettenheim pro gratiore decernendo Mandato arctiori in Sachen contra die Judenschaft in pto. collectura.

Abschrift ohne Datum im G. L.-Archiv in Karlsruhe.

Wohlgebohrn etc. etc.

Euer Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten soll Schultheiss, Burgermeister und Rath der Statt Ettenheim in conformitatem des von der Judenschaft zu Ettenheim per falsissima narrata und vom 23. Martij letzthin ausgebrachten Decreti regiminalis hiemit replicando unterthänig vorstellen, dass ob schon beklagte Juden wieder die Statzbekannte Wahrheit zu behaupten suchen, dass das bey Oberamt Ettenheim wieder sie den 18. Decembris 1738 ratione concursus ad collectas extraordinarias ergangene Urthel ihnen niemahlen insinuiert, noch weniger nach dessen Inhalt exequirt worden, und daher inferiren wollen, das ein folglich in rem judicatam niemahlen erwachsen, Klagende Statt Ettenheim selbige ad onera naturalia um so weniger anhalten könne, als selbige sich vorgeblicher maassen allein mit 4 pro Cento auf die Geld- keineswegs aber auf die Natural-Anlagen, als Heu, Haber und Stroh eingelassen hätten, so wird sich doch ex deducendis offenbar ergeben, dass all deren pro coloranda renitentia angebrachte obmota mit der Wahrheit nicht bestehen können.

Mann will hier brevitat's studio ohnberührt lassen a quo et per quem Beklagte Juden die anmassliche Distinction inter onera pecuniaria et naturalia contra proprium judicatum in odium der Statt Ettenheim pro pnto an Handt gegeben worden und nur allein Einer hochfürstlichen Regierung unterthänig vorstellen, dass die gegentheilige obmota ohne Grundt und um so weniger attention meritieren, als ex Sententia ijs praesentibus lata, so hiemit sub No. 1 reproducirt wird, sich ergibt, das tempore ferendae sententiae kein andere quaestion war, als wie viel die Juden ad onera extraordinaria beyzutragen haben, gleichwie nun sub verbo generico extraordinariorum onerum omnes species notorie comprehendirt werden, so kann das gegentheilige obmotum um so weniger bestehen, als in ipsa sententia die Juden zu allen oneribus extraordinariis mit 4 pro Cento zu concurriren condemnirt worden, welche generalis mentio idem operatur quoad omnia quod specialis quoad singula L. „Si chorus“ 79. tt. de legat.¹⁾ genus enim includit omnes species sub genere comprehensas.

L. „omnes“ 4²⁾ welches daraus um da mehr erhellet, als testante ipsa sententia die Juden selbst 3 pro Cento an alle extraordinariis indistinctim zu tragen offerirt, also daselbige ignorantiam dessen nun mehro umsonst vorschützen, das sub verbo generali omnium onerum allein die Geld-Anlage remotis naturalibus zu verstehen seye, wo doch bekannt, quod generalis dispositio omnes species comprehendat, et expressio generis continentis species, idem operatur ac si singulae species essent expressae L. „Si chorus“ 79 tt. de legat. 3 (III).

Gleichwie nun testante ipsa sententia ermelte Juden indistinctim ad omnia onera extraordinaria, sub quibus die natural praestanda tanquam species begriffen, condemnirt worden, so muss ohnwiedertreiblich folgen, dass selbige nicht nur zu den Geld-, sonder auch zu den natural-Anlagen als Heu, Haber, Stroh etc. zu concurriren schuldig seyn, Posito aber sed non concessio, dass die Statt Ettenheim ob alligirten amtlichen sentenz nicht von sich und wieder die Juden hätte, so könnten doch selbige sich ad onera naturalia zu concurriren um so weniger entschlagen, als testante rescipto regiminali

¹⁾ L. 79 de Leg. et fid. III (32).

²⁾ Ohne Titelangabe nicht zu identificieren.

vom 19. augusti 1743 ex speciali mandato Eminentissimi befohlen worden, das jedermann indistinctim sowohl gefreyte als ungefreyte, ja sogar die Beamten selbst zu denen österreichischen fourage Anlagen concurriren sollen, so werden hoffentlich die Juden von dergleichen praestandis nicht frey oder melioris conditionis als die Beante selbst sein wollen, obwohlen sothaniges hochfürstliches rescriptum exodio promatoris nur allein gegen den Ettenheimischen Amtschreiber Chomas caeteris omnibus exemptis in Execution gestellt und selbigem in 4 executionen in Heu, Haber, Gerste und Korn der Werth von 75 fl. executive abgenommen worden, wann nun ein mit 2 fl. jährlichen salario bezahlter Beamter, der ohnehin die real- sowohl als personal-Exemption ab antecessoribus sowohl als ex confirmatione principis hergebracht ad praestanda onera similia concurriren muss, qua fronte können dann die Juden davon exempt zu sein praetendiren, welche per usururias pravitates denen armen Unterthanen ihren Bluth und Schweiss wie die Blut Igell aussaugen und mehr fruchten als ein mittelmässiger Bauer jährlich auf ihre Kosten sammeln und viele tausend Gulden Capital auf Wucher bey den armen Unterthanen stehen haben, und gleichwie in oneribus extraordinariis die Frag nicht ist, ob ein Burger Heu oder Haber, liegende Güther oder keine habe, sondern wenn er dergleichen naturalia nicht hat, solche um Geld kaufen muss, so wäre es ja eine himmelschreiende Ohnbilligkeit, wenn der Unterthan gegen die Juden deterioris conditionis seye und contribuendo den Juden exempt sehen müsste.

Die zu Handen des Hochfürstlichen Commissarij Herrn Hofrath Fischers eingelieferte beede attestata aus dem Ob.-Amt Mahlberg und aus der Ortenauischen Ritterschaft werden in suo tenore verificiren, das allda die Juden ad omnia extraordinaria einfolglich auch zu denen naturalibus von ihren Häusern und Gärten concurriren müssen, also dass die Ettenheimische Judenschaft mit keinem Fug vorschützen kann, als wenn die ihr ad naturalia aufbürtende contribution was ohnerhörtes oder ohngewöhnliches wäre, allermassen man in materia collectarum ad vires et facultates contribuentium hauptsächlich zu respiciren mithin die Anlagen secundum proportionem geometricam einzurichten pflegt.

Wann nun die Ettenheim'sche Judenschaft, welche ohnehin 6 bürgerliche Häuser, so die quartiers Last und andere

bürgerliche onera zu tragen schuldig, in der Statt Ettenheim besitzet, noch über das de facultatibus gleich denen Bürgern collectirt werden sollte, so würde selbige um weit mehr denn 4 pro Cento in den Steuer-Anschlag kommen, wann auch nur sepositis facultatibus ihre Häuser in ihrem innerlichen Werth aestimirt und dann 1 S 8 Pfg. von jedem Hundert auf jede Anlag gleich denen Bürgern ihren abgefordert wurde, allsolche von selbst redente Billigkeiten wollen nichts destoweniger bey beklagter Judenschaft nichts verfangen, als welche sich in praedictum publici auf ihre fautores steifet und anstatt, dass die Statt Ettenheim testante adjuncto sub No. 3 an selbige 582 fl 4 S. liquido zu fordern hat, so will doch selbige sich zu mehr nicht als 300 fl. verstehn, als welches quid pro quo die Statt Ettenheim ohnedem aller Orthn her betragte Bürgerschaft Schaden und Nachstündt ohnmöglich pro praeterito annehmen kann.

Wann nun aber, gnädig Hochgebietende Herren, in gnädiger Erwägung alles vorerzehlten sich von selbstn ergiebet, dass die Ettenheimische Judenschaft nach Massgab des wieder sie allegirten und in anno 1738 ergangenen und in rem judicatam erwachsenen Amtsurtheils sich ab onere collectarum, es mögen gleich Geld oder natural Anlagen seyn, ohnmöglich eximiren, oder sich deren entziehen kann, einfolglich alles was selbige solche von sich abzulainen vorgeschützt keiner Attention würdig und um so weniger darauf reflectirt [werden] mag, als solches dem allegirten Sentenz diametraliter entgegen laufet, das nehmliche auch in anderen Benachbarschaften gegen die Juden observirt wird, Klagende Statt aber bey so schweren Kriegsläuffen die ihrige ohnedem auf das äusserst erarmte Bürger nicht länger ohne sublevation lassen und der Juden schuldigen Beytrag ohnbezahlten anstehe lassen kann.

Als gelanget an Euer Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten derselben reiterirtes unterthäniges Bitten, Höchstdieselbe gnädig geruhen möchten in haerendo priori Decreto regiminali vom 11. Februarij letztthin die Ettenheim'sche Judenschaft alles ihres ohnerheblichen einstreuens ohnerachtet mediante Mandato a rectiori dahin anzuhaltten, dass selbige nach Inhalt oberamtlichen Decreti vom 18. Debris 1738 wie auch Hochfürstlichen rescripti vom 14. August 1743 das an denen extraordinari Anlagen laut Designation sub No. 3 betreffende quan-

tum sub parata Executione bezahlen, anbey auch die muthwillig verursachte Kosten der Stadt refundiren sollen, gnädiger Willfahr sich vertröstend,
verharren etc.

XXII.

Gesuch der Judenschaft und Regierungs-Decret.

Zabern, 1746, 27. Mai.

G. L. Archiv Karlsruhe.

Wohlgeboren, Gnädig gebietender Herr!

Die Judenschaft der Stadt Ettenheim ist nochmalen Ew. Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten, mit angelegentlichen Bitten unterthänigst erinnerlich zu machen gemüssiget, was gestalten testante adjuncto sub No. I Schultheiss, Bürgermeister und Rath der Statt Ettenheim bey diesem hochfürstlichen Gericht unterm 11. Februar letzthin gegen die supplicirende Judenschaft und ihr wieder die liebe Wahrheit habendes Expositum ein Decret¹⁾ erschlichen haben, durch welches verordnet worden, dass dieselben zu allen extraordinari Anlagen, mithin auch was in naturalibus zu praestiren, ihr quantum zu leisten und nach ausfallendem Ertrag den Beytrag thun und dazu executive angehalten werden sollen.

Auf die von der Judenschaft Einer Hochfürstlichen Regierung überreichter unterthänigster Supplic und daraus erfolgten Decret unterm 23. Martij letzthin, um etskfalls eximirt zu verbleiben, haben Ew. Gnaden, Gestreng- und Herrlichkeiten protrahento executionem ihres vorgedachten Decrets v. 11. Febr. auch letzthin der Vngrund der Klagenden Statt Ettenheim schon zeugsam erwiesen, massen ansuchende Gemeind pro omni fundamento ihrer Nothdurften sich auf das Ober-Ämtliche decret vom 18ten December 1738 beziehet, in welchem decret ratione praestationum naturalium, desto weniger der Judenschaft etwas aufgebürdet wird, als man dazumalen in Friedenszeiten auf die onera militaria nicht bedacht gewesen, weder einigs quaestion de hac natura, id est von Heu, Haber, Strohe, Holz u. dergl. moniret worden, sondern allein in deliberationem extraordinariorum gezogen worden, anlanget die Paläst-, Kreis- und Römer-Gelder, zu welchen die Supplicirende Judenschaft in his vorfallenden Casibus ihr quantum oder 4 p. Cento

¹⁾ cf. Nro. XX.

bey zutragen angesetzt worden, so wahr dass das Ober-Amtliche Decretum ad praestationes naturalium nicht kann gezogen werden, befindet sich ex tenore ejus nicht das geringste davon hiernit zum grossen Nachtstand und praejuditz der Judenschaft keine weitere extension gemacht werden kann, als auf diejenigen, von welchen vernünftiger weiss zur selbigen Zeit gehandelt worden und sich revera befunden, wann schon der Stadt Ettenheim Schriftsteller aus purem Hass, nicht allein gegen die Supplicirende Judenschaft sondern auch vexandi causa gegen Herrn Ober-Amtmann authoritative citra tenorem decreti erzwingen will, dass die Judenschaft das quantum des Ertrages an Heu, Habern, Strohe, Holz und dergleichen in militaribus beyzutragen angehalten werden, so hat dann Herr Ober-Amtmann, welcher der Justiz und Gerechtigkeit vorstehet, auf ein so unbilliges Begehren die acquitaet nicht hintan setzen zu wollen, wohl wissend, dass dieses onus der Judenschaft nicht ist aufgetragen worden, derothalben auch dieselbe ad praestandum hoc novum onus nicht vermögen wollen.

Eine Hochfürstliche Regierung wird unterthänigst beliebig zu observieren gebethen, dass die klagende Stadt, von anno 1738 bis ad annum 1746 nicht so lange würde in exigendis der Anlagen beygewartet haben, wann sonst die Judenschaft des beytrags der 4 p. Cento in praestandis naturalibus sich bündig gemacht hätten, man würde nicht unterlassen haben, solche in der Zeit einzufordern, welches die Judenschaft, so sie schuldig wäre gewesen, sich ihren gebührenden Theil angeschafft hätte, und nicht so viele Jahre zusammen cumulieren lassen. Alles was die Judenschaft in der Stadt Ettenheim besitzt, bestehet in 5 Wohnungen, im übrigen hat dieselbe keine Hand voll Grund, sie bezahlt der gdgsten Herrschaft für Schirm und protection Geld Eine jedwedere Familie 12 Thaler, beynebens bezahlen die Juden der Stadt Ettenheim jährlich eine gewisse Summe ratione des Weidgangs von ihrem Vieh und offerieren anbey ihr quantum regulariter massen an den Palläst, Kreis- und Römergelder zu praestiren, dass dergestalten ein mehreres Ihnen nicht kann aufgetragen werden, denn in betracht aller anderen Judenschaften jenseits des Rheines, seynd sie um ein merklicheres höher taxirt; es ist durch die hierbey liegende Attestaten sub No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. zur Genügen erwiesen, dass diese Judenfamilien die Kriegs-

zeit über mit keiner fourage belegt worden, sondern für alles auf ihre Behausungen pro extraordinariis oneribus etwas wenigens in Geld bezahlt haben.

Die Stadt Ettenheim, wie bekannt, besitzt viele Allmend-Güter, bestehend in Matten, Feld, Acker und Waldungen, welche zur Lieferung der fouragen dergestalten behülflich seynd, dass der Einwohner ex propriis wenig beyzusteuern hat, von welchem allen die Judenschaft weder in Friedens- noch Kriegszeiten nichts participiret, weder sonst einige Wohlthat noch Rechten und Beneficiren der Stadt gaudirt, hiemit dass das allgemeine axioma Juris hier Platz haben muss, qui sentit commodum, et incommodum sentire debet.

Dieser Ursachen halben, und was die Supplicirende Judenschaft schon in ihrer ersten unterthänigsten Supplic deduciret hat, machet dieselbe billigermassen sich die tröstliche Hoffnung und Versicherung, dass Eine Hochfürstliche Regierung ex acquitate ordinaria sie nicht mehreres beschweren wird, sondern sie bey ihren alten Gebräuchen und Observantien gdgst. manutreniren.

In dieser ohngezweifelten Zuversicht implorando Justitiam Supplicirende Juden gemüssiget seynd, ihre unterthänigste Supplic zu praesentiren. Als gelanget an Ew. Gnaden, Gestreng- und Herrlichkeiten der Supplicirenden Judenschaft untherthänigst gehorsamstes Bitten, dieselben geruhen, sie pro opponenenten wider das bey Einer Hochfürstlichen Regierung unterm 11ten Februarij letzthin ergangene Decret auf- und anzunehmen, et statuendo super appositione ermeltes Decret in so weit ordonirt wurde, dass die Judenschaft auch was in naturalibus zu praestiren, ihr quantum zu leiden, und nach ausfallendem Ertrag den Beytrag thun und dazu executive gehalten werden solle, zu revociren, hiemit Schultheissen, Bürgermeister und Rath der Gemeinde Ettenheim erstlichen, die Juden weiters diesfalls zu molestiren, zu verbiethen, desuper haben Euer Gnaden, Gestreng und Herrlichkeiten untherthänigst gehorsamste unterschrieben mit Handzug.

Regierungs-Decret.

Von Einer Hochfürstlichen Regierung hohen Stift Strassburg wird verordnet, dass die Judenschaft von denen natural praestationem, so die Stadt aus ihren Allmenden, gemeine Matten und Waldungen praestiret, nichts beyzutragen haben, hingegen aber an alle anderen natural praestationen, so die

Gemeind kaufen, oder die Bürgerschaft selbst kaufen muss, 2 pro Cento übrigens aber dem Ettenheimischen Ober Amtlichen Decreto vom 18. Decbr. 1738 gemäss an allen extraordinariis Geld-praestationen und Kriegs-Kosten mit 4 pro Cento concurriren sollen, wozu dieselben executive anzuhalten.

Decretum in Consilio aulico

Zabern, den 27. Majj 1746,

L. S. ad Mandatum Superiorum

gez.: Behr.

XXIII.

Ernennungs-Patent eines Rabbiners für das Hochstift Strassburg und angeschlossene Mandate über die Entgegennahme des jüdischen Eids und die Stellvertretung des Rabbiners.

Bez.-Arch. Strassburg G. 493.

Lettres Patentes pour Joseph Steinhart en qualité de Rabin des Juifs demeurans dans l'Étendue de l'Evêché.)

1753, 24. Juli.

Armand

savoir faisons que sur la réquête à nous présentée par *Joseph Steinhart*, Juif, demeurant a Rixheim dans la Haute Alsace et Rabin des Juifs dans le Directoire de la Noblesse à ce qu'il nous plût lui accorder des Patentes pour faire les fonctions de Rabin dans l'Etendue de notre Jurisdiction, nous avons permis et permettons aud. Joseph Steinhart de faire les fonctions de Rabin des Juifs dans les terres de notre Evêché de Strasbourg ainsi et de même que Samuel Weyl les a exercé cidevant; Lui permettons en outre d'Établir sa Demeure dans la Ville de Moutzique ou dans le voisinage et de substituer un autre Juif à son choix pour faire les fonctions lorsqu'il en [sera] légitimement empêché, ordonnons aux Juifs domiciliés dans notre Evêché de le reconnoître pour leur Rabin à charge par lui d'observer nos ordonnances et Reglements à peine de nullité des presentes que nous [nous] reservons de revoker toutes fois et quantes bon nous semblera. mandons à nos amés et féaux les gens tenans le Conseil de la Régence de notre Evêché d'enrégistrer les presentes et dotenir la main à leur execution. en foi de quoi nous avons fait mettre notre seel aux d. présentes que nous avons signé et fait Contresigner par notre secretaire ordinaire.

¹⁾ Vgl. Nr. XVII.

donné en notre chateau Episcopal à Saverne le vingt quatre jour du mois de Juillet de l'An mil sept cent cinquante trois:

Armand. Card. de Rohan Soubize
et Evêque et Prince de Strassbourg.

L. S. par son Altesse Eminentissime
gez. Deirest.

Enrégistrées ez Registres du Conseil de la Régence de l'Evêché de Strashourg le 5. Sept 1753.

*Mandat über die Eidesabnahme durch den Rabbiner.
1763, April.*

Vue par le Conseil la requête présentée en seclui par Joseph Steinhart, Rabin des Juifs de l'Evêché demeurant à Niderné, tendante, à ce qu'il soit ordonné que dans les cas, où il échera de recevoir en Justice des *serments des Juifs*¹⁾ de l'Evêché en execution de sentences, ou autrement les serments seront prêtés entre les mains du suppliant et en cas d'infirmité ou autres empêchements legitimes de sa part entre celles des Rabins des Lieux par lui approuvés.

Conclusions du Procureur fiscal de l'Evêché ouy le rapport de M. Jean George de Mayerhoffer, Conseiller, et tout considéré.

Le Conseil faisant droit sur la requête, a ordonné que dans les cas, où il Echéra de recevoir en Justice des serments des Juifs en exécution de sentences ou ordonnances rendues par les Juges de l'Evêché, lesd. serments seront prêtés entre les mains du suppliant en sa qualité de Rabin du même Evêché et en cas d'infirmité ou d'autres empêchements legitimes de sa part entre celles des Rabins des lieux, qui seront par lui approuvés, ce faisant lui a permit de faire enregistrer à ses frais le présent decret ez Registres des Bailliages et magistrats de l'Evêché et faisant droit sur les requisitions du Procureur fiscal accordonné que les salaires dûs aux Rabins pour raison de la prestation desd. serments seront réglés et taxés moderelement par les Juges de l'Evêché et que leur honneur et Conscience en seront chargés.

c. 20. Aril 1763.

¹⁾ Die Formel des Eids ist abgedruckt bei Dag. Fischer, Geschichte der Stadt Zabern Excurs XX, Elie Scheid S. 126, 127.

*Mandate über die Stellvertretung des Rabbiners im Ober-Mandat
und Zabern. — 1769, Januar.*

I.

Vue par le Conseil la requête présentée en scelui par *Ber Lehmann*, Juif de la ville d'Obersoultz, aux fins d'être régu *Lieutenant Rabin* dans les terres de l'Evêché en *haute Alsace*, et notamment dans les villes et Bourgs d'Obersoultz, soultzmatt, Wettolsheim et Markolsheim et à la prestation du serment ordinaire et accoutumé, la requête présentée aux officiers de la Chambre des Comptes du même Evêché avec l'ordonnance du vingt huit Septembre de l'année dernière, Conclusions du Procureur fiscal dud. Evêché ouy le rapport de M. Nicolas Joseph Kneppfler, Conseiller, et tout considéré.

Le Conseil faisant droit sur la requête a reçu le suppliant Lieutenant Rabin dans les terres de l'Obermundat de Rouffach et pris de luy le serment requis et accoutumé qu'il a prêté entre les mains du Rabin de cette ville, ce faisant ordonné que lad. requête et l'ordonnance du vingt-huit septembre dernier seront enregistrées ez Registres d'iceluy.

c. 13. Januar 1769.

II.

Vue par le Conseil la requête présentée en scelui par *Samuel Marx Kahn*, Juif de cette ville de *Saverne*, aux fins d'être commis et autorisé de faire les fonctions de Rabin en lieu et place de Marx Kahn, Juif de cette d. ville, pour recevoir le serment Judiciaire, que les Juifs seront chargés de prêter à Justice tant aud. Conseil que par devant les Juges de son ressort, les pouvoir et concession de *Loeb Aron*, Rabin de la ville de *Moutzig*, du quatre du present mois; conclusions du Procureur fiscal de l'Evêché ouy le rapport de M. Jannesson, Conseiller, et tout considéré.

Le Conseil faisant droit sur la requête a Commis et autorisée le suppliant de faire les fonctions de Rabin en lieu et place de Marx Kahn son père à l'effet de recevoir selon la loy Judaique les serments Judiciaires que les Juifs seront tenus de prêter à Justice tant aud. Conseil que par devant les Juges de son ressort.

XXIV.

*Vergleichs-Vertrag der Stadt Ettenheim mit der Judenschaft.**1756 den 9ten Juli.*

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Nachdem allhiesige Judenschaft über die ihr bereits in allhiesiger Stadt gestattete fünf Häuser sich nicht allein zwei andere Häuser mitlerzeit acquirirt, mithin von solchen sowohl als auch von den ohnlängsten angefangenen Kaufmannschaft die schuldige und gewöhnliche Anlagen zu bezahlen sich geweigert, man aber von Seite allhiesiger Stadt sich diesfalls gemüssigt gesehen, bey einer hochfürstlichen Regierung zu Zabern sub praesentato den 2ten Aprilis innlebenden Jahres klagend einzukommen, mithin unterthänigst zu bitten, gemeldte Judenschaft zu Abführung der von den ihrigen neu erkauften zwey Häuseren, wie auch neu aufgerichteten zwey Kramläden schuldigen bürgerlichen Beschwerden anzuhalten, von Einer hochfürstlichen Regierung wieder gemeldte Judenschaft auch dilatatio ad respondendum in termino mensis erkannt, der Judenschaft auch auf den 16ten Aprilis letzthin intimiret worden, auf welches allhiesige Judenschaft bey letzterer und heutiger Raths-Session erschienen, mithin angetragen, dass sie solche Differrentien in Güthe beyzulegen gemeinet wären, solchem nach man sich auch von Seiten allhiesiger Stadt mit selbigen dahin verstanden und verglichen, dass selbige allvorderist nach Inhalt dem unterm 27. Majj 1746 von Einer hochfürstlichen Regierung ergangenen Decret wegen den ihrigen vorhin besitzten 5 Häusern, dasjenige abführen sollen, was denenselben vermög erwähnten höchfürstlichen Regierungs-decreti anbefohlen worden, sodann von denen 2 neu acquirirten Behausungen jede Steuer und zwar von Hitzig Levi seiner Behausung 1 S. 8 Pfg. von Joseph Levi seinem Haus 1 S. 4 Pfg. sodann Mausche Levi und Herzel Levi, jeder insbesondere von seiner treibenden Kaufmannschaft 4 S. bey jeder auf die Bürgerschaft umliegenden Steuer jedesmal entrichten und bezahlen sollen, falls aber sie die Judenschaft die neu acquirirte 2 Behausungen verkaufen, wie auch die Kaufmannschaft niederlegen, sie gehalten seyn sollen, nie mehrers zu zahlen, als was in denen hier oben von Einer hochfürstlichen Regierung unterm 27. Majj allschon verordnet worden, womit man die

bisherige gehalten differentien beederseits gegeneinander aufgehoben, und künftighin es dabey sein Bewenden haben soll. In Urkund und zu Festhaltung dessen die sämtlichen Interessenten sich hier zu End eigenhändig unterschreiben.

Ettenheim den 9 ten Juli 1756.

Fr. Joseph Riss: Amt-Schultheiss.

F. M. Troll Bürgermeister.

Johannes Köbels. Leopold Rothmund

Matias Riss, Joseph Jenger,

Joh. Michel Singer,

Anton Kollefrath,

Billet.

XXV.

Gedr. Juden-Ordnung Bischof Ludwig Constantins

1759, 13. Nov.

Bez.-Archiv Strassburg G. 492.

Louis Constantin par la Grace de Dieu Evêque et Prince de Strasbourg, Landgrave d'Alsace, Prince du Saint Empire, Commandeur de l'Ordre du Saint Esprit etc.

A tous ceux qui ces présentes verront, Salut.

Sur la Requête, qui Nous a été présentée par les Préposés des Corps et Communautés des Juifs, établis dans les Terres et Seigneuries de notre Evêché, à ce qu'il Nous plût, à l'exemple de nos Prédécesseurs de glorieuse Memoire, les recevoir, garder et maintenir en notre Protection, Nous suppliant très-humblement de leur accorder à cet effet nos Lettres de confirmation, et renouveler à l'égard de leur Nation les Réglemens qui la concernent.

A ces Causes, après Nous avoir fait informer de la conduite de ces Juifs dans nos Terres et Seigneuries, et avoir examiné par Nous-même les différens Réglemens faits à leur occasion, voulant traiter favorablement les Exposans, Nous leur avons accordés et octroyés, ainsi que par ces présentes Nous leur accordons et octroyons nos Lettres-Patentes générales à l'effet de pouvoir demeurer dans les Villes, Terres et Seigneuries de notredit Evêché, sous les conditions expresses néanmoins de se conformer par lesdits Exposans, observer et exécuter tous et chacun des Articles du Règlement, dont s'enfuit la teneur.

Art. I.

Ceux des Juifs actuellement domiciliés dans les Villes, Terres et Seigneuries de notre Evêché, sans être pourvus de Patentes expresses signées de Nous, ou de nos Prédécesseurs seront tenus de se présenter pardevant Nous dans le délai de deux mois, à compter du jour de l'Enrégistrement des présentes, pour leur être accordé, s'il y échoit, lesdites Patentes nécessaires, à peine d'être expulsés desdites Terres et Seigneuries, et défendons sous les mêmes peines à tous autres Juifs de s'y établir à l'avenir, et sous quelque prétexte que ce soit, sans nosdites Lettres, à l'effet de quoi Nous enjoignons à nos Baillis et Prévôts de n'en souffrir aucun, sans qu'ils n' aient au préalable en communication de nosdites Lettres-Patentes.

Art. II.

Ceux qui ont obtenu, ou qui obtiendront à l'avenir des Lettres-Patentes pour s'établir dans les Terres de notre Evêché, ne pourront sans notre Permission expresse demeurer ailleurs, que dans les lieux mentionnés esdites Lettres, à peine d'être privés et déchus du bénéfice d'icelles.

Art. III.

Défendons aux Juifs, qui se marieront à l'avenir dans nos Terres et Seigneuries, d'y résider plus de trois mois sans avoir obtenu nos Lettres-Patentes, à peine d'être expulsés desdites Terres et Seigneuries, et de vingt Livres contre lesdits nouveaux mariés et pareille amende de vingt Livres soit contre leurs Peres et Meres, soit contre tous autres qui leur auroient donné retraite.

Art. IV.

Défendons pareillement aux Juifs domiciliés dans nosdites Terres et Seigneuries de donner retraite à aucun Juif étranger au delà de deux jours, sans en avoir obtenu la permission des Officiers ou Préposés des lieux, sous peine de douze Livres d'amende.

Art. V.

Ne pourront lesdits Juifs bâtir ou ériger des Sinagogues ou Ecoles publiques dans les Villes et Villages, où il n'y en a pas en jusqu'ici: leur permettons seulement de célébrer dans l'intérieur de leurs maisons les Fêtes de leurs loix sans scandale, et sans troubler ni incommoder les Chrétiens.

Art. VI.

Leur défendons de faire aucun commerce ou trafic les jours de Dimanches ou Fêtes; leur enjoignons de ne point s'attrouper dans les rues et de se tenir renfermés chez eux pendant les temps du service divin et des Processions des Paroisses, sans cependant que les portes des Villes puissent leur être fermées pendant lesdits temps, hors celui des Processions solennelles.

Art. VII.

Ne pourront lesdits Juifs célébrer aucunes Noces parmi eux, sans en prévenir au préalable nos Baillis et Receveurs à peine de douze Livres d'amende et sans leur en avoir demandé la permission, laquelle ne pourra leur être refusée.

Art. VIII.

Ne pourront pareillement lesdits Juifs acquérir dans les Terres et dépendances de la Jurisdiction de notre Evêché aucuns Biens, fonds en Terres, Prés, Vignes, ou autres, à l'exception des maisons et jardins attenans, dont ils pourroient avoir besoin pour leurs habitations seulement; et s'il arrivoit que dans les ventes judiciaires, où en qualité de créanciers ils auroient quelque intérêt, ils se rendissent Adjudicatoires de quelques Biens-fonds, ils seront tenus dans l'an et jour de les mettre hors de leurs mains, et les rétrocéder aux Chrétiens, moyennant un prix juste et raisonnable, ou sur le pied de l'estimation qui en seroit faite par Justice, sans pouvoir les garder plus longtems, si non et à faute de cà, Nous ordonnons que lesdits Biens seront mis en vente et adjugés au plus offrant et dernier enchérisseur à la requête et diligence de notre Procureur Fiscal.

Art. IX.

Défendons aux-dits Juifs toutes usures et autres pratiques et pactions illicites, à peine d'être procédé contre eux extraordinairement.

Art. X.

Leur défendons sous les mêmes peines d'acheter ou recevoir en gages aucuns effets des enfans, ou fils de famille, ni des domestiques.

Art. XI.

Ne pourront lesdits Juifs entretenir dans nosdites Terres et Seigneuries une plus grande quantité de bestiaux, que celle

dont ils auront besoin pour la subsistance de leurs familles, afin que nos Sujets ne souffrent aucun préjudice ni diminution dans leurs pâturages.

Art. XII.

Leur permettons de faire toute sorte de commerce licite, acheter, vendre et trafiquer avec nos Sujets sans dol, ni fraude, comme aussi d'acheter indistinctement toutes sortes de denrées les jours de marché pour leur consommation, sans néanmoins qu'ils puissent enchérir sur les marchés des Chrétiens, à peine de douze Livres d'amende.

Art. XIII.

Seront tenus lesdits Juifs de Nous payer annuellement, de quartier en quartier, le Droit de protection réglé à trente-six Livres tournois par an par chacune famille; au paiement desquelles Sommes tous les Juifs demeurans dans un même lieu seront obligés solidairement et sans division; consentons néanmoins que pour raison des Chantres, qu'ils prendront à gages dans les endroits seulement, où il y aura Sinagogue établie, et à raison d'un seul Chantre par chaque Sinagogue, il ne soit exigé aucun droit de protection; sera tenue la Communauté en général des Juifs demeurans dans nosdites Terres et Seigneuries, sous la clause de solidité, de Nous fournir et livrer par chacune année un Cheval pour notre usage.

Art. XIV.

Seront tenus les Préposés desdits Juifs, à peine de vingt Livres d'amende, de Nous envoyer tous les ans au mois de Janvier un Etat général, exact et détaillé de toutes les familles Juives établies dans nos Villes Terres et Seigneuries, Baillage par Baillage, dans lequel Etat il sera fait mention expresse de ceux, qui pourroient s'y être établis sans Patentes ni permission.

Art. XV.

N'entendons par l'Article douze du présent Règlement donner aucune atteinte aux Maîtrises des Marchands et Merciers dans les Villes, où il y en a d'établies et où Nous en pourrions établir.

Art. XVI.

Promettons de protéger et maintenir lesdits Juifs domiciliés dans l'étendue de notre Evêché contres toutes injustices

et violences, leur concedons la faculté d'user des banlieues, eaux, pâturages et chemins publics des lieux où ils se trouvent établis; les exemptons de toutes charges Bourgeoises, et leur laissons la liberté de se retirer, toutes et quantes fois ils voudront, hors des Terres de notre juridiction, en payant néanmoins pleinement le Droit de protection pour l'année de la sortie.

Art. XVII.

Faisons très expresses inhibitions et défenses auxdits Juifs de tuer aucunes bêtes, pour les vendre et débiter dans nosdites Terres et Seigneuries, à peine de vingt Livres d'amende; leur permettons néanmoins, lorsqu'ils seront au dessus du nombre de quatre familles dans un même lieu, et non autrement, de tuer les bestiaux qui leur seront nécessaires pour leur subsistance et consommation seulement, suivant l'ancien usage et pratique, et sans en pouvoir vendre en détail, que les portions desdits bestiaux, que leurs loix ne leur permettent pas de manger, les quelles portions ils ne pourront vendre en public que sur le refus du boucher de les prendre à quatre deniers pour Livre au-dessous de la taxe du Lieu. Et à l'égard des Juifs, qui se trouveront dans nosdites Terres ou Seigneuries au nombre de quatre familles par chacun endroit et audessous, ils se pourvoiront pour la viande de leur subsistance chez leurs voisins, ou ainsi qu'ils aviseront.

Art. XVIII.

Nous nous réservons expressément à Nous et aux Seigneurs Evêques nos Successeurs, la faculté d'augmenter, diminuer, ou révoquer les présentes toutes fois et quantes que bon nous semblera, même de congédier lesdits Juifs, quoique munis de nos Patentes, quand il Nous plaira.

Et afin que le présent règlement puisse être exécuté de point en point suivant sa forme et teneur, Nous ordonnons qu'il sera lu, publié et enregistré en tous les Lieux, Bailliages, Villes et Terres de la Jurisdiction de notre Evêché; Mandons à nos amés et feaux les Gens tenans le Conseil de la Regence de notredit Evêché, que les présentes ils aient à enrégistrer, et à nos Baillis, Prévôts, Magistrats, Gens de Justice, et autres nos Officiers de tenir la main à l'exécution d'icelles, que Nous avons signé de notre main, fait contresigner par le Secrétaire ordinaire de nos Commandemens, et apposer le

cachèt de nos Armes. Donné en notre Château à Saverne le treizième jour du mois de Novembre de l'année Mil sept cent cinquante-neuf.

signé De Rohan, Evêque et Prince de Strasbourg
L. S. par son Altesse Sérénissime
signé Du Boys.

Vû, lû, publié et enregistré ès registres du Conseil de la Regence de l'Évêché de Strasbourg, oui et ce requerant le Procureur Fiscal du même Evêché, pour être exécuté suivant sa forme et teneur, ordonné que Copies duement collationnées par le Greffier dudit Conseil seront envoyés aux Baillages, Prévôtés et autres Sièges ressortissans nuement aud. Conseil, pour y être pareillement lû, publié, enregistré et exécuté suivant sa forme et teneur; Enjoint aux Procureurs Fiscaux sur les lieux d'y tenir la main et d'en certifier le Conseil au mois. Fait et donné à Saverne audit Conseil le septième Mars Mil sept cent soixante.

Par Ordonnance du Conseil

Behr.

XXVI.

Schutzbrief. — Zabern 1765, 14. Dezember.

G. L.-Archiv Karlsruhe.

Ludwig Constantin von Gottes Gnaden der Heiligen Römischen Kirche Kardinal geböhrener Fürst von Rohan, Bischof und Fürst zu Strassburg, Landgraf in Elsass, des Heiligen römischen Reiches Fürst, Comenthur des heiligen Geistes Ordens in Frankreich etc.

Demnach *Sandel Levy* des Isaac Levy in unserer Statt Ettenheim gswesenen schirmbs-Juden hinterlassener Sohn auch unter unseren Schutz und Schirm allda aufgenommen zu werden unterthänigst angehalten, als haben wir auf eingebrachte Zeugnuß seins aufrichtigen und ruhigen Wandels gedachten Sandel Levy sich sammt seiner Famillien in besagter unserer Statt Ettenheim zu setzen und allda zu wohnen hiemit gnädigst erlaubet, dergestalten jedoch, dass er jährlichen das gewöhnliche Schurmsgeld in vier zielen zur Amtschaffney richtig abzahlen, denen die Judenschaft betreffenden Verordnungen, Gebott und Verbotten fleyssig nachleben, vns aber

zu allen Zeiten vorbehalten und freystehn solle, denselben aus unseren Landen und Herrschaften abzuschaffen.

Allwornach unsere Beamten sich zu richten wissen werden.

So geben auf unserm Schloss zu Elsass Zabern den vierzehenden Wintermonath Eintausend Sieben hundert fünf und Sechzig.

L. S.

le Card. de rohan
ad mandt. Eminentissimi
Duboys.

XXVII.

*Vertrag der Stadt Ettenheim mit der Judenschaft
wegen des Bades.
1778 23. März.*

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Wir Schultheis, Burgermeister und Rath der Stadt Ettenheim urkunden und bekennen hiermit, wie dass wir für uns, und unsere Nachkommen, nach zuvor eingekommenem Augenschein aufrecht und wohlbedächtlich angewiesen und überlassen haben der Judenschaft dahier unter Vorstehung Hirschel Weyl benamtlich einen Platz hinter gedachten Hirschels Behausung im Stadtgraben der Länge nach von Dreissig acht Schuhen, der breite nach, als landauf sechs und landab neun Schuhe breit zu Erbauung ihres Bads und salva venia heimlichen Gemachs also und dergestalten zwar, dass Sie die Judenschaft sothanen Platz zu eben angeregtem Erbe innehaben, besitzen, nutzen und genießen gleichwie ander ihren Eigenthum ohngehindert männlichen.

Dahingegen aber soll und verspricht sie Judenschaft für sich, ihre Erben und Nachkommen, von sothanem Platz alljährlichen dasiger Statt zu geben und zu bezahlen benamtlich neun Schilling, welche Summe als ein ewiger Bodenzins Immer darauf haften und jeweilige Besitzer oder Nachkommen zu zahlen schuldig sein sollen, worüber nun gegenwärtiger Accord errichtet und in das gewöhnliche Statt contracten Protokoll eingetragen worden.

So geschehen in Ettenheim den 23. Merz 1778, dessen zu wahrer Vrkund ist gegenwärtiger Brief darüber verfertigt

Weiss, Die Juden im Fürstbistum Strassburg.

und mit dem gewöhnlichen Stadtsiegel (demselben jedoch ohne Schaden und Nachtheil) corroborirt worden.

L. S.

In Fidem subscripsit

Sartori, Statt und Amtsschreiber.

XXVIII.

Regierungs-Decret, die Abgaben der Juden betreffend.

Zabern 1780, 17. März.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Demnach bishero zwischen besagter Stadt und der Judenschaft sich verschiedene Zwistigkeiten und Irrungen ereignet, darüber dann die Partheien genugsam gehört und über den eigentlichen Befund der Sache umständlich referirt worden.

Als haben wir nach beschehender der Sachen reifer Ueberlegung zu Abhelfung dieser Jrrung und Misverständnuss nachstehendes zu verordnen und zu erkennen nöthig erachtet: und zum *ersten*, dass fürohin sämmtliche von dasigen Juden eigenthümlich besitzende Häuser gleich anderen bürgerlichen Häusern versteuert, und diese Steuern von letzteren zwei Jahren nachgetragen werden solle.

Sodann *zweitens*, angesehen die Zahl dasiger Juden sich vermehrt, als sollen dieselben künftighin zu den Kreiss und andern Extraordinari Geldern statt 4 pro Cento eines mehr von jedem Hundert beizutragen schuldig sein.

Drittens sollen dieselben fürohin von einem offenen Krämerladen statt vier, fünf Schilling zu jeder Arth für Gewerb bezahlen, diejenige aber so kein offene Handelschaft treiben, mehr nicht denn die Hälfte zu bezahlen verbunden seyn.

Da auch *viertens* die dasige Juden von Wasser, Weide, Steeg, Weeg und anderen gemeinen Nutzungen participiren, als wird verordnet, dass jeder derselben füerhin statt 1 fl 5 sh jährlich 3 fl der Statt beytragen soll. Wie sie denn desfalls den Abgang für die zwey letzteren Jahre nachzutragen [haben].

Was nun *fünftens* die denen Juden nöthige Beholzung betrifft, als solle denenselben, falls Holz zum Verkauf zu Markt geführt wird, gleich anderen Innwohnern frey stehen und gestattet werden, solches an sich zu handeln, da sie aber solches von dem Bürgermeister aus dem gemeinen Wald begehren, so sollen sie das Klafter Buchen ad 1 fl 2 sh, das

Klafter Eichen oder Tannen ad 9 sh zu bezahlen gehalten seyn, das grössere Stück Bauholz auch ad 5 sh. und das geringere ad 2 sh 6 Pfg. bezahlen.

Da nun durch obige Erkenntniss und Verordnung die bisherigen Streitigkeiten gehoben und abgethan, als werden die Partheien zu deren Befolgung hierdurch angewiesen.

Decretum Zabern den 17. März 1780.

L. S.

Ad Mandatum Superiorum

(gez.) Behr.

XXVIII.

Regierungsdecret.

Zabern, 30. April 1781.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Wir der hohe Stift Strassburg verordnete Vicedom, Vice-Kanzler und Hofräthe . . .

Demnach entgegen unsere Verordnung vom 17. März letztverwichenen 1780ger Jahres ab Seiten der Judenschaft zu Ettenheim verschiedene Einwendungen beschehen und daraus von denen Vorgesetzten erwähnter Statt Ettenheim geantwortet worden, als thun wir nach reifer Erwägung aller Umständen hierdurch endlich statuiren und anordnen, dass, in soweit vorgedachter unser Verordnung und decret den zweiten, dritten und vierten Artikel betrifft, solches zu wiederufen und es bey bisheriger Oberservanz zu belassen, im übrigen aber seinem Inhalt nach zu vollziehen seye, mithin wird die Judenschaft von weiterem in ihrer Schlusschrift enthaltenen Begehren abgewiesen; Jhnen jedoch vorbehalten, sich jährlich bey Oberamt oder wo es sich gebühren wird, zu melden, um Communication des auf die Statt Ettenheim treffenden Anlangs Gelder Repartitions Fusses zu nehmen; annebst sollen die Juden gleich anderen Inwohnern, falls diese der Zoll Freiheit genießen, gehalten und zu weiterer Abgabe nicht gedrungen werden.

Diese gegenwärtige unsrige Verordnung ist als ihrem Inhalt nach zu vollziehen; Es wäre denn, dass fürhin ein anderes statuirt würde, wornach sich die Stadt sowohl als die Judenschaft zu richten.

Geben, Zabern in Consilio aulico den 30ten April 1781.

L. S.

Ad Mandatum Superiorum

(gez.) Behr.

XXX.

Ettenheim 27. Okt. 1787.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Verzeichnuss

desjenigen, so die dahiesige Judenschaft vermöge Hochfürstlichen Regierungsdekreten vom 17. März 1780 und 30. April 1781 an rückständigen Creis und anderen Geldern der Stadt zu bezahlen schuldig sind: als Erstlich an Kreis und Extraordinari Gelder *pro 1777*

von 636 fl. à 4 procent	25 fl. 4 S. 9 Pfg.
Item <i>pro 1778</i> an Creis-Geld von 390 fl.	
à 4 procento	15 „ 9 „
„ <i>pro 1778</i> für Wasser und Weide ad	
1 fl. 5 S.	14 „ 2 „ 6 „
„ <i>pro 1778</i> von ihren Häusern und	
Handlungen	25 „ 5 „
„ <i>pro 1779</i> an Kreis und Extraordinari	
Geldern von 570 fl. à 4 procent . .	22 „ 9 „
„ für Wasser und Weide	14 „ 2 „ 6 „
„ an Steuern von ihren Häusern und	
Handlungen	21 „ 2 „ 6 „
„ <i>1780</i> Crais-Geldern von 546 fl. 9 S.	
8 Pfg. à 4 procent	21 „ 9 „ 6 „
„ <i>pro 1780</i> für Wasser und Weyde . .	12 „ 7 „ 6 „
„ an Steuern von ihren Häusern und	
Handlungen	16 „ 2 „
„ an denen Huldigungs-Kosten von 454 fl.	
9 S. 11 Pfg. à 4 procent	18 „ 8 „

Sa. 208 fl. 5 S. 5 Pfg.

Also berechnet auf zweihundert acht Gulden, 5 S. 5 Pfg. und Steyermeistern Joseph Müller zum Einzug angewiesen, welcher solches behörig zu verrechnen hat.

Ettenheim den 27. Oktober 1781.

Müller, Amtsschultheis,

Blanck, Bürgermeister,

M. Sartori, Statt- und Amtsschreiber.

XXXI.

*Commissions-Decret.**Ettenheim 1782. 12. August.*

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Nachdem bey anwesender hochfürstlicher Commission neuerdings Zwistigkeiten entstanden, ob der in gegenwärtigem Regiminal-Decret wiederrufene dritte Artikel der den 27. März 1780 gegebener Verordnung in Betrag des Beitrags für Gewerh von denen Juden, so keine offene Läden haben, befolget werden solle oder nicht, als ist in Gegenwart der beeden Theilen und auf deren Vor- und Ahnbringen resolirt worden, dass diejenige, so zwar keine offene Läden mit Kaufmannswaaren halten, in Rücksicht des jedoch immer forttreibenden Handels, theils mit Viehe, theils mit Granaten oder sonsten einen Handel treiben, die Hälfte an Gewerh-Steuer quartalliter dem Stattwesen hin künftig mit 2 Schilling zu bezahlen haben sollen, zum Unterschied des offenen Handels, welchen das doppelte ad 4 S. gesetzt ist, wozu die Juden sich zu fügen gutwillig declarirt haben.

Actum Ettenheim den 12. August 1782.

(gez. Orig.) B. de Truchsess, Vicedum, Knepfier, Behr, Gast, Müller, Amts-Schultheis, Singer, Burgermeister, Blank des Raths, Hirzel Levi im Namen der Judenschaft. Sandel Levi, Sartori Statt- und Amtschreiber.

XXXII.

*Aufnahmsattest.**Ettenheim 1788. 16. Oktober.*

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Dem Juden *Abraham Levi* ist auf erstatteten oberamtlichen Bericht von Hochfürstlicher Hof- und Rent-Cammer der auch hochfürstliche Schirm vermög der Anlage gegen 160 fl. Aufnahms-Gebühren verstattet worden.

Solches wird dem Eingangsbenannten Juden mit dem Anhang bekannt gemacht, dass er obbesagte Gebühren ohne Zeitverlust zur dahiesigen Amtsschaffney entrichten solle, und dass seine Mutter die *Joseph Levische* wittib vom Schirmgeld werde freibelassen werden, sobald Sie ihr Vermögen ihm dem

erörterten Abraham Levi überlassen und kein besonderes Hauswesen mehr führen wird.

Decret. Ettenheim den 16. Okt. 1788

Hochfürstliches Oberamt Ettenheim,
gez.: Stuber.

Bericht 30 Krzr.

Decret 24 „

Abschrift des Patents 24 „

notif. ad receptur. 24 „

Taxa 1 fl. 42 Krzr.

Aufschrift:

Dem Juden Abraham Levi in Ettenheim.

XXXIII.

Bittschrift der Juden an den Fürstbischof.

Ettenheim 1792, 3. September.

G. L. Archiv in Karlsruhe.

Hochfürstl. Durchlaucht und Eminenz Herr Herr!

Cardinal von Rohan, Fürst und Bischof von Strassburg etc.
Gnädigster gerechtester Landesvater!

Die kleine Comunotte der hiesigen Judenschaft, welche niehmalen unterlassen hat, den allerhöchsten für Erhaltung und Beglückung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht und Eminenz anzuflehen,

Muss jezo weinend, jammernd, fussfällig Euer Hochfürstliche Durchleucht umb Gerechtigkeit bitten, das nicht in aller Eyl die 8 Juden Famillien mit einige Wittwe und Weyssen in das grösste Elend gestürzt werden, welches mit keiner Feder zu beschreiben oder ein Beyspühl zu finden.

Schon im vorigen Jahrhundert haben in dero jetzige Statten, Juden die Gnad gehabt unterm bischöflichen Schuz zu wohnen, Einmahl ist es dem Stattrath hier, Irrung halber in Sünden gekommen, die Juden wahren ihnen schädlich und gesucht Solche furt zu Schaffen; in ganz kurzer Zeit haben die Burger ihren dadurch Erlitten verlust und Mangel Empfundun und selbstun durch Amt-Schuldheissen und Stattrath bey hochfürstlicher Regierung gebetten, zu geruhen, wiederum einige Famillien in die hiesige Statt auf zu nehmen, welches durch einige hochfürstliche unter-Schrift und Pettschaft Er-

weisslich, und zeithero in Frieden gellebet. Nur Leyder vor wenig Tagen vor dem hiesigen Obramt eine Vorstellung und Resolution der Judenschaft vorgelassen worden, als diese um eine Copie bittet, dieses einige, welches sonst jeder Mäniglichen in allen affair gestadet wird, Jezo auch refousirt worden. Ein Einziger Punct hat deren Gemüther So nieder geschlagen, als Sollten die 5 ältesten Famillien In Zeit von 14 Tagen Ihre Häusser verlassen, Sich in der Vorstatt zu begeben, Wo Sie filleicht unter freye Himmel harren mussten, und ihre Habschaften, welche Man bedrohe aus dem Hauss zu wörffen, Jedem preyss zu gebe, die übrige hissige Juden und Wittwen, Waysen sollen gahr das hochfürstliche gebiet räumen, der allerhöchste behütte! von unsrem gnädigsten Landesvater, welcher in der ganze Welt nur vor Gütte und Leuthe glücklich machen renomirt, Ein Solches Verfahren zu genehmigen gedenken lasse, dieser Einzige article Setzte die weinende Suplicantin ausser Stand, auff andere der vorgestelde puncten in detail zu Beantwortten. Da alle bisherige abgabe von Euer hochfürstliche Regierung und Landes Commission statuirt ist worden und zwahr Jüngste untrem 12. August 1782, welches auch inzwischen getreylich und fridlich befolget worden. Niemand wird mit rechten Eine Klage gegen hiesige Judenschaft vorbringen können, auch zu gehabte Aufträge, Keine Mühe, Kösten, Auslagen gespahrt, wie Jeden Seine Schuldigkeit, Leib und Gut, So weit Es Nur Möglich für Euer Hochfürstliche Gnaden und Eminenz aufzuopfern. Suplicanten jammernd und weinend getrösten Sich, Euer Hochfürstlichen Gnaden und Eminenz werden dero Welt berünte Gütte und Gerechtigkeit nicht an deren getreysten unterthänigsten schuz Juden im geringsten verwechseln und solche in der ganze Welt filleicht zum Nachrede und Nachtheil geruhen:

also des hochlöblichen Oberamts Befehl genzlich zu wiederrufen oder wenigstens Sechs Monatliche Frist zu gestaden, [dass] die vertrieben Juden auch umb Wohn Size Sich um Sehen Kentten, Ihre Haussgeräth in Sicherheit unter Tach zu bringen.

In welcher Gnädige Wilfahung verharren bittent den allmächtigen für die Beglückung

Euer Hochfürstliche Gnaden und Eminenz

Fussfällige unterthänigste Judenschaft hier.

XXXIV.

*Dankschreiben des Magistrats von Ettenheim
an den Fürstbischof.*

Ettenheim 1792. 10. September.

Deutsch und Französisch. G. L. Archiv in Karlsruhe.

Hochwürdigster und Durchlachtigster Cardinal,
Bischof und Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Die unterthänigst unterschriebene Magistrat und Zünften der Statt Ettenheim haben vernommen, dass Euer hochfürstliche Durchlaucht und Eminenz in fürstmildester Erwägung, wie viele Nachteile der hiesigen Statt durch die übermässige Vermehrung der Judenschaft und die denselben hin und wieder verstattete Begünstigungen bis anher zugegangen, die Verminderung derselben auf ihre ursprüngliche und verordnungsmässige Anzahl, die Bestimmung einer eigenen solchen in der Vorstatt zur Wohnung anzuweisenden Gasse und ein bessere Regulierung der Gemeinds Lasten in ihrem betreff gnädigst anzubefehlen geruhet haben. Diese tröstliche Verordnung, welche höchst dero unterthänigst treu gehorsamste Unterthanen von der immer wachenden Landesväterlichen Sorgfalt und Zuneigung Euer hochfürstlichen Eminenz und Durchleucht aufs neue überzeugt, die bisherige hierunter zugegangene Nachtheil aus der Wurtzel gehabt und dieselbe vor allem weiteren Anmassungen und Eingriffen der Judenschaft für die Zukunft noch um so kräftiger schützen würde, wenn der Statt das Privilegium, dass hinfürter gar kein Jud mehr innerhalb der Statt seine Wohnung nehmen dürfte, gnädigst erteilt werden wollte, erkennen unterthänigst unterschriebene mit dem Ehrfurchtvollsten und zugleich lebhaftesten Danke und können nicht umhin Euer hochfürstlichen Eminenz und Durchleucht solchen hierdurch unterthänigst abzustatten. Sie wünschen ihn aber auch werckthätig an Tag zu legen und glauben, solches nicht besser bewirken zu können, als wenn sie höchstdemselben jetzt und wo Euer hochfürstliche Eminenz und Durchleucht durch die grausame so lange schon angedauerte Zerstörung Frankreichs und den Frevelmuth eines theil höchstdero deutscher Unterthanen Ihrer meisten Einkünften beraubet und dagegen aber allen Ge-

fahren und Wiederwärtigkeiten, womit diese schreckliche Zeitläuften höchstdieselben so viel mal bedrohet haben und noch bedrohen, heldenmüthig entgegengehen, wo sie Ihre erhabenen Pflichten als Fürst und Bischof keinen Augenblick aus den Augen setzen, wo sie Ihr letztes Vermögen noch mit dem würdigen, ihrem Gott und ihrem Könige treu verbliebenen Geistlichen theilen, beyzuspringen und höchstdieselben mit ihren ganzen Kräften zu unterstützen trachteten.

In dieser Absicht nehmen unterschriebene Magistrat und Zünften der Statt Ettenheim sich die respektwürteste Freyheit, höchstdieselben die Anschaffung eines durch die gemeine Statt Gefälle geführten Kapitals per zwölf Tausend Gulden zum höchsten Gebrauch bey diesen dringenden Umständen unterthänigst um so mehr anzubiethe, als sie des unterthänigsten Vertrauens sind, dass allhiesige Statt dargegen durch eine taugliche auf die hochfürstlichen Einkünften der hochstiftlichen Reichslande zu stellende recaution gedeckt werden wird.

Sie hoffen, Euer hochfürstlichen Eminenz und Durchleucht werden dieses geringe Anerbiethe, so wohl als den Ausdruck ihrer dankbaren Gesinnungen nicht ungnädig aufzunehmen geruhen.

Empfehlen sich damit zu ferneren Hulden und Gnaden und gehören in tiefstem Respect

Euer hochfürstlichen Durchleucht und Eminenz

Unterthänigst treu gehorsamste Magistrat und
Zünften der Statt Ettenheim

Ettenheim den 10. Sept. 1792.

(Folgen die 21 Unterschriften).

gez.: P. M. Sartori, Rath und Anttsschreiber.

XXXV.

Regierungsdecret, die Abschaffung der Juden betr.

Ettenheim 1792, 17. September.

G. L. Archiv Karlsruhe.

Wir zur hochfürstlichen bischöflichen Strassburgischen Hof- und Rentkammer verordnete Präsident und Rätthe fügen hiermit zu wissen.

Demnach Schultheiss, Bürgermeister, Rath und Ausschuss Leute der Statt Ettenheim Sr. Hochfürstlichen Eminenz und

Durchleucht, unserem gnädigsten Fürsten und Herrn sowohl in ihrem als der gemeinen Bürgerschaft Nahmen unterthänigst vorgestellt, dass die jüdischen in der Statt Ettenheim Haushältliche Familien sich nicht nur über die von Serenissimo gnädigst damals verwilligte Anzahl vermehrt, sondern auch die denselben zur Nachachtung festgesetzten Bedingnisse gehörig nicht erfüllt, höchst ersagt Ihro Eminenz und Durchleucht aber in gnädigster Erwägung des für Ihre Liebe, getreue Unterthanen der Statt Ettenheim daraus entspringenden offenbaren Nachtheil und Schadens die Hinwegräumung der hierunter allenfalls eingeschlichenen Misbräuche gnädigst anzubefehlen geruht.

So haben wir in dessen Gemässheit unter anderen Verfügungen unter'm 1ten dieses zu verordnen für gut befunden, dass die gegenwärtige in Ettenheim wohnende Judenfamilien auf die Anzahl von 5 Haushaltungen zurückgesetzt werden, solche hiergegen ihre gegenwärtige Wohnungen verlassen und in die Vorstadt ziehen sollen.

So fern sie ferner in den hochstiftlichen Landen zu wohnen gedächten, wo hingegen die übrige Judengenossen die Statt gänzlich zu räumen und binnen einem von Oberamtswegen anzuberaumenden Termin sich ausserhalb des hohen Stifts zu begeben hatten.

Diese Verordnung ist der gesambten Judenschaft den 3ten dieses nach vorgängiger gehöriger Vorladung durch das Oberamt laut des darüber errichteten Protocolls gehörig bekannt gemacht und anbey denselben zur Befolgung aller darin enthaltenen Auflagen ein Termin von 14 Tagen anberaunt worden.

Gleichwie jedoch die mehrer erwähnte Judenschaft seit diesem Sr. hochfürstlichen Eminenz und Durchleucht angangen, womit diese selbigen durch das Oberamt publicirte Verordnung wieder gnädigst aufgehoben, oder doch der ihnen festgesetzte Termin zur Anschaffung anderweiter Häuser und Wohnungen auf 6 Monate erstreckt werden mögte, zugleich aber auch sich anheischig gemacht, ihre Vorstellung durch verschiedene in Händen habende Documente zu unterstützen, welches sie jedoch binnen des ihnen hierzu bewilligten Termins nicht beigebracht, So haben Serenissimus die Milde der Strengen Gerechtigkeit vorzuziehen, so nach aus bloser Gnade

zu verwilligen geruhet, dass der der Judenschaft oberamtlich angesetzte 14tägige Termin auf zwey Monate vom Tag der geschehenen Publication des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, erstreckt werde.

Auch in den nämlichen Fürstmildesten Gesinnungen verstatet, dass diejenigen Juden, welche unserem ersten Décret zufolge, ihrer erhaltenen Patente ohnerachtet, die hochfürstliche Landen ganz zu raumen genöthigt wären, sich gleich den anderen in die hiesige Vorstadt begeben und ihre Wohnung daselbst aufschlagen mögen, wo im übrigen hingegen unser Decret vom 1ten dieses bey voller Kraft seyn und verbleiben solle.

Entbieten demnach dem Oberamt Ettenheim auf's neue, auf die Vollziehung dieses Decrets, jedoch unter denen neu vermeldeten Modificationen alles Ernsts zu halten und den hiesigen Judengenossen die strake Nachachtung desselbigen unter denen darinnen vermeldeten Strafen wiederholter ernstermassen aufzugeben.

Gegeben Ettenheim den 17. September 1792.

(gez.) De Heille.

Stuber, Hofrath und adj. Ob.-Amtmann.

XXXVI.

Offener Brief des Fürstbischofs von Strassburg, die Abschaffung der Juden aus Ettenheim betreffend.

1792, 11. November.

Copie in der Lade der Allg. Reb- und Ackerzunft
in Ettenheim.

Von Gottes Gnaden Ludovicus Renatus Eduardus, Fürst von Rohan, der heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Fürstbischofen zu Strassburg, Landgraf in Elsass, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc.

Fügen hiernit Kund und wissen Jedermänniglich: —

Nachdem unsre Lieben, getreuen, Schultheiss, Burgermeister, Rath und die gesammte unterthanen der statt Ettenheim uns bey den gegenwärtigen Trübseeligen Zeitläufen ihre gegen uns Tragende unverbrüchliche Treue und Zuneigung mehrfach werckthätig zu Tage gelegt: so haben wir, um Ihnen hierüber einen neuen Beweiss unserer Gnädigsten Zufriedenheit zu ertheilen und zugleich im Anbetrachte, wie

viele Nachtheile dem Wohl und Nahrungsstande gedachten unseren lieben getreuen unterthanen durch die Bisherige Willkührliche aufnahme und Vermehrung der *Juden* in unserer Statt Ettenheim zugegangen gewesen, auf ihr unterthänigstes ansuchen für gut Befunden, Ihnen die verbindliche Versicherung und Zusage zu ertheilen, gleichwie wir Ihnen hiermit zusagen und versprechen nicht nur allein, dass wir die Bereits anbefohlene ausschaffung der *Juden* ausserhalb den Ringmauern der Statt Ettenheim unnachsichtlich vollziehen lassen, sondern auch von nun an auf Ewige Zeiten keiner *Juden* Familie mehr die Erlaubnis, sich innerhalb der Statt Ettenheim selbst niederzulassen, ertheilen annebens allerforderliche Vorkehr zur Verminderung der gegenwärtig vorhandenen und in die Vorstatt gewiesener *Juden* auf die ursprüngliche anzahl von 5 Hausshaltungen treffen lassen und im übrigen in diesser und jeder andern Gelegenheit mit Vergnügen all dassjenige jederzeit veranlassen werden, wass zur Beförderung des wahren Glücks und Wohlstandes unserer mehrgesagten Lieben getreuen Statt Ettenheim irgend etwas beyzutragen vermögen.

In Urkund dessen haben wir gegenwärtigen offenen Brief Selbsthändig unterschrieben, sofort mit unserm Fürstlichen Insigel versehen und durch unsern geheimen Secretarium dagegen unterschreiben lassen, so geschehen Ettenheim den Elften Wintermonath im TausendSiebenhundert neunzig zwei. —

gez.: Cardinal und Fürst von Rohan.

L. S. Auf Befehl seiner hochfürstlichen Durchlaucht und Eminenz. De Buffler.

XXXVII.

Mandat des Reichskammer Gerichts.

Wetzlar 1793, 16. September.

G. L. Archiv, Karlsruhe.

Wir Franz der zweite, von Gottes Gnade erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn etc. etc.

Entbieten den Ehrsamem, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen zur Fürstlich strassburgischen Hofkammer verordneten Directoren und Rätthen, sodann Unsern und des Reichs

lieben Getreuen Bürgermeistern und Rath der Stadt Ettenheim
Unsre Gnade und alles Gutes.

Ehrsame, Liebe, Getreue! Was an Unserem Kaiserlichen
Kammergerichte Anwalt der Judenschaft zu Ettenheim Klagen-
dend unterthänigst vor- und angebracht hat, solches ist aus
der dem verkündeten Schreiben um Bericht beigefügten Suppli-
cation und deren Anlagen Litt. A bis G, soviel Eingangs-
genannte Hof-Kammer betrifft, zu erschen gewesen, und so-
viel auch nunmehr mitimpetrantischen Bürgermeister und
Rath belangt, aus der hier beigehenden Abschrift ersichtlich,
und habt ihr sammtlich, was ferner unterthänigst vorgebracht
worden, aus abschriftlich beikommenden weiteren Supplika-
tionen und deren Anlagen Litt. H bis R. incl. des mehreren
zu erschen.

Wie nun auf Bericht und Gegenbericht dieses Unser
Kaiserliches Mandatum de non via facti sed juris procedendo,
et cassando Decreta die 3^{tia} et 17^{ma} Septembris 1792 nulliter
lata, non amplius contraveniendo pactis, transactionibus et rebus
judicatis desuper idonea cavendo, resarciendoque damna data
et Expensas S. C. Unterm 26ten verfloßenen Monats wieder
euch erkannt worden:

Als gebieten wir euch von Römisch-Kaiserlicher Macht
und bei Poen zehn Marck lötligen Goldes, halb in Unsere
Kaiserliche Kammer, und zum andern halben Theil den Im-
petranten zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, dass ihr
euch aller factischen Vorschritte wider die Impetranten ent-
haltet, sondern mit dem Wege Rechtsens euch begnügtet, die
unterm 3ten und 17ten September 1792 erlassenen nichtige
Decrete unverzüglich wieder aufhebet, den vorliegenden Ver-
trägen, Vergleichen und rechtskräftigen Entscheidungen ferner
nicht zuwiderhandelt, dessfalls hinlängliche Kautiön leistet
und alle verursachte Schäden und Kosten ersetzt, dem ge-
horsamlich nachkommet, als lieb euch sein mag, vorange-
drohete Strafe zu vermeiden.

Daran geschieht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabei euch von berührter Un-
serer Kaiserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hier-
mit auf den dreissigsten Tag, den nächsten nach Verkündi-
gung dieses, deren Wir euch 10 für den ersten, 10 für den
andern, 10 für den Dritten, letzten und endlichen Rechtstag

setzen und benennen, peremptorie, oder, wenn derselbe kein Gerichtstag sein sollte, den nächsten Gerichtstag darnach an Diesem Unserem Kaiserlichem Kammergerichte durch euern gevollmächtigten Anwalt zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, dass diesem Unserem Kaiserlichem Gebot alles seines Inhaltes gehorsamlich gelebt sei, oder wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, dass — euch eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Strafe gefallen zu sein — mit Urtheil und Recht gesprochen, erkannt und erklärt werde, oder aber beständige, erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte in Rechten gebühlich vorzubringen und endliche Entscheidung darüber zu gewärtigen.

Wenn ihr kommet und erscheinet, alsdann also, oder nicht, so wird doch nichtsdestoweniger auf gegentheiliges anrufen und Erfordern hierin in Rechten gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten habet.

Gegeben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den sechzehnten Tag des Monats September nach Christus Unseres lieben Herrn Geburt im siebenzehnhundert und drei und neunzigsten Jahre, Unsrer Reiche, des Römischen im zweiten etc.

Ad. Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Unterschriften des Kammer-Gerichts, Kanzlei-Verwalters und Proto-Notares.

L. S.

XXXVIII.

End-Urtheil.

Wetzlar 1803 15. Juli.

G. L. Archiv, Karlsruhe.

In Sachen der Judenschaft zu Ettenheim Impetranten eines, wider die Fürstlich strassburgische Hofkammer und die Stadt Ettenheim, Impetranten anderen Theils, Madti de non via facti etc.

Ist Lti Buff¹⁾ sein des Mandati arctioris halber geschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D^{ri} von Sachs²⁾ und D^{ri} Gombel,³⁾ fori declinatorischen und übrigen

¹⁾ Vertreter der Judenschaft.

²⁾ Vertreter der Hofkammer.

³⁾ Vertreter der Stadt.

unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, dass dem ausgehenden und verkündeten und reproducirten kaiserlichen Mandat und den darauf am 9. Julius und 5. Sept. 1794 erfolgten paritori Urtheil alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt sei, zeit usque ad primam post ferias magnas pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt mit dem Anhange, wo sie dem also nicht nachkommen werden, dass ihre Prinzipalschaft jetzt, alsdann und dann, als jetzt, in die berührten Mandat einverleibte Poen hiemit erklärt sein solle.

Jedoch bleibt der Mitgeklagten Stadt Ettenheim, falls sie die Judenschaft zu übernehmung eines grösseren Steuer-Anschlages als zu vier vom Hundert in extra ordinariis verbunden zu sein erachtet, ihren desfallsigen Anspruch bei der rechtlichen Behörde gebührend ein- und auszuführen unbenommen, sondern vorbehalten.

Soviel aber als wir hiemit erkennen, ab und verweisen die an diesem Kaiserlichen Kammer-Gerichte in beiden Sachen aufgelaufenen Gerichtskosten aus bewegenden Ursachen, compensierend und vergleichend.

Anhang

(zu nebenstehender Tafel).

Das Museum von Unterlinden in Colmar bewahrt seit 1875 unter dem volksthümlichen Namen des „Judenfressers“ nebenabgebildetes Bildwerk aus grauem Sandstein. Dasselbe stellt eine Art Teufel dar, der mit einem unter und zwischen seinen Beinen knieenden Juden seinen Spott treibt und demselben seinen Geldbeutel abnimmt. Die Gruppe stammt aus dem XIV. Jahrhundert, ist als Wasserspeier behandelt, hat aber nicht als solcher gedient, sondern befand sich früher in einem Strebepfeiler des nördlichen Façadenthurmes der Kirche von St. Arbogast in Ruffach. Bei der in den 60er Jahren vorgenommenen Restaurirung des Thurmes kam die Figur herunter und wurde nicht mehr aufgestellt sondern durch eine andere ersetzt.

Das Werk hat vom Sockel an 1,15 m Höhe. Seine größere und Hauptfigur ist ein Teufel in menschenähnlicher Gestalt mit starkem Gebiss und Eberzähnen, sehr grossen Ohren und einem über die Brust herabreichenden gezopften Barte. Hals und Kiefer sind breit und plump gebildet.

Die Bestimmung zum Wasserspeier zeigt sich, besonders wenn man das Bild wagerecht betrachtet, ausser in den allgemeinen Umrisslinien besonders in dem zurückgelegten Kopfe und den verlängerten weitoffenen Nasenlöchern und dem aufgerissenen Maule. Die Augen sind klein und zurückliegend. Ueber die Stirn tritt ein dicker Haarwulst vor. Die Füße dieses hässlichen Untiers enden in lange, vogelartige Klauen mit spitzen Nägeln. Mit seinem rechten Arme fasst nun dieser Teufel einen vor ihm knieenden von seinem linken ausgestemmtten Kniee niedergedrückten Juden am Ohr, mit der linken Hand umklammert er dessen linken erhobenen Arm,

dessen Hand einen schwergelüllten Geldsäckel hält. Mit der rechten freien Hand sucht sich der Jude des Griffes des Teufels zu erwehren.

Der Jude trägt ein langes, hemdartiges Gewand, seinen Mantel hält, wie schon auf den Zeichnungen Herrads von Landsberg eine Agraffe zusammen. Auf dem Kopfe sitzt der übliche, aber etwas niederere Spitzhut. Das Gesicht, jetzt beschädigt, trug früher einen kurzen Bart.

F. X. Kraus erklärt und verzeichnet das Werk als Teufel, der einen Geizhals holt.¹⁾ Da das Werk als Wasserspeier gedacht war, an deren grotesker Ausgestaltung die Zeit mit Vorliebe ihre Satyre und ihren Spott zeigte, mag man hier als Schmähbild auf den Wucher eben das Nächstliegende, den vom Teufel für sein von Kirche und Volk für gleich ungerecht verurteiltes Laster geholten Juden, genommen haben.

Im Zusammenhang mit diesem Bildwerk steht vielleicht auch der bei Kraus²⁾ abgebildete Hornbläser von der Nordseite des Querhauses in Ruffach, bei dem man leicht an einen Griselhornbläser denken mag, der zur Wachsamkeit ruft. Gingen doch damals die Juden all ihres Eigentums in Ruffach verlustig, nachdem sie selbst verbrannt oder vertrieben worden waren. Der vom Kaiser in den Besitz eingewiesene Bischof verließ aber aus dieser Beute ein Haus an den Baumeister Leo von der Kirche. (Vgl. oben S. 6. 7. 8 und Anm. 2.) Sah die damalige Zeit in einem Judenbrande nur eine gerechte Strafe, waren ihr die Juden wegen ihres sündigen Wuchers schon im Voraus Verdammte, so konnte dies nur die Verschmelzung historischer Ereignisse und kirchlicher Ideen zu symbolischer Darstellung befördern.

Auch sonst kamen Juden, die geplagt und gequält werden, in symbolischer Darstellung öfters vor.³⁾

¹⁾ Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen II. S. 347.

²⁾ Ebenda S. 573.

³⁾ Vgl. Otte, Handbuch der Kirchl. Kunst-Archaeologie 5. Aufl. I S. 494 mit Fig. 257.

Verzeichnis der Beilagen

zum ersten Teil.	Seite
I. Rundschreiben des Bischofs Friedrich an seinen Clerus, Juden betr. 1377, 19. April	121
1 a. Zwei Beschwerdebriefe des Bischofs Albrecht an die Stadt wegen Verletzung seines Judengeleits 1482, 23. Aug. u. 5. Sept.	123
II. Privilegien Maximilians I. für teilweise Austreibung von 1514, 1. Dez. und 1515 9. Dez.	124
III. Juden-Mandate des Domcapitels 1519, 11. Dez. und 1546, 13. Nov.	127
IV. Gemeinschaftliches Mandat von Bischof und Stadt für die Herrschaft Marlenheim 1562, 14. Sept.	130
V. Verordnung für die Stadt Mutzig 1563, 21. Nov.	132
VI. Juden-Privileg Maximilians II. für Bischof und Domcapitel 1566, 16. April	133
VII. Die erste Juden-Ordnung von Bischof Johann von Manderscheid 1575, 15. Febr.	139
VIII. Aufnahme-Patent und Juden-Ordnung für die Stadt Mutzig 1611, 24. Juni	142
IX. Schwedische Juden-Ordnung für das Amt Bennfelden 1643, 26. April	145
X. Neue Juden-Ordnung Bischof Leopold Wilhelms 1658, 3. Mai	150—165
XI. Mandat des Bischofs Franz Egon 1680, 14. Jan.	165
Zum zweiten Teil.	
XII. Klage der Ettenheimer Judenschaft und Regierungs-decret 1686, 7. Jan.	166
XIII. Patent für Kaufmannschaft. Zabern 1710, 29. Nov.	168
XIV. Verordnung der fürstb. Hofkammer den Verkauf der Judenhäuser in Ettenheim betr. 1716, 6. Juli	169
XV. Schutzbrief. Zabern 1716, 26. Aug.	169
XVI. Vertrag der Stadt Ettenheim mit der dortigen Judenschaft. 1717, 10. März	171
XVII. Ernennungs-Patent für den Rabbiner Samuel Weil 1731, 22. März	173
XVIII. Extract vom Ettenheimer Oberamts-Protokoll vom 18. Dez. 1738	174
XIX. Vorstellung der Stadt Ettenheim an den Fürstbischof, die Juden betreffend 1740, 7. Nov.	174
XX. Verfügung der fürstb. Hofkammer, die Abgaben der Juden betr. 1746, 11. Febr.	175
XXI. Eingabe der Stadt Ettenheim pro grat. dec. Mand. arct. in Sachen ctra die Judenschaft (ohne Dat.)	176
XXII. Gesuch der Judenschaft und Regierungs-Decret. Zabern 1746, 23. 27. Mai	180
XXIII. Ernennungs-Patent eines Rabbiners für das Hochstift 1753, 24. Juli u. a. m.	183
XXIV. Vergleichs-Vertrag der Stadt Ettenheim mit der Judenschaft 1756, 9. Juli	186
XXV. Juden-Ordnung Bischof Ludwig Constantins 1759, 13. Nov.	187

	Seite
XXVI. Schutzbrief. Zabern 1765. 14. Dzbr.	192
XXVII. Vertrag der Stadt Ettenheim mit der Judenschaft wegen des Bades 1778, 23. März	193
XXVIII. Regierungs-Decret. Die Abgaben der Juden betr. 1780, 17. März	194
XXIX. Regierungs-Decret. Zabern, 1781, 30. April	195
XXX. Verzeichnis der Rückstände der Ettenheimer Juden- schaft an den Kreis- und a. Geldern 1781, 27. Okt. . .	196
XXXI. Commissions-Decret. Ettenheim 1782, 12. Aug. . .	197
XXXII. Aufnahmeattest. Ettenheim 1788, 16. Okt. . . .	197
XXXIII. Bittschrift der Juden v. Ettenheim an den Fürstbi- schof 1792, 3. Sept.	198
XXXIV. Dankschreiben des Magistrats v. Ettenheim an den Fürstbischof. Ettenheim 1792, 10. Sept.	200
XXXV. Regierungs-Decret, die Abschaffung der Juden be- treffend, Ettenheim 1792, 17. Sept.	201
XXXVI. Offener Brief des Fürstbischofs von Strassburg, die Abschaffung der Juden aus Ettenheim betr. 1792, 11. Nov.	203
XXXVII. Mandat des Reichskammer-Gerichts. Wetzlar 1793, 16. Sept.	204
XXXVIII. End-Urtheil. Wetzlar 1803, 15. Juli	206

Orts-Verzeichnis.

(Die zum Bistum gehörigen Orte sind „*cursiv*“ gedruckt.)

- A**ltorf bei Ettenheim S. 44. 71. 73.
 Amsterdam S. 71.
Artzenheim, Dorf bei Markolsheim S. 43.
Avolsheim bei Molsheim S. 43.
Baden i. d. Schw. S. 111. f.
 Barr, Stadt S. 16.
 Basel, Bistum S. 6. 20. 122.
Bennfelden S. 9. 23. Anm. 4. 27. 82. 84. 145.
Bischofsheim S. 12. 22. 32. 35. 48. 49. 82.
Bliensweiler S. 13. 125.
 Bossendorf bei Hagenau S. 15.
 Breisach S. 29. 36. 51.
 Brumath S. 16.
 Bussweiler in der ehemal. Herrschaft Fleckenstein S. 15. 41 Anm.
 Buxweiler in Hanau S. 25.
Dachstein S. 12. 20. 29. 35. 82. 139.
Dambach S. 23 Anm. 4. 27 ff. 50. 82. 145 ff.
Dangolsheim S. 82.
Ebersheim-Münster Kloster S. 2.
 Endingen i. d. Schw. S. 111 f.
 Ensisheim S. 8. 20.
Epfich S. 50. 82.
Ettendorf S. 54.
Ettenheim S. 1. 25. 33. 38. 44 ff. 54 ff. 57 f. 62 ff. 64 ff. 68 bis Schluss.
Ettenheim-Münster, Abtei S. 67. 70. 84.
Frankfurt S. 54.
 Friesenheim S. 110.
Gebweiler S. 7.
 Gengenbach S. 113.
Grafenhausen S. 68. 78. 109.
 Griesheim S. 20. 139.
Gunstetten bei Zabern S. 15.
Hagenau, Stadt S. 16. 47. 52. 55.
Hagenau, Landvogtei S. 16. 18. 22. 29. 52. 60.
 Hanau-Lichtenberg, ehemal. Grafschaft S. 16. 25. 29. 40. 52. 54. 56. 60. 61. 79.
Hermolsheim bei Mutzig 132. 142.
Heiligenberg bei Mutzig S. 59.
Hessenheim, Dorf bei Markolsheim S. 43.
Hochfelden S. 52.
Issenheim, Antoniter-Kloster S. 122.
Kappel a. Rh. S. 66. 68. 72. 109.
Keschwyler S. 130.
 Kippenheim S. 44. 58. Anm. 2. 110.
 Kirchheim S. 15: 130.
Kleingöft, Dorf bei Zabern S. 43.
Kochersberg S. 22. 142.
 Kolbsheim S. 16. 41 Anm.
 Kolmar S. 6. 7. 8. 12. 47. 52. 58. Anhang.
Lahr S. 102 Anm.
 Landau S. 57. Anm. 60.
 Leutelshausen S. 15.
 Fort Louis S. 57 Anm.
Maçon S. 122.
 Mahlberg S. 110. 115 f.
 Mainz, Städtetag S. 4.
Markolsheim S. 33. 43. 82. 185.
Marlenheim S. 12. 15. 124. 130 ff.
Maursmünster S. 36. 82.
 Metz S. 29. 46. Anm. 3. 52.
Mittelbergheim S. 13. 125.
Molsheim S. 6. 9. 10. 11. 42. 43. 82.
Münchweilerz. Ettenh. Münster S. 70.
Mundat, Ober-Mundat S. 1. 7. 8. 12. 20. 43 f. 51. 81. 185.
 Murbach S. 7.
Mutzig S. V 7. 20. 22. 25. 32. 43. 46. 51 f. 53. 58. 69. 78. 82. 132. 142. 183. 185.
Neuweiler S. 15.
Nieder-Ehnheim S. 12. 41 Anm. 53.
Nieder-Haslach bei Mutzig S. 59.
Northeim S. 15. 130.
Nothalden S. 13. 125.
Oberbergheim S. 19.
Oberkirch S. 38. 44. 68. 85. 112.
 Ober-Ehnheim S. 12. 55.
 Offenburg S. 110.
Oppenau S. 112.
 Orschweiler bei Etteheim S. 71. Anm. 78. 110.
 Oesterreichische Herrschaft im Elsass S. 7. 11. 20. 29. 60.
Otterweiler, Dorf bei Zabern S. 26. 43. 53.
Pfaffenhofen S. 16.
Rappoltsweiler S. 47. 173.
Renzen S. 38 Anm. 1.
Rheinau S. 6.

- Richtolsheim*, Dorf bei Markolsheim S. 43.
Ringsheim S. 68. 109.
Ritterschafts-Directorium S. 29. 40. ff. 41. Anm. 52. 56. 60. 63. Anm. 1.
Rixheim S. 53. 183.
Romolzweiler S. 15. 130.
Rosenweiler S. 16. 17. 21 f. 29. 82.
Rosheim S. 16.
Rottweil S. 17. 19. 43.
Ruffach S. 1. 6. 7. 8. 12. 20. 23. Anm. 3. 79. 82. 185. Anhang.
 Rust bei Ettenheim, reichsritterschaftl. S. 70.
Schafolsheim, Dorf bei Zabern S. 43.
Schirmeck S. 82.
Schlettstadt S. 3.
Schmieheim bei Ettenheim, reichsritterschaftl. S. 44. 46. Anmerkung 2. 66.
Schwobsheim bei Markolsheim S. 43.
Sierentz S. 80. Anm. 3.
Sornhofen bei Zabern S. 53.
Speier S. 16 f. 19.
Steinburg, Dorf bei Zabern S. 43.
Stotzheim S. 23. Anm. 4. 82.
Strassburg, Stadt. VIII. 1 ff. 7. f. 9. 12. 13. 15. 52. 55. 79. 123. 125. Anm. 130 ff.
Sultz S. 6. 7. 10. 25. 51. 53. 58. 82.
Sulzburg S. 20. 139.
Surburg S. 16.
Sultzmatt S. 6. 51. 82. 185.
Trehenheim S. 16. 41. Anm.
Trimbach S. 25.
Urschenheim, Dorf bei Markolsheim S. 43.
Uttenheim
Wangen S. 12.
Wantzenau S. 43.
Weissenburg 16. 55. 60.
Werd
Westhofen in Hanau S. 25. 52
Wettolsheim 82. 185.
Wetzlar, Reichs-Kammer-Gericht S. 90 ff. bis Schluss.
Wingersheim S. 16.
Wintzenheim S. 16. 41 Anm.
Zabern S. 6. 10. 11. 15. 25 f. 32. 35. 43. 47 f. 49. 51. 53. 55. 58 Anm. 1. 64. 65. 74. 82. 84.
Zinsweiler bei Niederbronn S. 63. Anm. 2.

Personen-Verzeichnis.

- A**aron, Metzger in Markolsheim S. 33.
 Aaron Loeb, Rabbiner in Mutzig S. 51. 53. 185.
 Abraham, jüdischer Arzt in Rosenweiler S. 16.
 Abraham, Jude in Epfich S. 50.
 Adolf, deutscher König S. 6.
 Albrecht, Herzog v. Bayern, Bischof, S. 12. 123 f.
 Albrecht, Herzog v. Oesterreich, S. 11.
 Andlau, Ritter von, S. 8. 13. 125.
 Angervilliers Intendant des Elsasses 1716—24. S. 39.
 Armand Gaston, Fürst v. Rohan, Bischof, S. 25. 39. 44. 65. 74 Anm. 168 ff. 173. 184.
 Augustin, Abt von Ettenheim-Münster, S. 67.
 Armleder S. 8.
Balin-court, Intendant im Elsass, S. 62 Anm.
 Barbier, Geheim-Secretär des Card. Arm. G. v. Rohan, S. 173.
 Basque, Geheim-Secretär des Card. Arm. G. v. Rohan, S. 197.
 Behr Frz. Dagobert, Hofgerichts-Secretär seit 1782. 97.
 Behr Emm. Fr. Dag., Secretär am Hof-Gericht. 1740—80 S. 176. 183. 192. 194.
 Behr, Hofjude in Strassburg S. 77.
 Beer, Cerf Jude in Strassburg S. 79.
 Benjamin, Rabbiner v. Tudela S. 1.
 Beritz, Rabbiner in Bischofsheim S. 48.
 Berthold v. Buchek, Bischof S. 7.
 Bissy, Marquis de, Inhaber des Regiments Bissy. S. 57 Anm.
 Blanck, Bürgermeister von Ettenheim S. 196.

- Blanck, Rats-Mitglied in Ettenheim, S. 197.
 Bloch, Abraham, Einnnehmer der Judengelder in Ober-Sultz S. 53.
 Bloch, Abraham, Jude von Ettenheim S. 166 f.
 de Boug, Gouverneur im Elsass, S. 62. Anm.
 Blouin, Geheim-Rath, Director der Rent-Kammer 1692—1722. S. 44.
 Boecklin von Boecklinsau, Ritter, Herren v. Schmieheim S. 67.
 Böhmer & Bassenge, Juweliere in Paris S. 112.
 Bosch, Jacob Ratsmitgl. in Ettenheim S. 45.
 du Bourg, franzois. Commandeur S. 57 Anm. 1, Marschall S. 59.
 Boys, Adam v. aus Saarbrücken, Kaiserl. Notar u. Unterschultheiss v. Zabern 1564—92 S. 15. 17 f.
 Burchard, Jude von Strassb. S. 3.
 Buffier, Secretär des Card. Rohan S. 204.
 Brandenstein, Freiherr v., v. Orschweier S. 71 Anm.
 Brandt, v. Vertreter der Stadt Ettenheim am R.-K.-Gericht S. 108.
 Braunschweig, Isack Rabbiner S. 56.
 Chomas, Amtsschreiber in Ettenheim S. 178.
 Dagobert, König v. Austrasien S. 1.
 Deirest, Secretär. S. 184.
 Domcapitel S. 13 f. 16 f. 45. 127 f. 129 f. 133 f.
 Duboys, Secretär, S. 192. 193.
 Elnhart, Hans Adolf, S. 123.
 Elwert, v. Oberamtmann v. Ettenheim 1736—51. S. 174.
 Erasmus, Schenk v. Limburg, Bischof, S. 14, 16 f. 130 ff. 133 ff.
 Ferdinand, Erzherzog v. Oesterreich S. 20.
 Fischer, Heinrich, Amtmann in Ettenheim S. 67.
 Franz II., Kaiser S. 204.
 Franz Armand, Card. v. Rohan, Bischof S. 65 ff.
 Fürstenberg, Egon v. Bischof, S. 26.
 Fürstenberg, Franz Egon v. Bischof 1663—82. S. 35. 36. 165.
 Friedrich v. Blankenheim, Bischof, S. 10. 121.
 Gail, Freiherr v., Mittherrschaft in Altorf, S. 42, 51, 127.
 Gast, Retnkammer-Rat S. 197.
 Gayot, v., Intendant im Elsass S. 81.
 Gerbelius, Secretär des Domcapitels, S. 128.
 Geriola, Wilhelm v., Cleriker von Maçon, S. 10. 122.
 Gerschom, Rabb. in Strassburg S. 2.
 Gerson, Jude, S. 139.
 Gombrich, Fleischjude in Mutzig, S. 32.
 Gombrich, Michael, Jude in Ettenheim, S. 69. 77. 86. 87. 112. 114.
 Götzcl, Jude, S. 142.
 Grange, de la, Intendant im Elsass, 1674—86. S. 34.
 Gugenheim, Jacob Wolf, Rabbinatsaspirant, S. 47.
 Haenlein, Vergesetzter in Bischofshheim S. 49.
 Halveren, Herrman v., Geh.-Hof-Rat und Kanzler des Hochstifts 1694—1721, Obervogt v. Oberkirch u. Ettenheim, Rat u. Syndicus des Domcapitels, Gesandter in Ryswijk S. 57. 171.
 d'Harlay, Intendant im Elsass 1724—28. S. 40. Anm. f.
 de Heille (Deheille) Nicol. Frz. v. Lörchingen. Fiscal-Procureur General seit 1779 u. Präsident des Zwischen-Gerichts in Oberkirch seit 1780. Rent-Kammer-Rat bis 1789. seit 1790 Hof- und Appellations-Gerichtes- und Hof- und Rent-Kammer-Präsident S. 84 f. 106. 203 ff.
 Heinrich VII., König, S. 6.
 Heinrich, Bischof v. Basel S. 6.
 Heinrich, Abt vom Kloster Ebersheim-Münster S. 2.
 Hennes, Suzel von Creutznach, Rabbiner im Oberelsass S. 47.
 Hirtzel, Samuel, Metzger in Markolsheim S. 33.
 Hirzig, Leopold, Krämer in Altorf S. 73.
 Horneck, Joh. Sebast. Secretär am Hofgericht 1681—96 S. 168.
 d'Huxelles, Marquis Nicol. du Blé Militär-Gouverneur im Elsass 1701—1713—1730, Marschall von Frankreich S. 39.
 Jacob, Alexander, Beschneider in Hagenau, S. 16. Anm. 3.
 Jaecin, Jude, S. 19.

- Jannesson, Hofgerichtsrat, S. 185.
 Johann, Bischof, (1308) S. 6.
 Johann v. Manderscheid, Bischof, S. 18. 20. 139.
 Joseph II., Kaiser, S. 79. 104. 110. Anm. 3.
 Isaac, Fleischjude in Mutzig, S. 82.
 Junkers, Amtmann v. Ruffach S. 79 Anm. 1.
Kahn, Samuel Marx, Rabbiner in Zabern, S. 53. 185.
 Kahn Marx, Rabbiner in Zabern, Vater des vorigen, S. 185.
 Karl IV., Kaiser S. 10 f.
 Karl Friedrich, Kurfürst v. Baden S. 112 ff.
 Karl V., Kaiser S. 14. 16 f.
 Kerling Max, Altammeister in Strassburg, S. 124.
 Knepfier (Knoepfler) Nicol. Jos. Kolirath Alex., Ratsmitglied in Ettenheim S. 145.
 Hofgerichtsrath, S. 185, 197.
 Kollofrath, Amtsschulz v. Ettenheim, S. 119.
Landsberg, Herren v., S. 20. 132. 142.
 Lason, Jude v. Strassburg S. 121.
 Lazarus, Jude von Dambach S. 23. Anm. 4.
 Lazarus, Vorsteher in der Landvogtei, Hagenau, S. 16.
 Lehmann, Ber, Rabbinsvicar in Obersultz, S. 53.
 Lehmann S. 142.
 Lehmann, Metzger in Markolsheim, S. 33.
 Leopold v. Oesterreich, Bischof, S. 22 ff. 26. 80. 150.
 Leopold Wilhelm, Hertzog von Oesterreich, Bischof, S. 29 ff. 150.
 Leu, Judenvorsteher v. Dambach, S. 145.
 Liebtman S. 142.
 Levi, Abraham, Vorsteher in Zabern, S. 49.
 Levi, Abraham, v. Ettenheim S. 45. 58. 63. 127. 128. 170.
 Levi, Daniel, Vorsteher in Zabern, S. 52.
 Levi, Hirzel, Vorsteher der Judenschaft in Ettenheim S. 63. 66. 72. 75. 78 f. 87. 90. 168. 197. 58 Anm. 2.
 Levi, Hirtz, Vorsteher, Zabern S. 48.
 Levi, Joseph, und dessen Wittwe S. 63. 66. 72. 197.
 Levi, Mayer, Gesamt-Juden-Vorsteher in Zabern, S. 51. 52. 53.
 Levi, Michael, Jude in Ettenh. S. 72.
 Levi, Moses, Krämer in Ettenheim, S. 65.
 Levi, Sandel, Jude von Ettenheim, S. 69. 78. 119. 192. 197.
 Levi, Lippmann, Jude in Ettenheim, S. 58 u. Anm. 2. 62. 119.
 Levi, Jacob, Jude in Ettenheim, S. 58. Anm. 2.
 Levy, Isaak, Jude in Ettenheim, S. 192.
 v. d. Leyen, Freiherr Ignaz Wilhelm, Amtmann von Ettenheim, S. 166.
 Liebmann. Hirzel, Vorsteher in Ettenheim S. 69.
 Ludwig der Bayer, Kaiser, S. VIII. X. 8. 11.
 Ludwig Konstantin, Fürst v. Rohan, Bischof, S. 34. 68 f. 74. 187. 192.
 Ludwig Reinhard Eduard von Rohan, Bischof und Cardinal S. 70 ff. 79. 83. 112. 198 ff.
 Louis XIV, S. 29. 38. 39.
 Louis XVI, S. 79 ff.
Machleid, Chronist, Ratsschreiber v. Ettenheim S. 44. Anm. 3. 45. 66. 67. 71. 76. 77.
 Makhel, schwed. Resident in Bemmelfeld, S. 149.
 Mathys, Proviantjude, S. 57 Anm.
 Maximilian I., Kaiser, S. 12. 13. 124 ff.
 Maximilian II., Kaiser S. 17 f. 133 ff.
 Mayerhoffer, Joh. Georg, Hofgerichtsrat, S. 184.
 Menachem, Rabbiner v. Strassb. S. 2.
 Mendelsohn, S. 49. Anm. I. 79. 104.
 Menges Jos., Scharfrichter v. Ettenheim, S. 78.
 Mennelin, Jude v. Strassb. S. 122.
 Metzger, Frz. G. 1717—1740. Secretär am Hofgericht. S. 169. 170.
 Meyer, jüd. Arzt in Hagenau S. 16.
 Meyer, Jude in Mutzig, S. 58.
 Meyer, Aron, Gesamt-Vorsteher in Mutzig, S. 69.
 de Montelar, Landvogt v. Hagenau S. 60.
 Moscherosch S. 28.
 Mose, Rabbiner v. Strassb. S. 2.
 Müller, Amtsschultheiss in Ettenheim S. 196. 197.

- Müller, Jos. Steuermeister in Ettenheim S. 196.
- Nason Jude S. 12. 123.
- Oberkirch, Baronin von S. 84
- Ochsenstein, von, Landvogt S. 6.
- Offenheimer, Josua, Jude i. Kippenheim S. 67.
- Pettmesser Hofgerichtsrat S. 70.
- Philipp, deutscher König S. 4.
- Philipp August, Kg. v Frankreich, S. 1.
- Philipp v. Flersheim, Bischof von Speier 1529—52.
- Ratsamhausen, Herren von S. 17.
- Regemorte J. B. D. Direktor der Rentkammer 1730—46. Stiftsherr von Jung St. Peter in Strassburg S. 175.
- Reinach, Hans Adam v., Amtmann v. Bennfelden u. Herren. S. 23. Anm. 4. 41. Anm.
- Reinau, Hirtz, Rabb. u. Vorsteher v. Obersultz S. 52. 54. 58.
- Réné, Herzog v. Lothringen S. 12.
- Rheineck, Thomas Graf v., Domdechan S. 127.
- Reuss, David, Jude i. Hagenau S. 47.
- de la Rivière, Poncet Intendant im Elsass 1670—1674. S. 34. 69. 81.
- Rudolf, deutscher König S. 6.
- Rudolf II. Kaiser S. 22.
- Rudolf (Radulf) Mönch S. 1.
- Rümelin, Dr. Joh. Bernhard, Secrétaire des Dom-Capitels S. 18.
- Ruprecht v. d. Pfalz, Bischof S. 11.
- v. Sachs Reichskammer-Gerichts-Procurator S. 107. 116. Anm. 1.
- Samuel, Rabbiner v. Strassburg S. 2.
- Sartori, Stadt- u. Amtsschreiber in Ettenheim S. 174. 194. 196.
- Scheppelin, Obervogt v. Ruffach, S. 23. Anm. 3. 201.
- Schwab, Elias, Rabbiner S. 47. 52.
- Singer, Bürgermeister v. Ettenheim 187.
- Stebel, Kaspar, Hofrat S. 114. 118.
- Steinhart, Joseph. Rabbiner S. 53. 173. 183 f.
- Stuber, Hofrat u. adjungierter Ober-Amtmann v. Ettenheim S. 94. 112. 148. 203.
- Thalhäuser Alt-Rabbiner v. Hagenau S. 47.
- Truchsess v. Rheinfelden, Freiherr Eberh. Heinr. Vicedom des Hochstifts 1781—90. Präsident des Hofgerichts S. 197.
- Türkheim Freiherr v., Herr von Orschweiler S. 110.
- de Vanolles frz. Intendant i. Elsass 1744—1750. S. 54. Anm. 63 und Anm. 2.
- Waldner, Freiherr v., Mitherrschaft v. Schmieheim S. 67.
- Walther v. Geroldseck, Bischof S. 4.
- Weil, Samuel Rabbiner, S. 47. 50. 53. 183.
- Wenzel, Kaiser S. 10.
- Wexler, Wolf v. Gebweiler, Vorsteher in Ober-Mundat S. 51.
- Weyl, Hirschel Vorsteher in Ettenheim S. 69. 72. 186. 187. 193.
- Wiener, Behr. Rabbiner S. 52. 173.
- Wild, J. G. ritterschaftl. ortenauisch. Amtmann S. 67.
- Wilhelm v. Hohnstein, Bischof, S. 12 f. 17. 120 ff.
- Wilhelm Egon v. Fürstenberg, Bischof und Cardinal, 1682—1704 S. 25. 36 f. 47. f. 50.
- Winterer, Bürgermeister v. Ettenheim S. 119.
- Wolf, Jude in Mutzig S. 59.
- Wolff, Jude in Mutzig S. 142. 203.
- Wolf, v. Hochfelden Rabbiner S. 52.
- Wolff, M. Rabinatsvicar in Mutzig S. 52.
- Wolff, Aron Rabinatsvicar in Mutzig S. 52.
- Zimberlin S. 8.
- Zimmern, Joh. Christ. Graf v. Domdechan 1542—56. S. 129.

